This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JV
LLC
VFe

Entwurf

einer

Wechselordnung

für

das Herzogthum Braunschweig

sammt

Motiven.

Verfaßt und mit dem Vorstande des Kaufmannsvereins zu Braunschweig berathen

von

Dr. Friedrich Liebe,
Herzoglich Braunschweigischem Geheimen Canzlei-Sekretair.

HANDELS-LEHR-ANSTALT ZU LEIPZIG.

HSB 8162 / Rio 53

Braunschweig,
Verlag von G. C. E. Meyer sen.
1843.

Vorwort.

Der Braunſchweigiſche Handelsſtand hat bereits ſeit längerer Zeit das Bedürfniß einer Reviſion der geltenden Wechſelgeſetzgebung gefühlt und gegenwärtig bei der Landesregierung auf die Vornahme einer ſolchen Arbeit gerichtete Anträge gemacht. Es kommt dabei für jetzt darauf an, die Anſichten des Handelsſtandes über die Mängel des beſtehenden Rechtes und die bei der Abfaſſung einer neuen Legislation zu befolgenden Geſichtspunkte durch die Vorlegung des Entwurfes eines neuen Wechſelgeſetzes näher zu bezeichnen, und zu dieſem Ende iſt der gegenwärtige Entwurf abgefaßt worden. Die einzelnen Beſtimmungen deſſelben ſind mit dem Vorſtande des Kaufmannsvereines zu Braunſchweig genau berathen, ſo daß ſowohl in dieſen Beſtimmungen als auch in den Motiven nicht nur die theoretiſchen Anſichten eines Juriſten, ſondern auch die Anforde-

rungen, welche der Handelsstand an ein neues Wechselgesetz macht, erkannt werden müssen.

Daß der Entwurf der Oeffentlichkeit übergeben wird, gründet sich theils auf den Wunsch, öffentliche Urtheile darüber zu vernehmen, theils scheint dazu eine Veranlassung in der allgemeinen Aufmerksamkeit zu liegen, welche sich grade jetzt in Deutschland auf die Handels- und Wechselgesetzgebung richtet.

Inhaltsübersicht.

Erstes Capitel. Wechselfähigkeit §. 1—3. Entwurf Seite 1. Motive Seite 55—58.

Zweites Capitel. Form und Arten des Wechsels §. 4—15. Entwurf S. 2—4. Motive S. 59—74.

Drittes Capitel. Wechselduplikate §. 16—19. Entwurf S. 4 und 5. Motive S. 74—83.

Viertes Capitel. Indossament §. 20—28. Entwurf S. 5—7. Motive S. 83—102.

Fünftes Capitel. Acceptation §. 29—39. Entwurf S. 7—9. Motive S. 102—120.

Sechstes Capitel. Regreß wegen Mangel Annahme §. 40—43. Entwurf S. 9 und 10. Motive S. 121—125.

Siebentes Capitel. Bezahlung der Wechsel §. 44—49. Entwurf S. 10 und 11. Motive S. 125—129.

Achtes Capitel. Regreß wegen Mangel Zahlung §. 50—61. Entwurf S. 11—14. Motive S. 129—155.

Neuntes Capitel. Intervention §. 62—77. Entwurf S. 14—17. Motive S. 156—165.

Zehntes Capitel. Verlorne und falsche Wechsel §. 78—87. Entwurf S. 17—19. Motive S. 165—178.

Eilftes Capitel. Eigene Wechsel und Handelsbillets §. 88 und 89. Entwurf S. 19 und 20. Motive S. 178—186.

Zwölftes Capitel. Anweisungen §. 90. Entwurf S. 20. Motive S. 186—188.

Dreizehntes Capitel. Wechselverjährung §. 91—95. Entwurf S. 20 und 21. Motive S. 189—195.

Vierzehntes Capitel. Wechselproceß §. 96—114. Entwurf S. 21—25. Motive S. 196—205.

Entwurf

einer

Wechſelordnung

für

das Herzogthum Braunſchweig.

Erstes Capitel.

Wechselfähigkeit.

§. 1. Allgemeiner Grundsatz.

Die Fähigkeit zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten ist an keine andere Beschränkungen geknüpft, als an diejenigen, welche rücksichtlich der Fähigkeit, vertragsmäßige Verbindlichkeiten überhaupt einzugehen, Statt finden.

Eine hiernach ungültige Wechselverbindlichkeit wird durch eidliche Bekräftigung nicht gültig.

§. 2. Ausnahme in Bezug auf die Vollstreckung.

Dagegen findet die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel einer Wechselverbindlichkeit

1) gegen Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbeamte,
2) gegen Officiere und Soldaten,
3) gegen Frauenzimmer, welche nicht Handelsfrauen sind,
4) gegen Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind und durch Vormünder, Curatoren oder Vorsteher vertreten werden, in Betreff der durch solche Vertreter übernommenen Wechselverpflichtungen,

nicht Statt.

§. 3. Folgen der Unterzeichnung unfähiger Personen.

Finden sich in einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit gar nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so ist dieses auf die Verpflichtung aller übrigen, bei dem Wechsel betheiligten Personen ohne Einfluß.

Zweites Capitel.

Form und Arten des Wechsels.

§. 4. Form des Wechsels.

Ein Wechsel muß in der bekannten üblichen Form ausgestellt, im Contexte als Wechsel bezeichnet, mit der Unterschrift des wahren oder des Handlungsnamens des Ausstellers versehen sein und folgende Bestandtheile enthalten:

1) Ort, Jahr und Tag der Ausstellung,
2) die Angabe einer bestimmten Zahlungszeit,
3) den Namen der Person, an welche oder an deren Ordre die Zahlung geschehen soll,
4) die zu zahlende Geldsumme,
5) den Namen Dessen, welcher die Zahlung leisten soll und
6) den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, wofür indeß bei eignen Wechseln, falls nichts Anderes bemerkt ist, der Wohnort des Ausstellers oder der Ort der Ausstellung zu halten ist.

Des Bekenntnisses der empfangenen oder in Rechnung gestellten Valuta bedarf es nicht.

§. 5.

Eine Urkunde, in welcher diese Erfordernisse nicht sämmtlich vorhanden sind, gilt, außer den besondern, in §. 89 und 90 bemerkten Fällen, nicht als Wechsel, und es ist lediglich nach dem Civilrechte zu entscheiden, ob und welche rechtliche Wirkungen daraus abgeleitet werden können.

§. 6. Aval.

Wer einen Wechsel (oder eine Wechselcopie) **per avall**, oder auch ohne diesen Beisatz, mitunterzeichnet, haftet als Mitschuldner des Ausstellers und der Indossanten. Hat er nur ein einzelnes Indossament oder den Accept mitunterzeichnet, so ist er nur als Mitschuldner des einzelnen Indossanten oder des Acceptanten zu betrachten.

§. 7.

Es kommt ihm weder das beneficium ordinis, noch das beneficium divisionis zu Statten, und ein Frauenzimmer hat als Aval-

geberin keinen Anſpruch auf die bei Interceſſionen von Frauenzimmern ſonſt geltenden Rechtswohlthaten.

§. 8. Wechſel für Rechnung eines Dritten.

Iſt ein Wechſel für Rechnung eines Dritten gezogen, ſo tritt lediglich der Traſſant, nicht aber der Dritte, für deſſen Rechnung gezogen iſt, mit den Empfängern des Wechſels in ein wechſelrechtliches Verhältniß.

§. 9. Domiciliirte Wechſel.

Wechſel können auch ſo geſtellt werden, daß ein von dem Wohnorte des Bezogenen verſchiedener Ort zum Zahlungsorte beſtimmt wird. Die für ſolche Wechſel geltenden beſondern Vorſchriften ſind in §. 34 und 54 enthalten.

§. 10. Wechſel auf einen beſtimmten Tag.

Wechſel, welche einen beſtimmten Tag als Zahlungstag ausdrücken, verfallen an dieſem beſtimmten Tage. Unter medio des Monats iſt in jedem Monate der 15te Tag zu verſtehen.

§. 11. Datowechſel.

Lautet der Wechſel a dato (nach dato, dato), ſo wird, um die Verfallzeit zu beſtimmen,

a) wenn er auf Tage a dato lautet, die beſtimmte Zahl von Tagen von dem auf den Ausſtellungstag folgenden Tage an gezählt, und der letzte derſelben iſt der Verfalltag.

b) Lautet er auf Wochen, Monate oder Jahre a dato, ſo iſt der dem Ausſtellungstage correſpondirende Tag in der Woche, dem Monate oder dem Jahre, in welches die Zahlungszeit fällt, der Verfalltag. Iſt in Monaten von weniger als 31 Tagen kein, dem Ausſtellungstage gleichzahliger Tag vorhanden, ſo iſt der letzte Monatstag der Verfalltag.

§. 12. Sichtwechſel.

Lautet der Wechſel

1) auf Sicht oder ohne weitern Zuſatz nach Sicht, ſo iſt der Tag der Präſentation der Verfalltag.

Lautet er

2) eine Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten nach Sicht,

so wird die Verfallzeit ganz auf gleiche Weise nach dem Präsentationstage berechnet, wie bei Datowechseln nach dem Ausstellungstage.

§. 13. Usowechsel.

Der uso wird nach den am Zahlungsorte geltenden Vorschriften berechnet. Im Herzogthume beträgt er 14 Tage, deren Lauf mit dem auf die Präsentation folgenden Tage beginnt.

§. 14. Meßwechsel.

Wechsel, welche auf eine der Braunschweiger Messen ohne nähere Bestimmung der Zahlungszeit lauten, verfallen in der ersten Meßwoche, so daß im Laufe derselben mit Sicherheit die Zahlung geleistet, aber erst am Freitage der Woche gefordert werden darf.

§. 15. Allgemeine Bestimmung.

Trifft der Verfalltag auf einen Sonntag oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Verfalltag.

Drittes Capitel.

Wechselduplicate.

§. 16. Pflicht zu deren Ausstellung.

Der Aussteller eines trassirten Wechsels ist verbunden, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern, welche als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen. Bedarf ein späterer Inhaber des Wechsels eines Duplicats, so muß er sich deshalb an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, welcher sich deshalb gleichfalls an seinen Vormann zu wenden hat u. s. w., bis so die Anforderung an den Aussteller gelangt.

§. 17. Rechtliche Bedeutung.

Jedes einzelne der verschiedenen Wechselexemplare repräsentirt den ganzen Wechsel; das Indossament, die Acceptation und die Bezahlung eines einzelnen Exemplars wirkt also auf alle Exemplare.

§ 18.

Der Nehmer eines in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechsels erlangt das Recht auf Aushändigung sämmtlicher Exemplare. Ist eines davon zum Accepte versandt, so ist der Geber verpflichtet, auf das girirte Exemplar die Nachweisung zu setzen, wo das andere, zum Accepte bestimmte abzufordern sei.

§. 19. Regreß.

Wird die Auslieferung dieses letztern verweigert, so ist nach gehöriger Protesterhebung eine besondere Regreßnahme gegen die Vormänner des Inhabers bis zu demjenigen, welcher das Duplicat zum Accepte versandt hat, zulässig, welche

a) wenn die Abforderung und Weigerung vor der Verfallzeit geschah, dem Regresse wegen verweigerter Acceptation,
b) wenn sie zur Verfallzeit geschah, dem Regresse wegen verweigerter Bezahlung

gleichsteht. Ist der Wechsel präjudicirt, so bleibt dem Inhaber ein Anspruch auf Aushändigung des bereits acceptirten Wechsels und der nach §. 61 etwa mögliche Regreßanspruch übrig.

Dieselben Grundsätze erleiden Anwendung, wenn zum Behuf des Girirens statt eines Duplicats von einer Wechselcopie Gebrauch gemacht ist.

Viertes Capitel.

Indossament.

§. 20. Erfordernisse.

Das Indossament ist entweder ein ausgefülltes, oder ein Indossament in blanco.

Ersteres muß den Namen des Indossatars, die Aufforderung an den Bezogenen, an denselben zu zahlen, und die Unterschrift des Indossanten enthalten.

Das Indossament in blanco erfordert bloß die Unterschrift des Indossanten auf der Rückseite des Wechsels.

§. 21. Stellung an Ordre.

Die Uebertragbarkeit eines Wechsels durch Indossament ist von dem Vorkommen der Worte: an Ordre, im Wechsel oder in den darauf befindlichen Indossamenten, nicht abhängig.

§. 22. Indossament in blanco.

Der Erwerber eines mit einem Indossamente in blanco versehenen Wechsels hat die Wahl, ob er denselben in diesem Zustande annehmen, oder das Giro seines Gebers verlangen will.

§. 23. Wirkung des Indossaments.

Der Aussteller und die Indossanten eines Wechsels haften für dessen Acceptation und Bezahlung als Gesammtverpflichtete.

§. 24. Verbot des Indossaments.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 25. Vorbehalt gegen den Regreß.

Befindet sich in einem Indossamente die Clausel: ohne mein Obligo, ohne Regreß, oder ein gleichbedeutender Vorbehalt, so ist gegen dessen Aussteller überall kein Regreß statthaft.

§. 26. Indossament in procura.

Soll durch ein Indossament bloß eine Bevollmächtigung des Indossatars bewirkt werden, so muß die hierauf gerichtete Absicht aus dem Gebrauche der, dieselbe ausdrückenden, herkömmlichen Formeln (z. B. zum Incasso — für meine Rechnung — soll mir validiren) ersichtlich sein.

§. 27.

Der Indossatar steht alsdann mit dem Indossanten lediglich in einem Mandatsverhältnisse. Er ist zur weitern Uebertragung des Wechsels durch ein Auftragsindossament, zu allen auf die Einziehung des Wechsels bezüglichen Handlungen und zur Klagerhebung gegen den Acceptanten, nicht aber zur weitern Begebung des Wechsels durch volles Indossament, befugt.

§. 28. Indossament nach der Verfallzeit.

Wechsel können auch nach der Verfallzeit gültig indossirt werden.

Der Indoſſatar erlangt alsdann die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen, und außerdem

a) wenn der Wechſel gehörig zur Zahlung präſentirt und proteſtirt war, die geſetzlichen Regreßrechte gegen den Ausſteller und Diejenigen, welche den Wechſel bis zur Verfallzeit girirt haben,

b) wenn der Wechſel präjudicirt war, Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechſel nach der Verfallzeit girirt haben. Dieſe Regreßnahme ſetzt voraus, daß der Wechſel innerhalb 24 Stunden nach Empfang zur Zahlung präſentirt oder zur Präſentation abgeſandt iſt.

Fünftes Capitel.

Acceptation.

§. 29. Präſentation zur Annahme.

Der Inhaber eines Wechſels iſt nicht ſchuldig, deſſen Präſentation zur Annahme zu beſorgen.

§. 30. Beſonderheit bei Sicht- und Uſowechſeln.

Solche Wechſel, deren Verfallzeit nach dem Tage der Präſentation beſtimmt wird, (§§. 12 und 13) muß der Inhaber, falls nicht darin eine andere Friſt für die Präſentation vorgeſchrieben iſt,

a) wenn ſie in Deutſchland zahlbar ſind, innerhalb dreier Monate,

b) wenn ſie auf einem außerdeutſchen, europäiſchen Platze zahlbar ſind, innerhalb ſechs Monate,

c) wenn ſie auf einem außereuropäiſchen Platze zahlbar ſind, innerhalb eines Jahres,

d) wenn ſie auf einem Platze jenſeits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn zahlbar ſind, innerhalb zweier Jahre bei Verluſt ſeines Regreſſes zur Annahme präſentiren.

§. 31. Bei Meßwechſeln.

Wechſel, welche in einer der Braunſchweiger Meſſen zahlbar ſind, können gleichfalls bis zum Verfalltage zur Annahme präſentirt und im Weigerungsfalle proteſtirt werden. Jedoch iſt bei unacceptirt

zu einer Messe einlaufenden Wechseln die Erhebung eines Protestes wegen mangelnder Annahme vor dem Dienstage in der ersten Meßwoche nicht zulässig.

§. 32. Präsentation durch einen Bevollmächtigten.

Wer mit der Präsentation eines Wechsels zur Annahme beauftragt wird, muß entweder innerhalb 24 Stunden den Auftrag ablehnen, oder innerhalb derselben Zeit nach Empfang des Wechsels die Vorlegung und eventuell Protestation besorgen, widrigenfalls er seinem Auftraggeber für den aus der längeren Verzögerung etwa entstehenden Schaden verantwortlich wird.

§. 33. Legitimation des Präsentanten.

Zur Präsentation zum Accepte, sowie zur Erhebung des Protestes im Verweigerungsfalle, ist Jeder befugt, in dessen Händen sich der Originalwechsel befindet.

§. 34. Präsentation domicilirter Wechsel zur Annahme.

Ein domicilirter Wechsel ist nicht dem Domiciliaten, sondern dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren. Der Bezogene hat, wenn solches nicht schon vom Aussteller geschehen sein sollte, den Namen des Domiciliaten beim Accepte zu bemerken, widrigenfalls Protesterhebung und Regreß wegen verweigerter Annahme zulässig ist.

§. 35. Präsentation an Sonn- und Feiertagen.

An Sonn- und Feiertagen kann die Erklärung des Bezogenen über die Annahme des Wechsels nicht verlangt und wegen ihrer Verweigerung nicht protestirt werden.

§. 36. Form der Acceptation.

Die Acceptation muß schriftlich auf den Wechsel gesetzt und mit der Namensunterschrift des Bezogenen versehen sein.

Bei der Annahme solcher Wechsel, deren Verfallzeit nach der Präsentation berechnet wird, ist auch das Datum hinzuzufügen, widrigenfalls die Verfallzeit in Bezug auf den Acceptanten vom Tage der Ausstellung des Wechsels berechnet, oder — falls er nach dieser Berechnung bereits in die Vergangenheit fallen würde — als mit dem Tage des Accepts zusammenfallend angenommen wird. In Bezug auf die Indossanten und den Aussteller ist in diesem Falle der Regreß nicht für erloschen zu achten, wenn nur innerhalb

der in §. 30. angeordneten Präsentationsfrist die Zahlung gefordert und wegen ihrer Verweigerung protestirt ist.

§. 37. Beschränkungen der Acceptation.

Die Acceptation muß rein und unumwunden geschehen. Bedingungen und Beschränkungen derselben, welche dem Inhalte des Wechsels nicht gemäß sind, gelten für nicht hinzugefügt. Gültig ist jedoch

1) die Beschränkung der Annahme auf eine geringere, als die im Wechsel ausgedrückte Summe, wodurch der Inhaber zur Protesterhebung und Regreßnahme wegen des Restes berechtigt wird;
2) die Hinzufügung eines Domicils am Zahlungsorte auf einen nicht domiciliirten Wechsel.

§. 38. Wirkung der Acceptation.

Die Annahme des Wechsels verpflichtet den Bezogenen, zur Verfallzeit dem Inhaber die Wechselsumme zu bezahlen.

§. 39. Unwiderruflichkeit der Annahme.

Die geschehene Annahme des Wechsels ist unwiderruflich und ein Durchstreichen oder Vernichten derselben befreit den Acceptanten nicht von seiner Verbindlichkeit.

Sechstes Capitel.

Regreß wegen Mangel Annahme.

§. 40. Regreß.

Wird die Annahme überhaupt nicht, oder nur unvollständig erlangt, so sind der Aussteller und die Indossanten als Gesammtschuldner verpflichtet, dem Inhaber durch Bürgen oder Pfänder dahin, daß die Bezahlung der Wechselsumme und der durch die Verweigerung der Annahme veranlaßten Auslagen am Verfalltage erfolgen werde, Caution zu stellen.

§. 41. Proteſt.

Der Inhaber muß, um dieſen Anſpruch geltend machen zu können, die geſchehene Präſentation und deren Erfolg durch einen Proteſt nachweiſen.

§. 42. Ordnung des Regreſſes.

Ueber die Verpflichtung der Indoſſanten und des Ausſtellers, und die Berechtigung Desjenigen, welcher dem Anſpruche des Inhabers genügt hat, gegen ſeine Vormänner, gelten beziehungsweiſe die im achten Capitel gegebenen Vorſchriften.

§. 43. Regreß im Falle der Inſolvenz des Bezogenen.

Wenn der Bezogene vor der Verfallzeit zahlungsunfähig wird, ſo iſt der Inhaber, wenn er dieſen Umſtand durch einen Proteſt oder ein gerichtliches Atteſtat nachweiſet, zu der in §. 40 geſtatteten Regreßnahme berechtigt.

Siebentes Capitel.

Bezahlung der Wechſel.

§. 44. Präſentation zur Zahlung.

Der Inhaber eines Wechſels iſt verpflichtet, denſelben am Verfalltage dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

§. 45. Aushändigung des Wechſels.

Die Zahlung kann nur gegen Aushändigung des Wechſels, und, wenn mehrere Exemplare deſſelben vorhanden ſind, gegen Aushändigung des bereits acceptirten und des auf den Inhaber girirten Exemplars verlangt werden.

§. 46. Abſchlagszahlungen.

Der Inhaber iſt verpflichtet, eine theilweiſe Bezahlung anzunehmen, wobei es ihm freiſteht, wegen des Reſtes Proteſt zu erheben und den Regreß zu nehmen. Der Bezogene kann in dieſem Falle nicht die Auslieferung des Wechſels, ſondern nur die

Ausstellung einer Quittung und die Bemerkung der Abschlagszahlung auf dem Wechsel verlangen.

§. 47. Zahlung vor Verfall.

Die Zahlung kann mit dem Erfolge der Befreiung, insofern dadurch auf die Rechte anderer Personen, als des Empfängers der Zahlung, eingewirkt werden würde, vor dem Verfalltage nicht geleistet werden.

§. 48. Prolongation.

Durch Gewährung einer Zahlungsfrist (Prolongation) von Seiten des Inhabers an den Bezogenen, verliert der erstere seine Rechte gegen die übrigen, ihm aus dem Wechsel verbindlichen Personen. Die Prolongation muß übrigens auf dem Wechsel oder einer Wechselcopie bemerkt sein, und die darin bezeichnete Frist wird vom Verfalltage an berechnet.

§. 49. Legitimation des Inhabers.

Gegen den Bezogenen ist der Inhaber des Wechsels entweder durch ein Blancoindossament oder durch eine gehörig zusammenhängende Reihe von ausgefüllten Indossamenten zur Empfangnahme der Zahlung legitimirt.

Achtes Capitel.

Regreß wegen Mangel Zahlung.

§. 50. Voraussetzungen.

Die Ausübung des bei nicht erlangter Bezahlung des Wechsels statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten (§. 23) setzt voraus:

1) daß der Wechsel am Verfalltage zur Zahlung präsentirt, und
2) dieses sowohl, als die Nichterlangung der Zahlung, durch einen, an dem auf den Verfalltag nächstfolgenden Tage aufzunehmenden Protest erweislich gemacht werde.

§. 51.

Respect- oder Discretionstage finden nicht Statt; dagegen kann

eine Versäumniß der rechtzeitigen Präsentation durch die Nachweisung einer höhern Gewalt — und zwar für die Dauer der Wirksamkeit dieser Gewalt — entschuldigt werden.

§. 52. Protest.

Der Protest wird von einem Notar oder einem mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit versehenen Gerichte aufgenommen und enthält, außer den bei Notariats- und gerichtlichen Documenten nothwendigen Formen, als wesentliche Bestandtheile:

a) eine wörtliche Abschrift des Wechsels, sammt den darauf befindlichen Indossamenten, Addressen, Bürgschaften und der etwaigen Annahme;
b) die Benennung des Requirenten, und
c) die Anführung der geschehenen Präsentation und des Erfolgs derselben.

Es ist zulässig, den Eintritt eines Intervenienten oder den Erfolg der Präsentation bei einer Nothaddresse mit in dem Proteste über die Präsentation bei dem Bezogenen zu bemerken.

Ist der Bezogene nicht zu finden, so genügt es, daß dieser Umstand durch Nachfrage in seiner Wohnung und bei der Polizeibehörde constatirt, und dieses im Proteste bemerkt wird.

§. 53. Clausel: ohne Protest.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, gilt als Erlaß der Solennität des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation, und hat die Folge, daß Derjenige der Wechselverbundenen, von welchem sie ausging, wenn er die letztere leugnet, die Beweislast übernehmen muß.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht, insofern der Protest nöthig war, dem Inhaber den Regreß gegen andere Wechselverbundene zu sichern.

§. 54. Domiciliirte Wechsel.

Domiciliirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn dessen Namen vom Aussteller oder vom Bezogenen bei der Präsentation zur Annahme nicht hinzugefügt ist, diesem Letztern am Orte, wohin domiciliirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und eintretenden Falles zu protestiren.

Wird die Präsentation und Protestation beim Domiciliaten

verſäumt, ſo geht dadurch der Anſpruch gegen den Acceptanten, ſowie gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, verloren.

§. 55. Ordnung des Regreſſes.

Der Regreß wegen nicht erfolgter Bezahlung kann gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, und zwar gegen Alle oder Mehrere zugleich, oder gegen einen Einzelnen von ihnen geltend gemacht werden, und iſt an die Reihefolge der Indoſſamente nicht gebunden. (cfer. §. 23.)

§. 56. Gegenſtand des Regreſſes.

a. Des Inhabers.

Der Regreßanſpruch des Inhabers begreift:

1) die Wechſelſumme;
2) Verzugszinſen von der Verfallzeit angerechnet;
3) die durch die Nichtbezahlung des Wechſels veranlaßten Unkoſten, namentlich die Koſten des Proteſtes und der Verſendung;
4) eine Proviſion bis zu $\frac{1}{2}$ pCt.;
5) die Koſten der Uebermachung dieſer Beträge an den Zahlort.

Dieſe Koſten beſtehen in dem Sichtcourſe von ſeinem Wohnorte nach dem Wohnorte des in Anſpruch Genommenen, ſammt der etwa ausgegebenen Courtage. Außerdem darf der Inhaber, der nicht am Zahlorte wohnt, noch die etwa inzwiſchen eingetretene Erhöhung des Courſes von dem Orte, wo der Wechſel auf ihn begeben wurde, nach dem Zahlorte, in Anſatz bringen.

§. 57. b. Der Indoſſanten.

Der Anſpruch eines Indoſſanten, welcher den Inhaber oder einen Indoſſanten befriedigt hat, an einen frühern Indoſſanten oder den Ausſteller, begreift:

1) als Capital Dasjenige, was der Regredient nach den in §. 56 bezeichneten Anſätzen insgeſammt gezahlt hat;
2) Verzugszinſen, vom Tage der Zahlung angerechnet;
3) die übrigen durch die Nichtbezahlung des Wechſels veranlaßten Auslagen;
4) eine Proviſion bis zu $\frac{1}{2}$ pCt.;
5) die Koſten der Uebermachung dieſer Beträge an ſeinen Wohnort.

Dieſe Koſten beſtehen in dem Sichtcourſe auf den Wohnort

des in Anſpruch genommenen Vormannes, ſammt der etwa ausgegebenen Courtage.

§. 58. Auslieferung des Wechſels und Proteſtes.

Die Rembourseiſtung erfolgt gegen Auslieferung des Wechſels, des Proteſtes und einer quittirten Retourrechnung.

§. 59. Wirkung der Regreßnahme.

Durch die dem Regredienten geleiſtete Zahlung oder die von ihm erhobene und inſinuirte Klage werden ſämmtliche Nachmänner des Zahlenden oder gerichtlich in Anſpruch Genommenen von ihrer Haftungspflicht befreit.

§. 60. Rückwechſel.

Einem jeden Regreßberechtigten ſteht es frei, über den Belauf der Retourrechnung einen Rückwechſel zu ziehen. Durch die Acceptation des Rückwechſels werden die Nachmänner des Acceptanten befreit, und der Acceptant kann die Auslieferung des Wechſels und des Proteſtes, ſowie die Quittirung der Retourrechnung verlangen.

§. 61. Folgen eines Präjudizes.

Iſt der Wechſel präjudicirt, ſo findet gegen die Indoſſanten überall kein Regreßanſpruch, gegen den Traſſanten aber nur in ſofern ein Anſpruch im ordentlichen Proceſſe Statt, als ſich aus der Erörterung der der Ausſtellung des Wechſels zum Grunde liegenden Verhältniſſe ergiebt, daß der Traſſant durch die Verſäumniß des Inhabers einen ihm ſonſt nicht zugekommenen Gewinn machen würde.

Neuntes Capitel.

Intervention.

§. 62. Ehrenannahme.

Ein wegen nicht geſchehener Annahme proteſtirter Wechſel kann von dem Bezogenen oder einem Dritten zu Ehren des Ausſtellers oder eines Indoſſanten angenommen werden.

§. 63. Deren Form.

Auf die Ehrenannahme ſind die Vorſchriften der §§. 36, 37 und 39 anwendbar.

§. 64. Pflicht des Inhabers.

Befinden ſich auf den Zahlort lautende Nothaddreſſen auf dem Wechſel, ſo iſt der Inhaber nach erhobenem Proteſte wegen nicht erfolgter Annahme verbunden, den Wechſel dieſen Addreſſen zur Annahme vorzulegen, und den Erfolg im erſten Proteſte oder in einem zweiten beſondern bemerken zu laſſen.

§. 65.

Verſäumt der Inhaber dieſes, oder nimmt er eine angebotene Ehrenannahme nicht an, ſo verliert er den Regreß wegen nicht erfolgter Annahme.

§. 66. Regreß.

Der Inhaber behält, der Ehrenannahme ungeachtet, ſeine Regreßrechte wegen nicht erfolgter Annahme gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, ausgenommen, wenn der Bezogene ſelbſt der Ehrenacceptant iſt.

§. 67. Pflicht des Ehrenannehmers.

Der Ehrenacceptant haftet dem Inhaber und den Indoſſanten bis zum Honoraten für die Bezahlung des Wechſels und der Proteſtkoſten, vorausgeſetzt, daß ihm der Wechſel ſammt dem wegen nicht erfolgter Zahlung bei dem Bezogenen erhobenen Proteſte ausgeliefert wird.

§. 68. Ehrenzahlung.

Ein wegen Nichtzahlung proteſtirter Wechſel kann von einem Jeden — mit Ausnahme des Bezogenen, ſobald derſelbe den Wechſel acceptirt hat — zu Ehren des Ausſtellers oder eines Indoſſanten bezahlt werden.

§. 69. Pflicht des Inhabers.

Befinden ſich auf den Zahlungsort lautende Nothaddreſſen auf dem Wechſel, ſo iſt der Inhaber nach erhobenem Proteſte wegen nicht geleiſteter Zahlung verbunden, den Wechſel dieſen Addreſſen und etwaigen Ehrenacceptanten vorzulegen, und den Erfolg im erſten Proteſte oder in einem zweiten beſondern bemerken zu laſſen.

§. 70.

Unterläßt er dieses, oder weiset er eine sonst angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er seinen Regreß gegen diejenigen Wechselverbundenen, welche durch die Ehrenzahlung befreit sein würden.

§. 71. Wirkung der Ehrenzahlung.

Der Ehrenzahler erwirbt durch die gegen Aushändigung des Wechsels und Protestes zu leistende Zahlung die Ansprüche des Inhabers an den Acceptanten und die im achten Capitel bezeichneten Regreßansprüche gegen den Aussteller und die Indossanten, mit Ausnahme derer, welche auf den Honoraten folgen.

§. 72. Concurrenz mehrerer Intervenienten.

Will der Bezogene vor der Annahme einer Ehrenzahlung noch zahlen, so ist ihm vor allen Intervenienten der Vorrang zu lassen.

Unter mehreren Ehrenzahlern geht zunächst derjenige vor, durch dessen Zutritt die meisten der wechselverbundenen Personen befreit werden würden, und sodann der zufolge eines Auftrags Intervenirende. Bei völliger Gleichheit der Verhältnisse entscheidet die Wahl des Wechselinhabers.

§. 73.

Der Ehrenacceptant, der nach §. 72 nicht zur Zahlungsleistung gelangt, hat von dem Zahlenden die ihm gebührende Provision zu fordern.

§. 74.

Wenn ein Intervenient mit dem Vorhandensein eines andern Intervenienten, dem er nach §. 72 nachstehen müßte, bekannt ist und dennoch zahlt, so haftet er für den Ersatz der durch sein Eintreten etwa vermehrten Retourspeesen.

§. 75. Nothaddresse.

Erhellet aus dem Wechsel nicht, von wem eine darauf befindliche Nothaddresse hinzugefügt sei, so ist anzunehmen, daß sie vom Trassanten herrühre.

§. 76. Bezeichnung des Honoraten.

Im Falle einer Intervention ist in dem Accepte oder Proteste zu bemerken, zu wessen Ehren sie geschehe. Fehlt diese Bezeichnung,

so wird bei der Intervention einer Nothaddresse der Addressant, sonst aber der Trassant als Honorat angesehen.

§. 77. Benachrichtigung des Honoraten.

Ein jeder Intervenient hat seinen Honoraten binnen 24 Stunden von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden haftet. Er ist befugt, sich für die Intervention eine Provision von $\frac{1}{8}$ pro Cent zu berechnen, welche jedoch, im Falle er sowohl per onor acceptirt, als gezahlt hat, nur einfach in Anrechnung kommt.

Zehntes Capitel.

Verlorene und falsche Wechsel.

§. 78. Rechte des Verlierers.

Der Eigenthümer eines verlornen Wechsels kann zunächst auf ein Duplicat, welches er sich nach §. 16 zu verschaffen hat, die Zahlung suchen.

§. 79. Zahlungsverbot und Amortisation.

Außerdem kann er unter thunlichster Bescheinigung seines Eigenthums und des Verlustes des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlortes ein an den Bezogenen und die regreßpflichtigen Vormänner zu erlassendes Verbot der Zahlung an dritte Inhaber, daneben aber auch die Einleitung eines Mortificationsverfahrens beantragen. Im letztern Falle wird neben dem Zahlungsverbote eine öffentliche Aufforderung an den Inhaber des Wechsels erlassen, denselben bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung binnen einer Frist von zwei Monaten vorzulegen. Meldet sich innerhalb dieser Frist kein Inhaber, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden mortificirt, das Erkenntniß den Wechselverbundenen und dem Verlierenden zugestellt, und Letzterem die etwa nach §. 81, 83 und 84 deponirte Wechselsumme ausgehändigt.

§. 80. Streit mit dem Inhaber.

Meldet sich ein Inhaber, so kann derselbe nur alsdann zur

Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn er nicht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten legitimirt, oder wenn ihm sein böser Glauben nachzuweisen ist.

§. 81. Verhältniß acceptirter Wechsel.

Ist ein acceptirter Wechsel verloren gegangen, so kann der Bezogene zwar, sofern er der Acceptation überführt oder geständig ist, vom Verlierenden zur Zahlung angehalten werden. Er braucht jedoch, wenn der Verlierende kein Duplicat besitzt, die Zahlung nur in das gerichtliche Depositum zu leisten und kann verlangen, daß dieselbe dem Verlierenden erst nach erwirkter Mortification des Wechsels, oder nach erstrittenem Obsiege über den dritten Inhaber, ausgehändigt werde.

§. 82. Erlöschen der Rechte des Verlierers.

Sämmtliche Rechte des Verlierenden aus dem Wechsel erlöschen, sobald der letztere an einen durch Indossament legitimirten Inhaber und nicht im Widerspruche mit einem Zahlungsverbote bezahlt, oder in dem Streite mit dem Inhaber zum Nachtheile des Verlierenden entschieden ist.

§. 83. Regreß.

Besitzt der Verlierer ein Duplicat, so kann er wegen nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung — unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten — den im sechsten und achten Capitel gestatteten Regreß nehmen.

War der verlorne Wechsel aber acceptirt, so findet der Regreß allein gegen den Trassanten Statt, und diesem steht dabei dieselbe Befugniß zu, welche im §. 81 dem Acceptanten eingeräumt ist.

§. 84.

Besitzt der Verlierer kein Duplicat, so kann er nur den im §. 61 beschriebenen Regreß gegen den Trassanten nehmen, welchem indeß dabei gleichfalls die im §. 81 dem Acceptanten eingeräumte Befugniß zusteht.

§. 85 Falsche Wechsel.

Auf die Gültigkeit der Verpflichtung des einen Unterzeichners eines Wechsels hat eine rücksichtlich der Unterschrift eines andern

begangene Fälschung keinen Einfluß, ausgenommen, wenn dem Inhaber sein böser Glauben nachgewiesen werden kann.

§. 86. Verfälschung einzelner Theile des Wechsels.

Aus der Verfälschung wesentlicher Theile des Wechsels kann ein Unterzeichner nur alsdann eine Einrede hernehmen, wenn dieselbe nach seiner Unterzeichnung geschah, oder der Inhaber in bösem Glauben ist.

§. 87. Mißbrauch eines Blancoindossaments.

Der Aussteller eines Indossaments in blanco kann jedoch eine widerrechtliche Ausfüllung desselben nur gegen den Inhaber in bösem Glauben geltend machen.

Elftes Capitel.

Eigene Wechsel und Handelsbillets.

§. 88. Eigne Wechsel.

Die in diesem Gesetze
im ersten Capitel über die Wechselfähigkeit,
im zweiten Capitel über die Form der Wechsel und über die Verfallzeit,
im vierten Capitel über Indossament,
im siebenten und achten Capitel über Zahlung und Regreß wegen nicht erfolgter Zahlung,
im neunten Capitel über Ehrenzahlung,
im zehnten Capitel über verlorne und falsche Wechsel, und
im dreizehnten Capitel über die Verjährung
gegebenen Vorschriften sind auch auf s. g. eigne Wechsel anwendbar, insofern nicht durch den Umstand, daß bei denselben der Aussteller und der Bezogene eine Person sind, Modificationen nothwendig gemacht werden.

§. 89. Handelsbillets.

Von Kaufleuten, Banquiers und Fabricanten ausgestellte schriftliche Zahlungsversprechungen (Handelsbillets), welche die zu zahlende

Summe, die Zahlungszeit, den Namen der Person, der oder an deren Ordre gezahlt werden soll, Ort und Zeit der Ausstellung und die Unterschrift des Ausstellers enthalten, sind den Regeln des Civilrechts über indiscrete gefaßte Verschreibungen nicht unterworfen und werden wie eigne Wechsel behandelt. Sie müssen jedoch, um indossirt werden zu können, an Ordre gestellt sein.

Aus ihnen findet als Vollstreckungsmittel die Personalhaft nicht Statt.

Zwölftes Capitel.

Anweisungen.

§. 90.

Auf Anweisungen, welche bis auf die Bezeichnung als Wechsel in der im §. 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, finden die für trassirte Wechsel gegebenen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen Anwendung:

1) Anweisungen nach Sicht, oder eine Zeit nach Sicht zahlbar, müssen dem Assignaten innerhalb zweier Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, präsentirt werden, widrigenfalls der Regreß verloren geht.
2) Bei Anweisungen findet ein Regreß wegen nicht erfolgter Annahme nicht Statt.
3) Es fällt bei Klagen aus Anweisungen die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel hinweg.

Dreizehntes Capitel.

Wechselverjährung.

§. 91. Regel.

Wechselverbindlichkeiten verjähren innerhalb eines Jahres, welches vom Verfalltage an zu berechnen ist.

§. 92. Ausnahme für den Wechſelregreß.

Das Regreßrecht aus einem traſſirten Wechſel verjährt:

a) wenn derſelbe in Deutſchland zahlbar war, in drei Monaten,
b) wenn derſelbe außerhalb Deutſchland in Europa zahlbar war, in ſechs Monaten,
c) wenn derſelbe außerhalb Europa zahlbar war, in einem Jahre, und
d) wenn derſelbe jenſeits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn zahlbar war, in zwei Jahren,

vom Verfalltage an gerechnet.

§. 93. Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird durch Klaganſtellung und Anerkenntniß der Verbindlichkeit unterbrochen, und beginnt vom Tage der Unterbrechung, und bei erhobener Klage von Zeit der letzten proceſſualiſchen Handlung von Neuem.

§. 94. Deren Wirkung.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Ausſteller oder einen Indoſſanten wirkt gegen den Ausſteller und alle Indoſſanten, und zwar ſowohl rückſichtlich des Anſpruchs des Inhabers, als auch des weitern Anſpruchs des Indoſſanten, der einen folgenden Indoſſatar hat befriedigen müſſen.

§. 95. Wirkung der Verjährung.

Nach abgelaufener Verjährung findet überall kein anderer Anſpruch mehr Statt, als derjenige, welcher gegen den Ausſteller eines eignen Wechſels oder den Traſſanten nach Maßgabe des §. 61 zu erheben ſteht.

Vierzehntes Capitel.

Wechſelproceß.

§. 96. Gerichtscompetenz.

Wechſelklagen ſind bei dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten, oder bei dem Gerichte des Ortes, wo die Zahlung geſchehen

muß, oder, wenn der Schuldner sich durch eine besondere Clausel demselben unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird, anzustellen.

§. 97. Klage.

Der Kläger muß mit der schriftlich einzureichenden oder zu Protocoll zu gebenden Klage den Wechsel und die etwa außerdem zur Begründung seines Anspruchs dienenden Urkunden wenigstens in Abschrift einreichen und um Einleitung des Wechselverfahrens bitten.

§. 98. Ladung

Ist die Klage statthaft, so ist zur Vorlegung und Anerkennung des Wechsels und der übrigen Urkunden ein nicht über drei Tage nach der Anbringung der Klage hinauszurückender Termin anzusetzen, zu welchem der Beklagte bei Strafe des Anerkenntnisses vorgeladen wird.

§. 99. Ungehorsam der Parteien.

Erscheint in diesem Termine der Kläger nicht, so kann der Beklagte seine Vertheidigung vorbringen und auf Ausschließung des Klägers mit seinen Repliken und Entscheidung der Sache antragen, oder um seine Entbindung von der Instanz bitten.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird auf Antrag des Klägers dem angedroheten Präjudize gemäß erkannt.

§. 100. Erklärung des Beklagten über den Wechsel.

Der Beklagte hat im Termine seine Unterschrift auf dem Wechsel anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen.

§. 101. Aechtheitsbeweis.

Erbietet sich der Beklagte zum Diffessionseide, so kann der Kläger einen Beweis der Aechtheit durch die gewöhnlichen Beweismittel unternehmen. Der Wechselproceß wird für die Dauer dieses Incidentverfahrens suspendirt. Nach dem Mißlingen des unternommenen Beweises darf der Kläger noch den Diffessionseid fordern.

§. 102. Beweis der Passivlegitimation.

Wird die passive Legitimation geleugnet, so kann der Kläger

dieſelbe durch die gewöhnlichen Beweismittel berichtigen. Der Wechſelproceß wird alsdann für die Dauer des hierdurch entſtehenden Incidentverfahrens ſuſpendirt.

§. 103. Einreden.

Es werden im Wechſelverfahren nur ſolche Einreden des Beklagten berückſichtigt, welche, inſofern denſelben die Beweislaſt trifft, durch recognoſcible Urkunden — welche der Kläger ſofort anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen hat — erwieſen ſind.

Dilatoriſche Einreden ſind indeß nur zuläſſig, ſofern ſie den Mangel einer Vorausſetzung der Rechtsbeſtändigkeit des Verfahrens betreffen, und Widerklagen und Editionsgeſuche ſind überhaupt unſtatthaft.

§. 104.

Illiquide peremtoriſche Einreden ſind dem Beklagten nicht abzuerkennen, ſondern zum beſondern Verfahren zu verweiſen.

§. 105. Repliken.

Der Kläger kann zur Verhandlung ſeiner Repliken die Anſetzung eines anderweiten nicht über drei Tage hinauszurückenden Termins beantragen.

Sind die Repliken nicht im Sinne des §. 103 ſofort erweislich, ſo dürfen ſie im Wechſelproceſſe nicht berückſichtigt werden.

§. 106. Urtheil.

Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien ſpäteſtens drei Tage nach abgehaltenem Termine eröffnet oder in vim publicati inſinuirt werden.

Wird der Beklagte verurtheilt, ſo iſt demſelben zugleich die, binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechſelmäßigen Execution zu beſchaffende, Befriedigung des Klägers wegen ſeiner Haupt- und Nebenforderungen aufzugeben.

§. 107. Rechtsmittel.

Gegen das geſprochene Erkenntniß finden die überhaupt zuläſſigen Rechtsmittel, jedoch ohne Suſpenſivwirkung, Statt.

§. 108. Sicherheitsleistung des Klägers.

Der Schuldner, welcher ein Rechtsmittel verfolgt, oder nach §. 104 zum besondern Verfahren verwiesen ist und es wenigstens wahrscheinlich macht, daß ihm im Falle des Obsieges die Vollstreckung werde gefährdet werden, kann verlangen, daß die Zahlung in das gerichtliche Depositum genommen und dem Kläger nur gegen Sicherheitsleistung ausgeliefert werde.

§. 109. Hülfsvollstreckung.

Der Kläger kann die Executionsvollstreckung durch Personalarrest, oder die Execution in das Vermögen des Beklagten, oder beides zugleich verlangen.

§. 110. Personalarrest.

Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes die Atzungskosten für die erste Woche, mit 4 — 6 Sgr. für den Tag, einzuzahlen und die fernern Atzungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 111. Unzulässigkeit des Personalarrestes.

Der Wechselarrest kann, außer den im §. 2. namhaften gemachten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten,
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender Linie und im ersten Grade der Seitenlinie,
3) gegen beide Ehegatten zugleich,
4) gegen eine Person, die älter ist, als siebenzig Jahre.

§. 112. Beendigung der Haft.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen befriedigt hat;
2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt;
3) wenn er ein Drittheil der Forderung des Gläubigers bezahlt und für die in Jahresfrist zu leistende Zahlung des Restes Sicherheit stellt;

4) wenn der Staat bei ausgebrochenem Kriege seine Militairdienste in Anspruch nimmt;
5) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thlr. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Thlr. beträgt und jedenfalls nach drei Jahren;
6) in dem im §. 110 erwähnten Falle;
7) wenn der Gläubiger dazu einwilligt.

§. 113 Allgemeine Bestimmung.

Die in §. 96 — 112 nicht ausdrücklich berührten, das Verfahren betreffenden Puncte sind nach den Grundsätzen des Executiv- und eventuell des Ordinarprocesses zu beurtheilen.

§. 114. Verfahren bei dem Kaufgerichte zu Braunschweig.

Rücksichtlich des Kaufgerichts zu Braunschweig behält es bei der bestehenden Einrichtung, nach welcher alle Fristen auf 24 Stunden abgekürzt sind, sein Bewenden.

Motive

zu dem

Entwurfe einer Wechſelordnung

für

das Herzogthum Braunſchweig.

Einleitung.

Ungeachtet der bedeutenden Thätigkeit, welche von Seiten der Legislation so wie der Theorie auf das Wechselrecht verwendet ist, läßt sich doch bis auf den gegenwärtigen Augenblick behaupten, daß kaum ein anderer Theil des positiven Rechts in gleichem Maaße unausgebildet und der Sorgfalt Derer, welche sich für die Vervollkommnung des Rechtszustandes zu wirken berufen glauben können, bedürftig ist. Das Wechselrecht ist nicht ein Institut, welches nach der bestimmten Idee eines Gesetzgebers ins Leben gerufen wäre, sondern es hat sich durch die Bedürfnisse des Verkehrs im Leben gebildet. Die Gesetzgebung, nur auf particulare Weise und von einzelnen Staaten geübt, gab zuerst Bestimmungen über Einzelnheiten, wie sie gerade das augenblickliche Bedürfniß erfordern mochte, und sprach sich erst seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts in vollständigen Wechselordnungen aus. Was aber durch die Gesetzgebung und Theorie dem practischen Gebrauche des Wechsels gegenüber geschah, läßt sich aus dem früheren Verhältnisse des Rechts zum Leben, der Theorie zur Praxis und dem Standpunkte der Wissenschaft überhaupt wohl erklären. Ist doch dieser Standpunkt im Ganzen noch der heutige und beginnt er erst eben jetzt einer höheren Ausbildung, einem reifern Erkennen zu weichen. Der Handelsstand, welcher practisch mit Wechseln verkehrte, war weit davon entfernt, sich den rechtlichen Zusammenhang des Wechsels mit den Verkehrsverhältnissen klar zu machen. Es geschah hier, was oftmals geschah und noch geschieht, daß man sich in Lebens- und Verkehrsverhältnissen bewegte, für welche der sie tragende rechtliche Gesichtspunkt vollkommen im Dunkeln blieb. Ordnen sich so nun

die Verhältniſſe nach innern und gleichſam unter der Oberfläche verborgen bleibenden Geſetzen, ſo iſt es freilich Aufgabe der Wiſſenſchaft, dieſe Geſetze klar zu machen und Sinn und lebendigen Inhalt der Rechtsverhältniſſe zur Erkenntniß zu bringen. Dieſer Aufgabe war indeß die Wiſſenſchaft auf ihrem früheren Standpunkte nicht gewachſen. Die Theoretiker betrachteten das Recht als einen Schematismus von Regeln, unter welchen die einzelnen vorkommenden Fälle ſubſumirt werden müßten. Sie ſtellten das Recht und die Lebens- und Verkehrsverhältniſſe einander abſtract und getrennt gegenüber und konnten es daher zu einer richtigen Erkenntniß des von ſeinem ſtofflichen Inhalte gleichſam losgeriſſenen Rechts überall nicht bringen. Daher die Spaltung zwiſchen Theorie und Praxis: jene mit der Ergründung des Hiſtoriſchen oder mannigfacher Zergliederung der Rechtsregeln beſchäftigt, dieſe an die Lebensverhältniſſe gewieſen, aber dabei des Lichts der Wiſſenſchaft ermangelnd. Im Wechſelrechte zeigte ſich dieſe Spaltung recht augenſcheinlich. Die Theorie ſuchte die Normen, welche man im Wechſelverkehr als etwas einmal Befolgtes vorfand, unter die Rubriken des Civilrechts einzurangiren und blieb dieſem Verfahren bis in die neueſte Zeit getreu, obgleich ſie es ſich geſtehen mußte, daß ſich im Civilrechte keine einzige Kategorie auffinden ließ, welche eine durchgreifende Analogie für den Wechſel dargeboten, geſchweige denn eine logiſche Subſumtion deſſelben geſtattet hätte. Die Folge war zunächſt, daß die Beſtimmungen der einzelnen Legislationen nicht bloß in ſolchen Punkten, die nach beſonderem Bedürfniß feſtzuſetzen waren, ſondern auch da, wo man Folgerungen aus dem Weſen des Inſtituts machen wollte, ganz von einander abwichen, und ſo das poſitive Wechſelrecht ein trauriges Chaos voll theoretiſcher Irrthümer, die zu Geſetzen geworden waren, darſtellte. Die fernere Folge war nicht nur eine Entfremdung, ſondern oft ſogar ein feindſeliges Verhältniß zwiſchen den Geſetzen und den durch ſie zu leitenden Lebensverhältniſſen, ein Zwieſpalt zwiſchen den Anſichten der Juriſten und der Kaufleute, von denen die letzteren, auf die unmittelbare Beſchäftigung mit dem Wechſelverkehr angewieſen, ſehr leicht aus der ſ. g. Natur der Sache und dem practiſchen Bedürfniß die Unbrauchbarkeit mancher civiliſtiſcher Einmiſchungen erkannten, wenn ihnen gleich die rechtliche Bedeutung des Wechſels ebenfalls nicht klar geworden war.

Man ſieht, daß jene Spaltung zwiſchen Theorie und Praxis, jener Wirrwarr in den Legislationen, obgleich zunächſt in Einzelnheiten bemerkbar, doch in nichts Geringerem ſeinen Grund hatte, als in dem Umſtande, daß man vom Weſen des Wechſels ſelbſt keinen klaren Begriff und den rechtlichen Geſichtspunkt nicht gefunden hatte, aus welchem der Wechſel betrachtet werden muß.

So betrachtete man den eignen Wechſel als ein Inſtrument, durch welches zu einer Verpflichtung anderer Art die Wechſelverpflichtung, die man als Unterwerfung unter die rigor cambialis auffaßte, als ein accessorium hinzutrat. In dem traſſirten Wechſel erblickte man dagegen meiſt ein beſonderes Geſchäft zwiſchen drei Perſonen, welches man bald für ein Mandat, bald für eine beſonders modificirte Ceſſion, für einen Innominatcontract, oder für ein negotium e variis negotiis conflatum erklärte. Der Wechſel ſelbſt mußte dabei für eine über dieſes Geſchäft ausgefertigte Urkunde gelten. Dieſe Anſichten waren aber ſämmtlich unfruchtbar, indem ſie nur mehr oder minder paſſende Analogien für den Wechſel an die Hand gaben, denen man bis zu einem gewiſſen Punkte folgen konnte, das Weſen des Wechſels ſelbſt aber ſo wenig erklärten, daß man es lediglich nach dem Gefühle und der practiſchen Möglichkeit beſtimmen mußte, bis zu welchem Punkte ſich aus jenen Analogien Folgerungen ableiten ließen. Andere Schriftſteller abſtrahirten daher von jenem Analogiſiren, faßten den Verlauf des Wechſelgeſchäfts ins Auge, ſuchten die Zwecke zu beſtimmen, welche ſich damit erreichen ließen, z. B. an entfernten Orten Zahlungen zu beſchaffen oder Forderungen einzuheben, und meinten damit das Weſen des Geſchäfts erläutert zu haben, während ſie doch in der That nur eine äußerliche Beſchreibung des Gangs deſſelben geliefert hatten. An demſelben Mangel leidet auch die Anſicht vom Weſen des Wechſels, welche ſeit Pothier unter den franzöſiſchen Juriſten herrſcht. Dieſe Anſicht trennt den Wechſelcontract vom Wechſel. La lettre de change — ſagt Perſil [1]) — n'est que l'execution d'un contrat primitif, dont elle suppose nécessairement l'existence: ce contrat est le contrat de change, qu'il ne faut pas confondre avec son instrument. Le contrat de change, heißt es mit Merlin's Worten weiter, a été introduit pour

1) De la lettre de change et du billet à ordre. Paris 1837.

éviter le transport réel de l'argent qui, outre les frais et les risques, apporterait un retardement considerable au commerce, que l'on n'a vu fleurir que depuis l'usage de la lettre de change. Man ſieht wie dieſe Lehre, welche die Aushändigung des Wechſels ſelbſt für die Ausführung des Wechſelcontracts erklärt, ſich zu den Anſichten deutſcher Juriſten vom pactum de cambiando und contractus cambialis verhält. Mehr als eine ſolche Beſchreibung des Ganges des Wechſels mit Rückſicht auf den beſtimmten Zweck, welcher meiſtentheils damit erreicht werden ſollte, liefert auch die Begriffsentwicklung von Treitſchke [1]) nicht. Der Zweck des der Ausſtellung einer Tratte zum Grunde liegenden Contracts — ſagt Treitſchke — ſo wie er unter den Kaufleuten ſeit Jahrhunderten Statt findet, beſteht anerkanntermaßen urſprünglich darin, daß eine Zahlung am Platz an die Stelle einer entfernten treten ſoll, das heißt, daß dem Wechſelnehmer, der an einem andern Orte Geld braucht, die beſchwerliche und gefährliche Hinſendung deſſelben erſpart, zu dem Ende aber vom Wechſelgeber die ſichere Ausſicht eröffnet werde, daß ihm die nöthige Geldſumme an jenem Orte von einem Dritten werde gezahlt, und ſo ſein Geld gleichſam an jenen Ort verſetzt werden. Dies geſchieht:

1) Durch einen ſchriftlichen dem Wechſelnehmer zur Beſtellung übergebenen Auftrag des Wechſelgebers an jenen Dritten, welcher ſchriftliche Auftrag in einer Urkunde enthalten iſt, die des Wechſelnehmers Eigenthum wird. Dabei iſt aber weſentlich,
2) daß der Wechſelnehmer dem Wechſelgeber gegen dieſe Veranſtaltung der Zahlung am dritten Orte das Geld, welches dadurch gleichſam an jenen Ort verſetzt werden ſoll, entweder ſchon gezahlt habe, oder ſofort zahle, oder zu zahlen verſpreche,
3) daß der Wechſelgeber dagegen auf den Fall, wenn der Auftrag zur Zahlung am andern Orte nicht angenommen oder nicht erfüllt würde, den Wechſelnehmer zu entſchädigen ſich anheiſchig mache. Hierzu kommt nun noch
4) wenn auch nicht als essentiale, doch als heut zu Tage ganz allgemeines naturale, daß der Wechſelgeber dieſe Entſchädigung auch zu Gunſten jedes Dritten, der vom Wechſelnehmer unmittelbar oder auch mittelbar causam haben werde, auf ſolchen

1) Encyclopädie der Wechſelrechte. Bd. 2 S. 686.

Fall verſpreche; wodurch der Wechſel zum allgemeinen Zahlmittel und Privatcreditgelde erhoben wird, was er nach dem jetzigen Stande des Handelsverkehres ſein ſoll und muß.

Es hält nicht ſchwer das Mangelhafte auch dieſer zuletzt bezeichneten Anſichten vom Weſen des Wechſels klar zu machen. Man hat dabei den Gang des Wechſels und die Zwecke, welche durch den Wechſel erreicht werden können, ins Auge gefaßt. Aus jenem iſt die Form und Gliederung, aus dieſen das Weſen des ganzen Geſchäfts abſtrahirt. Dabei war es ſchwer, die Annahme zweier Contracte zu vermeiden, und kaum möglich, ſowohl das Verhältniß des Wechſels zu dem Wechſelcontracte genau zu beſtimmen, als auch den letztern von einer Menge von Vorgängen und Zwecken, welche ganz außerhalb ſeiner Sphäre lagen, rein zu erhalten. Dadurch ward die ganze Lehre im höchſten Grade verworren und mit Widerſprüchen angefüllt: der Lauf des Wechſels und die Folgen der Beobachtung oder Verſäumung ſeiner Formen waren freilich durch Handelsgebrauch und Legislation beſtimmt; eine Scheidung des Wechſels von dem Stoff der ſeiner Ausſtellung zum Grunde liegenden Verhältniſſe und eine Beſtimmung der Wirkungen beider aufeinander, war aber nicht möglich geweſen. Die bemerkenswertheſte Folge jenes Vermiſchens deſſen, was außerhalb des Wechſelgeſchäfts bloß in der Abſicht der Parteien liegt, mit dieſem Geſchäfte ſelbſt, iſt die Anſicht von der Nothwendigkeit der Berichtigung der valuta und eines im Wechſel ſelbſt auszudrückenden Bekenntniſſes dieſer Berichtigung.

Dieſe Verwirrungen, welche man ſchwerlich heut zu Tage noch leugnen wird, haben einen ſehr beachtenswerthen Verſuch veranlaßt, den richtigen Geſichtspunkt für die Beurtheilung des Wechſelgeſchäfts aufzufinden. Es iſt nämlich die Idee, daß der Wechſel als das Papiergeld der Kaufleute zu betrachten ſei, welche ſchon früher ausgeſprochen war, in neuerer Zeit in dem Einert'ſchen Werke über das Wechſelrecht wieder aufgefaßt und nach allen Seiten hin ausführlich begründet. Es muß anerkannt werden, daß dieſe Idee den älteren Theorien vom Wechſelcontracte und allen Confuſionen, welche aus den Verſuchen entſprangen, denſelben den übrigen Contracten gleich zu behandeln, entſchieden entgegentritt; genauer betrachtet führt ſie indeß nur der Wahrheit näher, enthält dieſe aber noch nicht ſelbſt. Es iſt nämlich ganz richtig

daß man ſich, um das Weſen des Wechſels zu erkennen, des Verſuchs enthalten muß, die beſonderen Zwecke, welche die Parteien mit dem Wechſel erreichen wollen, in die Begriffsbeſtimmung hineinzumiſchen. Der Wechſel iſt ein ſelbſtſtändiges Inſtitut, bei dem es eben ſo wenig in Betracht kommt, aus welchem Grunde er in einzelnen Fällen ausgeſtellt wird, als man für das Erkennen des Weſens eines Kaufs ſich darum zu kümmern hat, was der Käufer etwa mit der erkauften Sache beginnen will. Hält man dieſen Geſichtspunkt feſt und generaliſirt die Zwecke der Ausgebung des Wechſels in ſolchem Maaße, daß aus ihnen kein Moment für eine Definition mehr abgeleitet werden kann, ſo führt eine Anſicht des Wechſelverkehrs leicht zu der Ueberzeugung, daß der Wechſel die Functionen des Geldes verſehe, daß man ſo wenig beim Wechſel als bei einer Geldzahlung an einen ein für allemal damit verbundenen Zweck denken könne, und daß alſo der Wechſel das Papiergeld der Kaufleute ſei. Allein genau genommen liegt hierin noch keine Entwickelung des Begriffs des Wechſels, ſondern es iſt nur die Function deſſelben richtig aufgefaßt und zu ihrer Erläuterung eine allerdings treffende Analogie angegeben. Der Wechſel iſt mit jener Behauptung eben ſo wenig ſeinem Weſen nach erklärt, als das Weſen des Papiergeldes dadurch erklärt würde, wenn man die einzelnen Papierthaler vom Fiscus ausgegebene Wechſel au porteur nennen wollte, wozu man gewiß mit gleichem Rechte befugt iſt. Wechſel erſetzen wohl den Gebrauch des Geldes, ſie ſind aber kein Geld. Von Papiergeld fertigt der Ausgeber ſich einen Vorrath an und ſetzt es je nach dem Bedürfniſſe in Cours: jeder Wechſel wird aber erſt für den beſondern Fall, in dem er gebraucht werden ſoll, einzeln angefertigt. Der Wechſel ſetzt ferner einen beſtimmten Traſſaten voraus und ein — freilich außerhalb des Wechſels liegendes — Verhältniß zwiſchen dieſem und dem Traſſanten und enthält eine genau vorgezeichnete Friſt, innerhalb welcher das Papier mit baarem Gelde ausgelöſet ſein muß. Das reine Papiergeld curſirt bloß, und der Inhaber hat ſich um deſſen Austauſch gegen baares Geld nicht zu bekümmern. Beim Wechſel hat der Inhaber freilich auch das Recht aus der Uebertragbarkeit des Wechſels Nutzen zu ziehen, daneben liegt es ihm aber ob, zur beſtimmten Zeit die Einlöſung beim Traſſanten, oder im Wege des Regreſſes bei ſeinen Vormännern, zu ſuchen. Dieſe

gleich von vorn herein in Anſehung der Art und Weiſe, ſowie der Zeit beſtimmte Einlösbarkeit, die genau gemeſſenen Formvorſchriften für das in dieſer Beziehung zu Beſchaffende, ſind gewiß Markmale eines Rechtsverhältniſſes zwiſchen den bei dem Wechſel betheiligten Perſonen und zeichnen denſelben vor dem Papiergelde aus. Beim Papiergelde und beim Gelde iſt das Verhältniß in der That ein ganz anderes. Das Geld circulirt durch verſchiedene Hände, in Folge der verſchiedenartigſten Verhältniſſe und Veranlaſſungen, aus denen Zahlungen geſchehen. Eben ſo circulirt freilich auch der Wechſel. Beim Gelde entſteht indeß — abgeſehen von jenen Gründen, aus denen es von einer Hand in die andere übergeht, von den einzelnen Käufen, Schenkungen u. ſ. w. — durch das bloße Circuliren gar kein Rechtsverhältniß unter denjenigen Perſonen, durch deren Hände es geht; iſt das Geld fortgegeben, ſo iſt und bleibt es fort und der Umſtand, daß der Einzelne dieſes oder jenes Geldſtück oder Blatt Papiergeld beſeſſen hat, iſt von weiter keiner Folge, knüpft ihn mit Denjenigen, welche daſſelbe Stück früher oder ſpäter beſaßen, gar nicht zuſammen. Es leuchtet ein, wie nothwendig es für das Beſtehen des Verkehrs iſt, daß jedes Geldſtück, welches man ausgiebt, mit jedem Acte des Ausgebens vom Ausgeber ſo betrachtet werden muß, als gehe es ſpurlos in der großen Menge des unter den Menſchen überhaupt vorhandenen, von einem Lande und Welttheile zum andern fluthenden irdiſchen Reichthums wieder unter. Hier liegt eben die Verſchiedenheit des Papiergeldes vom Wechſel. Dieſer wird eben ſo wie Geld aus den verſchiedenartigſten Rechtsgründen aus einer Hand in die andere gegeben; aber außer dieſen Rechtsgründen exiſtirt beim Wechſel noch ein Rechtsverhältniß, welches alle Diejenigen zuſammenſchließt, durch deren Hände der Wechſel geht, und zwiſchen denſelben Rechtsfolgen begründet, an welche beim Papiergelde gar nicht zu denken iſt. Wir finden alſo beim Wechſel verſchiedenartige materielle Rechtsgründe für ſeine Ausſtellung und jede Begebung, ganz auf gleiche Weiſe wie beim Gelde. Außerdem aber noch ein zweites, beim Papiergelde nicht vorhandenes Rechtsverhältniß, welches ſich rein auf den Wechſel beſchränkt und rein nach Wechſelrecht beurtheilt werden muß, während jene verſchiedenen Rechtsgründe für jede einzelne Ausſtellung und Begebung ganz dieſelben ſind, welche Geldzahlungen überhaupt veran-

laſſen und einer rein civilrechtlichen Beurtheilung unterliegen. Gerade die Vermiſchung dieſer beiden Sphären des rein formalen Wechſelgeſchäfts mit materiellen Rechtsverhältniſſen — deren gegenſeitige Beziehung weiter unten noch ſchärfer hervorgehoben werden ſoll — hat zu der bisherigen Verwirrung des ganzen vorliegenden Rechtsgebietes die Veranlaſſung gegeben, indem Sätze aus der zweiten Sphäre, Verhältniſſe, die ganz außerhalb des Wechſelrechts liegen, wie z. B. die Lehren von der Proviſion, der Valutazahlung u. ſ. w. von Theorie und Legislation in die erſte Sphäre hineingezogen ſind. Einert trennt beide Sphären, er verkennt aber die erſtere. Er leugnet mit Recht die Theorie der Schule von einem aus civilrechtlichen Zuthaten componirten oder durch Einmiſchungen aus jener zweiten Sphäre gezierten Wechſelcontracte; aber ſeine Kritik geht zu weit, indem er nun auch die erſte Sphäre, das eigenthümliche formale Rechtsverhältniß des Wechſels leugnet und mit dem Falſchen auch das Wahre fortweiſet. Mit dieſem Schritte iſt denn der Wechſel allerdings dem Gelde gleichgeſtellt, dem jenes vorbezeichnete erſte Rechtsverhältniß ganz fehlt; zugleich iſt damit aber auch die Erreichung eines genau beſtimmten rechtlichen Geſichtspunktes völlig aufgegeben. Denn abgeſehen von den materiellen Gründen zu den einzelnen Geldzahlungen iſt das bloße Curſiren des Geldes gar nicht rechtlich charakteriſirt, es fehlt jedes Rechtsverhältniß, welches ſich zwiſchen den verſchiedenen ſucceſſiven Beſitzern von Geldſtücken an die bloße Hingabe aus einer Hand an die andere knüpfte. Deshalb hat auch Einert nur eine Analogie ſtatt eines beſtimmten Begriffs des Wechſels gewonnen, und die von ihm abgeleiteten Conſequenzen ſind nicht begriffsmäßige Entwickelungen, ſondern nur oft natürliche, oft gewaltſame Fortführungen jener Analogie. Statt eines beſtimmten Rechtsverhältniſſes für das formale Wechſelgeſchäft, welches nach der Säuberung von allen jenen civilrechtlichen Zuthaten noch zu erblicken iſt, bleibt dann, eben ſo wie beim Gelde, bloß der Begriff des Curſirens und der Negociabilität übrig. Dieſem Begriff ſcheint das Bedürfniß des Handelsſtandes zu entſprechen, der ſich mit Recht über die Beſchränkungen beklagt, denen die Legislation aus eingewurzelten irrigen Anſichten den Wechſelverkehr unterwirft, und man läßt ſich leicht verführen, jene unbeſtimmte Idee des Curſirens und der Negociabilität an die Spitze zu ſtellen. Dieſer

Idee wird dann das Einzelne untergeordnet, obgleich ſie kein Rechtsprincip, ſondern bloß die Frucht einer geiſtreich gezogenen Parallele iſt. Daher die Einertſche Idee, daß der Ausſteller eines jeden, auch nicht au porteur geſtellten Wechſels ſein Einlöſungsverſprechen dem ganzen Publikum gegenüber leiſte, welcher die ausdrückliche Faſſung des Wechſels widerſpricht; daher die eben ſo mißliche und in Widerſprüche führende Lehre von der Uebertragbarkeit aller Wechſel ohne Indoſſament; daher die Tendenz jene von allen materiellen Gründen zur Ausſtellung und Begebung unabhängige rechtliche Beziehung des Wechſelintereſſenten zu einander, das eigentliche Wechſelrecht, zu beſchränken und Wechſel au porteur und Indoſſamente in bianco für die vollkommenſten Wechſel und Indoſſamente zu erklären. In der That wird auch erſt bei dieſen Formen die Analogie des Papiergeldes recht treffend, indem gerade hier jene oben bezeichnete erſte Rechtsſphäre mehr in den Hintergrund tritt; aber der Umſtand, daß jene Formen nur Ausnahmen und keineswegs das Regelmäßige oder auch nur das durch das Bedürfniß Geforderte ſind, liefert den ſtärkſten Beweis gegen die Gleichheit des Wechſels mit dem Papiergelde. Was aus dieſen Ausnahmen abgeleitet wird, würde am Ende dahin führen, jeden Papierſtreifen, den der Ausſteller mit einer gewiſſen Summe, wofür er ihn einlöſen werde, bezeichnet hat, für einen Wechſel zu erklären, und während die alte Schule den Wechſel in Formen und Regeln des Civilrechts einzupaſſen und einzuzwängen verſucht, iſt es im Grunde die Tendenz der Einertſchen Lehre, ihn von jedem Zwange, aber auch von jedem beſtimmten rechtlichen Geſichtspunkte, zu befreien und den Wechſelverkehr auf die wirklich ſolches Geſichtspunkts entbehrende einfache Thatſache der Geldcirculation zu reduciren. Die ganze Doctrin leidet, wie ſich aus dem Bisherigen ergiebt, an dem logiſchen Fehler, daß zwei Dinge, welche einen Vergleichungspunkt darbieten, für identiſch erklärt werden; ganz der Fehler der alten Schule, welche auf dieſe Weiſe civilrechtliche Formen im Wechſel fand. Der Wechſel iſt Papiergeld, der Accept iſt Bürgſchaft, der Indoſſant iſt Bürge; und auf den Grund dieſer Behauptungen wird dann aus dem Einen auf das Andere gefolgert, wobei Verwirrungen, wie z. B. S. 221. 222. allerdings nicht vermieden werden können. Sowie Einer aus der Natur des Papiergeldes Folgerungen auf den Wechſel

macht, könnte man auch umgekehrt ſagen: ein Stück Papiergeld iſt ein Wechſel, und ſowie Einert aus jenem eine größere Negociabilität dieſes ableitet, könnte man umgekehrt für das Papiergeld Beſchränkungen aus der Natur des Wechſels ableiten, die der Wirklichkeit nicht fremder wären, als die im umgekehrten Verfahren herausgebrachten Erweiterungen.

So dürfte denn die Einert'ſche Lehre mehr einen negativen Werth haben. Sie wird eine Menge von Irrthümern und fehlerhaften Einmiſchungen mit Entſchiedenheit entfernen; zu einer poſitiven Erkenntniß des richtigen Verhältniſſes bahnt ſie aber nur den Weg. Man kann unter ihrem Einfluſſe die unrichtigen Prämiſſen und Suppoſitionen, aus denen Geſetzgebung und Theorie Folgen ableiteten, vermeiden, und mit der Hülfe eines ungetrübten und rein auf die Anſchauung des Verkehrs gegründeten Rechtsgefühles das Wahre ergreifen. Jene Lehre beſchränkt auf dieſes Rechtsgefühl. Die Functionen des Papiergeldes und des Geldes überhaupt ſind ſo generell und verſchiedenartig und laſſen ſich nur unter ſo allgemeinen Kategorien ſondern, daß weitere Folgerungen auf das Einzelne nicht in gleicher Weiſe daraus abgeleitet werden können, wie ſolches z. B. im Code de commerce aus der Lehre vom contrat de change auf die provision u. ſ. w. geſchieht. Es fehlt dabei ein einzelner beſtimmter rechtlicher Geſichtspunkt, aus dem ſich das Weitere erläutern ließe. Die Bemerkung, daß ein ſolcher Geſichtspunkt wohl für einzelne concrete Fälle vorhanden geweſen ſei, in andern Fällen aber nicht, und daß alſo die daraus entnommenen Folgen keine allgemeine Gültigkeit haben könnten, mag gerade am entſchiedendſten die Aufſtellung eines durch ſeine Allgemeinheit dergleichen Folgerungen ausſchließenden Geſichtspunkts bewirkt haben.

Bei dieſer Anſicht von dem Standpunkte der Theorie des Wechſelrechts wird für eine legislative Arbeit die Aufgabe, den wahren rechtlichen Geſichtspunkt, aus dem das ganze Inſtitut betrachtet werden muß, aufzufinden, nicht umgangen werden dürfen; wäre es auch nur, um von den erlangten Reſultaten, auf welche auch das geſunde Rechtsgefühl führen könnte, eine auf Principien gebaute Rechenſchaft ablegen zu können.

Durch eine hiſtoriſche Unterſuchung über den Urſprung und erſten Gebrauch der Wechſel wird man am wenigſten ein ſicheres Reſultat erlangen. Es iſt richtig, daß der Wechſel — wie neuerdings Fremery

(études de droit commercial pag. 87 — 109) gezeigt hat — urſprünglich auf einen Geldtauſch ging; ſo wie man bei den Campſoren Geld mit Geld auf der Stelle tauſchte, ſo tauſchte man auch ſo, daß man das hingegebene Geld an einem andern Orte wieder bekam und damit der Nothwendigkeit überhoben wurde, die Geldſummen, deren man vielleicht an dieſem Orte bedurfte, baar hinzuſenden. Das Geſchäft gewann dann im 17ten Jahrhunderte durch die Einführung des Gebrauchs der Indoſſamente noch an Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit; aber die rechtliche Natur deſſelben lag doch immer nicht in dem Tauſchen von Geld. Die Form, welche man für dieſen urſprünglichen Zweck erfunden hatte, ließ vielmehr auch eine Menge anderer Zwecke zu, und wenn daher Fremery am angeführten Orte S. 96—97 dieſes anerkennt und einräumt, daß in der Mehrzahl der Fälle heutzutage gar kein Geldtauſch durch den Wechſel beabſichtigt wird, ſo hätte er in der That nicht eben den Geldtauſch für die einzige haltbare rechtliche Baſis des Wechſels ausgeben ſollen.

Eine einfache Anſicht des Wechſelgeſchäftes zeigt, daß man in ihm eine Form gewählt hat, in der ganz verſchiedenartige Zwecke des Verkehrs erreicht werden können, die indeß in das Wechſelgeſchäft nicht mit hineingezogen werden, ſondern nach der Abſicht der Parteien völlig unter demſelben verborgen bleiben. Ein ſolches Verhältniß erläutert ſich nicht durch ein Analogiſiren mit einzelnen beſtimmten bereits bekannten Geſchäftsformen, ſondern durch eine Betrachtung der Formen der Rechtsgeſchäfte überhaupt, und in dieſer Hinſicht iſt das römiſche Recht für die Gewinnung der richtigen allgemeinen Geſichtspunkte fruchtbarer, als es nach den bis jetzt daraus entnommenen Reſultaten zu ſein ſcheint.

Es läßt ſich ein zwiefacher Character der Rechtsgeſchäfte unterſcheiden, nach welchem dieſelben entweder formale oder materiale ſind, und in das Gebiet des strictum jus oder des aequum jus gehören. Man hat bei dieſem Unterſchiede nicht etwa bloß an gewiſſe jetzt antiquirte Geſchäfte des römiſchen Rechts zu denken, und denſelben ſonach für völlig unbrauchbar zu halten: er beruht vielmehr in der Natur der Verhältniſſe ſelbſt, und ſeine Anwendung auf die hier vorliegende Frage iſt daher von dem Herbeiziehen der Analogie einzelner römiſcher Rechtsverhältniſſe ſehr verſchieden. Wo die Form entſcheidet, ſehen wir die Rechtsfolge an eine beſtimmte,

gerade in der äußern Form characterisirte Handlung geknüpft, ohne daß irgend Etwas darauf ankommt, ob auch nach Erfahrung, Rechtsgefühl oder Naturrecht eine solche Folge nothwendig damit zusammenhänge, oder selbst ob die Parteien diese Folge wirklich beabsichtigt haben. Absicht und Consens der Parteien sind hier nicht der letzte Grund der Rechtsfolge, sondern können nur das Motiv zur Vornahme der Form sein, in deren bloßer Existenz jener letzte Grund der Rechtsfolge enthalten ist. So entsteht bei der Stipulation der klagbare Anspruch, weil die bestimmten Worte vorhanden sind, nicht aber weil sich aus diesen der Consens der Parteien (für dessen Dasein jene vielleicht nur ein recht genaues und untrügliches Zeichen abgeben könnten) ersehen ließe, und der Consens ist nicht die materia ex qua der Stipulation. Eben so entsteht aus dem Vorhandensein des Wechsels schlechthin eine bestimmte Folge, ohne daß man für deren Begründung noch ein Weiteres, etwa den Consens der Parteien, einen auf Geldtausch gerichteten Innominatcontract, die Cession eines Anspruchs an den Trassaten u. s. w. als den eigentlichen Grund dieser Folge aufzusuchen, und damit auf eine höchst unpassende Weise den Wechsel als ein Beweismittel oder ein Zeichen oder Ausführungsmittel für dieses Weitere zu betrachten hätte. Kommt es in Fällen dieser Art zur gerichtlichen Cognition, so beschränkt sich diese auf die Prüfung der Existenz der bestimmten an sich folgenreichen Thatsache, und wenn diese feststeht, so erfolgt die Verurtheilung ohne Rücksicht auf Zweck und Absicht und auf den übrigen Inhalt der ganzen Operation, in welcher jene einzelne Thatsache nur als einzelner Theil erscheint.

Von ganz anderer Natur ist die zweite, bei weitem zahlreichere Gattung von Rechtsgeschäften. Hier ist die Rechtsfolge nicht einfür allemal an eine in der Form bestimmte Thatsache geknüpft, sondern erscheint als ein aus der innern Natur der vorgegangenen Handlungen durch Reflexion zu gewinnendes Resultat. Erst im Zusammenhange mit andern Vorgängen, mit einer bestimmten Absicht der Parteien, gewinnen hier die äußeren Handlungen eine rechtliche Bedeutung, und das Aeußere dient der Reflexion nur als Zeichen für ein, nicht nach positiver Sanction, sondern nach allgemeinen theoretischen Regeln, daraus zu findendes Inneres, welches letztere der eigentliche Grund der Rechtsfolge ist. Während also dort die Handlung oder Thatsache eine ein- für allemal bestimmte

Form haben muß, kommt hier im einzelnen Falle auf die Form und Gestaltung des Aeußeren nichts an, insofern sich nur das Innere daraus abnehmen läßt, und während dort der bestimmte Act gleichsam selbst als verkörpertes Recht erscheint, ist hier das Recht erst aus einem Complex mehrfacher Verhältnisse zu abstrahiren.

Eine aufmerksamere Betrachtung zeigt dann leicht, daß Geschäfte der ersten Gattung nicht rein um ihrer selbst willen vorgenommen werden und daß die Parteien damit jedesmal etwas über die einfache Vornahme Hinausgehendes erreichen wollen. So entsteht, wenn man die weiteren Folgen ins Auge faßt, auch hier jedesmal ein noch weiter greifendes, als Ganzes zu betrachtendes und rechtlich characterisirtes Verhältniß, in welchem jenes einzelne Geschäft als besonderer Bestandtheil vorkommt. Dabei ist indeß zu beachten, daß dasselbe seine rechtliche Wirkung auch ohne diesen weiteren Zusammenhang haben würde und daß es jedesmal dieselbe Folge äußert, ungeachtet dieser Zusammenhang in den einzelnen Fällen ein ganz verschiedenartiger ist. Nach der Absicht der Parteien ist dann in diesem Zusammenhange nicht der Formalact selbst, sondern seine ein- für allemal bestimmte Folge das wesentliche Stück. Hier ist der Punkt, wo das materielle Recht in das bloß formelle übergreift: man wird in einem solchen Falle nicht prüfen dürfen, ob auch nach dem materiellen Bestande der Verhältnisse, mit welchen das Formalgeschäft gleichsam in einen Complex zusammengefaßt ist, eine Rechtsfolge daraus entstehen könne, indem diese Folge ganz unabhängig von den Resultaten einer solchen Beurtheilung durch positive Sanction entsteht: wohl aber wird man die einmal erreichte Folge dieser Beurtheilung unterwerfen, und, wenn ihr der rechtliche Character fehlt, den sie aus anderweiten Verhältnissen zu gewinnen hat, wieder zu beseitigen suchen. Auf welche Weise dieses geschieht, ob z. B. durch Gestattung einer Widerklage, ob durch eine exceptio doli, welche es dem Richter möglich macht, den materiellen Bestand der Verhältnisse mit zur Erörterung zu ziehen (exceptio doli opposita bonae fidei judicium facit), ist hier nicht weiter von Erheblichkeit.

Diese Sätze reichen hin, um die rechtliche Bedeutung eines jeden bloß formalen Geschäfts und seinen Zusammenhang mit anderweiten Zwecken des Verkehres ins Licht zu stellen. Bei manchen Formalgeschäften ist dieser Zusammenhang einfach zu bestimmen, wenn sie,

wie z. B. die Mancipation oder die Stipulation im römischen Rechte, eine immer gleiche und einfache Folge herbeiführen. Beim Wechselgeschäfte ist das Verhältniß deshalb nicht ganz so einfach, weil sich die Folge mannigfacher gestaltet und also mehr Berührungspunkte mit andern Zwecken und Beziehungen haben muß, als ein einfaches nomen auf dari oportere oder eine schlechthin bewirkte Eigenthumsübertragung.

Die Ausgebung einer Tratte bewirkt nämlich nicht die Entstehung eines einfachen, sondern eines ganz eigenthümlich modificirten nomen. Der Ausgeber ist verbunden, eine bestimmte Summe an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit zu zahlen; diese Zahlung ist aber nicht eine einfache von ihm selbst zu bewerkstelligende, sondern er soll sie durch einen Dritten beschaffen lassen und nicht nur dafür haften, daß dieser Dritte wirklich zur Verfallzeit zahlt, sondern auch dafür, daß derselbe sich schon vor der Verfallzeit mittelst des Accepts zur Zahlung verpflichtet. Gegen den Dritten entsteht dann durch den Accept ebenfalls eine verfolgbare Forderung. Diese eigenthümliche Folge der Ausgebung der Tratte erhält im Verkehr dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß sie nicht bloß auf den Wechselnehmer und Geber beschränkt bleiben soll, daß vielmehr der erstere den Wechsel weiter begeben kann, und durch jede Begebung sich die Folgen des Wechsels auf eine neue Person fortpflanzen, so daß die Haftungspflicht für die Annahme und Einlösung und somit die Sicherheit des Inhabers immer erweitert und vermehrt wird.

Sollen nun, um das rechtliche Verhältniß noch schärfer zu bezeichnen, die Gründe angegeben werden, aus denen man Wechsel ausstellt, so läßt sich in dieser Beziehung nur Folgendes sagen. Die Ausgebung eines Wechsels ist an sich nichts als die Uebertragung eines, freilich eigenthümlich bestimmten, Vermögensrechts auf den Wechselnehmer und von diesem weiter ꝛc. Fragt man nach einem Grunde für diese Uebertragung, so ist es offenbar eben so ungereimt, hier ausschließlich an einen Kauf des Wechsels, an einen contrat de change im Sinn der französischen Juristen, oder dergleichen specielle Gründe zu denken, als wenn man annehmen wollte, für die Tradition einer Sache könne es keine andere justa causa geben, als Kauf oder Tausch. Es können vielmehr nur die Gründe, aus welchen Vermögensübertragungen überhaupt vorgenommen wer-

den, in Betracht gezogen werden, und dieſe laſſen ſich nur ganz allgemein durch die Trichotomie von donare, solvere und credere bezeichnen. Unter Eines von dieſen Dreien muß ſich der Grund der Wechſelausgebung oder weiteren Begebung ſubſumiren laſſen: man zahlt mit dem Wechſel, oder man creditirt in Bezug auf eine zu erwartende Gegenleiſtung; und daß die Möglichkeit des Schenkens, wenn ſie gleich ſelten genug benutzt werden mag, nicht ausgeſchloſſen bleibt, leuchtet von ſelbſt ein. Wenn man auf dieſe Weiſe die Ausgebung eines Wechſels ohne alle Einmiſchung ſpeciellerer rechtlicher Geſichtspunkte als die Uebertragung eines Vermögensſtücks auffaßt, ſo ſteht ſie in dieſer Allgemeinheit in der That dem Ausgeben des Geldes gleich. Sie unterſcheidet ſich davon aber, wie oben näher erläutert wurde, dadurch, daß durch das Courſiren des Geldes, namentlich des Papiergeldes, an ſich kein Rechtsverhältniß zwiſchen den einzelnen ſucceſſiven Beſitzern begründet wird, ſondern zwiſchen dieſen keine andere rechtliche Verbindung, als in den materiellen Gründen zu den einzelnen Zahlungen liegt, wahrgenommen werden kann, während beim Wechſel alle Perſonen, durch deren Hände er courſirt, durch ein von allen jenen Gründen unabhängig exiſtirendes Wechſelgeſchäft verbunden und deſſen eigenthümlichen Folgen unterworfen ſind. Jene Gründe und dieſes Geſchäft ſtehen ganz unabhängig neben einander: die Einwirkung des einen auf das andere iſt dann aber eben der Punkt, wo die bisherigen Theorien ſcheitern und ſich in Widerſprüche und Confuſionen verlieren, weil ſie beides vermiſchen. Dieſer Vermiſchung hilft freilich die Einert'ſche Lehre ab: ſie erkennt aber das eigentliche formale Wechſelgeſchäft, den letzteren jener beiden Gegenſätze gar nicht an, oder bietet vielmehr an ſeiner Stelle die unbeſtimmte Vorſtellung vom Courſiren und von der Negociabilität. Man findet daher auch in dem Einert'ſchen Werke über die auf dem bezeichneten Berührungspunkte entſtehenden Streitfragen keine Aufklärung. Namentlich verliert ſich daſſelbe da, wo jene Vorſtellung nicht paßt, beim eignen Wechſel, ganz wieder in die Anſichten der ſonſt ſo glücklich bekämpften ſ. g. alten Schule.

Auf den eigenen Wechſel, der mit der Tratte genetiſch daſſelbe Geſchäft iſt, muß das hier Geſagte ebenfalls bezogen werden. Die Unterſcheidung von der Tratte liegt bloß darin, daß durch den eigenen Wechſel zunächſt nur eine Verbindlichkeit des Ausſtellers, ſelbſt einzulöſen und nicht durch einen Andern einlöſen zu laſſen,

begründet ist. Durch den domiciliirten eigenen Wechsel oder das s. g. billet à domicile bildet sich dann der Uebergang zu der Tratte, als dem eigentlich negociabeln Wechsel, obgleich nicht angenommen werden darf, daß ein solcher Uebergang von der einfacheren zur ausgebildeteren Form wirklich historisch vor sich gegangen sei. Frémery (a. a. O. S. 98.) bemerkt recht bezeichnend über jenes billet à domicile: C'est qu'en effet le billet à domicile est une expression aussi nette et aussi exacte du contrat de change, que la lettre de change elle même: il en atteste même bien mieux la sincerité, car on n'y trouve point la signature d'un accepteur, qui fait de la lettre de change un moyen pour le tireur, d'user de son credit.

Vergleicht man die hier dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte mit denen, welche den jetzt geltenden Legislationen zum Grunde liegen, so wird es erklärlich werden, daß ein auf jene gebautes Gesetz von den letzteren in manchen Punkten abweichen muß. Diese Abweichung würde nun schon bei der ohnehin großen Verschiedenartigkeit der Legislationen kaum von Bedeutung sein: sie ist aber auch, abgesehen hiervon, kein Uebelstand, da zwischen den jetzt geltenden Legislationen und der Anwendung ein nicht unerheblicher Zwiespalt eingerissen ist und von der letzteren eine Abweichung nicht Statt finden wird. Es kann überhaupt nicht die Sache der Legislation sein, neues Recht zu schaffen. Dieselbe findet vielmehr die Institute und Verhältnisse, auf deren Ordnung es ankommt, bereits als etwas Gegebenes vor, und hat nur die schon an sich bestehenden Regeln, sowie dieselben in der Wirklichkeit das Institut gliedern und bestimmen, zu finden und auszusprechen, wobei ihr die Theorie die sicherste Führerin sein muß. Ist das Wesen des Institutes längere Zeit von Theorie und Gesetzgebung verkannt worden, so können legislatorische Irrthümer freilich durch die ihnen gewordene Sanction einen Schein von Wirklichkeit gewonnen haben, in der That wird aber eine neue Legislation sich bei weitem weniger durch die bestehenden Gesetze leiten und sich weniger auf eine neue Redaction des in diesen Ausgesprochenen beschränken lassen, als vielmehr durch Beachtung der Verhältnisse in der Anwendung das Wahre und in der That Wirkliche zu finden suchen. Man hat daher nicht geradezu dem Rathe Voltaire's: voulez-vous avoir de bonnes lois? brûlez les vôtres, et faites-en de

nouvelles zu folgen, wohl aber zu beherzigen, was Baco (de augment scient. 8. aph. 54 ſagt: Duplex in usum venit statuti novi condendi ratio. Altera statuta circa idem subjectum confirmat et roborat, dein nonnulla addit aut mutat; altéra abrogat et delet cuncta quae ante ordinata sunt, et de integro legem novam et uniformem substituit. Placet posterior ratio. Nam ex priore ratione ordinationes deveniunt complicatae et perplexae, et quod instat agitur sane, sed corpus legum interim redditur vitiosum: in posteriore autem major certe est adhibenda diligentia, dum de lege ipsa deliberatur, et ante acta scilicet evolvenda et pensitanda ante quam lex feratur; sed optime procedit per hoc legum concordia in futurum. Die Abfaſſung des neuen Geſetzes geſchieht alſo nicht aprioriſch; ſie ſoll aber auch nicht eine bloße neue Redaction des vorhandenen Materials mit ſeinen Fehlern und Schwächen ſein. Es iſt vielmehr das vorhandene Material zuvor zu ſäubern und zu ſichten, nach Inhalt und Umfang theoretiſch feſtzuſtellen und — da die ächte Theorie nie unpraktiſch und eine geſunde und von Mißbräuchen reine Anwendung nie untheoretiſch ſein kann — das alſo gewonnene Reſultat zur materiellen Baſis der neuen Legislation zu nehmen. Gerade beim Wechſelrechte leuchtet die Nothwendigkeit dieſes Verfahrens recht deutlich ein. Das Wechſelrecht hat ſich in früherer Zeit ohne tiefere Reflexion nnd durch Willkürlichkeiten ausgebildet: wo man darüber reflectirte und ihm durch die Geſetzgebung eine beſtimmte Structur zu geben ſuchte, hat man meiſt fehlgegriffen. Der Beruf unſerer Zeit iſt daher, nicht nur das Weſen des Inſtitutes richtig zu faſſen und die aus dieſem folgenden Principien klar und bündig aufzuſtellen, ſondern auch den von der Legislation früher oft nicht genug beachteten Anforderungen der Praxis und des Verkehres ein Genüge zu leiſten. Bei Bewahrung dieſes Geſichtspunktes wird die neue Legislation keineswegs den bisherigen Zuſtand aufheben und die hiſtoriſche Entwickelung gleichſam durchſchneiden: ſie wird vielmehr nur das Wirkliche und Wahre von den Einmiſchungen, durch welche es getrübt iſt, reinigen, und ſo den Bruch, welcher zwiſchen der Anwendung und zwiſchen der Theorie und der Legislation Statt findet, ausgleichen und beſeitigen. Zugleich iſt es aber klar, daß bei dem durch die Legislatio-

nen getrübten Zustande des deutschen Wechselrechts, für dieses ein dringenderes Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung vorhanden ist, als für irgend einen andern Theil des Privatrechts. So wünschenswerth dabei nun auch die Erlangung einer in ganz Deutschland gültigen Gesetzgebung wäre, so wird doch dieser Umstand die Thätigkeit der Legislation nicht hemmen dürfen, da ihre Arbeit jedenfalls als Vorarbeit angesehen werden darf und keineswegs dazu beitragen wird, die Verschiedenartigkeit der deutschen Wechselgesetze noch größer und für die Anwendung beschwerlicher zu machen. Je mehr nämlich die Legislationen von den oben bezeichneten Gesichtspunkten ausgehen und eine mit Hülfe der Theorie zu gewinnende richtige Ansicht vom Wesen des Wechsels zum Grunde legen, desto gewisser wird auch jene jetzt noch bemerkbare Verschiedenheit der Particulargesetze verschwinden und eine Einheit erreicht werden, in welcher Theorie und Anwendung auf eine Weise übereinstimmt, wie es die bloß formelle Allgemeingültigkeit einer Legislation, die nicht auf jene Grundlage gebaut wäre, immer nur zufällig erreichen würde. Die möglichste Einförmigkeit in den rein positiven und durch gesetzliche Sanction festzustellenden Bestimmungen wird für die Legislationen aber schon durch das praktische Bedürfniß geboten, und in Beziehung auf solche Bestimmungen hat sich daher die neue Gesetzgebung immer dem bereits Vorhandenen und Angewandten anzuschließen.

In diesen Bemerkungen ist die Ansicht angedeutet, welche bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs die leitende war. Eine gleiche Handels- und Wechselgesetzgebung für Deutschland ist gewiß in hohem Grade wünschenswerth, und man darf es nur für erfreulich halten, daß die Ausbreitung des Zollvereins eine nicht zu verkennende Anforderung dazu enthält. Was aber in dieser Hinsicht demnächst geboten werden wird, sollte auch des Ranges, den Deutschland im Gebiete der Wissenschaft und namentlich der Rechtswissenschaft einnimmt, würdig sein. Die bisherigen legislativen Versuche geben für die Erreichung eines solchen Resultats noch keine sichere Bürgschaft, und ehe man daher vielleicht in zu sicherem Vertrauen auf den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung eine bald herzustellende Arbeit ins Leben treten läßt, ist es zunächst von der größten Wichtigkeit, daß Versuche der einzelnen deutschen Staaten zur Ueberwindung der sich einer solchen Arbeit entgegen-

ſtellenden Schwierigkeiten fertig vorliegen. Auf dieſe Weiſe würde vereinigten Kräften möglich ſein, was vereinzelte bis jetzt nicht vermocht haben und eine theoretiſche Richtigkeit und Klarheit erlangt werden, ohne welche eine neue Legislation nur einzelnen Gebrechen abhelfen, aber nie den Anforderungen, die man zu ſtellen berechtigt iſt, vollſtändig genügen kann, zu welcher indeß — was namentlich das Wechſelrecht betrifft — die bis jetzt vorhandenen Verſuche nur erſt entfernte Annäherungen enthalten.

Aus dem Geſagten folgt die Stellung des Entwurfes zu den vorhandenen Geſetzgebungen und Entwürfen. Die älteren deutſchen Wechſelgeſetze ſind ſämmtlich beachtet, ſo ungünſtig auch durchgängig das Urtheil über ihren Werth ausfallen muß. Eine Vergleichung derſelben zeigt, daß meiſtentheils bei ihrer Redaction ſehr ungründlich verfahren iſt: man erkennt, wie jede neue Wechſelordnung aus den bereits Vorhandenen nur auf eine ſehr unkritiſche Weiſe zuſammengeſchrieben ſein kann. Die braunſchweigiſche Marktgerichts- und Wechſelordnung vom 1. December 1686 und die Wechſelordnung vom 1. Auguſt 1715 zeichnen ſich vor den übrigen Geſetzen jener Zeit nicht aus und eine nähere Charakteriſtik des braunſchweigiſchen Wechſelrechts wäre daher überflüſſig. Die neueren Geſetze, namentlich das preußiſche Landrecht Theil II. tit. VIII., die Weimariſche Wechſelordnung von 1819, und die hannöverſche Wechſelordnung von 1822 entbehren noch feſter theoretiſcher Principien und ſind, was namentlich die beiden erſtgenannten betrifft, zu weitläufig und ausführlich.

Eine ſorgfältige Rückſicht ward auf das franzöſiſche Recht genommen. Das franzöſiſche Wechſelrecht, welches in art. 110 — 189 des Code de commerce enthalten iſt, zeichnet ſich durch die Zweckmäßigkeit mancher Vorſchriften und durch die Kürze und Präciſion ſeiner Faſſung — welche mit der caſuiſtiſchen Weitläufigkeit deutſcher Legislationen ſehr contraſtirt — auf das Vortheilhafteſte aus. Es trägt aber zu gleicher Zeit auch die Mängel der franzöſiſchen Legislation und Jurisprudenz an ſich. Neben einem glücklichen Tacte in der Redaction legislativer Arbeiten, neben Kürze und Klarheit der einzelnen Artikel findet man bei tieferem Eindringen auch hier die Spuren der theoretiſchen Schwäche der Franzoſen. Wie ſich im Code civil die Jurisprudenz Domat's und Pothier's findet, wie der Code de procedure nichts iſt, als eine

elegante Renovation des Gerichtsgebrauchs des Chatelet und nichts selbstständig Erfundenes enthält, als das erste Buch über die Friedensgerichte, so ist auch das Wechselrecht nur eine Auffrischung des fünften Titels der Ordonnanz von 1673 und der Lehren Pothier's, Jousse's und Savary's, vermischt mit allen theoretischen Irrthümern der alten Schule, die hier, wie in den Schriften selbst der geistvolleren Theoretiker der Gegenwart, als Orakel und gleichsam offenbarte, über alle Anfechtung erhabene Wahrheiten erscheinen. Lerminier äußert über die französische Legislation: nos pères ont édifié par l'instrument des revolutions; nous, nous réformerons par la voie de la science. Leur affaire, dans la législation, était surtout l'élément politique; la nôtre sela l'élément scientifique. Ils ont eu l'action en partage, ils l'ont épuisée, et ne nous ont rien laissé à faire, tellement qu'en voulant les imiter nous les parodierions. Il ne nous reste, à nous, que la pensée et la théorie. Diese Aeußerung enthält indeß fromme Wünsche oder Hypocorismen. Die spiritualistische Richtung, deren Spuren die Codes an sich tragen, muß verraucht sein oder ist durch die Einflüsse der Benthamschen Lehren in Frankreich getödtet; wie in den plaidoyers der Advocaten sehr häufig weniger darum gestritten wird, was Recht sei, als darum, ob dieses oder jenes arrêt des Cassationshofes auf den Fall passe; wie die Verfasser der Codes aus der alten Jurisprudenz schöpften, eben so ist auch unter den heutigen Schriftstellern so wenig von einer tieferen Durchdringung der Sache selbst die Rede und Alles liegt hier so fest in den Fesseln der Autorität älterer Juristen und der Sprüche des Cassationshofes, daß Werke, wie Frémery's études de droit commercial, vereinzelte Erscheinungen sind und einer besonderen Erwähnung verdienen.

An diese Betrachtung des französischen Wechselrechts knüpft sich eine gewiß nicht unwichtige Bemerkung. Wo man in neuerer Zeit neue Handels- und Wechselgesetzgebungen — von Civil- und Proceßgesetzbüchern soll hier nicht die Rede sein — erlassen hat, hat man den Code de commerce zum Grunde gelegt und oft wörtlich übersetzt. Abgesehen von seiner Geltung in Baden, Rheinpreußen, Rheinhessen, in Genf und Neufchatel, Polen, Belgien, im Kirchenstaate und Griechenland, ist er bei dem Portugiesischen Handelscodex von 1833, dem Spanischen Handelscodex von 1829, dem Neapoli-

tanischen Handelsgesetzbuch von 1819 und dem Holländischen Handelscodex von 1838 zum Grunde gelegt, und der neue Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg hat ihn gleichfalls zur Basis erwählt. Ist also gleich die französische Jurisprudenz der deutschen an Tiefe und Gründlichkeit bei Weitem nachzusetzen, so muß man doch einräumen, daß Frankreich sich auf die Gesetzgebung der europäischen Staaten einen Einfluß verschafft hat, welcher — wenn der Standpunkt der Rechtswissenschaft allein über diesen Einfluß entschiede — nie hätte Statt finden können. Mögen nun auch Umstände hierzu mitgewirkt haben, welche für eine so hohe practische Anerkennung der Erzeugnisse deutscher Rechtswissenschaft nicht wirken konnten: der hauptsächlichste Grund der bezeichneten Thatsache liegt immer in der klaren Einfachheit und kurzen bündigen Redaction der französischen Gesetzbücher, und daß gerade in dieser Beziehung die letztern vor deutschen Legislationen durchgängig den Vorzug verdienen, wird man nicht zu leugnen im Stande sein.

Eine neue deutsche Legislation wird daher das französische Recht nicht geradezu zur Basis nehmen dürfen. Die Theorie ist in Deutschland weit genug vorgeschritten, die Irrthümer, die in Frankreich zu Gesetzen geworden sind, zu erkennen, und man sollte bei der unbestreitbaren wissenschaftlichen Ueberlegenheit Deutschlands es verschmähen, ein fremdes Gesetz zur Grundlage zu wählen, welches selbst einer probehaltigen wissenschaftlichen Basis entbehrt. Noch verwerflicher wird aber ein solcher Versuch, wenn man das Schlechte der französischen Wechselgesetzgebung, die im Code de commerce aufgefrischte Doctrin der alten französischen Schule adoptirt, das wirklich Gute, die präcise und kurze Fassung aber nicht nachahmt, und die 79 Artikel des französischen Wechselrechts auf einige hundert vervielfältigt.

Nach dem oben bezeichneten würtembergischen Entwurfe ist noch des von Einert verfaßten Entwurfes einer Wechselordnung für Sachsen zu gedenken. Im Ganzen giebt dieser Entwurf die Lehren des bekannten Einert'schen Werkes über das Wechselrecht wieder, und verdient insofern eine genaue Beachtung. Das entworfene Gesetz soll indeß nach einer im Eingange gegebenen Vorschrift die doppelte Bestimmung haben: a) einer Anweisung für alle Diejenigen, welche mit Wechseln verkehren, zur richtigen Wahrnehmung ihrer bei dem Wechselgeschäfte eintretenden Rechte und Obliegenheiten, b) eines

Gesetzbuchs, nach welchem im Inlande in Wechselsachen von Justizbehörden erkannt und verfügt werden soll. Diese Absicht hat auf die Fassung des Entwurfes Einfluß gehabt und der zu wünschenden Präcision und Einfachheit Eintrag gethan. Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes werden in den Motiven zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Entwurfes noch oft berücksichtigt werden.

Bündiger und besser als der würtembergische und der Einert'sche Entwurf ist der neue Entwurf einer Wechselordnung für Bremen von 1842 redigirt, bei welchem manche Verbesserungen und Vereinfachungen der bis jetzt in Bremen gültigen Legislationen beabsichtigt und gewiß auch erreicht sind.

In dem Bisherigen ist die Ansicht bezeichnet, welche bei dem vorliegenden Entwurfe rücksichtlich der Gewinnung seines stofflichen Inhalts verfolgt ist: es bleibt daher nur noch übrig, die Grundsätze anzudeuten, welche rücksichtlich der formellen Verarbeitung dieses Inhaltes — der Redaction oder Codification — als die leitenden betrachtet wurden.

Die Ansicht Bentham's und seiner Schule, daß die Gesetzgebung vollständig sein und für jeden Fall eine bestimmte Entscheidung enthalten müsse, ist längst als verwerflich erkannt. Sie ist practisch unbrauchbar, weil es nicht möglich ist, alle einzelne Fälle vorauszusehen und voraus zu entscheiden Sie ist theoretisch falsch, weil die einzelnen Rechtsverhältnisse nicht aus einzelnen einfachen Fragen bestehen, deren Entscheidung man in dem Gesetzbuche zu suchen hätte, wie man in einzelnen Fällen den passenden Zollsatz in einem Steuertarif aufsucht, sondern weil diese einzelnen Fragen sich immer erst aus den Rechtsverhältnissen abstrahiren lassen und gerade für diese Operation des Reducirens bestimmter Rechtsverhältnisse auf solche einzelne Fragen — nicht bloß für die Beantwortung der letzteren — Recht und Rechtskenntniß nothwendig ist. Jene Ansicht läßt also gerade die wichtigste Seite der Sache unberührt; für dies Auffassen des Rechtsverhältnisses selbst giebt es keine Norm und Regel, das überläßt man dem gesunden Menschenverstande oder der subjektiven Ansicht; hat diese das Ihrige gethan und die bestimmten ins Einzelne gehenden Schlußfragen herausgebracht, so kann man die Antworten dazu im Gesetzregister finden. Der Gesetzgeber hat nach dieser Ansicht das Allgemeine zu specialisiren und zu par-

ticulariſiren, und die Reſultate in der atomiſtiſchen Geſtalt der Geſetzartikel zu liefern. Richtigerweiſe muß er indeß gerade umgekehrt verfahren: er hat das Specielle und Einzelne auf Regeln zu reduciren, und je allgemeiner dieſe Regeln ſind, je weniger ſie ſich auf Beſonderheiten und Ausnahmen einlaſſen, deſto einfacher wird auch das Geſetz ausfallen.

Ein engliſcher Juriſt (Byles, discourse on the present state of the Law of England p. 26) äußert ſich in dieſer Hinſicht folgendermaßen: Not only however must a code be all comprehensive, but exceedingly minute and particular. For suppose it merely to enunciate general propositions, principles, as they are called, hardly any case can be deceided by it; every emergent case is a case of detail, and requires a law of detail. For if there be no law of detail, the number of arguments and considerations, which may be brought to bear on every point raised, is so great, and the value of each so differently estimated by different minds, and the logical result is consequently so distant and uncertain, that hardly any two men will be brought to the same conclusion. A mere law of principle, therefore, is no law at all.

Es iſt nicht ſchwer, das Falſche dieſer Anſicht zu zeigen. Jede geſetzliche Beſtimmung iſt ein Princip, eine Regel, und wäre ſie noch ſo ſpeciell, denn ſie iſt zur allgemeinen und durchgängigen Anwendung in allen Fällen beſtimmt. Selbſt die gemachten Ausnahmen haben eine ſolche Allgemeingültigkeit für alle einſchlagenden Fälle. Deshalb haben die Philoſophen ſeit Ariſtoteles auch das Geſetz als ein Allgemeines, als ein Princip aufgefaßt [1]). Das Recht

1) Aristoteles polit. lib. 2 cap. 6: *ὥσπερ γὰρ καὶ περὶ τὰς ἄλλας τέχνας, καὶ περὶ τὴν πολιτικὴν τάξιν ἀδύνατον ἀκριβῶς πάντα γραφῆναι. καθόλου γάρ ἀναγκαῖον γραφῆναι· αἱ δέ πράξεις περὶ τῶν καθ' ἕκαστόν εἰσι.* Ahrens, cours de droit naturel pag. 98: une loi exprime seulement l'action constante et uniforme d'un principe dans une série de faits qui se ressemblent La loi est une règle générale constante, qui domine un ordre de faits et de phénomènes, soit dans l'ordre physique, soit dans l'ordre moral des choses. La loi n'est ainsi que l'expression de la constance de certains faits. C'est ainsi que la force d'attraction, agissant toujours de la même manière sous les mêmes circonstances, est appelée loi d'attraction; et c'est ainsi encore que le droit, quand il est appliqué à un ensemble de rapports sociaux analogues, est nommé loi. La loi n'est ainsi que la mise en ac-

und die einzelnen Verhältnisse, in denen es wirkt, sind nämlich nicht zwei verschiedene sich gegenüberstehende Elemente, von welchen letztere sich nach Willkür und Belieben der Menschen entwickelten, ersteres aber für den Nothfall, wo sich die Menschen entzweien und Klage erheben, da wäre, um Regeln für die Entscheidung an die Hand zu geben. Das Recht ist vielmehr die innere Gliederung dieser Verhältnisse, es leitet und trägt sie, wie die Willensbestimmung des Einzelnen dessen Verhalten regelt, und erscheint als äußerlich zwingende Macht nur in den Fällen, wo Laune und Willkür seiner Leitung widerstreben. Deshalb hat der Gesetzgeber das Recht in den Verhältnissen, die es beseelt und leitet, zu erkennen, und dann durch Abstraction die gesetzlichen Regeln, durch deren Anwendung die Entwickelung und Lösung der Verhältnisse dem Rechte gemäß erfolgen wird, zu finden.

Das Gesetz hat alsdann nur diese Regeln auszusprechen. Sie zu finden war Sache einer theoretischen und wissenschaftlichen Arbeit, welche in den Motiven des Gesetzes niederzulegen ist. Das Gesetz selbst enthält also nichts von dieser Arbeit: sie diente nur zum Gerüste bei der Aufführung des Gebäudes, und wenn dieses vollendet ist, wird das Gerüst abgebrochen. Bentham's Vorschlag einer Beifügung ausführlicher, die Gründe der Gesetze enthaltender Commentarien hängt mit seiner Ansicht von der Abfassung der Gesetze, nach welcher, wie oben bemerkt wurde, dabei eine der hier als richtig bezeichneten gerade entgegengesetzte Operation vorzunehmen ist, zusammen und ist ohnehin practisch unbrauchbar. Selbst

---

tion du droit, ou la reconnaissance sociale et l'application du droit à un ensemble de cas analogues. Ainsi la loi doit tirer sa force du droit, et non le droit de la loi. Hegel, Rechtsphilosophie §. 211: Was an sich Recht ist, ist in seinem objectiven Dasein gesetzt, d. i. durch den Gedanken für das Bewußtsein bestimmt, und als das, was Recht ist und gilt, bekannt, das Gesetz; und das Recht ist durch diese Bestimmung positives Recht überhaupt. Etwas als Allgemeines setzen, d. i. es als Allgemeines zum Bewußtsein bringen — ist bekanntlich denken; indem es so den Inhalt auf seine einfachste Form zurückbringt, giebt es ihm seine letzte Bestimmtheit. Was Recht ist, erhält erst damit, daß es zum Gesetze wird, nicht nur die Form seiner Allgemeinheit, sondern seine wahrhafte Bestimmtheit. Es ist darum bei der Vorstellung des Gesetzgebers nicht bloß das eine Moment vor sich zu haben, daß dadurch Etwas als die für Alle gültige Regel des Benehmens ausgesprochen werde; sondern das innerliche wesentliche Moment ist vor diesem anderen die Erkenntniß des Inhalts in seiner bestimmten Allgemeinheit.

Definitionen rechtlicher Begriffe hat das Geſetz zu vermeiden. Die Definition gewinnt im Geſetze einen ihrem Weſen nicht gemäßen Character. Das Geſetz ſoll das Recht nicht conſtruiren und ſchaffen, ſondern nur das Vorhandene ausſprechen. Sobald es definirt und Begriffe conſtruirt, verliert die Definition den Character einer wiſſenſchaftlichen Operation und wird zur Sanction: da ſie aber den Character der letztern auch nicht rein erlangen kann, weil poſitive Befehle in der Sphäre der Wiſſenſchaft nicht denkbar ſind, ſo bleibt die geſetzliche Definition ein zweideutiges Mittelding. Nur in der negativen Bedeutung, etwas Fremdartiges und Ungehöriges von einem Inſtitute auszuſchließen, dürfen geſetzliche Definitionen vorkommen.

Die einzelnen Regeln treten nun aber mit den unendlich vereinzelten und ſich unendlich complicirenden menſchlichen Handlungen in Beziehung und ſind ſonach einer unendlichen Mannigfaltigkeit fähig. So läßt ſich die Regel des preußiſchen Landrechts Th. 2. tit. 8. §. 752:

> die zu verſchreibende Geldſumme muß in jedem Wechſel beſtimmt ausgedrückt werden.

noch vielfach näher beſtimmen, wenn man weiter gehen und vorſchreiben will, was in einzelnen Fällen für eine hinlänglich beſtimmte Bezeichnung zu halten ſei. In der That enthalten auch §. 753 bis 758 noch dergleichen ſpeciellere Regeln, die aber ſehr leicht noch vervielfältigt werden könnten. Dieſe Procedur des Vereinzelns und Vervielfältigens läßt ſich bis ins Unendliche fortſetzen und findet ſein Maaß nur auf dem Puncte, wo das quantitative Fortſchreiten in eine qualitative Verſchiedenheit ausſchlägt, wo das Geſetz aufhörte Geſetz zu ſein und zu einer Aufzählung aller möglichen Verkehrsverhältniſſe, Situationen und Handlungen und aller möglichen Formen der Zuſammenſetzung von Vornahmen und Zuſtänden mit Erwähnung der rechtlichen Folgen werden würde. Ein ſolches Umſchlagen in ein Anderes durch Ueberſchreiten des Maaßes ſehen wir an vielen älteren juriſtiſchen Arbeiten: man bearbeitet einen ſpeciellen Gegenſtand, aber man vereinzelt und ſpecialiſirt, betrachtet ihn in allen möglichen Verzweigungen und Beziehungen und gelangt, indem man für alle dieſe Beziehungen das juriſtiſch Bemerkbare aufſtellt, dahin, daß das ganze übrige Recht mit hineingezogen wird, und die Arbeit eine ganz andere, als die Darſtellung des ſpeciellen

Gegenſtandes geworden iſt. So z. B. Galvanus de usufructu, mehrere Abhandlungen von Harpprecht u. a. Es iſt die bekannte ältere Manier Diſſertationen zu ſchreiben.

Innerhalb der hiermit gegebenen Grenze iſt nun ein Mehr oder Weniger zuläſſig, ohne daß man dafür einen anderen Maaßſtab, als Geſchmack, practiſches Bedürfniß und Zweckmäßigkeit hätte. Wendet man dieſen Maaßſtab richtig an, ſo wird man die Geſetze möglichſt allgemein faſſen, die Anwendung auf die ſpeciellern Fälle den Gerichten überlaſſen und den Uebelſtand wohl berückſichtigen, daß durch ein weit getriebenes Vereinzeln leicht Widerſprüche und Ungewißheiten entſtehen, jedenfalls aber das Ganze eine geſchmackloſe ſcholaſtiſche Faſſung annimmt. Man kann zwei Sphären unterſcheiden, in denen die Geſetze ſich halten können. Zunächſt das Gebiet allgemeiner Regeln, aus denen der Rechtskundige — denn auf populäre Rechtskatechismen kann es nicht abgeſehen ſein — die ſpecielleren Sätze für einzelne Fälle ableiten kann. Dann aber das Gebiet der eigentlich poſitiven durch keine Abſtraction zu findenden Beſtimmungen, bei denen es nur darauf ankommt, etwas Feſtes zu haben. Z. B. ob die Verjährungszeit ein oder zwei Jahr betragen ſoll u. d. m. Was zwiſchen beiden in der Mitte liegt, die Anwendung der allgemeinen Regeln auf ſpecielle Fälle und die Beſtimmung der hierdurch eintretenden Modificationen kann lediglich der Interpretation überlaſſen werden. Ein tieferes Eingehen in dieſe Sphäre wird den Laien nicht rechtskundig machen und den Rechtskundigen verwirren und beläſtigen. Eine in dieſer Hinſicht ausführliche Legislation entwöhnt den Rechtsgelehrten ſogar von dem eignen freien Nachdenken. Da man die Geſetzbücher aber nicht einrichten kann wie Zolltarife, ſo iſt dieſes Nachdenken doch nicht zu entbehren, und wo es daher angewandt werden muß, wird theils die Gewohnheit, immer expreſſe Beſtimmungen, casum in terminis, zu ſuchen, theils aber auch die Maſſe der zu berückſichtigenden Beſtimmungen engherzig und befangen machen, ſo daß das ex vinculis sermocinari am Genaueſten bei Rechtsgelehrten eintrifft, die recht detaillirte Geſetzbücher zu befolgen haben.

Erſtes Capitel.

Wechſelfähigkeit.

§. 1. Allgemeiner Grundſatz.

Rückſichtlich der Wechſelfähigkeit gehen die beſtehenden Wechſelgeſetzgebungen von ganz verſchiedenen Anſichten aus. Man hielt meiſtentheils dafür, daß das Wechſelgeſchäft nur für eine beſtimmte Claſſe der Unterthanen beſtimmt ſei und daß alſo der Geſetzgeber die übrigen davon ausſchließen, mindeſtens aber Diejenigen, welche eines beſonderen Schutzes bedürfen, gegen die Gefahren des Wechſelverkehrs ſchirmen müſſe, ſo daß die Wechſelfähigkeit oder Wechſelunfähigkeit als ein beſonderes Privilegium aufgefaßt wurde. Eine Reihe von Wechſelgeſetzen, namentlich auch die braunſchweigiſche Wechſelordnung von 1715 art. II. ſtellt die Wechſelfähigkeit als Regel auf, ſtatuirt aber davon rückſichtlich mancher Perſonen, z. B. der Weiber, Minderjährigen, Beamten, Soldaten, Bauern, Geiſtlichen u. ſ. w., eine Ausnahme. Andere, namentlich die Würtembergiſche W. O. v. 1759 cap. 2., das Preußiſche Landrecht Th. II. tit. VIII. §. 715 seq., die Hannöverſche Wechſelordnung v. 1822 §. 2. erklären dagegen die Wechſelfähigkeit für ein beſonderes Vorrecht gewiſſer Perſonen, der Kaufleute, Banquiers, Fabrikinhaber, Schiffscapitains u. ſ. w. und knüpfen ganz conſequent die Erlangung der Wechſelfähigkeit für andere Perſonen an ein ſpeciell zu ertheilendes Privilegium. Bei allen dieſen geſetzlichen Beſtimmungen findet dann eine neue Verſchiedenheit rückſichtlich der Entſcheidung der Frage Statt, welche Wirkung den Wechſeln wechſelunfähiger Perſonen beizulegen ſei, und ob man dieſelben nicht wenigſtens als einfache Handſchriften gelten laſſen müſſe. Das franzöſiſche Recht, Code de commerce, tit. VIII. art. 113, läßt die Wechſelfähigkeit als Regel gelten und enthält nur beſondere Beſtimmungen über Frauenzimmer und Minderjährige.

Es ist indeß nicht nöthig, die Wechselfähigkeit oder Wechselunfähigkeit als ein Privilegium zu betrachten: man kann vielmehr die Wechselfähigkeit geradezu mit der Fähigkeit, überhaupt Verbindlichkeiten einzugehen, verbinden, so daß nicht dispositionsfähige Personen nur dann wechselmäßig zu verflichten sind, wenn z. B. bei Minderjährigen, Corporationen u. s. w. diejenigen Formen und Voraussetzungen eintreffen, unter welchen überhaupt das Entstehen einer Verbindlichkeit für sie möglich ist. Es ist freilich richtig, daß der Wechselverkehr regelmäßig nur für den Handelsstand von Nutzen ist, allein in diesem Umstande liegt noch kein Grund zu jenen Beschränkungen. Das Wechselgeschäft erfordert an sich keine besondere persönliche Qualification der sich damit Befassenden, und da diejenigen Classen des Unterthanen, welche durch ihren Beruf nicht darauf angewiesen sind, ohnehin keine Veranlassung haben, sich damit zu befassen, da die Statuirung von Ausnahmen und Beschränkungen kaum möglich ist, ohne eine unabsehbare Menge von Zweifeln und Controversen herbeizuführen, so ist es bei weitem zweckmäßiger, jene Beschränkungen ganz wegzulassen. Man hat nicht nöthig zu besorgen, daß der Bürger- und Bauerstand sich durch das für so gefährlich gehaltene Wechselgeschäft ruiniren wird: Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, werden Wechselgeschäfte nur in einzelnen Fällen, z. B. um ein Guthaben an einen entfernten Ort einzuziehen, benutzen, und diese einzelnen Fälle können gewiß ein Verbot nicht motiviren, welches nicht mehr Sinn haben würde, als wenn man unsern Bauern und Handwerkern untersagen wollte, sich mit Verlagscontracten oder Seeassecuranzen zu beschäftigen. Auch sind in denjenigen Ländern, in welchen man solche Verbote nicht hat, Klagen über die besorgten schädlichen Folgen nicht vorgekommen. Man ist in der That nicht berechtigt, bei irgend einem Stande eine Unkenntniß der Folgen des Wechsels vorauszusetzen. Die Strenge der Wechselverpflichtung kann endlich nicht in Anschlag kommen, da sie keine Ungerechtigkeit enthält, und eben so wenig die Gefährlichkeit des Wechselgeschäfts, da andere Geschäfte, z. B. Lotteriespiel, Societätscontracte, die noch viel gefährlicher und captiöser sind, und man durch ein ängstliches Bevormundungssystem den Zweck, die ungebildeteren Volksklassen gegen Uebervortheilungen und Verluste zu sichern, doch niemals erreichen wird.

Eine besondere Ansicht liegt der Dänischen Verordnung vom 26. Juni 1824, und dem Oestreichischen Patente vom 25. Februar 1791 zum Grunde. Weil der Verkehr mit gezogenen Wechseln sich von selbst auf den Handelsstand beschränken muß und die übrigen Unterthanen nur Veranlassung finden, sich eigener Wechsel statt gewöhnlicher Schuldverschreibungen zu bedienen, so ist zwar rücksichtlich trassirter Wechsel regelmäßig ein Jeder für wechselfähig erklärt, der Gebrauch eigener Wechsel dagegen nur dem Handelsstande gestattet. Abgesehen davon, daß eine solche Bestimmung wenig consequent ist, trifft es auch hier zu, daß die damit theilweise für wechselunfähig erklärten Personen des ihnen gewährten Schutzes gar nicht in dem Maaße bedürfen und daß man überdies keinen Grund hat, eigene Wechsel als zum Wucher und zur Betrügerei vorzugsweise geeignet zu betrachten. Es wird sich weiter unten Gelegenheit finden, über den Gebrauch der s. g. eigenen Wechsel näher zu sprechen.

§. 2. Ausnahme in Bezug auf die Vollstreckung.

Macht man hiernach nun auch die Wechselfähigkeit zur Regel, so sprechen doch wichtige Gründe dafür, bei manchen Personen die Execution durch Personalarrest hinwegfallen zu lassen. Wird bloß in Bezug auf den Executionsmodus eine Ausnahme statuirt, so werden damit die Inconsequenzen und Zweifel, zu welchen die Annahme einer wahren Wechselunfähigkeit führt, vermieden.

Bei den sub 1. und 2. genannten Personen rechtfertigt sich die gemachte Ausnahme durch das Interesse des Staats. Man hat wohl dagegen eingewandt, daß der Staat, im Falle Staatsbeamten es bis zur Vollstreckung des Wechselarrestes kommen lassen, berechtigt sei, sie zu entlassen, und in der Weimarischen W.-O. §. 2. Nro. 1. findet sich eine dieser Ansicht entsprechende Disposition. Dagegen möchte indeß zu erwägen sein, daß der Staat Rechte auf persönliche Leistungen seiner Beamten hat und diesen Rechten im Collisionsfalle mit den Rechten eines Gläubigers an die Person des Beamten gewiß der Vorzug eingeräumt werden muß. Die übrigen Wirkungen des Wechsels müssen indeß ungeschmälert eintreten und es fällt nur die Execution durch Personal-

arreſt, ſo lange den in Rede ſtehenden Perſonen jene beſondere Eigenſchaft beiwohnt, hinweg.

Rückſichtlich der Frauenzimmer iſt die Vollſtreckung des Perſonalarreſtes nicht paſſend. Dieſes erkennt ſchon Juſtinian in Nov. 134. cap. 9. an, und neuere Geſetzgebungen, z. B. die franzöſiſche (Code de commerce tit. VIII. art. 113.), der Würtembergiſche Entwurf eines Handelsgeſetzbuchs art. 535, 974 haben ſich durch daſſelbe richtige Gefühl beſtimmen laſſen. Bei Handelsfrauen findet eine ſolche Rückſicht indeß nicht Statt und dieſelben müſſen den übrigen Handeltreibenden gleichgeſtellt werden. Da es bei allen gemachten Ausnahmen nicht auf eine Befugniß, ſich einer beſtimmten Pflicht zu unterwerfen, ſondern auf ein aus gewiſſen Eigenſchaften zu entnehmendes Hinderniß der Perſonalhaft ankommt, welches bei Handelfrauen nicht zu berückſichtigen iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſelben auch wegen ſolcher Wechſelverpflichtungen, die ſie übernahmen, ehe ſie Handelsfrauen wurden, dem Arreſte unterworfen ſind, nicht aber wegen ſolcher, die ſie als Handelsfrauen übernahmen und die geltend gemacht werden, nachdem ſie dieſe Eigenſchaft verloren haben.

Die über moraliſche und bevormundete Perſonen getroffene Dispoſition rechtfertigt ſich durch die Natur der Sache und den Geiſt des Wechſelrechts, mit welchem es ſich nicht verträgt, daß die Verpflichtung zum Perſonalarreſte einer nicht ſelbſtſtändigen Perſon durch einen nicht freigewählten Vertreter aufgelegt werde.

Ueber Minderjährige ſchien es nicht nöthig, eine beſondere Beſtimmung zu treffen. Was hinſichtlich der Unterwerfung derſelben unter die Wechſelſtrenge in älteren Wechſelordnungen, namentlich auch der Braunſchw. W.-O. v. 1715. art. 5. vorkommt, beruht auf der Anſicht, daß ein handeltreibender Minderjähriger ſchon eben deshalb als großjährig behandelt werden müſſe. Nach den jetzt befolgten Grundſätzen wird indeſſen keinem Minderjährigen, dem nicht zugleich venia aetatis ertheilt wurde, die Conceſſion zum Betriebe von Handelsgeſchäften gegeben, und ſo reichen denn rückſichtlich der Minderjährigen die gemeinrechtlichen Dispoſitionen über deren Contractsfähigkeit überhaupt vollkommen aus.

Einige relative Beſchränkungsgründe der Perſonalhaft werden in §. 111 und 112. vorkommen.

Zweites Capitel.

Form und Arten des Wechsels.

§. 3. Form des Wechsels.

Bei der Bestimmung der Formen des Wechsels läßt sich eine Genauigkeit, welche eine wörtliche Uebereinstimmung der bei allen Wechseln gleichmäßig vorkommenden Bestandtheile herbeiführte, nicht zum Zwecke machen; die Form des Wechsels steht vielmehr durch den Gebrauch fest, und außer der Verweisung auf diesen lassen sich nur einzelne Stücke nennen, welche jeder Wechsel enthalten muß.

Die Verweisung auf die gebräuchliche Form ist nothwendig; denn nach der Fassung der meisten Wechselgesetze müßten Scripturen, welche den einzeln aufgezählten Requisiten Genüge thun, für Wechsel gelten, wenn ihre übrige Fassung auch von der Art wäre, daß Niemand einen Wechsel darin erkennen könnte.

Rücksichtlich der einzelnen angeführten Bestandtheile ist erwogen worden:

1) Die Bezeichnung des Wechsels durch das Wort: Wechsel, ist freilich in Frankreich, England, Spanien und Italien kein Requisit desselben; die deutschen Wechselordnungen führen sie aber durchgängig als solches auf, und da sie den Wechsel mit völliger Bestimmtheit zu charakterisiren und von andern Verschreibungen zu unterscheiden im Stande ist, so schien es zweckmäßig, bei der bisher geltenden Vorschrift stehen zu bleiben.

2) Die Angabe der Verfallzeit ist zwar nicht durch das Wesen des Wechsels bedingt, indem bei ihrem Mangel die Regel des gemeinen Rechts: quod sine die debetur statim debetur eintreten, oder richtiger angenommen werden könnte, daß der Wechsel a uso zahlbar sei. Der Gebrauch hat sich indeß für die Bezeichnung der Verfallzeit im Wechsel entschieden, und dieselbe muß jedenfalls für zweckmäßig gehalten werden, da sonst rücksichtlich der Verjährung Inconvenienzen entstehen können. Die Fassung des Entwurfs schließt übrigens auch die Stellung der Zahlung auf einen dies incertus (worüber z. B. das preuß. Landrecht Th. II.

tit. VIII. §. 861. die Weimarische W.-O. §. 81. Bestimmungen enthalten) aus. Wechsel dieser Art sind im Verkehr nicht brauchbar und kommen deshalb nicht vor. Damit sind denn auch Wechsel auf vorgängige Aufkündigung gestellt ausgeschlossen.

3) Die Angabe der Vornamen ist nicht zum Erforderniß gemacht, da dieselbe keineswegs in allen Fällen von Nutzen ist und der Zweck, eine unzweifelhafte Bezeichnung der Person des Ausstellers, doch erreicht werden kann. Schon die ältere braunschweigische Gesetzgebung hat die Angabe der Vornamen als wesentlichen Bestandtheil des Wechsels nicht immer consequent festgehalten, (W.-O. v. 1715. art. 1. Nro. 6. und Landesh. Rescr. an die Justizkanzlei v. 28. Febr. 1746) und die neueren Handelsgesetzgebungen sind ohne Nachtheil ganz davon abgegangen.

Durch die im §. enthaltene Bestimmung sind Wechsel au porteur ausgeschlossen. Von den bestehenden Gesetzgebungen erkennt bloß das preußische Recht (Ldr. II. tit. VIII. §. 762) die Dessauer Wechselordn. §. 7, die Dänische Wechselordre §. 6, und das Englische Gesetz 3 u. 4 Anna ch. 9 §. 1 Wechsel au porteur an. Das französische Recht — dessen verschiedene hierher gehörige Dispositionen Persil (de la lettre de change pag. 440) erörtert — läßt keine Tratten, sondern nur billets à ordre auf den Inhaber gestellt zu, und zwar auf den Grund der declaration v. 21. Jan. 1721, indem der Code de commerce die Frage nicht berührt. Etwas Widersprechendes liegt nun allerdings nicht in au porteur ausgestellten Wechseln; vielmehr möchte erst der Wechsel au porteur dem Papiergelde recht nahe kommen und deshalb recht eigentlich den Begriff des Wechsels darzustellen scheinen. In der Wirklichkeit sind aber Wechsel au porteur nach den jetzigen Verhältnissen kein Bedürfniß des Handels, und deshalb schien es bei der Mißlichkeit ihres Gebrauchs angemessener, dieselben geradezu auszuschließen, da sich die Bequemlichkeit, welche sie haben können, in einzelnen Fällen durch Indossamente in blanco erreichen läßt.

4) Rücksichtlich des Zahlungsorts ist die Bestimmung des Code de commerce art. 110, daß derselbe vom Wohnorte des Trassanten verschieden sein müsse (la lettre de change est tirée d'un lieu sur un autre), vermieden. Wenngleich Platztratten nur an einigen Orten gebräuchlich sein mögen, so ist doch kein Grund vorhanden, sie zu verbieten, und man muß es dem Handelsstande

überlaſſen, ob er ſich ihrer bedienen will oder nicht. Die Bezeichnung des Orts der Zahlung iſt aber nach der Natur des Wechſelgeſchäfts weſentlich; wenn es ſich gleich von ſelbſt verſteht, daß die jetzt gebräuchliche Form, den Wohnort des Traſſaten neben ſeinem Namen in Form einer Addreſſe unter dem Wechſel zu bemerken, genügend iſt.

5) Es folgt aus der Natur des Wechſelgeſchäfts und iſt in den meiſten Wechſelordnungen beſtimmt, daß nur Geldzahlungen Gegenſtand der Wechſelverbindlichkeit ſein können. Die Verhältniſſe, welche ſich aus Cours und Sorten des Geldes ergeben, beurtheilen ſich dabei nach allgemeinen Regeln, und es iſt nicht Sache der Wechſelgeſetzgebung, hierüber Vorſchriften zu geben. Die Bezeichnung der Summe erfolgt meiſtentheils doppelt, einmal mit Buchſtaben und einmal mit Zahlen; es ſchien indeß nicht paſſend, in dieſer Hinſicht ſpecielle Beſtimmungen aufzuſtellen. Die deutliche Bezeichnung der Summe auf die eine oder andere Weiſe genügt vollkommen und der Einfluß von Ungenauigkeiten oder Mängeln iſt dem richterlichen Ermeſſen zu überlaſſen, welches ſich dabei nach den für Urkunden überhaupt geltenden Regeln zu richten hat.

6) Noch weitere Beſtimmungen über die Unterſchriften der Wechſel, namentlich über die Unterzeichnung durch Factoren und Procuriſten, oder durch Handelscompagnons, ſowie endlich über die Unterzeichnung der Handelsfirmen, konnten hier nicht gegeben werden, denn die Eingehung von Wechſelverbindlichkeiten zeichnet ſich in dieſer Beziehung nicht von der Uebernahme von Verpflichtungen anderer Art aus, ſo daß die zu gebenden Regeln nicht in eine Wechſelordnung, ſondern in andere Abtheilungen des Handelsrechts hinein gehören.

Eben ſo wenig ſchien eine beſondere Erwähnung des Falles nothwendig, in welchem die sub 3 und 5. des Paragraphen aufgeführten Beſtimmungen ſich dadurch modificiren, daß der Ausſteller und der Bezogene eine Perſon ſind (beim trocknen Wechſel), oder daß der Ausſteller und der Remittent eine Perſon ſind (bei Tratten an eigene Ordre).

7) Eine große Anzahl von Wechſelgeſetzen und Lehrern des Wechſelrechts halten das Bekenntniß der empfangenen Valuta, oder wenigſtens eine Erklärung über die Art, auf welche ſich die Par-

teien über die Valuta vereinbart haben, für ein wesentliches Stück des Wechsels. Man ist dabei eigentlich nicht darüber ins Klare gekommen, ob die Valuta der Preis für den gekauften Wechsel, oder ob sie gerade die Wechselsumme sei, die man an einem Orte zahle, um sie an einem andern wieder zu empfangen. Wenn sich nun auch zeigen läßt, daß die aus dem Wesen des Wechsels geschöpften Gründe für die Nothwendigkeit eines Bekenntnisses über die Valuta nicht haltbar sind, so hätte es doch nach der Natur des Wechsels als eines bloßen Formalcontracts nichts Widersprechendes, wenn eine Förmlichkeit, die eine Beziehung auf den materiellen Bestand der Verhältnisse gar nicht, oder nicht in der vorausgesetzten Weise hat, vorgeschrieben würde. Dennoch ist es vorgezogen, die bemerkte Förmlichkeit ganz wegzulassen, da sie überflüssig ist und zu Mißverständnissen über die Natur des Wechsels Anlaß geben würde, insofern man mehr als eben nur eine Förmlichkeit, und etwa ein wirklich für die Verhältnisse unmittelbar bedeutungsvolles Moment darin sähe.

In früheren Zeiten war das Bekenntniß über den Valutaempfang für das Verhältniß des Remittenten zum Trassanten und für die Befugniß des letzteren auf Bezahlung der Valuta zu dringen von Wichtigkeit; man ließ die Clauseln pro totidem cambiatis, conti à noi, nicht für ein solches gelten, sondern nur die Clauseln pro totidem habitis, oder pro numerato. (Rotae Genuae de mercat. decis. dec. 44. 104. §. 5.) Später, als Indossamente gebräuchlich wurden und das Bekenntniß der empfangenen Valuta zu einer Form geworden war, die man schlechthin anwendete, war es leicht möglich, daß der Remittent, der die Valuta nicht bezahlt hatte, den Wechsel mit dem Bekenntnisse des Valutaempfangs kurz vor seinem Fallissement weiter indossirte und so den Trassanten in die Lage brachte, zur Verfallzeit denselben selbst oder durch den Trassaten einzulösen. Die Besorgniß vor solchen Betrügereien veranlaßte in Frankreich die Bestimmung des Edicts von 1673 titr. 5 art. 1: daß der Wechsel bezeichnen müsse, ob die Valuta a été reçue en deniers, marchandises ou autrement, welche von Savary, Pothier und Locré angepriesen und auf deren Autorität in den Code de commerce (art. 110 — la valeur fournie en espèces, en marchandises, en comte, ou de tout autre manière) übergegangen ist. Augenscheinlich wird indeß durch diese Bestimmungen

der Möglichkeit von Betrügereien gar nicht vorgebeugt, wenigſtens aber der dadurch erlangte Nutzen durch die eröffnete Möglichkeit chicanöſer Ausſtellungen gegen den Wechſel wieder aufgehoben. Eben ſo wenig Nutzen haben ähnliche Beſtimmungen vieler deutſcher Wechſelgeſetze, welche bald eine allgemeine, bald eine ſpecielle Valutaquittung erfordern, und nur dann, wenn man ſich verleiten läßt, Momente des der Wechſelausſtellung zum Grunde liegenden Geſchäftes einzumiſchen, wird man einen ſolchen Nutzen der erwähnten Clauſel behaupten können. Der Entwurf ſchließt ſich daher der ſächſiſchen Wechſelgeſetzgebung, dem Einert'ſchen Entwurf einer neuen ſächſiſchen Wechſelordnung und dem Entwurfe einer Wechſelordnung für Bremen vom Jahre 1842 art. 3. an und erklärt die Valutaquittung im Wechſel für überflüſſig.

Manche Wechſelgeſetze (z. B. Preuß. Landrecht Th. II. tit. VIII. §. 956 seq. Weimar. W. O. Abſch. II. §. 26. Hannover. W. O. III. §. 10. 11. Braunſchw. W. O. art. 9. 10. Würtembergiſche Entw. art. 548 seq. Naſſauiſcher Entwurf §. 145.) enthalten beſondere Dispoſitionen über die Bezahlung der Valuta und die Ausſtellung eines Interimsſcheines. Aus der Einleitung zu dieſen Motiven laſſen ſich die Gründe erſehen, weßhalb der Entwurf dergleichen Beſtimmungen nicht enthält. Nach den dort ausgeſprochenen Anſichten liegen die Verhältniſſe, aus denen die Pflicht zur Valutazahlung hervorgeht, ganz außerhalb des Wechſelgeſchäfts. Der gewöhnliche Fall, daß man Wechſel kauft und bezahlt, iſt gar nicht der einzig mögliche, ſo wie denn auch bei den Rechtslehrern die Valuta bald als der Kaufpreis für den Wechſel, bald aber, inſonderheit wo ſich die franzöſiſche Anſicht vom contrat de change noch hält, als die in dem Wechſel verſchriebene und durch denſelben an einen andern Ort zu verſetzende Summe aufgefaßt wird. Die Wechſelgeſetze verordnen meiſt ſo indistincte, (z. B. der naſſauiſche Entwurf l. c. Der Remittent iſt ſchuldig beim Empfange des Wechſels die Valuta zu zahlen), daß der Remittent gegen oder nach Empfang des Wechſels dem Ausſteller die Valuta bezahlen ſolle, daß nach ihrem Wortſinne, der letzte, wenn er vielleicht durch Ueberlieferung von Wechſeln eine Schuld bezahlt hat, ſogleich ſeinem eben bezahlten Gläubiger die Valuta klagend wieder abfordern könnte. Jene Gründe, auf denen die Valutazahlung beruhen kann, laſſen ſich aber nicht alle vorherbeſtimmen, und noch weniger

paſſend iſt es, einen einzelnen davon, wenn es auch der gewöhnlich vorkommende ſein ſollte, herauszugreifen und als den allein möglichen zu behandeln. Nicht minder iſt die Beſtimmung des Bremer Entwurfes v. 1842 art. 9. (Im Zweifel iſt derjenige, welcher den Wechſel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet) zu mißbilligen. Der Beiſatz: im Zweifel zeigt bloß, daß man der Sache nicht recht gewiß war, aber doch kein Princip hatte und ſich mit einer Faſſung half, die im Grunde Nichts ſagt; denn zweifelhaft oder ungewiß iſt es bei jedem Wechſel, ob der Geber eine baare Valutazahlung fordern könne. Es iſt genau daſſelbe Verhältniß wie bei irgend einer andern Vermögensübertragung, wenn man ſie abſtract und iſolirt auffaßt und ihren Grund nicht kennt, und jene Beſtimmungen ſind eben ſo anzuſehen, wie eine Vorſchrift: Jeder, der von einem Andern Etwas bekomme, müſſe es — ſchlechthin oder nur im Zweifel — bezahlen. Dergleichen läßt ſich höchſtens in der Sprache des gemeinen Lebens ſagen, aber als Rechtsregel iſt es unbrauchbar.

§. 6 und 7. Aval.

Die §§. 6 und 7 betreffen das, was unter der Benennung der Wechſelbürgſchaft abgehandelt zu werden pflegt. Es ſchien dabei zunächſt paſſend Zweierlei ſofort als nicht in eine Wechſelordnung gehörig auszuſcheiden:

1) Die Fälle, in welchen außerhalb des Wechſels, durch eine beſondere Urkunde oder mündliche Verabredung eine Bürgſchaft für einen der Wechſelintereſſenten geleiſtet wird. Hier liegt ein lediglich nach dem Civilrechte zu beurtheilendes Verhältniß vor. Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 804. Das franzöſiſche Recht weicht hiervon ab. Die Ordonnanz von 1673 tit. V. art. 33. geſtattete das Aval nur auf dem Wechſel ſelbſt. Bei den Discuſſionen über den Code de commerce ſchwankte man zwiſchen dieſer Beſtimmung und der ganz entgegengeſetzten, des Aval nur in einer beſondern Urkunde zuzulaſſen, welche letztere ſich dadurch zu empfehlen ſchien, daß durch das Aval ein Mißtrauen gegen den Wechſel erregt wird (cfer Nouguier, des lettres de change Nro. 168.). Endlich vermittelte man Beides und beſtimmte in art. 142: Cette garantie est fournie par un tiers sur la

lettre même ou par acte séparé. Eine Verbürgung in einer besondern Urkunde kann indeß, und wenn die Beziehung auf den Wechsel noch so klar wäre, wenigstens keine wechselmäßige Folgen haben, und es ist auch gar nicht nothwendig, ihr der Zweckmäßigkeit wegen solche beizulegen. Wenn man das eigentliche Aval aus jenem allerdings wohl richtigen Grunde nicht gebrauchen will, und sich ein Bürge findet, so läßt sich der Zweck der Sicherheit sehr wohl durch eine gewöhnliche Bürgschaft erreichen.

2) Es müssen ferner die Fälle ausgeschieden werden, in welchen die gewöhnlichen wechselrechtlichen Formen zur Verschleierung einer Bürgschaft benutzt werden. Dieses kann durch die Procedur geschehen, daß der, welcher caviren will, den Wechsel auf sich giriren läßt und ihn nun weiter girirt, so daß er als Indossant haftet und eben durch diesen Umstand dem Wechsel Cours verschafft. Der Bürge kann ferner dem Gläubiger geradezu einen Solawechsel über die Wechselsumme, gegen Reversirung über eventuelle Rückgabe desselben, ausstellen: er könnte auch einen Solawechsel in der von Treitschke (Encyclopädie der Wechselrechte s. v. Bürgschaft §. 6) angegebenen Form abfassen, er könnte endlich statt des eigentlichen Trassanten den Wechsel ausstellen und auf diesen indossiren u. s. w. Allein in allen diesen Fällen sind die wechselrechtlichen Folgen an sich klar, und die Consequenzen, die sich aus der die causa der Wechselverpflichtung bildenden Absicht zu intercediren ableiten lassen, liegen, sowie alle übrigen causae von Wechselverpflichtungen nicht im Bereiche des Wechselrechts. Der Entwurf enthält also keine Bestimmung über die Frage, ob in diesen Fällen der Bürge in einer Widerklage, oder in einer besondern Klage im ordentlichen Processe die Folgen aus der Natur der Bürgschaft, namentlich das beneficium ordinis uud divisionis geltend machen dürfe. Man hat diese Frage wohl bejaht, indem man dem zum Grunde liegenden Verhältnisse wenigstens in einem anzustellenden Ordinarprocesse unbedingt entscheidenden Einfluß einräumte. Diese Ansicht geht indeß zu weit: das civilrechtliche Verhältniß ist keineswegs immer und schlechthin überwiegend. Wer sich in einer Form verbürgt, die ihm die Bürgschaftswohlthaten raubt, hat darauf verzichtet. Es wäre gewiß geradezu eine Begünstigung die Treulosigkeit, wenn man ihm gestatten wollte, den Wechsel für ein simulatum auszugeben und den Erfolg des

Wechſelverfahrens in einem Ordinarproceſſe dem Gläubiger wieder zu entziehen.

Nach Ausſcheidung dieſer beiden Fälle bleibt das eigentliche Avall übrig. Das Avall iſt mit einer Bürgſchaft, der fidejussio im eigentlichen Sinne, nicht identiſch. Es bedeutet urſprünglich eine Mitunterzeichnung des Wechſels (firmare a valle), durch welche der Mitunterzeichnende mit haften und ſo dem Wechſel größere Sicherheit geben will. Hierin liegt zunächſt nur ein Adpromittiren, ähnlich wie im Falle der l. 4 C. de duob. reis. Eine Bürgſchaft iſt als acceſſoriſche und ſubſidiariſche Verpflichtung hiervon noch verſchieden, und es iſt einem mangelhaften Erkennen und Unterſcheiden ſich nahe liegender Rechtsverhältniſſe zuzuſchreiben, wenn die Juriſten im Avall nichts als eine Bürgſchaft erblickt haben. Von dieſem Geſichtspunkte aus wurden folgende einzelne Momente als Grundlagen der Beſtimmungen des Entwurfs in Betracht gezogen:

1) Auf eine — wenn gleich in der Abſicht zu intercediren — übernommene principale Correalverpflichtung paſſen die beſondern Regeln, welche für die Bürgſchaft gelten, nicht. An ſich liegt in dem Eingehen einer ſolchen noch keine Interceſſion in Bezug auf den Antheil des Mitverpflichteten (l. 10 §. 10 D. de in rem verso. l. 17 §. 2 D. ad Sct. Vellejanum), und ſelbſt bei ausdrücklicher wechſelſeitiger Verbürgung der correi findet nach l. 10 l. 11 pr. D de duobus reis ein beneficium divisionis nicht Statt. Das aus Nov. 99 abgeleitete beneficium divisionis wird freilich nach einer ſehr verbreiteten Anſicht auf alle correi bezogen, und man könnte daher daſſelbe auch auf den Avallgeber zu erſtrecken geneigt ſein. Nach richtiger Anſicht hat zwar die Novella 99 dieſen Sinn nicht, und es bedürfte alſo keiner ausdrücklichen Dispoſition über die Unzuläſſigkeit des beneficii. Da indeß der Sinn des Avalls und das practiſche Bedürfniß der Anwendung der Bürgſchaftswohlthaten auf das Avall widerſprechen, und gleichwohl die Theorie des gemeinen Rechts über die hier in Betracht kommenden Fragen keineswegs völlig unbezweifelt iſt, ſo war es angemeſſen im §. 7 eine ausdrückliche Beſtimmung über dieſelben zu treffen.

2) Nach dem feſtſtehenden Gebrauche erfordert das Avall nur eine ganz kurze Bemerkung von Seiten des Avallgebers und ſelbſt die bloße Unterzeichnung ſeines Namens iſt (abweichend von den

Regeln des gemeinen Rechts l. 14 Cod. si certum petatur) genügend. Dabei iſt indeß noch eine nähere Beſtimmung der Verpflichtung nöthig, auf welche das Aval bezogen wird, indem ſich die Folgen deſſelben nicht in allen Fällen gleich beurtheilen laſſen. Ein Urtheil des Gerichtshofs zu Limoges (bei Nouguier l. c. art. 175) bemerkt ganz richtig: Le donneur d'aval est toujours assimilé à l'obligé qu'il a cautionné. En consequence il est tour à tour tenu de la même manière que l'accepteur, le tireur, ou les endosseurs, libéré quand ils le sont, et soumis aux mêmes obligations. Dieſelbe Regel hat auch der Caſſationshof angenommen (Rogron ad art. 142). Hieraus folgt nun:

a) Befindet ſich das Aval am Fuß des Wechſels, ſo muß man es auf die Pflicht des Ausſtellers und der Indoſſanten beziehen. Wird alſo der Wechſel präjudicirt, ſo iſt der Avallgeber frei.

b) Befindet ſich unter einem beſtimmten Indoſſamente (ein Fall, dem der von Einert im Entwurfe einer Wechſelordnung Seite 36 not. erwähnte, wo der Avallgeber ein beſonderes ausgeſchriebenes Indoſſament hinzugefügt hat, gleichſteht) die Mitunterſchrift des Avallgebers, ſo haftet er gleich dieſem Indoſſanten, wird durch Präjudicirung des Wechſels frei und kann von keinem früheren Indoſſanten, der vielleicht den Wechſel einlöſen mußte, in Anſpruch genommen werden.

c) Befindet ſich das Aval bei der Unterzeichnung des Acceptanten oder auf einem eignen Wechſel, ſo hat eine Präjudicirung des Wechſels auf die Verbindlichkeit des Avallgebers gar keinen Einfluß.

Der Entwurf mußte alſo ſo gefaßt werden, daß ſich dieſe Folgen mit Beſtimmtheit aus ſeinen Dispoſitionen ableiten laſſen.

Was den Regreß des Avallgebers gegen Denjenigen, für welchen er intercedirte, betrifft, ſo gehören Dispoſitionen darüber nicht in ein Wechſelgeſetz. Es hängt von den beſondern, rein nach dem Civilrechte zu beurtheilenden Verhältniſſen Beider zu einander ab, ob und welche Rechtsmittel hier Statt finden. Von wechſelrechtlichen Anſprüchen des Avallgebers wird nur die Rede ſein können, wenn der Wechſel auf ihn girirt iſt. Ein Recht dieſe Girirung, natürlich frei von obligo, zu verlangen kann man ihm allgemein nicht beilegen. Als correus eines Indoſſanten hat er durch die Einlöſung des Wechſels übrigens ſchon von ſelbſt die Rechte, die

dem Indossanten in diesem Falle gegen die Vormänner zustehen, erworben, ist er aber correus des Trassanten, so giebt es keinen Grund, ihm Wechselrechte wegen seines ihm bloß möglicher Weise zustehenden, Regreßanspruchs zu sichern. Im ersten Falle ist sein Regreß der wechselrechtliche eines zahlenden Indossanten, im zweiten bloß der civilrechtliche des zahlenden Mitschuldners, er geht im ersten Falle gegen die Vormänner, im zweiten gegen den Schuldner, für den intercedirt wurde.

Zu §. 8. Wechsel für Rechnung eines Dritten.

Bei Wechseln für fremde Rechnung denkt man gewöhnlich an ein doppeltes Verhältniß.

1) Wenn Jemand im Auftrage eines Andern einen Wechsel kauft, so wird dieser zunächst an seine Ordre gestellt und von ihm auf seinen Committenten zu indossiren sein. Hiermit übernimmt der Commissionär aber eine wechselmäßige Verpflichtung, zu deren Uebernahme ihn sogar das Spanische Handelsgesetzbuch art. 100 und der Würtembergische Entwurf art. 159 verpflichten. Er kann sich indeß dieser Verpflichtung entziehen, wenn er den Wechsel gleich an die Ordre seines Committenten stellen und allenfalls die von ihm geschehene Bezahlung darin bescheinigen läßt, oder sein Indossament ohne sein obligo ausstellt. Ausdrückliche Bestimmungen über dieses Verhältniß schienen sich indeß nicht zur Aufnahme in den Entwurf zu eignen.

2) Aus mehrfachen Gründen pflegt man oft auch in fremdem Auftrage, oder für Rechnung eines Dritten zu trassiren. Bei diesem Geschäfte haben die Indossanten und der Inhaber lediglich den Trassanten sich gegenüber und kommen zunächst mit dem Dritten, dessen Namen sie meist nicht erfahren, weil derselbe nur im Advisbriefe genannt und im Wechsel nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet zu sein pflegt, in gar keine Berührung. Dieser Dritte hat daher wohl die gehörigen Anstalten zu treffen, daß der Wechsel nicht Noth leide: geschieht dieses aber dennoch, so richtet sich der Regreß doch nur gegen den Trassanten. Trennt man hiernach die Verhältnisse, so steht

a) der dritte Auftraggeber mit dem Trassanten in einem nach gemeinem Rechte zu beurtheilenden Mandatsverhältnisse, welches

keine wechſelmäßige, alſo auch keine ſolche Folgen hervorbringt, mit deren Feſtſtellung ſich der Entwurf zu befaſſen hätte. Der Traſſant wird alſo nicht nur Proviſion und Auslagen für die Ausſtellung fordern, ſondern auch Entſchädigung, wenn er regreßpflichtig geworden iſt u. ſ. w.

b) Der Traſſant ſteht dagegen den Indoſſanten und dem Inhaber allein gegenüber und ihr Regreß kann ſich lediglich gegen ihn richten, ſowie andererſeits der Bezogene wegen der Deckung ſich lediglich mit dem dritten Auftraggeber zu vernehmen hat. Dieſer Satz wird durch den art. 115 des Code de commerce in ſeiner durch das Geſetz vom 19. März 1817 modificirten Faſſung beſtätigt, ſo daß damit der Zweifel: ob nicht der Traſſant auch dem Dritten für die Deckung verpflichtet werde, hinwegfällt. Das franzöſiſche Recht (Rogron ad art. 91 C. d. c.) unterſcheidet den mandataire vom commissionaire: jener handelt im Namen ſeines Mandanten und verpflichtet lediglich dieſen, der commissionaire handelt dagegen in eignem Namen und verpflichtet ſich ſelbſt unmittelbar, mit Vorbehalt des Anſpruchs auf Entſchädigung an ſeinen Auftraggeber. Der Zieher für fremde Rechnung gilt alſo in Bezug auf den Traſſaten als mandataire, ſo daß er dieſem nicht haftet, in Bezug auf die übrigen Theilnehmer am Wechſel aber lediglich als commissionaire, ſo daß er mit dieſen perſönlich in einen obligatoriſchen Nexus tritt. Hiernach iſt alſo ein wechſelmäßiger Regreß des Inhabers oder der Indoſſanten auf den Dritten gar nicht möglich. Dagegen iſt aber wohl die Anſicht aufgeſtellt, der Auftraggeber müſſe wenigſtens dann für die Einlöſung des Wechſels haften, wenn er den Werth dafür empfangen habe,

Niederl. Handelsgeſetzb. v. 1826 VII. art. 99,
Holländiſches Handelsgeſ. art. 200,

oder man könne — welche Anſicht der Würtembergiſche Entwurf art. 584 befolgt — dem Inhaber die Anſprüche des Traſſanten an den Dritten einräumen und ihn kraft des Geſetzes an die Stelle dieſes Letztern treten laſſen. Dieſe Beſtimmung iſt indeß dem gemeinen Rechte nicht gemäß, nach welchem der Commiſſionair die Anſprüche des Dritten, mit dem er contrahirt hat, nicht an ſeinen Committenten verweiſen kann, ſondern entweder ſelbſt zu zahlen, oder auch ſeine Anſprüche,

an den Committenten abzutreten gezwungen werden kann, der Dritte aber ohne solche Abtretung keinen Anspruch gegen den Committenten hat. Diese Regeln des gemeinen Rechts gewähren dem Wechselinhaber diejenige Sicherheit, auf welche er rechnen kann, ganz gewiß, da er ohnehin beim Erwerbe des Wechsels doch nur die Zuverlässigkeit des Trassanten berücksichtigen und im Vertrauen auf diese handeln mußte. Es ist daher eine davon abweichende Bestimmung in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

c) Das Verhältniß des dritten Auftraggebers zu dem Bezogenen liegt dagegen ganz außerhalb des Wechselgeschäftes, und ist lediglich nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Da überhaupt die Ansprüche des Bezogenen auf Deckung keine wechselrechtliche sind, so war es auch überflüssig, im Entwurfe zu bestimmen, daß diese Ansprüche nur zwischen jenen Beiden, nicht aber zwischen dem Bezogenen und dem Trassanten für fremde Rechnung Statt finden.

Zu §. 9. Domiciliirte Wechsel.

Das Bedürfniß mittelst Wechsels Summen von einem Platze einzuziehen, der kein Wechselplatz ist, hat dazu geführt, Wechsel so auszustellen, daß sie vom Bezogenen nicht an seinem Wohnorte, sondern an einem andern, dem Wechseldomicil bezahlt werden sollen. Der Aussteller benennt alsdann im Wechsel dieses Domicil, und der Bezogene fügt bei der Annahme die Addresse, welche zahlen soll, hinzu. Bei dieser hat sich alsdann der Inhaber zur Verfallzeit zu melden. Die hierdurch entstehenden besondern Verhältnisse bei der Acceptation, Präsentation zur Zahlung, Protestirung und etwa eingetretener Versäumniß sind in den folgenden Abschnitten mit berücksichtigt worden.

Da übrigens der Entwurf eigne Wechsel als Wechsel gelten läßt, so bedurfte es keiner Bestimmung über die Gültigkeit und die Folgen ihrer Domiciliirung, indem nur, wo jene Voraussetzung nicht zutrifft, wie z. B. im französischen Rechte, zweifelhaft sein kann, inwiefern domiciliirte eigne Wechsel als wahre Wechsel zu betrachten sind. (Persil de la lettre de change pag. 25 seq.)

Zu §. 10. Wechsel auf einen bestimmten Tag.

Die Wechsel lassen sich nach der Zeit, zu welcher sie verfallen, eintheilen. Es bedarf indeß besonderer Regeln, nach welchen aus den in dem Wechsel vorkommenden gebräuchlichen Ausdrücken die Verfallzeit berechnet werden muß und es schien daher passend, die desfallsigen Vorschriften, welche im Grunde nur legale Auslegungsregeln für die im Wechsel gebrauchten Formeln sind, schon hier zu geben.

Die Braunschweigische W. O. v. 1715 art. 29 bestimmt, daß Wechsel, auf einen bestimmten Tag zahlbar, erst am nächstfolgenden Tage verfallen. Der Entwurf folgt indeß der Mehrzahl der Wechselgesetze, indem er diese Bestimmung verläßt Daß unter medio des Monats allemal der 15te Monatstag zu verstehen sei, ist der Zweckmäßigkeit wegen von mehreren älteren und neueren Wechselgesetzen, auch von der Braunschweigischen W. O., angenommen.

Zu §. 11. Datowechsel.

Bei Datowechseln, die

a) auf Tage a dato lauten, folgt der Entwurf der Mehrzahl der deutschen Wechselgesetze in der Bestimmung, daß beim Zählen der Tage der Ausstellungstag nicht mitgezählt wird, so daß z. B. ein am 1sten März 14 Tage a dato gestellter Wechsel am 15ten März verfällt. Die Braunschweiger W. O. v. 1715 art. 29 setzt, wahrscheinlich nach dem Vorgange der Bremer W. O. v. 1712 art. 36, den Verfalltag noch einen Tag weiter hinaus; es schien indeß nicht passend, diese singuläre Bestimmung zu wiederholen. In Bremen ist die gleiche Bestimmung schon durch den Rathschluß vom 21sten August 1815 abgeschafft.

b) Auch die über den Verfall von Wechseln, welche Wochen, Monate oder Jahre a dato lauten, gegebenen Regeln folgen dem an den meisten Orten bestehenden Gebrauche und der Mehrzahl der vorhandenen Wechselgesetze.

Zu §. 12. Sichtwechsel.

Code de commerce art. 130. Holländ. H. G. B, art. 150. Spanisches Handelsgesetzb. art. 439. Eine große Anzahl älterer

Wechselgesetze (auch die Braunschw. W. O. v. 1715 art. 26) gestatten bei Wechseln a vista noch eine 24stündige Frist. Bei solcher Bestimmung ist indeß der oft vorliegende Zweck, sofortige Zahlung durch Wechsel zu erlangen, gar nicht zu erreichen. Namentlich kann es für Reisende lästig werden, mit Sichtwechseln noch 24 Stunden warten zu müssen. Neuere Gesetze und Entwürfe — so der Würtembergische art. 500 und der von Einert ausgearbeitete tit. II. §. 28 — folgen daher dem Code de commerce.

Bei Wechseln, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, berechnet sich die Verfallzeit auf gleiche Weise, wie bei Datowechseln, und auch hier wird nach dem gemeinen Gebrauche und der Regel dies a quo non imputatur in termino der Präsentationstag nicht mitgezählt.

Uebrigens verläßt der Entwurf die Bestimmung der braunschw. W.-O. v. 1715 art. 27, daß auch hier erst der Tag nach dem Ablaufe der gesetzten Frist der Verfalltag sein solle.

Es versteht sich dabei übrigens von selbst, daß der Präsentationstag durch die Acceptation oder den Protest constatirt sein muß.

Zu §. 13. Usowechsel.

Die Bedeutung des uso ist in den handeltreibenden Staaten verschieden, sowohl in Ansehung der Zeit, als auch in Ansehung des Umstandes, ob man von der Ausstellung oder der Präsentation des Wechsels anfängt zu rechnen. Es wird zunächst der Gebrauch, welcher am Zahlungsorte herrscht, in beiden Rücksichten entscheidendsein müssen, wobei indeß über den Anfangspunkt des uso eine im Wechsel selbst getroffene Bestimmung (nach Sicht à uso, oder uso nach dato) maaßgebend sein kann. Holländ. H. G. B. art. 152. Das spanische Handelsgesetzbuch art. 443. weicht hiervon ab und bestimmt den uso bei Wechseln, die aus dem Auslande kommen, für französische Wechsel auf 30 Tage, für englische, holländische und deutsche auf zwei Monate, für italienische auf drei Monate, und für alle übrigen nach dem Gebrauche des Ausstellungsorts, so daß auf den uso des Zahlungsortes nichts ankommt. Diese Bestimmung möchte indeß mit den Regeln über die Anwendung in- und ausländischer Gesetze nicht wohl vereinbar sein.

Rücksichtlich der Berechnung des uso im Herzogthume folgt der Entwurf ganz dem bestehenden Rechte und weicht bloß von der singulären Bestimmung des art. 27. der braunschw. W.-O. von 1715 ab, welcher auch bei Usowechseln erst den Tag nach Ablauf des uso für den Verfalltag erklärt.

Zu §. 14. Meßwechsel.

Nach dem jetzt geltenden Rechte (V. v. 5. Februar 1768. §. 17) soll

1) die Präsentation und Acceptation aller auf keinen einzelnen Tag, sondern überhaupt auf die hiesige Messe gestellten Wechsel spätestens auf den Donnerstag in der Laurentii- und Lichtmessenwoche, die zum Anfang der Detail- und allgemeinen Handlung, auch zur Einläutung der Messe determinirt worden, geschehen.

2) Ist in den Wechseln die erste Meßwoche ausgedrückt, so muß die Zahlung von Juden den Freitag, und von Christen den Sonnabend Nachmittag in eben solcher Meßwoche geschehen.

3) Wenn die Zahlung auf die zweite oder auch auf keine Meßwoche bestimmt ist, so ist der Freitag und Sonnabend Nachmittag der letzte Zahlungstermin.

Diese Bestimmungen bedurften einer Modification, da die Verhältnisse der Braunschweigischen Messen sich geändert haben, und am Freitage und Sonnabend in der zweiten Meßwoche die meisten Negocianten schon wieder abgereiset sind. Die Verfallzeit war also vorzurücken, jedoch dabei zu erwägen, daß viele Aussteller erst mit dem auf der Messe aufgenommenen Gelde ihre Wechselzahlungen beschaffen wollen. Zugleich schien es passend, die Zahlung schon in den ersten Tagen der ersten Meßwoche für zulässig zu erklären und den Freitag zum letzten Zahltage, nach dessen Ablauf Protest zulässig ist, zu erklären. Der Freitag wurde auch deshalb gewählt, um eine besondere Bestimmung für Israeliten zu vermeiden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn eine bestimmte Meßwoche im Wechsel zur Zahlung bezeichnet sein sollte, die Zahlung im Laufe derselben geleistet werden könnte und am Ende derselben geleistet werden müßte.

Zu §. 15. Sonn- und Festtage.

Die Wechselgesetze enthalten abweichende Vorschriften über die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag fällt. Manche Gesetze verlegen alsdann den Verfalltag auf den vorhergehenden Tag, wie z. B. der Code de commerce art. 134, — wobei denn nach art. 162 die Protesterhebung erst am Tage nach dem Feiertage zulässig ist —; andere, und namentlich die Mehrzahl der deutschen Wechselordnungen, das sonst dem Code de commerce sich meistens anschließende Holländische Handelsgesetzbuch art. 154, das Sächsische Gesetz v. 18. Juli 1840 art. 7, und der Würtembergische Entwurf art. 300 bestimmen dagegen den nachfolgenden Tag zum Verfalltage.

Einzelne Gesetze

Cöthener W.-O. art. 51,
Frankfurter W.-O. §. 16,
Oestreich. W.-O. art. 38,
Preuß. Ldr. Th. II. tit. VIII. §. 872

machen hiervon wieder eine Ausnahme, wenn der Bezogene ein Jude und der Feiertag der jüdische Sabbath ist; alsdann soll schon am Tage vorher gezahlt werden. Obgleich hierfür der Grund zu sprechen scheint, daß auf den Sonnabend noch der Sonntag folgt, und also ohne solche Bestimmung erst der Montag der Verfalltag sein würde, so schien es doch angemessen, jene Ausnahme nicht zu machen.

Es ist übrigens bereits durch das gemeine Recht l. 14 C. de Judaeis l. q. bestimmt, daß der jüdische Sabbath den christlichen Feiertagen gleichsteht, und so bedurfte es — wie auch der würtembergische Entwurf annimmt — keiner besondern Bestimmung darüber.

Drittes Capitel.

Wechselduplicate.

Zu §. 16—19.

Die vervielfältigte Ausgabe der Wechsel geschieht aus einem doppelten Grunde; entweder der Bequemlichkeit, oder der Sicher-

heit wegen. In erster Hinsicht entspricht es den Zwecken des Verkehrs, zu gleicher Zeit den Wechsel zum Accept besorgen und in Circulation setzen zu können, so daß keine dieser beiden Operationen durch die andere aufgehalten wird. Dieses erreicht man durch die Ausgabe zweier Exemplare des Wechsels, von denen das eine zum Accepte versendet, das andere aber, mit der Bemerkung versehen, wo sich jenes befinde, girirt wird. In der zweiten Hinsicht ist es wünschenswerth zu verhüten, daß durch den Verlust des Wechsels nicht der Gang des Geschäfts unterbrochen und gestört werde, und zu diesem Ende bedient man sich mehrerer Exemplare desselben Wechsels, die man nicht zusammen, sondern einzeln versendet, um im Falle des Verlustes des einen Exemplares in den übrigen den Wechsel zu conserviren. Beim Abschluß des Geschäftes ist nicht gerade nothwendig einer von diesen beiden Zwecke der Vervielfältigung des Wechsels vorhanden: dem Nehmer werden die mehreren Exemplare übergeben, und es wird vielleicht von ihm, vielleicht auch erst in einer späteren Hand von denselben zu einem jener beiden Zwecke, oder auch wohl zu beiden, Gebrauch gemacht.

In der Theorie ist jener zweifache Nutzen der Wechselduplicate wohl anerkannt; neuerdings ist indeß darüber gestritten worden, ob nicht in dem Gebrauche derselben zu dem einem oder zu dem andern Zwecke jedesmal ein ganz besonderes Geschäft mit ganz von denen des andern verschiedenen Wirkungen erblickt werden müsse. Dieser Streit scheint das Wesen der Sache nicht zu treffen, denn es ist außer Zweifel, daß der Verlauf des Geschäfts sich verschieden gestaltet, je nachdem man die verschiedenen Wechselexemplare zum Zwecke der Bequemlichkeit oder zu dem der Sicherheit benutzt; damit aber, daß man hiernach ganz verschiedene Geschäfte annimmt, ist in der That nichts gewonnen, wenn man nur die in jedem Falle eigenthümlichen Folgen des Geschäfts gehörig sondert.

Rücksichtlich der einzelnen getroffenen Bestimmungen ward Folgendes erwogen:

1) Es pflegt in der Theorie gestritten zu werden, ob der Aussteller eines Wechsels verpflichtet sei, dem Remittenten mehrere Exemplare desselben zu überliefern. Die meisten Wechselgesetze schreiben indeß eine solche Verpflichtung des Ausstellers vor, und es ist dieselbe daher auch in dem Entwurfe angenommen. Dabei kann man die Verpflichtung des Trassanten — wie der Würtem-

bergiſche Entwurf art. 543 mit Recht ſtatuirt — auch nicht auf die Zeit der Ausſtellung des Wechſels beſchränken, ſo daß Nachforderungen ausgeſchloſſen blieben. Gerade die nachträgliche Ausfertigung (zu welcher auch nach der auf den art. 150 des Code de commerce gegründeten Lehre der franzöſiſchen Juriſten der Ausſteller zu nöthigen iſt) kann unter Umſtänden für den Inhaber von beſonderem Intereſſe ſein und iſt auch für den Ausſteller ungefährlich, ſofern die verſchiedenen Exemplare deſſelben Wechſels als ſolche erkennbar ſind. Zu dieſem Ende müſſen dieſelben als Prima, Secunda, Tertia etc. bezeichnet ſein, welche Bezeichnung alsdann die oft hinzugefügte caſſatoriſche Clauſel (Prima nicht, Secunda nicht ꝛc.) überflüſſig erſcheinen läßt. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß Nachforderungen mehrerer Exemplare ausgeſchloſſen ſind, wenn der Wechſel als Solawechſel bezeichnet war (was indeß bei Tratten ſo ſelten vorkommt, daß der Handelsſtand unter Solawechſeln eigene Wechſel zu verſtehen pflegt), daß Derjenige, welcher es verſäumt hat, ſich die Nachlieferung von Secunda, Tertia etc. verſprechen zu laſſen, immer der Gefahr ausgeſetzt bleibt, daß der Ausſteller entweder die Ausſtellung leugnet, oder anführt, er habe keine genaue Notiz und Copie von dem Wechſel mehr, und daß hierdurch, ſowie durch die Nothwendigkeit ſich zunächſt an ſeinen Vormann zu wenden, der alsdann weiter zurückgeht, ein Zeitverluſt entſtehen kann, durch welchen der Nutzen des herbeizuſchaffenden Duplicates verloren geht.

Wegen dieſer zu beſorgenden Weitläufigkeiten, und weil der Inhaber des Wechſels — den Fall des Verluſts deſſelben ausgenommen — ſich durch eine Wechſelcopie zu helfen im Stande ſein wird, ſteht auch nicht zu erwarten, daß die ausgeſprochene Verpflichtung des Ausſtellers zu Vexationen werde gemißbraucht werden.

Bei eigenen Wechſeln iſt regelmäßig ein Bedürfniß mehrerer Exemplare nicht vorhanden und es war daher angemeſſen, deren Ausſtellung von der beſonderen Vereinbarung der Parteien abhängig bleiben zu laſſen.

2) Die verſchiedenen Exemplare eines Wechſels erſcheinen in dem Maaße als Träger des Geſchäfts, daß dieſes auf jedem einzelnen Exemplare ganz beruht und jedes für den ganzen Wechſel gilt. Mit der Einlöſung eines Exemplares erlöſcht alſo das ganze

Verhältniß. Ebenſowohl gelten aber alle Exemplare zuſammen nur für einen Wechſel. Das Verhältniß bietet inſofern eine Aehnlichkeit mit der eigentlichen Correalverbindlichkeit des römiſchen Rechts dar.

Die nächſte Folge hiervon iſt, daß jeder Erwerber eines in mehreren Exemplaren exiſtirenden Wechſels auch die Ueberlieferung dieſer ſämmtlichen Exemplare fordern darf. Iſt das eine davon zum Accepte verſendet, ſo muß alsdann auf dem zur Begebung beſtimmten bemerkt ſein, wo jenes abzufordern iſt, und ein Gleiches gilt, ſobald eine bloße Copie die Stelle eines Duplicates vertritt. Die Befugniß des Inhabers, das zum Accepte beſtimmte Exemplar von dem mit der Präſentation beauftragten Depoſitar abzufordern, folgt alsdann aus dem Verhältniſſe von ſelbſt, und ſchon das gemeine Recht (l. 8 Cod. ad exhibendum) würde eine Klage gegen den Depoſitar rechtfertigen, zu welcher der Beſitz des zur Begebung beſtimmten Exemplares legitimirt. Wird die Herausgabe des zum Accepte beſtimmten Exemplares verweigert, ſo wird der Inhaber des anderen Exemplares Proteſt erheben und ſeinen Regreß nehmen dürfen, und um ſich in dieſer Beziehung ſchon von vorn herein ſicher zu ſtellen, wird er das Begebungsexemplar gar nicht nehmen, wenn ſich nicht die Bemerkung, wo das andere zu finden und abzufordern iſt, darauf befindet.

Rückſichtlich dieſer Regreßnahme ſind folgende rechtliche Grundſätze zu berückſichtigen:

Die Verpflichtung eines Wechſelausſtellers oder Indoſſanten, dafür zu haften, daß dem Wechſelnehmer von der bezeichneten Addreſſe auch wirklich das zum Accepte beſtimmte Exemplar ausgehändigt werde, iſt eine wechſelrechtliche, indem ihre Erfüllung ſich als Bedingung der Realiſirung der dem Nehmer zugeſagten Befugniſſe darſtellt. Sie pflanzt ſich daher gleich der Garantie für die Annahme und Bezahlung des Wechſels von Demjenigen, welcher die Bemerkung: Prima zum Accepte bei N. N. auf den Wechſel ſetzte, auf alle ſpäteren Indoſſanten fort, und bei ihrer Nichterfüllung iſt die Regreßnahme des Inhabers gegen ſeine Vormänner begründet. Nach der Natur des Verhältniſſes modificiren ſich aber hier die über Regreßnahme wegen verweigerter Acceptation und Bezahlung geltenden Vorſchriften, ſo daß es der Ausſtellung beſonderer Beſtimmungen bedarf.

Man muß unterscheiden. Hat sich der Inhaber *vor* der Verfallzeit vergebens bemüht, das zum Accepte bestimmte Exemplar zu erlangen, so können nicht die Wirkungen einer verweigerten Bezahlung des Wechsels, sondern nur die Wirkungen einer verweigerten Acceptation eintreten. Der Inhaber muß sich dann zur Verfallzeit noch einmal zur Empfangnahme des Duplicats melden, und wenn ihm diese auch jetzt noch verweigert wird, so ist sein Regreß wegen nicht geschehener Bezahlung begründet. In beiden Fällen ist die Diligenz des Wechselinhabers durch die Erhebung eines Protestes zu constatiren. Man wird dabei im letzten Falle auch nicht *verlangen* können, daß der Inhaber sich mit dem in seinen Händen befindlichen nichtacceptirten Exemplare bei dem Bezogenen melde und versuche, ob derselbe sich zur Zahlung bereit finden lasse. Kann — wie weiter unten bemerkt werden wird — der Bezogene gleich mit Sicherheit auf dieses Exemplar zahlen, so ist derselbe doch dazu nicht verbunden und gewiß nur in seltenen Fällen geneigt. Für die Begründung der Regreßnahme genügt es, daß der bestimmte, dem Inhaber vorgezeichnete Weg nicht zum Ziele geführt hat.

Diese Sätze können im Ganzen für unbestritten gelten: bedenklicher ist indeß die Entscheidung der in Heise's und Cropp's juristischen Abhandlungen Bd. 1. Nro. XXVI. und Einert's Wechselrecht S. 417 zur Sprache gebrachten Frage, welche Rechte dem Inhaber des Begebungsexemplars zustehen, sobald der Wechsel präjudicirt ist. Ein Präjudiz wird eintreten, wenn die Abforderung des zur Acceptation bestimmten Exemplares und die Protesterhebung im Falle der Verweigerung der Auslieferung bis nach dem Verfalltage versäumt ist; und hier fragt sich denn: ob der Wechselinhaber jedes ferneren Anspruches verlustig sei. Man wird schwerlich diese Frage unbedingt bejahen oder verneinen können. Von einem wechselmäßigen Regresse wird überall nicht mehr die Rede sein, indem dieser von der Beobachtung der wechselmäßigen Solennitäten, namentlich der zeitigen Meldung und Protesterhebung bei dem Depositar abhängig ist.

Die hier durchaus nicht zu umgehenden Contestationen über das Interesse des säumigen Wechselinhabers bei der jetzt noch zu beschaffenden Auslieferung des Duplicats würden den Wechselproceß ohnehin ausschließen. Von einer civilrechtlichen Klage ge-

gen den Indoſſanten wird eben ſo wenig die Rede ſein können, denn dieſem lag bloß eine wechſelrechtliche Pflicht ob, dafür zu haften, daß zur rechten Zeit das Duplicat bei dem Depoſitar am Wohnorte des Bezogenen anzutreffen ſei, und wenn dieſe Pflicht durch Verſäumung einer zeitigen Meldung und Proteſterhebung bei dem Depoſitar zerſtört iſt, ſo bleibt keine noch im Hintergrunde ſtehende civilrechtliche Verbindlichkeit über, welcher ſich ohnehin der Indoſſant durch Ceſſion ſeiner Anſprüche an den Depoſitar immer würde entziehen können. Dagegen beſteht die Befugniß des Inhabers, gegen den Depoſitar auf Ausantwortung des Duplicats oder Entſchädigung zu dringen, fort. Dieſe war von Anfang an keine wechſelrechtliche und konnte alſo auch durch die Verſäumniß wechſelrechtlicher Solennitäten nicht zerſtört werden. Von Nutzen wird dem Wechſelinhaber dieſe Befugniß freilich nur ſein, wenn das Duplicat bereits acceptirt iſt, denn anderen Falls kann, da Accepte nach der Verfallzeit nicht geſchehen, das in den Händen des Depoſitars befindliche Exemplar gegen den Bezogenen nichts nützen, und dem Depoſitar würde die Einrede des mangelnden Intereſſe zur Seite ſtehen. Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Inhaber, wenn der Depoſitar das bei ihm zur Verfallzeit nicht abgeforderte Exemplar an ſeinen Machtgeber bereits zurückgeſandt hat, von dieſem deſſen Auslieferung zu fordern befugt iſt.

3) Rückſichtlich der Verpflichtungen und Berechtigungen zwiſchen dem Depoſitar und ſeinem Machtgeber bedarf es ausdrücklicher Beſtimmungen nicht, da ſich das Verhältniß hier ganz nach den Regeln des gemeinen Rechts beſtimmt.

Man hat wohl behauptet, und dieſe Anſicht iſt in der Oeſtreichiſchen Wechſelordnung (art. XXXIV. und Hofdecret v. 21. Octbr. 1794) befolgt, daß der Depoſitar die Befugniß habe, wenn das acceptirte Exemplar zur Verfallzeit nicht bei ihm abgefordert werde, den Acceptanten zur Depoſition der Wechſelſumme oder zur Zahlung gegen Cautionsleiſtung zu nöthigen. Einige Wechſelgeſetze (die durch das neue Spaniſche Handelsgeſetzbuch v. J. 1829 aufgehobene Wechſelordnung von Bilbao §. 26, und die Däniſche Wechſelordnung §. 20.) haben aus dieſer Befugniß des Depoſitars ſogar eine Pflicht gemacht. Iſt indeß der Depoſitar nicht ſelbſt durch eine vollſtändige Giro-Reihe legitimirt, ſo kann man ſeine Befugniß den Acceptanten zur Zahlung oder Depoſition zu nöthi-

gen, nur durch Nützlichkeitsgründe rechtfertigen, und dieſe ſind gewiß nicht ſo bedeutend, daß ſie eine Verletzung der Conſequenz des Rechts motiviren könnten.

4) Abgeſehen von dieſen beſondern Rechtsverhältniſſen zu dem Depoſitar und Demjenigen, welcher die Depoſition veranlaßt hat; ſind die Wirkungen der Vervielfältigung der Wechſel gleich, mag dieſelbe zum Zwecke der Bequemlichkeit oder der Sicherheit vorgenommen ſein. Aus dem sub 1. über die Bedeutung mehrerer Wechſelexemplare Geſagten folgt das Einzelne von ſelbſt. Jedes Exemplar repräſentirt den ganzen Wechſel und kann dazu dienen, den ganzen Verlauf des Geſchäfts vor ſich gehen zu laſſen. Das Indoſſament eines Exemplars überträgt daher den ganzen Wechſel, die Acceptation eines Exemplars hat dieſelbe Bedeutung, als ob alle Exemplare acceptirt wären und mit der Bezahlung eines Exemplars iſt der ganze Wechſel bezahlt.

Rückſichtlich des letzteren Satzes iſt in der Theorie und in manchen Geſetzgebungen eine abweichende Anſicht aufgeſtellt, indem theils (wie im Code de commerce art. 147, 148, und Holländ. Geſetzb. art. 160, 161) ein Vorzug der Prima angenommen, theils auch beſtimmt wird, daß der Bezogene cum effectu liberationis nur auf das von ihm acceptirte Exemplar zahlen könne. Allein zwiſchen Prima, Secunda, Tertia etc. exiſtirt in der That ein Unterſchied des Ranges nicht, und ein Exemplar gilt ſo viel wie das andere. Daß nur auf das acceptirte Exemplar gezahlt werden könne, iſt eben ſo wenig mit dem Sinne und der Bedeutung der Duplicirung der Wechſel verträglich. Der Accept auf dem einen Exemplare afficirt alle; ſie gelten alle damit für acceptirt. Der Acceptant könnte ſie ſämmtlich einzeln acceptiren und würde dadurch eben ſo wenig mehremale verbindlich, als er es durch mehrmaliges Aufſchreiben des Accepts auf einen nur in einem Exemplare exiſtirenden Wechſel würde. Er könnte alſo nur das zweite ihm vorkommende Exemplar ebenfalls mit ſeinem Accepte verſehen, um es dem vorher von ihm acceptirten völlig gleich zu machen. Dabei iſt auch kein Grund zu unterſcheiden, ob die Vervielfältigung der Bequemlichkeit oder der Sicherheit wegen geſchah, und im erſteren Falle den Bezogenen nur im Falle der Einlöſung des acceptirten Exemplars für befreit zu erklären. Der Zweck, zu welchem ſich die Parteien factiſch der Wechſelduplicate bedienen, kann die rechtliche Natur

derſelben und die ſich aus dieſer ergebenden Folgen gewiß nicht ändern. Es bedarf indeß kaum der Bemerkung, daß nur von einer Befugniß des Acceptanten die Rede iſt und daß nur der Inhaber des Acceptes ihn zur Zahlung zwingen kann. Die Vorſicht wird dem Acceptanten ſogar meiſtens abrathen, von dieſer Befugniß Gebrauch zu machen: denn wenn ſich — was durch Verſehen veranlaßt ſein könnte — eine Abweichung des von ihm eingelöſeten und des acceptirten Exemplars ergeben ſollte, ſo würde er ſich durch den Beſitz des erſteren nicht gegen die Anſprüche des Beſitzers des letztern ſchützen können.

Wenn ein Exemplar zur Begebung benutzt und das andere zum Accepte eingeſandt war, ſo iſt die Folge, daß der Bezogene nur auf das erſte, weil nur dieſes den Inhaber durch eine gehörige Giro-Reihe legitimirt, zahlen darf, aber ohne die Vorlegung des zweiten acceptirten zur Zahlung nicht zu zwingen iſt. Inſofern dieſes zweite allein nicht eingelöſet werden kann, verliert die caſſatoriſche Clauſel hier ihre Bedeutung; es iſt aber gleichgültig, ob dieſelbe alsdann von den Negocianten durchgeſtrichen, oder, wie der Einertſche Entwurf einer ſächſiſchen W. O. tit. X. §. 2 vorſchlägt, vom Geſetz für bedeutungslos erklärt wird.

Daß nun die Vervielfältigung der Wechſel nicht ohne Gefahr und Mißbrauch und Betrügerei dabei möglich ſei, iſt allerdings nicht zu leugnen, und es hat auch erwogen werden müſſen, ob dieſe Gefahr nicht durch beſondere geſetzliche Dispoſitionen zu verringern ſtehe. Dergleichen Dispoſitionen laſſen ſich indeß, ohne damit zugleich den Nutzen der Wechſelduplicirung zu ſchmälern, ohne der Rechtsconſequenz zu nahe zu treten, oder ohne ſehr beläſtigende Formen vorzuſchreiben, gar nicht treffen. Man muß daher dem Handelsſtande die Anwendung der nöthigen Vorſicht gegen Betrügereien überlaſſen, denen immer leichter durch die Vorſicht der Verkehrtreibenden als durch geſetzliche Maaßregeln vorzubeugen ſteht. Deshalb iſt auch die letzthin vorgeſchlagene Maaßregel, den Bezogenen, dem am Verfalltage nur ein Exemplar zur Bezahlung präſentirt wird, zur Depoſition zu verpflichten, bis ſich zeige, daß nach Ablauf des Verfalltags ein anderer Inhaber eines zweiten u. ſ. w. Exemplars ſich nicht angefunden (Einert Wechſelrecht Seite 453) nicht in dem Entwurfe berückſichtigt. Wäre das präſentirte Exemplar acceptirt, ſo würde der Inhaber auf Bezahlung klagen können

und ſich auf keine Depoſition einzulaſſen brauchen. Außerdem würden bedeutende Störungen des Geſchäftsganges dadurch veranlaßt, daß das Geld deponirt und erſt nach Ablauf des Verfalltags ausgezahlt werden müßte. Dagegen verſteht es ſich nach allgemeinen Grundſätzen von ſelbſt, daß der Bezogene, wenn ſich am Verfalltage zwei Inhaber verſchiedener Exemplare zugleich melden und Zahlung fordern, mit Sicherheit an keinen von Beiden zahlen, ſondern ſich nur durch Depoſition des Geldes helfen kann. Nach welchen Grundſätzen ſich übrigens die durch vorgekommene Betrügereien entſtandenen Verwickelungen entſcheiden, falls die mehreren Exemplare an verſchiedene Perſonen begeben ſind, und die Anſprüche dieſer collidiren, ergiebt ſich theils aus dem gemeinen Rechte, theils aus den im zehnten Capitel enthaltenen Regeln.

5. Außer eigentlichen Duplicaten kennt man im Verkehr auch noch Wechſelcopien, welche den Gebrauch jener erſetzen. Man fertigt ſie an, ſobald es zu weitläuftig ſein würde, noch vom Ausſteller des vielleicht ſchon in dritter oder vierter Hand befindlichen Wechſels ein Duplicat herbeizuſchaffen, und benutzt ſie, während das Original zum Accept eingeſandt wird, zum Giriren, oder man gebraucht ſie, um ſich Gewißheit zu verſchaffen, ob ſich die Prima wirklich bei der angegebenen Addreſſe befindet. Dabei iſt es erforderlich, daß die Copie da, wo die Original-Giri beginnen, als ſolche bezeichnet, arretirt (»bis hierher Copie«), wird, auch wird bei der Girirung der Copie, eben ſo wie bei einem Duplicate, die Addreſſe, wo das Original abgefordert werden kann, angegeben werden müſſen. So weit ſie dieſem Zwecke dient, ſteht die Copie dem Duplicate gleich, ſoweit indeß die Original-Giri nicht reichen, iſt ſie bloß eine unbeglaubigte Abſchrift und entbehrt derjenigen Wirkungen, welche hier das Duplicat vermöge ſeiner Natur als Original noch äußern kann. Der Gebrauch der Copie iſt kaum ſo gefährlich, wie der der Duplicate, da ſie jeder als ſolche erkennt, und ſich hüten wird, eine bloße Copie von einem Indoſſanten, der ihm nicht als zuverläſſig bekannt iſt, an ſich zu bringen. Es bedarf indeß, um den einmal beſtehenden Gebrauch unangefochten zu laſſen, keiner ausdrücklichen Beſtimmung, wie ſolche z. B. in der Hannoverſchen W. O. §. 16 enthalten iſt; es folgt vielmehr aus der Natur der Sache, daß das Indoſſament einer Copie vollkommen gültig ſein

müſſe, ſo daß es, um ſie nicht dafür zu halten, eines ausdrücklichen Verbots (wie es ſich in einzelnen Geſetzen findet) bedürfen würde.

Viertes Capitel.

Indoſſament.

Zu §. 20. Erforderniſſe.

Ueber die rechtliche Bedeutung des Indoſſaments iſt die Theorie bis jetzt eben ſo wenig zu einem allgemein anerkannten Reſultate gediehen, als über die Bedeutung des Wechſels ſelbſt. Gleichwohl ſcheint es unerläßlich, eine beſtimmte rechtliche Anſicht vom Indoſſamente aufzuſtellen, um theils conſequente und folgerichtige Beſtimmungen darüber geben, theils aber die in den Entwurf aufgenommenen Abweichungen von den beſtehenden Wechſelgeſetzen gehörig motiviren zu können.

Hiſtoriſche Forſchungen über den anfänglichen Zuſtand ſind gerade im Wechſelrechte von dem allergeringſten practiſchen Werthe. Man hat Anfangs die Ausdehnung und weitgreifende Bedeutung des Wechſels gar nicht erkannt, und das eines ſo vielfachen Gebrauchs fähige neuerfundene Inſtitut — wie ſchon in der Einleitung angedeutet wurde — auf einen ſehr ſpeciellen und heut zu Tage als untergeordnet erſcheinenden Zweck beſchränkt. Die Juriſten der erſten Hälfte des Mittelalters begriffen das neue Inſtitut nicht, und ihre Schriften ſind von der im Geiſte der Poſtgloſſatoren geübten Conſequenzenableitung aus römiſchen Rechtsſätzen ſo getrübt, daß es oft ſchwer hält, den Gang, den das Wechſelgeſchäft in der Anwendung nahm, daraus zu erkennen. Was dabei vom Wechſel ſelbſt gilt, gilt auch vom Indoſſamente. Auch in dieſem hatte man ein des ausgedehnteſten Gebrauchs fähiges Inſtitut erfunden, welches man indeß anfangs zu ſehr ſpeciellen Zwecken anwendete und deſſen wahre Bedeutſamkeit für den Wechſelverkehr erſt ſpäter klar werden ſollte.

Vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts ſind Indoſſamente nicht im Gebrauche geweſen und der erſte Proceß über die Gültigkeit

eines solchen soll in Rom im Jahre 1690 vorgekommen sein. Dann mag man zunächst das Giriren der Wechsel gebraucht haben, um dadurch auf Meßplätzen die Scontrationen zu vermitteln, wofür der Umstand spricht, daß man unter giro, girata (wie z. B. die Botzener Wechselordnung cap. 12 zeigt) geradezu die Scontration (virement de parties) verstand. Man dachte dabei aber immer an eine gewöhnliche Cession, das Geschäft unterlag den Beschränkungen einer solchen, und es ist leicht, eine Menge von Stellen aus den älteren Wechselgesetzen anzuführen, in denen das Giriren mit Rücksicht auf entstehende Confusion und Kostspieligkeit entweder ganz verboten oder doch beschränkt ward. In Frankreich wurden Indossamente bereits durch das Edict von 1673 gestattet, wobei jedoch — was der Code de commerce nicht abändert — der Aussteller durch die Clausel à l'ordre die Befugniß zum Indossiren gestattet haben mußte.

Die Rechtslehrer und Wechselgesetze haben lange Zeit hindurch das Indossament als eine Cession behandelt. Bei der früherhin herrschenden Ansicht vom Wesen des Wechsels und bei der Neigung jede neue Erscheinung mit einem römischrechtlichen Institute in Verbindung zu bringen, kann dieser Irrthum nicht befremden. Die französischen Juristen sind noch jetzt in ihm befangen. Persil l. c. p. 189 versichert schlechtweg: l'endossement est la cession faite à un tiers par le porteur de la lettre de change, und selbst Frémery scheint an der Richtigkeit dieser Ansicht vom Indossamente nicht zu zweifeln. Dann aber fing man an einzelne Unterschiede zwischen dem Indossamente und der Cession aufzusuchen und characterisirte jenes als ein eigenthümliches und wirksameres Uebertragungsmittel, durch welches der Indossatar nicht als procurator seines Vormannes, sondern völlig selbstständig in den Kreis der am Wechsel betheiligten Personen eintrete, der Indossant aber zum Indossatar in das Verhältniß der Trassanten zum Remittenten trete. Diese Ansicht führte wenigstens dazu, daß manche mit dem Wechselverkehr völlig unverträgliche Eigenthümlichkeiten der Cession auf Indossamente nicht angewendet wurden.

Eine besondere Beachtung nehmen endlich die von Einert in dessen Wechselrechte S. 85 — 87, S. 123 — 149 und in dessen Entwurfe einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen tit. VIII. geltend gemachten Ansichten in Anspruch. Nach Einert's Ansicht

iſt der Wechſel Papiergeld und der Wechſelgeber leiſtet gleich Anfangs ſein Einlöſungsverſprechen dem ganzen Publikum gegenüber, ſo wie der Staat dieſes in Anſehung des von ihm ausgegebenen Papiergeldes thut. Die Conſequenz aus dieſer Idee auf Indoſſamente liegt dann nahe. Beim wirklichen Papiergelde iſt der Inhaber durch den Beſitz legitimirt: die Nothwendigkeit der Nachweiſung einer Statt gefundenen rechtmäßigen Uebertragung auf ihn würde das Weſen des Papiergeldes zerſtören. Wird dieſes auf Wechſel angewendet, ſo muß man auch hier, und zwar bei allen Wechſeln, die Nothwendigkeit eines Indoſſaments für den Zweck der Begebung leugnen. Bei Wechſeln, die nicht au porteur lauten — ſo argumentirt Einert — findet hier die Theorie, welche in der Idee vom Wechſelcontracte befangen iſt, einen Anſtoß: der Wechſel gilt ihr als Urkunde über eine beſtimmte Forderung, und zu deren Uebertragung genügt nicht die Auslieferung des Papiers, ſondern es iſt eine gehörige Abtretungsurkunde erforderlich, die ſich noch immer in dem lakoniſch gefaßten Indoſſamente wieder erkennen läßt. Danach iſt auch die Vorſchrift des Code de commerce art. 136: la proprieté d'une lettre de change se transmet par la voie d'endossement, völlig conſequent. Allein hierbei wird aus dem erſten Irrthum ein zweiter abgeleitet, und der Gebrauch der Wechſel au porteur, ſowie der Indoſſamente in blanco zeigt die Neigung des Handelsſtandes, ſich von den durch die Geſetzgebung angelegten Feſſeln zu befreien. Das Indoſſament in blanco bewirkt nicht ſowohl eine Begebung des Wechſels, als daß es vielmehr das fernere Giriren ausſchließt und den Wechſel zu einem Wechſel au porteur macht. Das ausgefüllte Indoſſament aber iſt ein Mittel die Begebung des Wechſels zu verhüten, inſofern es verhindert, daß der Wechſel im Falle des Verluſtes nicht von dem Erſten Beſten gemißbraucht werden kann. Die eigentliche Function des Indoſſaments iſt die, daß dadurch eine Bürgſchaft für den Wechſel geleiſtet wird, denn wer ſeinen Namen auf den Rücken des Wechſels ſchreibt, iſt Bürge. Eine ſolche Bürgſchaft liegt auch dann im Indoſſamente, wenn Jemand indoſſirt hat, der gar nicht Eigenthümer des Wechſels iſt. Das Indoſſament in blanco, welches von einer Uebertragung nichts enthält, zeigt dieſes am deutlichſten: es übt bloß die Function einer Verbürgung und die Begebung erfolgt völlig unabhängig davon. Hiernach muß das Indoſſament als Form der

Begebung dem Handelsstande vorbehalten, aber freigegeben sein. Das Gesetz muß dahin gestellt werden, daß jeder Nehmer des Wechsels das Recht hat, von seinem Geber ein Indossament zu verlangen, daß er aber dieses Anspruchs sich ausdrücklich oder stillschweigend begeben kann; letzteres wenn er den Wechsel einige Zeit (24 Stunden) an sich behalten, ohne auf die Ertheilung eines Indossamentes zu bestehen.

So geistvoll die Einert'sche Ansicht auch durchgeführt sein mag, so unterliegt sie doch demselben Vorwurfe, dem Einert's Ansicht vom Wechsel selbst unterliegt. Diese bestimmt weniger die rechtliche Natur des Wechsels, als daß sie eine scharfsinnig gefundene und zuerst überraschende Analogie darbietet. Das vom Indossamente Behauptete ist eine Consequenz dieser Ansicht. Man vermißt dabei eine reine und unumwundene Antwort auf die in Zweifel gestellte Frage:

> soll ein Wechsel, der nicht au porteur lautet, ohne alles Indossament bloß durch Ueberlieferung des Papiers begeben werden?

Eine offene Bejahung der Frage müßte den Vorwurf befürchten, der Bejahende habe bloß seine Ansicht, als sei der Wechsel Papiergeld, retten wollen, eine offene Verneinung müßte ein Argument gegen diese Ansicht an die Hand geben. Deshalb ist auch ein sehr erheblicher Widerspruch nicht vermieden. Der Einert'sche Entwurf tit. VIII. §. 3. schreibt vor:

> die Anwendung eines Indossamentes ist bei Begebung des Wechsels nicht unbedingt nothwendig, sondern nur wenn der Wechsel an eine bestimmte Person zahlbar gestellt ist, oder das letzte Indossament ein ausgedehntes gewesen,

gerade, als ob Wechsel au porteur die Regel bildeten, und §. 9 bestimmt:

> Jeder, welcher einen Wechsel kauft oder als Zahlung annimmt, ist befugt, von seinem Geber ein Indossament zu verlangen. Er hat sich aber dieses Rechts stillschweigend begeben, wenn er den Wechsel ohne Indossament angenommen, bei Wechselzusendungen, wenn er den Wechsel nicht umgehend zur Bewirkung des Indossaments zurückgesendet.

In §. 3 wird also die Verneinung, in §. 9 aber die Bejahung obiger Fragen vorausgesetzt: denn der Nehmer eines gewöhnlichen Wechsels kann — die Verneinung der Frage vorausgesetzt —

mit demſelben ohne Indoſſament nichts anfangen. Es hat bei der Vorſchrift des §. 3 keinen Sinn, dem Wechſelnehmer freizulaſſen, ob er ein Indoſſament haben will oder nicht, denn er kann deſſelben überhaupt nicht entbehren, und bei Wechſeln au porteur wird ohne eine lediglich poſitive Geſetzesvorſchrift Niemand ein Indoſſament verlangen können.

Jene völlig zwang- und vorſchriftloſe Uebertragung der Wechſel iſt nun aber kaum ein Bedürfniß des Verkehrs zu nennen, und man braucht gewiß ein Stehenbleiben bei den einmal geltenden Grundſätzen um ſo weniger beſonders zu rechtfertigen, als ſelbſt Einert die Uebertragbarkeit eines an die Ordre einer beſtimmten Perſon geſtellten Wechſels ohne Indoſſament weder mit Entſchiedenheit theoretiſch vertheidigt, noch der Legislation als räthlich empfohlen hat Eine Ceſſion wird deshalb Niemand in dem Indoſſamente erblicken wollen; das Indoſſament iſt vielmehr ein dem Wechſelgeſchäfte ganz eigenthümliches Mittel, das aus dem Wechſel begründete formale Rechtsgeſchäft auf eine neue Perſon zu verpflanzen. Der Indoſſant tritt dabei nicht ſowohl ſeine Rechte an den Indoſſatar ab, als daß er gegen denſelben vielmehr genau dieſelbe Verpflichtung — durch den Traſſaten eine Summe zahlen zu laſſen und für dieſe Zahlung zu haften — welche ſein Vormann gegen ihn übernommen hatte, ſelbſt übernimmt; ſo daß bei der Begebung des Wechſels durch mehrere Hände die urſprünglich eine und einfache Pflicht des Traſſanten, ganz wie die römiſche Correalobligation, auf mehrere verpflichtete Subjecte bezogen wird, ohne daß dadurch ihr objectiver Beſtand modificirt oder gar vervielfältigt würde.

Aus dieſer Anſicht vom Indoſſamente fließen die einzelnen gegebenen Vorſchriften ab.

In §. 20 ſind die Vorſchriften über die Form des eigentlichen oder vollen Indoſſaments im Gegenſatz gegen das bloße Auftragsindoſſament gegeben.

1) Rückſichtlich des gewöhnlichen, ausgefüllten Indoſſaments kam in Betracht, daß die Beſtimmungen der meiſten Deutſchen Wechſelgeſetze, ſo wie die art. 136 — 138 des Code de commerce, in welchen beſtimmte Formalitäten des Indoſſaments vorgeſchrieben ſind, in deren Ermangelung daſſelbe bald als Ceſſion, bald als Auftragsindoſſament gelten ſoll, von dem Handelsſtande für drückend und läſtig gehalten werden Die Erfahrung zeigt auch, daß auf

einer großen Anzahl von Wechseln in den Indossamenten Formfehler vorkommen, die in hohem Grade störend werden können, und daß in der That wahrhaft unerträgliche Störungen des Geschäfts nur dadurch vermieden werden, daß die Kaufleute meistens auf die apices juris nicht achten und nicht an die Geltendmachung aller auf die Form bezüglichen Einwendungen denken. Neben diesem gewiß schon allein gewichtvollen Umstande ist noch zu erwägen, daß aus gehäuften Formvorschriften Verwickelung in den einzelnen Fällen und ein Zustand der Rechtsprechung entsteht, in dem sich die widersprechendsten Ansichten über den Werth der Formen und die Folgen ihrer Vernachlässigung durchkreuzen. Selbst bei der so klaren und präcisen Fassung der art. 136 — 138 des Code de commerce ist diese Folge nicht ausgeblieben, und man braucht nur die Commentare von Persil und Rogron zu diesen Artikeln zu vergleichen, um zu erkennen, wie ungewiß und schwankend der Rechtszustand in Bezug auf jene Fragen in Frankreich geworden ist. Einfachheit und damit Sicherheit in der Anwendung wird sich nur erreichen lassen, wenn das Gesetz sich auf das Wesentliche beschränkt; und wesentlich sind nur die in dem Entwurfe bemerkten Erfordernisse des Indossaments, nicht aber die Bezeichnung des Ortes und Tages, oder die Valutaquittung. Dabei wird dann auch der Zweifel ganz vermieden, ob ein mangelhaftes Indossament noch als Cession oder Auftragsindossament gelten könne, denn jene Erfordernisse sind so bestimmt, daß bei ihrem Mangel — sofern nicht aus bestimmten Worten das eine oder das andere nothwendig folgt — weder das eine noch das andere wird angenommen werden können.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem zweiten Erfordernisse durch den Gebrauch der üblichen abgekürzten Formeln, z. B. für mich an u. s. w. genügt wird.

Einer näheren Vorschrift über die Aufzeichnung der Indossamente auf den Rücken des Wechsels, über Allongen (Weimarische W.-O. §. 32) u. dergl. bedurfte es nicht, da es nicht Absicht des Gesetzes sein kann, Diejenigen, welche mit Wechseln verkehren, über dergleichen Aeußerlichkeiten und die dabei anzuwendenden Cautelen zu belehren. Eben so wenig schien es erforderlich zu bestimmen, daß von mehreren Exemplaren eines Wechsels nur eines mit dem Indossamente versehen zu werden braucht (Weimarische W.-O. §. 37), und daß die Indossirung auch auf einer Copie des Wechsels

geſchehen kann, für welchen letzteren Umſtand ſich namentlich der Handelsgebrauch ungeachtet des Widerſpruchs einzelner Geſetze (wie z. B. Preuß. Ldr. Th. II. tit. VIII. §. 811, abgeändert durch die Cabinetsordre vom 16. Mai 1816. Würtemberg. W.-O. cap. IV. §. 3. Cöthener W.-O. art. 32) längſt entſchieden hat. Vergl. Motive zu §. 16 — 19. Nr. 5.

2) Neben dem ausgefüllten oder vollſtändigen Indoſſamente ſtatuirt der Entwurf auch Indoſſamente in blanco.

Die beſtehenden Geſetzgebungen ſind im Ganzen dem Indoſſamente in blanco nicht günſtig. Nach franzöſiſchem Rechte kann das Blankoindoſſament nicht als volles Indoſſament betrachtet werden, da der Code de commerce darüber ſchweigt und die Erforderniſſe, welche die art. 136 — 138 vorſchreiben, demſelben fehlen. Man läßt es deshalb nach art. 138 (si l'endossement n'est pas conforme aux dispositions de l'article précédent, il n'opère pas le transport; il n'est qu' une simple procuration) auch nur als Auftragsindoſſament gelten. Bei den Commentatoren des Code finden ſich indeß Urtheilsſprüche des Caſſationshofes, nach welchen ein ſolches Auftragsindoſſament den Indoſſatar zur Einziehung des Wechſels und zum Weiterindoſſiren ermächtigt und ihm ſogar, wenn die geſchehene Bezahlung der Valuta nachgewieſen wird, das Eigenthum am Wechſel giebt. Die meiſten deutſchen Wechſelgeſetze erklären das Blankoindoſſament für ungültig, und nur einzelne, z. B. Preuß. Ldr. Th. II. tit. VIII. §. 817. 818. Hannoverſche W.-O. §. 14 u. a. geſtatten daſſelbe zwar, verlangen aber die Nachholung der Ausfüllung. Das Holländiſche H. G. B. art. 136 geſtattet das Blankoindoſſament unbedingt, und auch das Sächſiſche Geſetz vom 18. Juli 1840 hebt das in der Leipziger Wechſelordnung enthaltene Verbot des Blankogiro wenigſtens in Anſehung traſſirter Wechſel auf. Eben ſo der Bremer Entwurf art. 21. Der Entwurf ſchließt ſich dieſen letzteren Geſetzen an, da dem allgemein ausgeſprochenen Wunſche des Handelsſtandes hierdurch eine Genüge geſchieht, und die Gefahr eines Mißbrauches beim Verluſte des Wechſels nur ein Motiv zu größerer Vorſicht für die Handeltreibenden, keineswegs aber ein Motiv für den Geſetzgeber abgeben kann, in zu ängſtlicher Fürſorge die Abhülfe eines augenſcheinlich vorhandenen Bedürfniſſes zu verſagen. Der Entwurf ſchreibt dabei eine Nachholung der

Ausfüllung nicht vor; denn soll dieſe durch den Indoſſanten geſchehen, ſo gehen die Vortheile des Blankoindoſſaments wieder verloren; eine Ausfüllung aber, die der Inhaber vorzunehmen hätte, wäre eine ganz unnütze Formalität.

Es könnte auffallend ſcheinen, daß der Entwurf Blankoindoſſamente zuläßt, Indoſſamente au porteur und Wechſel au porteur aber durch ſeine Faſſung ausſchließt. Das Blankoindoſſament verwandelt — wie mehrfach, und namentlich von Einert, behauptet wird — den Wechſel in einen Wechſel au porteur, und deshalb könnte es ſcheinen, als hätte neben deſſen Zulaſſung das Verbot der Wechſel und Indoſſamente au porteur keinen Sinn.

Es würde hiergegen ſchon entſcheidend ſein, daß ſich im Handelsſtande wohl ein Bedürfniß des Blankoindoſſaments, keineswegs aber ein Bedürfniß der Wechſel und Indoſſamente au porteur ausgeſprochen hat. Beide ſind aber auch — und in dieſem Punkte muß man Einert widerſprechen — in der That nicht von gleicher rechtlicher Bedeutung, wenn auch die factiſchen Folgen gleich ſein ſollten.

Auf den Inhaber geſtellte oder indoſſirte Wechſel treten nämlich ganz an die Stelle eines Papiergeldes. Der Ausſteller leiſtet hier von vorn herein dem ganzen Publikum gegenüber ein Einlöſungsverſprechen. Zwiſchen ihm und zwiſchen den einzelnen Perſonen, durch deren Hände das Papier geht, findet kein beſtimmtes, ſie vereinigendes Rechtsverhältniß Statt, in dem das weggegebene Papiergeld wieder in der Maſſe der curſirenden Geldmittel ſich verliert, und der daran ſtattgefundene Beſitz keinen nexus unter den einzelnen Beſitzern begründet. Der Ausgeber ſteht daher in Bezug auf die Garantie für das ausgegebene Papier nur dem ganzen Publikum gegenüber, deſſen Rechte ſich zuletzt in der Perſon Desjenigen äußern, welcher das Papier zur Einlöſung präſentirt.

Eine ſo freie Circulation liegt aber nicht in der Natur des Wechſelgeſchäfts. Das Anfertigen und Ausgeben au porteur geſtellter Wechſel, mit welchen man ſich ein Papiergeld ſchaffen und daſſelbe im Volke verbreiten wollte, wäre eine arge Schwindelei, denn nach dem jetzigen Standpunkte des Verkehres gilt es bei ſoliden Kaufleuten als Regel, daß jeder Wechſel ſich auf ein beſtimmtes Geſchäft ſtützt und Wechſel alſo nicht als allgemeines Zahlungsmittel ausgemünzt, ſondern immer für den einzelnen Fall, und nicht mit Bezug auf das ganze Publikum, ſondern auf einen

bestimmten Nehmer, ausgestellt werden. Auch wo, wie z. B. in Preußen (Pr. Ldr. Th. II. tit. VIII. §. 762) Wechsel au porteur zulässig sind, ist der Handelsstand bei dieser Ansicht geblieben und hat keineswegs die Wechsel in jenem ausgedehnten Sinne als Papiergeld benutzt.

Das Indossament in blanco erleichtert nun zwar die Circulation des Wechsels, es hebt aber jenes Verhältniß zu bestimmten Interessenten nicht so geradezu auf, wie solches beim Papiergelde aufgehoben ist. Es läßt sich nicht behaupten, daß das Indossament in blanco gar keine Uebertragung bewirke (ein Satz, aus welchem Einert die Uebertragung der Wechsel durch Indossamente überhaupt bestreitet), und daß die Unterschrift des Indossirenden lediglich dazu diene, eine Garantie desselben für den Wechsel zu begründen, so daß also der Wechsel auch ohne dieses Indossament begeben werden könnte. Es hat vielmehr keinen andern Sinn, als dem Indossatar die weitere Begebung zu erleichtern und ein Mittel an die Hand zu geben, ohne eine fernere Uebertragung durch ein Indossament, sich wieder einen Andern zu substituiren. Hier liegt die Verschiedenheit zwischen in blanco girirten und au porteur gestellten Wechseln. Eigentlich müßte der Aussteller das Indossament ausschreiben und bloß den Namen des Indossatars offen lassen. Damit wäre diesem dann nicht nur zugestanden, seinen Namen, oder den eines Dritten, an den er den Wechsel zu überlassen beabsichtigt, hineinzuschreiben, sondern auch diesem Dritten zu gleichem Behufe der Eintragung des Namens eines Vierten das Indossament unausgefüllt zu übergeben u. s. f., so daß erst der Name des letzten Indossatars hineingeschrieben zu werden brauchte. Offenbar wäre aber das Ausschreiben des Indossaments bis auf den Namen des Indossatars eine eben so leere Formalität, als das Nachtragen des Namens. Deshalb läßt man das ganze Indossament offen, womit dem letzten Indossatar frei gelassen ist, dasselbe auf sich zu richten, was aber eine zu leicht mögliche und zu nutzlose Handlung ist, als daß man ihn damit noch besonders bemühen sollte. Bei diesem Gange der Sache scheiden dann alle Diejenigen, durch deren Hände das Giro wanderte, völlig wieder aus, und das Giro wird nach dem Sinne des Geschäfts gleich auf den letzten Inhaber bezogen. So sieht auch der Cassationshof in einem bei Rogron (zum art. 138 des Code de commerce) mitgetheilten Urtheile das Ver-

hältniß an (— qu'il est d'une jurisprudence constante, que le porteur d'une lettre de change endossée en blanc peut lui-même au moyen de la procuration resultant d'un pareil endossement, se transférer la propriété de la dite lettre etc.) Beim Indoſſamente in blanco verſteht es ſich dann von ſelbſt, daß, wenn es ausgefüllt iſt, oder ihm ein ausgefülltes Indoſſament folgt, der bloße Beſitz nicht mehr zum Eigenthume am Wechſel legitimirt. Bei Papieren au porteur, alſo auch bei au porteur ausgeſtellten Wechſeln oder Indoſſamenten iſt dieſes anders. Ein ausgefülltes Indoſſament eines ſolchen Papieres ſagt nichts, als daß A. das Papier beſeſſen und an B. abgegeben, und dieſer Umſtand iſt ſpäter, ſobald ſich das Papier bei X. befindet, dieſem ſehr gleichgültig, da bei ſolchen Papieren die Legitimation vom Beſitze, nicht aber von dem Umſtande abhängt, daß früher Dieſer oder Jener das Papier an irgend einen Andern übertragen habe und ſich nun die Uebertragung von Demjenigen, deſſen früherer Beſitz augenſcheinlich ſehr zufälliger und unnöthiger Weiſe durch das Indoſſament conſtatirt iſt, ableiten laſſe. Eine förmliche Kette derivativer Erwerbsarten iſt hier gar nicht nöthig. Deshalb iſt es eine Inconſequenz, wenn der Einertſche Entwurf einer Wechſelordnung für das Königreich Sachſen tit. VIII. §. 3 beſtimmt:

> Das Indoſſament in blanco verwandelt einen an Ordre zahlbar geſtellten Wechſel in einen Brief au porteur; ein vollſtändiges Indoſſament dagegen einen Brief au porteur in einen an Ordre zahlbaren. Bei Wechſeln au porteur, oder wenn das letzte Indoſſament in blanco gegeben worden, wird das Eigenthum an dem Beſitze des Papiers erkannt.

So wird durch das Indoſſament in blanco das Charakteriſtiſche des Wechſelrechts nicht aufgehoben, während die Zulaſſnng von Wechſeln und Indoſſamenten au porteur die Wechſel zum förmlichen Papiergelde machen und damit etwas gar nicht im Bedürfniß des Handelsverkehrs Liegendes feſtſtellen, überdies aber — wie nach dem in der Einleitung über das Verhältniß des Wechſels zum Papiergelde Geſagten zugegeben werden muß — das eigentliche Wechſelrecht vertilgen und den bloßen Begriff des Curſirens und Negociirens zum rechtlichen Principe für den Wechſel erheben würde.

Zu §. 21. Stellung an Ordre.

Die Uebertragbarkeit eines Wechſels bildet nach deſſen Beſtimmung die Regel, und deshalb weicht der Entwurf von denjenigen Wechſelgeſetzen ab, welche die Stellung an die Ordre zur Bedingung der Uebertragbarkeit machen, und folgt dem Preuß. Landrechte Th. II. tit. VIII. §. 829 der Weimar. W.-O. §. 29, und dem Entwurfe einer neuen Wechſelordnung für Bremen art. 17.

Zu §. 22.

Dieſe Beſtimmung ſchien, um Zweifel zu beſeitigen, zweckmäßig. Wer einen Wechſel acquirirt, muß zunächſt darauf rechnen, daß ſein Geber ihm für den Wechſel haften werde. Dieſe Vorausſicht könnte aber vereitelt werden, ſobald der Wechſel dieſem letzteren oder einem früheren Inhaber in blanco indoſſirt wäre, und es könnte hier ſogar der Fall eintreten, daß der Geber, wenn ihm ſpäter der Wechſel indoſſirt würde, gegen den Nehmer regredirte. Deshalb erſchien es paſſend, dem Nehmer die Befugniß das Giro des Gebers zu fordern, zuzuſichern, welcher er indeß durch Annahme des Wechſels ohne ſolches Giro entſagt. Die Rechte des Gebers werden hierdurch nicht verletzt, denn ſeine Befugniß vermöge des Blankogiro's gleich wieder aus der Berührung mit dem Wechſel auszuſcheiden, iſt gewiß nicht die vom Erwerbe des Wechſels vorauszuſetzende Regel, da die meiſten Giri nicht in blanco ſind. Vergl. den letzten Abſchnitt der Motive zu dieſem Capitel Nr. 2. a.

Das Sächſiſche Geſetz vom 18. Juli 1840. Nr. XIII. geht noch weiter. Es beſtimmt:

> Nichtsdeſtoweniger hat jeder Nehmer auch nach einem Indoſſament in blanco das Recht von ſeinem mittelbaren Geber deſſen eigenes Giro zu verlangen, dafern er nicht auf daſſelbe ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Annahme des von ſeinem Vormanne nicht girirten Wechſels verzichtet hätte.

Cfer. den Bremer Entwurf v. 1842. art. 23.

Zu §. 23. Wirkung des Indoſſamentes.

Der §. 23. ſpricht die rechtliche Wirkung des Indoſſaments aus, welche nach dem oben Bemerkten hauptſächlich in der Mit-

übernahme der dem Traſſanten obliegenden Verpflichtung beruht. Dieſer Geſichtspunkt bezeichnet den in der Theorie oft nicht genügend erkannten Unterſchied des Indoſſaments von der Ceſſion mit der gehörigen Schärfe: dieſe letztere ermächtigt den Ceſſionar zur Geltendmachung einer fremden Forderung, bei dem Indoſſamente wird aber der mit der Verpflichtung des Traſſanten correſpondirende Anſpruch ſo übertragen, daß der Uebertragende correus des Schuldners wird. Dieſes Verhältniß wird man, wie von Einert geſchehen iſt, nur alsdann paſſend als Bürgſchaft bezeichnen können, wenn man unter dieſer nach der Anſicht des ältern römiſchen Rechts ein Verſprechen Deſſelben, was ein Anderer ſchuldig iſt, verſteht, welches Verſprechen blos durch die Identität des Gegenſtandes an die Hauptſchuld geknüpft, übrigens aber ſo ſelbſtſtändig iſt, daß dabei an Einreden aus Mängeln dieſer letzteren oder aus der Perſon des Hauptſchuldners nicht gedacht werden darf.

Die Analogie der fidejussio, welche ſich als eine blos eventuelle und acceſſoriſche Haftungspflicht characteriſirt, iſt dagegen nicht paſſend, weil bei der Verpflichtung des Indoſſanten die Beziehung auf die Gültigkeit der Verpflichtung des Traſſanten hinwegfällt.

Der Art. 140 des Code de commerce ſpricht die im Entwurf enthaltene Vorſchrift noch genereller aus. Tous ceux qui ont signé, accepté ou endossé une lettre de change, sont tenus à la garantie solidaire envers le porteur. Von dem Geber eines Avall und dem Acceptanten, die in dieſer Dispoſition mit eingeſchloſſen ſind, iſt das Nöthige zu §. 6 und 7 und §. 38 geſagt.

Zu §. 26. Verbot des Indoſſaments.

In dem Indoſſamente kann die Weiterbegebung des Wechſels auch verboten werden, was durch die Clauſel: nicht an die Ordre, zu geſchehen pflegt. Die Folge kann dann nicht ſein, daß ſpätere Indoſſamente nicht gelten, ſondern nur, daß ſpätere Indoſſatare nur auf Denjenigen, welcher wider das Verbot indoſſirte und die Vormänner deſſen, der das Verbot in das Indoſſament ſetzte, regrediren können. Gegen dieſen letzteren kann freilich von ſeinem unmittelbaren Nachfolger, wenn dieſer den Wech-

ſel einlöſen mußte, ein Regeß genommen werden, da die Pflicht des Indoſſanten für den Eingang zu haften in Bezug auf dieſen Indoſſatar nicht aufgehoben iſt; allein der Zweck jener Clauſel, es nicht mit dritten Perſonen zu thun zu bekommen, wird dabei dennoch erreicht, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß dem Regredienten alle Mehrkoſten, welche durch die ferneren Indoſſirungen veranlaßt ſind, von der Retourrechnung abgeſetzt werden.

Der Einertſche Entwurf einer Wechſelordnung für das Königreich Sachſen beſtimmt für dieſen Fall (tit. VIII. §. 4.), daß ſpätere Nehmer des Wechſels keinen wechſelmäßigen Regreß gegen den Indoſſanten in eignem Namen ausüben, ſondern ſich, wenn ſie auf denſelben zurückgehen wollen, nur als Bevollmächtigte deſſen geriren dürfen, welcher den Wechſel durch ein ſolches Indoſſament empfing. Mit dieſer Beſtimmung wird freilich die Abſicht, daß der Indoſſant durch weitere Indoſſirungen keine Einreden verliere, die er gegen ſeinen Indoſſatar hatte, wohl erreicht; dieſelbe iſt aber nicht conſequent, indem die ſpäteren Nehmer nicht eigentlich Ceſſionare jenes Indoſſatars ſein können, der vor geleiſtetem Rembours gar keine cedirbare Anſprüche hatte, und die Beſchränkung des Indoſſaments einen unmittelbaren Anſpruch derſelben — bei welchem dann jene Qualität bloßer Procuratoren eine Fiction iſt — gegen den Indoſſanten verhindert.

Es iſt daher angemeſſener, dieſen Regreß nach dem Vorgange der Weimarſchen W. O. §. 36. gar nicht zu geſtatten.

Dagegen ſchränkt der Entwurf den Regreß gegen Denjenigen, welcher den Wechſel wieder das Verbot indoſſirt hat, nicht ein. Der Würtembergiſche Entwurf, art. 574, läßt dieſen Regreß nur unter der Vorausſetzung einer von dem Indoſſirenden begangenen Gefährde zu, weil die Indoſſatare aus dem Wechſel ſelbſt die Beſchränkung der Uebertragbarkeit deſſelben hätten ſehen können und alſo in gleichem Verſchulden wären. Gegen dieſe Anſicht iſt indeß zu erwägen, daß der Indoſſatar, der wider das Verbot indoſſirt, damit ganz unzweifelhaft erklärt, daß er dennoch die Folgen des Indoſſamentes vertreten und perſönlich für ſein Beginnen haften wolle. Sehen die Indoſſatare auch aus dem Wechſel die Beſchränkung der Befugniſſe ihres Indoſſanten, ſo ſchließt ſie dieſe Kunde wohl von dem Regreſſe gegen Denjenigen aus, welcher das Indoſſiren verboten hat, keineswegs aber vom Regreſſe gegen

den dennoch Indossirenden, da sie sich durch die Annahme des Wechsels mit dessen persönlich übernommener Garantie begnügen und einverstanden erklären.

Zu §. 27. Vorbehalt gegen den Regreß.

Es würde in diesem Falle nur dann ein Anspruch denkbar sein, wenn der Wechsel etwa falsch wäre, indem die Clausel: ohne meine Obligo, oder eine ähnliche sich blos auf das Haften für den Eingang des als ächt vorausgesetzten Wechsels beziehen kann. Ein solcher Anspruch wird indeß durch die Fassung des Entwurfs nicht ausgeschlossen, da das Wort: Regreß, im Wechselrechte seine bestimmte technische Bedeutung hat. Aus den über die Regreßnahme angenommenen Grundsätzen folgt es übrigens von selbst, daß weder die Vormänner noch die Nachfolger des Indossanten der jenen Vorbehalt machte, daraus eine Einrede für sich ableiten können.

Zu § 26 und 27. Indossament in procura.

Mehrere Wechselgesetze (z. B. Code de commerce art. 138. Dessauer W. O. art. 18. Hannoversche W. O. §. 14. Oestreichische W. O. art. 32. Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 819 und eben so der Würtembergische Entwurf art. 570) stellen gewisse Erfordernisse des vollen Indossaments fest und ordnen an, daß beim Mangel dieser Erfordernisse das Indossament nur als s. g. Indossament in procura gelten soll.

Der Entwurf geht dagegen von einem andern Gesichtspunkte aus. Die Erfordernisse des vollen Indossamentes sind auf das wirklich Wesentliche beschränkt und von der Beschaffenheit, daß bei einem daran statt findenden Mangel keine Conversion des Indossaments in ein minus, dessen Requisite allenfalls dann noch vorhanden wären, angenommen werden kann. Das volle Indossament welches nichts als den Namen des Indossatars mit der Bemerkung zu enthalten braucht, daß an diesen zu zahlen sei, ist also das Einfachere und in den meisten Fällen unzweifelhaft Erkennbare.

Will der Indossant nun bewirken daß der Indossatar nur als sein Bevollmächtigter betrachtet werde, so ist dieses eine Beschränkung des Indossaments welche — wie die in §. 24 und 25 er-

wähnten Beschränkungen — aus ausdrücklichen Worten erhellen muß. In dieser Hinsicht sind die im Entwurfe angegebenen Formeln vollkommen unzweideutig. Vergl. Bremer Entwurf von 1842 art. 18.

Die Verhältnisse des Procuraindossatars bestimmen sich übrigens lediglich nach den Regeln des Civilrechts über den Mandatscontract. Er muß also bei der Eincassirung des Wechsels die gehörige Diligenz anwenden, Rechnung ablegen u. s. w. Ein Weitergiriren zur Begebung überschreitet die Grenzen seines Auftrags (Treitschke Encyklopädie der Wechselrechte s. v. Indossament §. 16), nicht aber ein Weitergiriren zum incasso, worin eine bloße Substitution liegt, oder die Anstellung der Klage gegen den Acceptanten. Zu letzterer muß er wohl befugt sein, da ihm ja gezahlt werden darf. Der Nassauische Entwurf §. 197 cf. §. 152 ist daher nicht völlig consequent, wenn er dem Indossatar in procura die Befugniß zur Annahme der Zahlung giebt, ihn aber nicht einmal als procurator litis zuläßt. l. 68 Dig. de solutionib.

Zu § 28. Indossament nach der Verfallzeit.

Ueber die Frage, wie lange das Giriren zulässig sei, ist so wenig die Theorie, wie die Gesetzgebung, im Klaren.

Einzelne Gesetze (Braunschweigische W.-O. v. 1715 art. 42. Hamburgische W.-O. art. 15) erklären ein jedes nach der Verfallzeit geschehene Indossament für ungültig, andere (Preuß. Ldr. Th. II. tit. VIII. §. 825. 826, Weimarische W.-O. §. 41) lassen Indossamente zu, bis daß die Wechselkraft erloschen ist, und die meisten berühren die Frage gar nicht. Auch der Code de commerce enthält keine Entscheidung darüber, und deshalb sind die Ansichten der französischen Juristen verschieden. Der Cassationshof hat sich (cfer. die arrêts bei Rogron ad art. 136) für die Gültigkeit des Indossaments nach Verfall ausgesprochen, ausgenommen, wenn der Wechsel gehörig präsentirt und wegen Nichtbezahlung protestirt war.

Ausdrückliche Bestimmungen finden sich noch in dem Würtembergischen Entwurfe und in dem Einertschen Entwurfe einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen. Jener bestimmt (art. 576):

> Die Begebung eines verfallenen Wechselbriefes oder eines solchen, bei welchem die art. 588. 603 bestimmten Fristen

der Vorlegung versäumt sind, gilt bloß als Bevollmächtigung zum Einzuge.

Sie ist ungültig, wenn die Zahlung eines nicht angenommenen Wechselbriefs bereits verweigert und Protest deßwegen erhoben wäre.

Der Einertsche Entwurf aber enthält (cap. VIII. §. 13) die Disposition:

Ein Wechsel kann auch nach der Verfallzeit durch Indossament begeben werden. Der Nehmer erlangt dadurch den Anspruch an den Acceptanten, aber, wo nicht ein Accept auf einen spätern Zahltag vorliegt, oder sich der Bezogene nicht beim Protest anderweite Erklärung auf einen bestimmten Tag vorbehalten, kein Regreßrecht wider seinen Indossanten. Er kann aber, wenn die Solennität der Präsentation und Protestation am Verfalltage beachtet ist, auf die Vormänner seines Indossanten den Regreß nehmen.

Aus der Natur des Wechselgeschäfts oder dem Gebrauche des Handelsstandes läßt sich nun eine Ungültigkeit eines nach der Verfallzeit auf den Wechsel gesetzten Indossamentes nicht deduciren. Das Indossiren vor Verfall ist freilich das Regelmäßige, indem der Wechsel gerade in der Zeit zwischen der Ausstellung und dem Verfalltage zum Cursiren bestimmt ist. Mit dem Verfalltage wird indeß das bestehende wechselrechtliche Verhältniß nicht beendigt, sondern erleidet nur Modificationen, welche ebenfalls nur Modificationen des Indossaments, wenn solches jetzt noch vorkommt, bedingen. Am Verfalltage hat es sich entschieden, ob der Wechsel vom Bezogenen eingelöset ist, oder nicht, und ob der Regreßanspruch gegen die Vormänner Statt finden darf. Die von jedem Indossanten zu übernehmende Garantie für den Eingang des Wechsels modificirt sich daher beim Indossamente nach Verfall dadurch, daß jetzt der früher noch ungewisse Erfolg bereits seine Entscheidung gefunden hat. Danach bestimmt sich dann das Einzelne folgendermaßen:

1) Der Indossatar erlangt gegen den Bezogenen unbedingt die etwaigen Ansprüche aus einem schon vorhandenen Accepte. Es ist auch kein Grund vorhanden, den Indossatar blos als Cessionar zu behandeln und Einreden ex persona indossantis gegen ihn zuzulassen.

2) Was indeß die Ansprüche des Indossatars gegen seine Vormänner betrifft, so ist zu unterscheiden:

a) Der Wechsel ist gehörig präsentirt und protestirt. Dann kann der Indossatar die begründeten Regreßrechte gegen seinen unmittelbaren Vormann nicht geltend machen. Er ist so zu betrachten, als habe er von diesem den Wechsel eingelöset und sei an dessen Stelle zum Regreß berechtigt. Wohl aber steht ihm der Regreß gegen die früheren Indossanten offen.

b) Ist der Wechsel dagegen präjudicirt, so tritt gerade das umgekehrte Verhältniß ein. Gegen die früheren Indossanten und den Aussteller ist in Folge des Präjudizes der Regreß erloschen, nicht aber gegen den unmittelbaren Vormann, der den Wechsel erst nach Verfall und nach bereits eingetretenem Präjudize begeben hat. Die bisherige Garantie für den Eingang des Wechsels war durch das Präjudiz aufgehoben, durch das nachherige Indossament wird aber eine neue Garantie für den nun noch zu machenden Versuch der Einziehung constituirt, und diese trifft natürlich die früheren Indossanten nicht mit. Der Nehmer des bereits verfallenen Wechsels muß denselben daher ungesäumt zur Zahlung präsentiren lassen, und kann, wenn diese nicht erfolgt, nach erhobenem Proteste seinen Regreß an seinen Vormann (natürlich auch an dessen Vormann, sofern derselbe ebenfalls erst nach Verfall girirt hat) nehmen.

Der Entwurf folgt daher dem Einertschen Entwurfe und weicht bloß in dem sub 2. b. hervorgehobenen Punkte von demselben ab. Der Einertsche Entwurf gestattet hier dem Indossatar nur alsdann den Regreß, wenn im Accepte ein späterer Zahltag bestimmt war, oder der Bezogene beim Protest sich seine Erklärung noch vorbehalten hatte. Abgesehen von der Frage über den Werth solcher Limitationen und Reservationen beim Accepte, möchte die Beschränkung des Regresses auf den Fall ihres Vorkommens kaum consequent zu nennen sein. Wer einen bereits präjudicirten Wechsel nach Verfall indossirt, übernimmt schlechtweg eine ganz neue Verpflichtung, dafür zu haften, daß der Bezogene doch noch bezahlen werde, und es läßt sich auch nicht behaupten, daß hier für die Begründung des Regresses des Indossatars durch den Nachweis der gehörigen Diligenz alle Anhaltspunkte fehlen; denn der Indossatar muß

den Wechsel, der bereits verspätet ist, nunmehr sofort zur Zahlung präsentiren und eintretenden Falles protestiren lassen.

Der Schlußsatz des §. erläutert sich dann noch näher dahin, daß bei mehreren Indossamenten nach Verfall, jeder Indossant eine Einrede gegen den Regreß hat, wenn die vorgeschriebene Frist versäumt ist. Der Inhaber wird daher meistentheils in einem solchen Falle, wenn er auch die Frist inne hielt, nur an seinen unmittelbaren Vormann regrediren können; dieser aber hat dann weiter keinen Regreß, insofern bei ihm die bezeichnete Voraussetzung des Regresses nicht zutrifft.

Zusatz zu diesem Capitel.

Es finden sich in einzelnen Wechselgesetzen noch Beschränkungen der Indossamente, welche bei Abfassung des Entwurfes wohl in Betracht gezogen, aber nicht für passend und mit den Anforderungen des Handelsstandes verträglich gehalten sind.

1) Die Braunschweigische W.-O. art. 42 gestattet zwar Indossamente, fügt aber die Bedingung hinzu, daß solches Indossiren, um alle Weitläufigkeit, Confusion und Unkosten zu evitiren, so zwischen denen viele intermediis, insonderheit, da ein solcher Wechselbrief mit Protest zurückkehrte, zu besorgen, nicht über drei- oder höchstens viermal geschehe. Diese Beschränkung paßt zu den jetzigen Verkehrsverhältnissen nicht, und ist schon längst in der Praxis nicht mehr befolgt.

2) Hin und wieder finden sich in den Wechselgesetzen Bestimmungen über Giro's auf Personen, welche bereits bei dem Wechsel betheiligt sind.

a) Rücksichtlich eines früheren Indossanten entstehen hierbei keine Bedenken. Erwirbt er den Wechsel nochmals durch ein neues Indossament wieder, so versteht es sich, daß er den Regreß nur gegen die Vormänner seines ersten Indossaments nehmen kann, weil die auf dieses folgenden Indossatare wieder auf ihn regrediren würden. Eine Abweichung hiervon kann vorkommen, wenn z. B. A. einen in blanco indossirten Wechsel bekommt und nun, ohne sein eigenes Giro darauf zu setzen, denselben an B. begiebt, dann aber vielleicht aus dritter oder vierter Hand den Wechsel durch ein ausgefülltes Indossament wieder erhält. Hier ist ein Regreß des A. an seine unmittel-

baren Vormänner und auch an den B. möglich. Dieſes Verhältniß kann indeß nicht als ein Uebelſtand, dem die Geſetzgebung abhelfen müßte, betrachtet werden. Beim Blankogiro war es die Abſicht, es dem A. möglich zu machen, den Wechſel weiter zu begeben, ohne ſelbſt in den Wechſelnexus einzutreten. Dieſer Eintritt ſteht jedem Inhaber des Blankogiro frei; er kann das Giro auf ſich ausfüllen, oder im Falle der Begebung ein neues Giro auf den Wechſel bringen; er kann aber auch den Wechſel ohne dieſes weiter begeben, und dann iſt es nach dem Sinne des Geſchäfts ſo gut, als ſei er nie bei dem Wechſel betheiligt geweſen. Das Indoſſament bezieht ſich dann (celeritate inter se conjungendarum actionum una actio occultatur) mit Uebergehung aller Zwiſchenbeſitzer gleich auf Denjenigen, deſſen Namen wieder auf dem Wechſel erſcheint, oder der ſich zur Verfallzeit zur Zahlung meldet. Ueberdies bleibt es jedem Acquirenten frei, von ſeinem Geber auch deſſen eigenes Giro zu verlangen.

b) Das Preuß. Ldr. Th. II. tit, VIII. §. 1133 und die Weimariſche Wechſelordnung verbieten eine Begebung des Wechſels auf den Traſſanten, und zwar mit ſo allgemeinen Worten, daß auch eine gewöhnliche Ceſſion der Klage aus dem Accepte unter das Verbot fällt. Dieſe Dispoſition hat den Zweck, das Verbot eines wechſelmäßigen Anſpruchs des Traſſanten an den Acceptanten aufrecht zu erhalten, welches durch ein Indoſſiren oder eine Ceſſion leicht umgangen werden könnte. Wenn indeß ein ſolcher Anſpruch auch für unzuläſſig gehalten wird, ſo rechtfertigt ſich dadurch doch kein Verbot einer Uebertragung des Wechſels auf den Traſſanten. Es verhält ſich damit ſo, als wäre in der Theorie ausgemacht, daß Niemand gegen einen Andern, mit welchem er in keinem rechtlichen Verhältniſſe ſtand, eine Klage haben könne, und man wollte es nun für eine Aufgabe der Legislation halten, eine Uebertragung von Forderungsrechten zu verbieten, damit jene Regel nicht verletzt werde und Cajus nicht in die Lage komme, von dem Sejus, mit welchem er nie Etwas zu thun gehabt, belangt zu werden.

c) Auch dem Traſſaten kann, wie manche Wechſelordnungen hervorheben, der Wechſel indoſſirt werden (Bremer W.-O. art.

30. Frankfurter W.-O. §. 44. Oestreich. W.-O. art. 33. Weimarische W.-O. §. 29.) Ist der Wechsel schon acceptirt, so confundirt sich bei Eintritt des Verfalltags (§. 47) die ganze Wechselverpflichtung, wenn nicht etwa der Acceptant den Wechsel noch weiter girirt. Von einer Befugniß des Acceptanten, bei sich selbst protestiren zu lassen und den Regreß wenigstens gegen den Trassanten zu nehmen, wird aber, selbst wenn man diesem letzteren keine Rechte aus dem Accepte einräumt, schwerlich die Rede sein können. Ist der Wechsel dagegen noch nicht acceptirt, so ist es möglich, daß der Bezogene die Acceptation und die Bezahlung verweigert, bei sich selbst protestiren läßt und den Regreß nimmt.

3) Die Weimarische Wechselordnung bestimmt in §. 38:

Die im Wechsel stehende Summe kann im Indossamente nicht getheilt werden, geschieht es doch, so ist das Indossament ganz ungültig.

Der Entwurf hat indeß ein solches Verbot nicht aufgenommen, weil die Bequemlichkeit des Bezogenen, der lieber in einem Posten zahlen werde, eine solche Rücksicht nicht zu verdienen schien, und eine Theilung des Wechsels, wobei man mehrere Exemplare, oder Original und Copie anzuwenden pflegt, bisher für zulässig und unbedenklich gehalten ist.

Fünftes Capitel.

Acceptation.

Zu §. 29.

Die Wechselgesetze enthalten verschiedenartige und sehr abweichende Bestimmungen über die Anstalten, welche in Beziehung auf die Acceptation des Wechsels zu treffen sind. Man kann hier die Verhältnisse des Ausstellers, des Inhabers und des Bezogenen von einander absondern.

1) Rücksichtlich des Ausstellers enthält der Code de commerce art. 116 die Vorschrift, daß der Trassant für gehörige Deckung zu

ſorgen habe, und dieſe Beſtimmung iſt in die dem Code de commerce nachgebildeten Geſetzbücher übergegangen. Selbſt der Würtembergiſche Entwurf art. 579 — 586 zieht die Lehre von der Deckung mit in das Wechſelrecht, und enthält, ohne gerade eine Pflicht des Ausſtellers, für Deckung zu ſorgen, auszuſprechen, doch eine dem art. 117 des Code de commerce entſprechende Beſtimmung über den Regreß aus präjudicirten Wechſeln und über das Recht des Inhabers des Wechſels an der Deckung.

Die ganze Lehre von der Deckung gehört indeß gar nicht in das Wechſelrecht; die Art und Weiſe, wie ſie beſchafft wird, beſtimmt ſich durch anderweite, bei dem Wechſel nicht in Betracht kommende Verhältniſſe, und die Gültigkeit wechſelrechtlicher Handlungen hängt von der Deckung nicht ab. Der Acceptant muß zahlen, er mag Deckung haben oder nicht, und der Traſſant muß im Nichtzahlungsfalle haften, ebenfalls ohne Unterſchied, ob er für Deckung geſorgt hatte, oder nicht. Der Ausſteller garantirt nur den Erfolg; die einzelnen Anſtalten, die für deſſen Erreichung anzuwenden ſind, hängen dagegen ganz von ſeinem Belieben ab. Das Geſetz könnte ihm hier nichts vorſchreiben, ſondern nur anrathen, und Rathſchläge gehören nicht in das Geſetz.

Aus gleichem Grunde läßt ſich auch über das Abſenden eines Advisbriefs nichts vorſchreiben. Die Geſetze, welche daſſelbe verlangen, ertheilen damit im Grunde nur einen Rathſchlag, indem es bei verweigerter oder geſchehener Annahme gleichviel iſt, ob ein Avis vorhanden war, oder nicht. Lehren und Vorſchriften über den Inhalt des Advisbriefes, wie ſie das Badiſche Landrecht art. 117 enthält, ſind gewiß noch weniger paſſend.

Der Entwurf enthält daher über die Anſtalten, welche der Traſſant zu treffen hat, um die Acceptation zu erwirken, keine Beſtimmung.

2) Weit mannigfacher und verwickelter ſind die Vorſchriften der Geſetze über die von dem Inhaber des Wechſels zur Bewirkung der Acceptation zu ergreifenden Maaßregeln. Man kann hierbei im Weſentlichen zwei Anſichten unterſcheiden. Die eine betrachtet die Bemühung, den Accept zu erlangen als eine Befugniß des Wechſelinhabers und läßt ihm — ausgenommen bei Wechſeln, deren Verfallzeit ſich nach dem Tage der Präſentation beſtimmt — frei, den Wechſel erſt zur Verfallzeit vorzulegen. Die andere be-

trachtet dagegen den Inhaber als Mandatar des Ausstellers, und verpflichtet ihn in dessen Interesse für die Bewirkung des Acceptes zu sorgen. Hieraus folgen dann die mannigfachen Bestimmungen über die Versendung, Präsentationspflicht und Präsentationsfristen. Dieser Ansicht folgt unter andern auch die Braunschweigische W. O. v. 1715, welche in art. 11 und 15 dem Nehmer des Wechsels die sofortige Versendung, und dem am Worte des Bezogenen befindlichen Inhaber die sofortige Präsentation zur Annahme zur Pflicht macht, und außerdem in art. 20, 21, 22, 31, 33, 34 noch nähere, keineswegs klare, Bestimmungen über die Fristen zur Präsentation, Protestation und Zurücksendung des Wechsels und Protestes enthält.

Die erste Ansicht — welcher der Code de commerce art. 160 161, das Preuß. Landrecht Th. II. tit. VIII. §. 963 — 974, die Weimarische W. O. §. 48, der Bremer Rathschluß vom 1. September 1814, und der Bremer Entwurf art. 13; der Nassauische Entwurf 161, und der Einertsche, so wie der Würtembergische Entwurf folgen — verdient indeß ganz entschieden den Vorzug. Sie ist richtiger und ihre Resultate sind zweckmäßiger. Ersteres, weil sich eine Verpflichtung des Inhabers zu sofortiger Versendung nicht deduciren läßt. Man bürdet ihm hier eine Diligenz auf, die nicht im Sinne des Geschäfts liegt und die der Aussteller, wenn er sie angewendet wissen will, selbst anwenden kann. Die Resultate jener Ansicht sind aber auch in vielfacher Hinsicht einfacher und zweckmäßiger. Die Vorschrift sofortiger Versendung wird in Bezug auf die Zeit und auf den Einfluß mancher Hindernisse immer mehr oder minder schwankend bleiben. Man bedarf dabei neuer Vorschriften über die Pflichten des Präsentanten, die Zeit, die sich dieser allenfalls nehmen darf, und, da man den Bezogenen doch auch nicht zu sehr drängen darf, indem die Umstände, welche seine Erklärung bedingen, oft nicht so schnell klar sind, über die Zeit, die dem Bezogenen eingeräumt werden muß, ehe protestirt werden darf. Alle diese Vorschriften sind bei den verschiedenen Arten der Wechsel wieder verschieden, und so wird die Legislation kraus und verwickelt. Die Unbequemlichkeit, daß der Nehmer des Wechsels durch die Versendung an dem Weitergiriren gehindert wird, wäre noch zu ertragen, denn es steht ihr durch die Benutzung von Wechselduplikaten und Copien abzuhelfen. Weitere Verwickelungen erge-

ben ſich aber für die ferneren Folgen. Manche Geſetze, z. B. die Braunſchw. W. O. art. 11 verpflichten den ſäumigen Wechſelinhaber bloß zum Schadenserſatz, andere ſprechen ihm gerade den Regreß ab. Die Braunſchw. W. O. art. 11 hat man ſo interpretirt, daß der Inhaber zwar den wechſelmäßigen Regreß verliere, weil er an den Wechſelſolennitäten Etwas verſäumt habe, daß er aber in ordinario ſeinen Regreß nehmen könne, und daß dann der Ausſteller oder in Anſpruch genommene Indoſſant haften müſſe, wenn er nicht beweiſe, daß durch die Verſäumniß ein Schaden entſtanden ſei.

Es leuchtet ein, daß dieſer Beweis meiſt ganz unmöglich und nur beim Zuſammentreffen beſonderer Umſtände zu führen iſt und daß etwas Widerſprechendes darin liegt, an die Verſäumung einer Wechſelſolennität nur dann Nachtheile zu knüpfen, wenn dieſe Solennität auch auf die Sache ſelbſt Einfluß gehabt hat. Allein auch wenn die Folgen der Verſäumung einfacher und ſtrenger beſtimmt werden, entſtehen Schwierigkeiten. Die Pflicht des Remittenten zur Verſendung muß ſich auf alle folgenden Indoſſatare fortpflanzen, und ſo kommt beim Regreſſe der Vormann in die Lage, ſeinem Nachmanne ein Verſchulden aufzubürden, welches er ſelbſt eben ſo gut begangen hat.

Noch weniger paſſend iſt aber die Beſchränkung nach der andern Seite hin, welche ſich in manchen Wechſelgeſetzen findet, daß man die Acceptation auf eine beſtimmte kurze Zeit vor dem Verfalle — meiſt 14 Tage — beſchränkt (cfer. Augsburger W. O. von 1778 cap. III. §. 9. Weimariſche W. O. §. 71. Leipziger W. O. §. 7, welche letztere indeß in dieſem Punkte durch ein Mandat v. 23. Decbr. 1829 aufgehoben iſt.)

Eine auf wieder andere Weiſe abweichende Anſicht befolgt der Naſſauiſche Entwurf §. 181, 207: (cfer. Weimariſche W. O. §. 73.) Der Inhaber iſt nicht verpflichtet, ſondern nur berechtigt, den Wechſel vor der Verfallzeit zum Accepte vorzulegen, daneben hat aber der Bezogene das Recht, die Acceptation vorerſt abzulehnen und zu verlangen, daß der Inhaber die Vorlegung zum Accepte zur Verfallzeit wiederhole und den Wechſel bis dahin zurückbehalte. Dieſes Recht des Bezogenen möchte indeß mit dem Rechte des Inhabers ſchon vor der Verfallzeit die Annahme zu ſuchen und wegen ihrer Verweigerung zu regrediren unverträglich ſein.

3) Fast eben so verschieden sind die Vorschriften der Gesetze über die Acceptation selbst, ihre Form und ihre Wirkungen. Die in dieser Hinsicht befolgten Grundsätze sind zu den einzelnen folgenden Paragraphen bezeichnet.

Zu §. 30. Bei Sicht- und Usowechseln.

Bei Sicht- und Usowechseln ist eine bestimmte Präsentationsfrist vorzuschreiben, weil sonst der Aussteller auf ungewisse Zeit für ihre Annahme und Einlösung haften müßte.

Diese Frist ist willkürlich zu bestimmen. Manche Gesetze verlangen die Versendung mit erster Post (Breslauer W. O. art. 18 §. 3. Leipziger W. O. §. 28. Östreichische W. O. art. 35), andere schreiben Eins für Alles eine bestimmte Frist vor (Hannoversche Wechselordnung §. 20 zwölf Monate, jedoch nur bei Solawechseln, Preuß. Ldr. Th. II. tit. VIII. §. 971 achtzehn Monate, Weimarische W. O. §. 48 ein Jahr), und noch andere enthalten verschiedene Bestimmungen je nach der Entfernung des Ortes, auf welchen gezogen wird (Code de commerce art. 160. Spanisches Handelsgesetzbuch art. 479 seq. Holländisches Handelsgesetzbuch art. 116. Bremer Entwurf art. 46. Würtemb. Entw. art. 588. Nassauischer Entw. §. 164.) — Der Entwurf zieht eine Bestimmung der letzten Art vor und es ist — da es in diesem, so wie im Falle des §. 92 darauf ankommt, die Frist, welche zur Communication nöthig ist, zu bestimmen — angemessen, in §. 30 und §. 92 gleiche Fristen vorzuschreiben.

Zu §. 31. Meßwechsel.

Besondere Verhältnisse treten bei Meßwechseln ein. Hier haben viele Gesetze eine bestimmte Acceptationsfrist vorgeschrieben, und auch die Braunschweigische V. v. 5. Febr. 1768 §. 17 enthält die Vorschrift, daß:

> die Präsentation und Acceptation aller auf keinen einzelnen Tag sondern überhaupt auf die hiesige Messe gestellten Wechsel spätestens auf den Donnerstag in der Laurentii- und Lichtmessenwoche, die nach obstehender Vorschrift zum Anfange der Detail- und allgemeinen Handlung, auch Einläutung der Messe determinirt worden, geschehen solle.

Hiernach kann also vom Montage in der ersten Meßwoche an

die Acceptation gefordert und proteſtirt werden, bis zum Donnerstage muß aber acceptirt oder proteſtirt ſein. Vorher iſt natürlich die Acceptation zuläſſig, aber wegen ihrer Verweigerung findet weder Proteſt noch Regreß Statt, nachher würde die Präſentation verſpätet und der Wechſel präjudicirt ſein. Als Grund für dieſe Auszeichnung der Meßwechſel pflegt man anzuführen: Die Meßwechſel und beſonders die auf auswärtige Meßbeſucher gezogenen, gründeten ſich meiſt auf Geſchäfte, die erſt in eben dieſer Meſſe zur Vollziehung kämen, z. B. Waarenſendungen zu den Meſſen, und müßten daher mit andern Wechſeln nicht in Hinſicht der Präſentation in eine Claſſe geworfen, ſondern von der ſofortigen Präſentation ausgenommen werden. Dem Bezogenen ſei nicht zuzumuthen, daß er vor Vollziehung des Geſchäftes, wodurch er verbindlich werden ſolle, im Voraus die ſtrenge Verbindlichkeit der Acceptation übernähme, wodurch er aller, aus einer mangelhaften oder contractswidrigen Erfüllung des Traſſanten für ihn hervorgehender Exceptionen verluſtig werden würde. (Treitſchke, Encyclopädie der Wechſelrechte, s. v. Präſentation zur Zahlung §. 11.) Dieſer Grund iſt indeſſ nicht erheblich genug, um eine Ausnahme von der Regel zu begründen und die Acceptation der Meßwechſel auf eine beſtimmte Friſt zu beſchränken, womit man noch überdies zu der Paradoxie gelangt, daß in der Zeit zwiſchen dem Ende dieſer Friſt und der Verfallzeit der Bezogene jede Erklärung verweigern darf, ohne daß Proteſt zuläſſig wäre. Es läßt ſich gar nicht behaupten, daß Meßwechſel regelmäßig oder in den meiſten Fällen zur Erhebung des Kaufpreiſes für Waaren, die zu derſelben Meſſe gelangen, gezogen werden, und wäre dieſes der Fall, ſo iſt der Grund der ganzen Vorſchrift, daß es nämlich unbillig und unbequem ſei, wenn der Bezogene Wechſel acceptiren oder zurückweiſen ſolle, ehe er die Waaren unterſucht, für welche die Wechſel auf ihn traſſirt ſind, gar nicht auf Meßwechſel beſchränkt. Auch außer den Meſſen hat gewiß jeder Kaufmann die größte Abneigung, ſchlechte oder probewidrige Waare zu bezahlen, und man müßte daher bei allen Wechſeln, die ſich auf Waarenſendungen gründen, die Präſentation zum Accepte erſt nach dem Empfange der Waaren für zuläſſig erklären. Eine ſolche Vorſchrift iſt aber aus ſehr nahe liegenden Gründen ganz unmöglich. Vielleicht liegt jenen Beſtimmungen über Präſentationsfriſten für Meßwechſel ein anderes Motiv

zum Grunde. Wo die sofortige Versendung zum Accepte vorgeschrieben war, glaubte man von dieser Regel für die Meßwechsel eine Ausnahme machen zu müssen, vielleicht weil es unpassend schien, den Wechsel als einen gleichsam auf die Messe domiciliirten zu betrachten, und ihn an dem Wohnorte des Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, da als Ort, wo dieser sich treffen lassen wolle, gerade die Messe bezeichnet war. In der Messe selbst mußte aber eine Frist gegeben sein, da vielleicht gleich im Anfange der Messe der Bezogene hier noch nicht anwesend oder noch zu sehr mit seinen anderweiten Einrichtungen beschäftigt sein konnte. Wenn in solchem Falle der Präsentant gleich bei der Eröffnung der Messe den Accept fordern und eventuell protestiren dürfte, so könnte mancher Wechsel, der sonst angenommen und bezahlt worden wäre, durch diese zu große Eile in Protest gehen. Anstatt nun bloß eine Ausnahme von der Pflicht zur sofortigen Versendung zu statuiren und einen Termin vorzuschreiben, von welchem an in den Messen Proteste, Mangel Annahme zulässig wären, schrieb man geradezu eine Acceptations- und Protestationsfrist vor und zwar auf solche Weise, daß — ganz wider die eigentliche Absicht — eine vorherige oder nachherige Präsentation ausgeschlossen wurde.

Der Entwurf berücksichtigt dagegen:

1) daß es zulässig sein muß, den Accept schon vor der Messe an dem Wohnorte des Bezogenen zu suchen und im Weigerungsfalle zu protestiren. Ist die Versendung zum Accepte vor der Verfallzeit auch keine Pflicht des Inhabers, so ist sie doch ein sehr wichtiges Recht und es liegt kein genügender Grund vor, ihm dasselbe zu entziehen.

2) In der Messe selbst muß die Präsentation bis zum Verfall zulässig sein und nur vermieden werden, daß nicht zu frühzeitig protestirt und der Erfolg eines Wechsels vereitelt werde, der bei einiger Zögerung acceptirt sein würde. Es kommt also nur auf Bestimmung einer kurzen Frist an, in welcher der Bezogene seine Erklärung zurückhalten darf und vor deren Ablauf kein Protest an dem Meßplatze zulässig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist natürlich Präsentation und Protest bis zum Verfalltage zulässig.

Zu §. 32. Präsentation durch einen Bevollmächtigten.

Der Entwurf statuirt keine Verbindlichkeit des Inhabers des Wechsels zur sofortigen Beförderung des letztern zum Accepte, indem er von der Ansicht ausgeht, daß der Indossatar oder Remittent entschieden nicht als Mandatar seines Vormannes zu betrachten ist. Ein Andres ist es dagegen, wenn der Inhaber den Wechsel nur mit einem Procura Indossamente erhielt und also wirklich nur als Bevollmächtigter seines Vormannes auftritt. Seine Rechte und Pflichten sind alsdann lediglich nach gemeinem Rechte zu beurtheilen (cfer. Motive zu §. 26 und 27) und würden deshalb nicht Gegenstand der Wechselgesetzgebung werden dürfen; es schien indeß die im §. 32 enthaltene Bestimmung mindestens zweckmäßig zu sein. Schon nach gemeinem Rechte würde es nämlich keinen Zweifel leiden, daß der Bevollmächtigte die Präsentation alsbald vornehmen müßte und sich durch eine Verzögerung derselben verantwortlich machte, allein es fehlt hier an einer bestimmten Grenze, wie lange die Ausführung des Auftrags verzögert werden darf, und eine solche möchte positivrechtlich grade für die Vorlegung von Wechseln zu bestimmen sein. Vrgl. Braunschw. W. O. art. 11. Weimarische W. O. §. 49. Hannoversche W. O. §. 17.

Zu §. 33. Legitimation des Präsentanten.

Nach der Braunschweigischen W. O. von 1715 art 43 und der Bremer W. O. art 15 ist der Inhaber des Wechsels, der durch kein giro legitimirt wird, nur dann zur Präsentation befugt, wenn er für die demnächstige Nachlieferung eines gehörigen Indossamentes cavirt. Diese Bestimmung streitet mit dem Handelsgebrauche, welcher es unbedenklich findet, daß selbst ein gar nicht girirtes Wechselexemplar von einem ganz Unberechtigten zum Accepte vorgelegt wird. Der Entwurf folgt daher dem Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 975, der Weimarschen W. O. §. 47 u. a. welche jene Beschränkung nicht enthalten. Es ist übrigens der Besitz des Original-Wechsels zur Bedingung gemacht, weil dem Bezogenen die Acceptation einer bloßen Copie, wenn dieselbe gleich völlig verbindlich sein würde, doch nicht zugemuthet werden kann.

Zu §. 34. Präsentation domicilirter Wechsel.

Rücksichtlich domiciliirter Wechsel weichen die Gesetze und Ansichten der Rechtslehrer darüber ab, ob der Wechsel dem Bezogenen, oder dem Domiciliaten zur Acceptation vorgelegt werden müsse, oder ob dem Inhaber die Wahl zwischen beiden freistehe. Ist der Domiciliat gar noch nicht aus dem Wechsel zu ersehen, so muß freilich die Präsentation wohl bei dem Bezogenen geschehen. Allein auch außer diesem Falle ist dieses für das richtige zu halten. Sollte der Domiciliat zahlen und acceptiren, so wäre der Bezogene ganz überflüssig: nun ist aber der Bezogene Derjenige, welcher die Verpflichtung aus dem Accepte übernehmen und den Domiciliaten nur auf eine seinem Ermessen überlassene Weise zur Zahlung disponiren soll. Diesem letzteren ist gar nicht zuzumuthen, daß er durch Acceptation eine persönliche Verbindlichkeit übernehme. Der gewöhnliche Fall ist auch der, daß der Name des Domiciliaten erst bei der Acceptation hinzugefügt wird.

Daß eine Ausnahme eintritt, wo der Trassant ausdrücklich bemerkt hat, der Domiciliat werde acceptiren, bedarf keiner gesetzlichen Bestimmung.

Es versteht sich dabei von selbst, daß der Inhaber sich um die Acceptation früher als zur Verfallzeit wird bemühen müssen, weil der durch das Hin- und Hersenden entstehende Verzug natürlich die Berechnung der Verfallzeit nicht ändern darf. Die Leipziger W. O. art. 16 macht hierauf ausdrücklich aufmerksam; es schien indeß nicht nöthig, eine ähnliche Bestimmung im Gesetze selbst auszusprechen.

Unterläßt der Bezogene die Angabe der Addresse des Domiciliaten im Accepte, so kann der Inhaber, wie bei verweigerter Annahme protestiren und seinen Regreß nehmen. (Würtemb. Entwurf art. 602.) Dabei wird indeß der Acceptant aus seinem Accepte doch haften müssen und zur Verfallzeit an seinem Wohnorte zur Zahlung angehalten werden können. Das Preuß. Landr. Theil II. tit. VIII. §. 999 und 1000 macht denselben außerdem noch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich; allein eine solche Entschädigungspflicht, welche sich auf das interesse loci beziehen müßte, ist dem Inhaber gegenüber gar nicht, und gegen den Aussteller nur dann denkbar, wenn dieser den Inhaber entschädigen mußte, und der Bezogene aus besonderen außerhalb des Wechsels liegen-

den Gründen dem Aussteller gehalten war, die Zahlung am Domicile des Wechsels beschaffen zu lassen.

Aus §. 34 und 54 ergiebt sich übrigens, daß domiciliirte Wechsel allerdings zum Accepte vorgelegt werden müssen, und daß der Inhaber nicht schlechterdings nach §. 29 diese Vorlegung für überflüssig halten darf, insofern erst beim Accepte der Namen des Domiciliaten hinzugefügt wird, und §. 54 ausdrücklich bestimmt, daß der Wechsel diesem, und nur in dem Falle dem Bezogenen am Orte, wohin domiciliirt ist, zur Zahlung vorgelegt werden solle, wenn der Bezogene die Beifügung des Domiciliaten beim Accepte unterlassen hat. Die Möglichkeit, daß der Inhaber den Wechsel dem Trassaten gar nicht vorlegte, erst am Verfalltage am Domicilorte den Bezogenen aufsuchte, in den Wind protestiren ließe und regredirte, bleibt also ausgeschlossen. Der Inhaber hat sich vielmehr durch zeitige Vorlegung beim Trassaten die Möglichkeit, gehörig zur Zahlung präsentiren, zu können jedenfalls zu sichern.

Zu §. 35. Präsentation an Sonn- und Feiertagen.

Einzelne Wechselgesetze gestatten zwar die Vorlegung zum Accepte auch an Sonn- und Feiertagen, z. B. Holländisches Handelsgesetzbuch art. 112. Weimarische W. O. §. 50. Der Entwurf folgt indeß dem einmal bestehenden und mit den meisten Gesetzen übereinstimmenden Gebrauche. Es ist dabei übrigens nicht zweifelhaft, daß eine dennoch an einem Sonntage wirklich erfolgte Acceptation für völlig gültig gehalten werden muß.

Zu §. 36. Form der Acceptation.

Der Entwurf enthält nur Vorschriften über die Acceptation selbst und vermeidet es, Bestimmungen über die Pflicht zu acceptiren oder nicht zu acceptiren zu geben. Die Verpflichtung zu acceptiren in Folge eines Versprechens gehört nicht in das Wechselrecht, die Verpflichtung dazu, welche das Holländische Handelsgesetzbuch art. 113, und der Würtembergische Entwurf art. 598 rücksichtlich Desjenigen annehmen, welcher die nöthige Deckung in Händen hat, ist an sich nicht zu begründen. Eben so gehören die Gründe nicht zu acceptiren, Contreordre, mangelnder Advis, Fallitment des Ausstellers, oder ein auf dem Wechsel haftendes Präjudiz nicht hierher: sie berühren nur die etwaigen Ansprüche der Trassa-

ten gegen den Trassanten rücksichtlich der Deckung, fallen also außerhalb des Bereiches des Wechselrechts und haben auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Acceptes an sich nicht den mindesten Einfluß.

Rücksichtlich der vorgeschriebenen Formen des Acceptes ist zu bemerken:

1) Der Entwurf hat eine Bestimmung über die Frist, innerhalb welcher der Bezogene nach der Präsentation sich erklären muß nicht aufgenommen. Die Bestimmungen der Braunschweigischen W. O. art. 20. 21. 22. 31. 34. möchten, weil ihnen die nöthige Einfachheit fehlt, nicht zu billigen sein. Das Französische Recht (Code de commerce art. 125) und eben so der Würtembergische Entwurf art. 595 geben dem Bezogenen 24 Stunden Zeit, nach deren Ablauf der Accept für verweigert gilt und der Bezogene, wenn er den ihm überlieferten Wechsel nicht wieder herausgiebt, entschädigungspflichtig wird. Angemessener möchte es indeß sein, eine solche Frist gar nicht zu bestimmen. Die Acceptation muß gleich bei der Präsentation geschehen, und eine Verweigerung der Erklärung ist jedenfalls auch eine Verweigerung der Acceptation. Nun ist es richtig, daß auch hier wohl von einem temperamentum temporis, eben so wie bei andern sofort vorzunehmenden Handlungen die Rede sein kann, indem der Bezogene, ehe er ja oder nein sagt, das Verhältniß überlegen muß. Diese Zeit zum Besinnen, die man sich im Verkehr überall läßt, wo selbst etwas sogleich und ohne eigentliche Frist Vorzunehmendes in Frage kommt, ist indeß bloß durch gegenseitige Convenienz und Gefälligkeit der Verkehrenden zu bestimmen; das Gesetz kann nichts darüber vorschreiben, weil die Handlung eine unbefristete ist, und eine Vorschrift über jenes temperamentum temporis in der That eine Frist vorschreiben würde. So läßt sich z. B. nicht bestimmen, wie viel Frist Demjenigen, der zu einer genau bestimmten Zeit zahlen muß, zu lassen ist, um für den sich bei ihm einfindenden Gläubiger das Geld herbeizuholen u. dgl. m.

2) Die Acceptation muß auf den Wechsel selbst gesetzt sein, womit indeß die Acceptation einer Copie — wenn sich der Trassat dazu verstehen will — gleichbedeutend ist. Durch eine besondere Urkunde wird daher kein Accept hergestellt. Die Gestattung einer solchen Art des Acceptes (Weimarische W. O. §. 47) ist dem Han-

delsgebrauche nicht entsprechend. Eben so ist auch eine stillschweigende Annahme (durch das Beisichbehalten des zur Acceptation übersandten Wechsels, Bremer Entwurf art. 35, Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 903) oder gar eine mündliche Annahme vom Entwurfe nicht angenommen. Es fehlt hier zu sehr an der nur durch schriftliche Erklärung zu erreichenden Liquidität der Acceptation.

3) Die Hinzufügung des Datums ist nicht für ein wesentliches Stück des Acceptes gehalten. Bei Sicht- und Uso-Wechseln, deren Verfallzeit nach dem Tage der Präsentation berechnet wird, ist indeß das Datum zu dieser Berechnung nöthig. Wird es weggelassen, so könnte man dem Inhaber die Befugniß einräumen, zu protestiren und seinen Regreß zu nehmen, ihm auch gestatten, im Falle eines Streites über die Verfallzeit den Tag der Präsentation auf jede andere Weise darzuthun (Hannover. W. O. §. 17. Weimarische W. O. §. 67. Preuß. Landrecht Th. II. tit. VIII. §. 1001 — 1004); zweckmäßiger ist es jedoch mit dem Code de commerce art. 122 und dem Holländischen Handelsgesetzbuche art. 115 alsdann die Verfallzeit vom Tage der Ausstellung des Wechsels an zu berechnen. Eine Schwierigkeit entsteht dabei, wenn der Verfalltag nach dieser Berechnung in die Vergangenheit fallen würde, z. B. ein am 1. August ausgestellter, 10 Tage nach Sicht zahlbarer Wechsel würde am 1. September zum Accept präsentirt und ohne Hinzufügung des Datums beim Accepte angenommen. Hier würde der Verfalltag schon auf den 11. August, also einen Tag fallen, an dem der Inhaber die Zahlung nicht fordern und nicht protestiren konnte. Man muß daher in diesem Falle die Verfallzeit jedenfalls so bestimmen, daß ihr Ende nicht noch vor den Präsentationstag fällt. Eine weitere Schwierigkeit ergiebt sich dabei rücksichtlich des Protestes. Wegen mangelhafter Annahme wird der Präsentant nicht protestiren lassen können, sobald der Acceptant bloß das Datum beim Accepte weggelassen hat, indem das Gesetz die Folgen dieses Mangels so ergänzt, daß es an einem weiteren Interesse des Präsentanten dabei fehlt. Wird aber in dem bezeichneten Falle Protest wegen verweigerter Zahlung erhoben, so kann es bei der Regreßnahme bezweifelt werden, ob die Präsentation zur Zahlung und Protestation zu rechter Zeit geschehen sind, indem sich der Verfalltag aus dem Wechsel nicht ersehen läßt.

In dem oben angegebenen Beispielsfalle würde die Verfallzeit auf den 1. Septbr. treffen; die Indossanten und der Aussteller könnten aber gegen die Regreßnahme einwenden, nach dem Inhalte des Wechsels und der Beschaffenheit des Accepts treffe sie auf den 11. August, und der Regredient müsse daher, wenn der Protest von einem späteren Tage sei, noch außerdem nachweisen, daß er erst an diesem und nicht schon vor dem 11. August den Wechsel zum Accept vorgelegt habe. Die französische Jurisprudenz hat diese Schwierigkeit nicht zu beseitigen gewußt. Persil bemerkt (l. c. S. 160) über den in Rede stehenden Fall bloß: il faudrait décider que le protêt devrait être fait le lendemain du jour ou l'accepteur refuserait de payer. Toute autre décision serait souverainement injuste. Dabei bleibt aber gerade die Schwierigkeit übrig, daß man aus dem Wechsel nicht sieht, ob dieser Protest rechtzeitig levirt sei. Näher berührt schon Nouguier (des lettres de change chap. VII. Nr. 118) die Frage: il nous parait donc qu'il faut repousser la déchéance, qui n'est écrite nulle part, et accorder au porteur le droit de prouver quel est le jour où l'acceptation a été souscrite, et nous disons avec Pardessus: „il n'est pas douteux cependant que les tribunaux ne pussent modifier le principe posé dans le dernier paragraphe de l'art 122 suivant les circonstances, la bonne foi et les livres des parties.“ Die Herbeischaffung von besondern Beweismitteln über den Tag des Accepts ist aber gewiß dem Geiste des Wechselrechts nicht gemäß, und so möchte in der That die Schwierigkeit nur durch die Legislation zu lösen sein. In dieser Beziehung erscheint dann die Bestimmung des Würtembergischen Entwurfs art. 601 vollkommen passend, daß der Regreß gewahrt sei, wenn nur der Protest vor Ablauf der Frist, innerhalb welcher Sichtwechsel überhaupt präsentirt sein müssen, erhoben wird. Diese Frist ist nämlich dem Inhaber gegeben, um nach seinem Belieben innerhalb derselben die Präsentation zu bewirken. Ein regelmäßiger und datirter Accept stellt dann die Verfallzeit sowohl in Bezug auf den Acceptanten, als auch die Vormänner fest. Fehlt das Datum, so muß das Gesetz den vom Präsentanten nicht verschuldeten Mangel ergänzen, ohne ihm aufzubürden, für besondere Beweise seiner Diligenz zu sorgen. Gegen den Acceptanten kann man vom Tage der Ausstellung des Wechsels an rechnen, gegen die Vormänner muß

man aber den entgegengesetzten Zeitpunkt, das Ende der Präsentationsfrist in Betracht ziehen.

Diese Zeitpunkte schließen gleichsam den Lauf des Wechsels ein. Der Inhaber hat in dem vorliegenden Falle offenbar ein Interesse, daß gegen den Acceptanten ein früherer, gegen die Vormänner aber ein späterer Termin als Verfalltag gelte. Das ergänzende Gesetz muß daher gegen beide auch verschieden rechnen, um den Mangel seinem Interesse gemäß zu ergänzen. Rücksichtlich des Acceptanten ist daher die Berechnung vom Datum des Wechsel an gerechtfertigt. Rücksichtlich der Vormänner steht dann mindestens so viel fest, daß, wenn die Zeit der Präsentation zur Annahme nicht nachgewiesen ist, die Verfallzeit überhaupt in die Präsentationsfrist fallen müsse. Denn würde am letzten Tage dieser Frist, also immer noch zeitig zur Annahme präsentirt und ohne Beifügung des Datums acceptirt, so würde gerade auf diesen Tag die Verfallzeit treffen und also an diesem Tage noch zeitig protestirt werden. Nur in dem einen Falle, wenn die Frist, welche in dem Wechsel nach Sicht bestimmt ist, länger als die Präsentationsfrist eines Sichtwechsels wäre, so daß sie, selbst vom Datum des Wechsels an gerechnet, über dieselbe hinausfiele, müßte gegen die Vormänner die Verfallzeit auf den bestimmten, auch gegen den Acceptanten gültigen Verfalltag gesetzt werden. Allein theils versteht sich dieses wohl von selbst, theils kommen Wechsel mit so langen Sichtfristen nicht vor.

Es könnte noch gefragt werden, ob den Vormännern nicht mindestens der Beweis nachgelassen werden müsse, daß der Protest später als an dem gegen den Acceptanten geltenden Verfalltage aufgenommen sei. Z. B. in dem angegebenen Beispielsfalle wäre der Protest am 1. October levirt, und der Aussteller erböte sich zum Beweise, daß am 1. September zum Accepte präsentirt, und der Wechsel also an diesem Tage bereits verfallen sei. Eine solche Beweisführung würde indeß nach der hier befolgten Ansicht nicht relevant sein, denn der Entwurf will den Inhaber nicht bloß mit einer Präsumtion seiner Diligenz zu Hülfe kommen, so daß in dem bezeichneten Falle bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet würde, es sei am 22. September zum Accepte präsentirt, sondern leitet aus dem undatirten Accepte geradezu verschiedene Folgen gegen den Acceptanten und die regreßpflichtigen Vormänner her,

indem nämlich jener auf einen bestimmten früheren Tag zahlungspflichtig wird, rücksichtlich dieser aber die ganze Zeit bis zum Ende der Präsentationsfrist als Verfallzeit gilt.

Zu §. 37. Beschränkungen der Acceptation.

Die Wechselgesetze enthalten über die Zulässigkeit bedingter und beschränkter Acceptationen eine Menge von einander abweichender Dispositionen, deren Aufzählung nicht weiter von Nutzen sein kann. Es mag sich streiten lassen, ob man Bedingungen und Beschränkungen nicht für zulässig achten, oder etwa eine Nichtigkeit der Acceptation daraus herleiten soll; am zweckmäßigsten ist es aber gewiß, im Einklange mit den meisten Wechselgesetzen den Acceptanten in die Alternative zu stellen, pure oder gar nicht zu acceptiren, und alle Bedingungen und Limitationen für nicht hinzugefügt zu erklären. Davon bilden sich dann die beiden im Entwurfe angegebenen Ausnahmen. Die Acceptation mit dem Beisatze »an mich selbst zu zahlen«, durch welche sich der Acceptant Compensationsbefugnisse gegen den Inhaber sichern will, gilt natürlich nach dem Entwurfe für eine unbedingte.

Rücksichtlich der Particularacceptation folgt der Entwurf dem Code de commerce art. 121 und den diesem nachgebildeten Gesetzen.

Die Domiciliirung am Zahlorte ist oft für den Bezogenen von Interesse und namentlich in England sehr gebräuchlich. Der Bezogene domiciliirt beim Accepte auf seinen an demselben Orte wohnenden Banquier, und dieser leistet dann bei Verfall die Zahlung. (Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes III. S. 195.)

Zu §. 38. Wirkung der Acceptation.

Um die Wirkung der Acceptation zu bestimmen, ist es nöthig, ihre rechtliche Natur ins Auge zu fassen, und hier bemerkt man sogleich, daß die Theorie und Legislation an dem schon oft erwähnten Uebelstande, einer durch Einmischung der materiellen Seiten des Geschäfts in die Wechselformen herbeigeführten Unklarheit der Principien, leidet. Die sichere Probe dieser Unklarheit, der Nachweis, daß der hervorgehobene Gesichtspunkt nur ein von der Mehrzahl

der Fälle entlehnter civilrechtlicher Satz ist, der in einer großen Anzahl anderer nicht paßt, läßt sich hier eben so leicht liefern, wie bei den Doctrinen über Wechselcontract, Valutazahlung u. s. w. Der äußern Fassung nach stellt sich die Tratte als ein an den Bezogenen gerichteter Auftrag zu bezahlen dar, die Acceptation also als eine Annahme dieses Mandates. Ganz abgesehen davon, daß dieser Gesichtspunkt eine Klage des Inhabers gegen den Acceptanten nicht rechtfertigen würde, weil man nicht ex pacto tertii klagen kann, ist er in einer großen Anzahl von Fällen factisch unrichtig. Hat sich der Bezogene vorher zum Accepte verpflichtet, hat er gestattet, auf ihn zu ziehen, so ist der Accept gar nicht Folge oder Ausdruck eines Mandates. Was den Bezogenen zum Acceptiren bewegt, ein Versprechen, die Annahme des im Advisbrief enthaltenen Ersuchens u. s. w. liegt vielmehr ganz außerhalb des Wechsels und bestimmt die rechtliche Natur des Accepts nicht. Dieser ist ein von solchen Einmischungen materieller Verhältnisse an sich freier Formalakt. Der Aussteller (und jeder fernere Indossant) hat dem Inhaber, wie oben auseinandergesetzt ist, ein eigenthümlich qualificirtes nomen constituirt, und diesem nomen tritt der Bezogene durch die Acceptation als Mitverpflichteter bei. Will man diese Mitverpflichtung näher bezeichnen, so ist sie eine Correalpflicht, eine adpromissio. Nur diese Rechtsbegriffe sind passend, denn sie sind ebenfalls auf einen bloßen Formalakt, die Stipulation, gegründet und mischen nichts Materielles ein. Es ist daher ein wahrer Glückswurf, wenn der Code de commerce ungeachtet der Befangenheit der französischen Juristen in die Lehre vom Wechselcontracte, vom Mandate und dessen Annahme, in art. 140 den Satz ausspricht: tous ceux qui ont signé, accepté ou endossé une lettre de change sont tenus à la garantie solidaire envers le porteur. Nicht passend ist dagegen die von Einert gegebene Charakteristik des Accepts als einer Bürgschaft. Bürgschaft, fidejussio, ist im neueren Rechte schon die bestimmte subsidiarische Haftungspflicht; passend wäre nur die ältere Form der adpromissio zur Analogie gewählt. Es darf hier die Stelle bei Casaregis (Disc. 151. Nr. 4): cum itaque D. Suardus ob acceptationem dictae litterae cambialis vere et proprie dici non valeat fidejussor vel accessorie obligatus, sed principaliter et nomine proprio, in vim propriae obligationis de

constituta pecunia ut pluribus citatis firmavi, als treffend angeführt werden. Alles, was aus der bloß accessorischen Natur der Bürgschaft folgt, fällt beim Accepte weg. Der Aussteller ist gar nicht Derjenige, welcher principaliter zahlen soll, vielmehr besteht eben darin die eigenthümliche Qualification des durch den Wechsel constituirten nomen, daß der Aussteller nicht selbst, sondern daß ein entfernter Dritter zahlen soll, der demnächst als Adpromittent beitreten wird. Noch weniger paßt diese Idee von einer Bürgschaft zu der Idee des Papiergeldes, welche nach Einert dem Wechsel zum Grunde liegen soll. Gerade hier kann man sehen, daß es sich nicht um ein Stück Geld, für dessen Werth sich der Acceptant verbürgt, sondern um ein nomen handelt, dem er beitritt. Die Lehre vom Wechselcontracte war daher nicht geradezu zu verdammen, sondern nur dahin zu berichtigen, daß dieser Contract nicht aus civilrechtlichen Analogien, aus dem materiellen Stoffe der Verhältnisse und außerhalb des Wechsels liegenden Thatsachen zusammenzusetzen, sondern als ein reiner, von allen dergleichen materiellen Einmischungen freier Formalcontract aufzufassen ist.

Die Consequenz der hier aufgestellten Ansicht spricht sich in dem Entwurfe aus. Die gebrauchte Wortfassung deutet dabei an, daß eine Wechselklage des Trassanten gegen den Acceptanten ausgeschlossen bleibt. Die etwa nach civilrechtlichen Lehren mögliche Entschädigungsklage wird nicht erwähnt, weil die hier in Betracht kommenden Rechtssätze keine wechselrechtliche sind. Danach scheiden denn aus dem Entwurfe manche Lehren ganz aus, welche in andern Legislationen, z. B. im Würtemberg. Entwurfe art. 616 seq. enthalten sind; die Berechtigung des Bezogenen auf die Deckung, sein Anspruch auf Entschädigung für das auf den Wechsel Gezahlte, seine Pflicht zur Rechnungsablage über die etwa in seinen Händen befindliche Deckung u. s. w. Ueber alle diese Fragen entscheidet nicht das Wechselrecht, sondern das gemeine Civilrecht.

Man hat darüber gestritten, ob nicht der Aussteller eines Wechsels für Rechnung eines Dritten eine Klage aus dem Accepte habe, da die Absicht dieses Geschäfts keine andere sei, als dem Aussteller die Bezahlung einer Forderung an den Dritten, für dessen Rechnung gezogen wird, zu verschaffen, und der Würtembergische Entwurf art. 622 hat auch in diesem Falle eine Klage des Trassanten gegen den Acceptanten zugelassen. Diese Ansicht mischt indeß

wieder Verhältniſſe in den Wechſel ein, welche jenſeits deſſelben liegen, und deren factiſche Richtigkeit gar nicht in allen Fällen zu behaupten ſteht. Nach den oben (Motive zu §. 8) angedeuteten Grundſätzen iſt der Traſſant für fremde Rechnung in Hinſicht auf die wechſelrechtlichen Verhältniſſe nicht von jedem andern Traſſanten verſchieden; die beſonderen Vorgänge über die Deckung aber, die jene Anſicht wieder einmiſcht, können ſchon deshalb nicht berückſichtigt werden, weil ſie ſich gar nicht unter einen beſtimmten immer zutreffenden Geſichtspunkt ſtellen laſſen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Ausſteller eines Wechſels an eigene Ordre allerdings aus dem Accepte klagen kann, da er in ſeiner Perſon die Eigenſchaft des Ausſtellers und Inhabers vereinigt.

Zu §. 39. Unwiderruflichkeit des Accepts.

Der Entwurf folgt hier dem Holländiſchen Handelsgeſetzbuche art. 119, dem Preuß. Landrechte Th. II. tit. VIII. §. 997, dem Würtembergiſchen Entwurfe art. 694 und dem Einertſchen Entwurfe tit. V. §. 7. Eine ausdrückliche Beſtimmung ſchien nothwendig, da die Erfahrung zeigt, daß beim Mangel einer ſolchen ſehr verſchiedene Anſichten Geltung gewinnen (z. B. von England, Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft des Auslandes III. S. 213.)

Die Frage von der Widerruflichkeit des Acceptes wird ausführlich bei Nouguier de la lettre de change chap. 7, §. 129) erörtert, allein ungeachtet der hier für das Gegentheil angeführten Gründe entſcheidet ſich der Entwurf für die Unwiderruflichkeit. Ein Inhaber wird den Accept nicht wirkſam durchſtreichen und vernichten können, weil damit auch Rechte und Intereſſen anderer Wechſelbetheiligter berührt würden, und aus dieſem Grunde kann auch das Durchſtreichen für kein paſſendes Mittel gehalten werden, durch welches etwa der Inhaber nur die ihm perſönlich aus dem Accepte zuſtehenden Rechte aufgeben wollte. Der Bezogene kann ebenfalls eine einmal übernommene Pflicht nicht einſeitig wieder aufrufen. Man könnte nur zweifeln, ob der Bezogene ſelbſt, ſo lange er den Wechſel — der ja oft zum Acceptiren eine Zeitlang in ſeinen Händen gelaſſen wird — noch im Beſitz hat, den Accept nicht wieder ausſtreichen dürfe. Pardessus (du contrat et des lettres de change Nr. 156) äußert hierüber: On à quelque-

fois douté que celui qui avait écrit une acceptation sur une lettre de change fut libre de la rayer tant qu'il ne s'en était pas dessaisi en faveur du porteur. On peut dire pour l'affirmative, que le concours de volontés, qui forme un contrat, n'existe que lorsque les parties se sont réciproquement declarées. Jusqu'à ce moment la volonté de l'une des parties ne donne pas de droit à l'autre, et par consequent ne peut être irrévocable. Suivant ces principes, pour que le contrat entre le tireur de la lettre et celui sur qui elle est tirée soit parfait, il ne suffit pas que celui-ci ait eu pendant quelque temps la volonté d'accepter cette lettre, et qu'il ait écrit au bas, qu'il l'acceptait: tant qu'il n'a pas declaré sa volonté au porteur en lui rendant la lettre revêtue de son acceptation, le contrat n'est point parfait: il peut donc changer. Hierbei wird indeß die Acceptation nur als ein Vertrag mit dem Präſentanten betrachtet, während ſie doch in der That ein ſämmtlichen ſelbſt noch zukünftigen Wechſelintereſſenten gegenüber vorgenommener Act iſt. Die Rücklieferung des Wechſels an den Präſentanten iſt daher von keinem entſcheidenden Einfluſſe, vielmehr iſt mit der Acceptation ſelbſt jener Act einmal vorgenommen, und ſeine Gültigkeit und Vollendung hängt nicht von der Rückgabe des Wechſels an den Präſentanten ab. Es darf der Umſtand, daß der Präſentant den Wechſel nach Convenienz und Sitte eine Zeitlang in den Händen des Bezogenen läßt, nicht dahin führen, die dieſem zukommende Zeit zum Beſinnen über die Vornahme der Acceptation hinaus bis zur Rückgabe des Wechſels zu verlängern.

Die vom Entwurfe befolgte Anſicht beſeitigt übrigens auch die ſonſt vielfach möglichen Streitigkeiten über die Frage: von wem und wann das Durchſtreichen geſchehen ſei. Wäre freilich der Accept überall nicht mehr leſerlich, ſo könnten ſchwierige Beweisführungen nöthig werden.

Sechstes Capitel.

Regreß wegen Mangel Annahme.

Zu §. 40 — 42.

1) Die in dem Entwurfe angenommene Ansicht, daß die Präsentation zum Accepte, außer bei Sicht- und Usowechseln, bis zur Verfallzeit unterbleiben könne, führt zu einer bedeutenden Vereinfachung der über den Protest und Regreß wegen nicht erlangter Annahme zu gebenden Bestimmungen. Nach der entgegengesetzten Ansicht ist die Präsentation zum Accepte eine innerhalb gewisser Frist zu erfüllende Pflicht des Inhabers und derselbe muß sich über seine Diligenz durch den erhobenen Protest ausweisen, widrigenfalls ihn gewisse Nachtheile treffen. Diese Nachtheile bestehen dann, wie z. B. die Braunschw. W. O. v. 1715. art. 11. 33 vorschreibt, in der Verpflichtung zum Schadenersatze, oder, wie man auch ohne Gesetz aus dem Werthe der wechselrechtlichen Formalitäten zu folgern pflegt, und wie manche Gesetze (z. B. Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 973. 974. 1054) vorschreiben, in dem Verluste jedes Regresses, nicht bloß des Regresses wegen ermangelnder Annahme. Nach der entgegengesetzten Ansicht ist die Präsentation zum Accepte lediglich eine Befugniß des Inhabers, deren er sich bis zur Verfallzeit, oder innerhalb einer für Sicht- und Usowechsel besonders zu bestimmenden Frist bedienen kann. Der Protest ist dann nicht ein Mittel, die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht, von welcher jede Regreßnahme abhängt, sondern ein Mittel, die Präsentation und die Verweigerung des Acceptes zu beweisen (cfer. Code de commerce art. 119). Die Bestimmung in art. 175 des Holländischen Handelsgesetzbuchs, welche den Protest als nothwendig vorschreibt, ist daher nicht consequent, da dieses Gesetzbuch keine Pflicht zur Präsentation vor der Verfallzeit statuirt.

Hiernach ist die Protestaufnahme wegen verweigerter Annahme an keine Frist gebunden (Nouguier l. c. §. 131.) und ihre gänzliche Unterlassung hat auf die demnächstige Regreßnahme wegen verweigerter Bezahlung keinen Einfluß.

2) Rücksichtlich der einzelnen Bestimmungen über den Regreß wegen nicht erfolgter Annahme ist Folgendes erwogen worden:

a) Die Notification des erhobenen Protestes ist nicht vorgeschrieben und nicht zur Bedingung der Regreßnahme gemacht. Der Entwurf folgt hier dem französischen Rechte und dem Würtembergischen Entwurfe, art. 613.

Es liegt freilich im Interesse der Indossanten und des Ausstellers von dem Schicksale des Wechsels bei der Präsentation zur Annahme Kunde zu erhalten, und aus diesem Grunde haben die meisten deutschen Wechselgesetze die Benachrichtigung derselben von dem erhobenen Proteste vorgeschrieben. Rücksichtlich des wegen verweigerter Annahme erhobenen Protestes paßt dieses aber eigentlich nur da, wo die Präsentation zur Annahme keine Befugniß des Inhabers, sondern eine innerhalb einer gewissen Frist zu erfüllende Pflicht ist. Denn wenn im ersteren Falle der Inhaber die Präsentation vor der Verfallzeit ganz unterlassen kann, wenn er überhaupt nicht nöthig hat, wegen verweigerter Acceptation zu protestiren, und durchaus nicht als Mandatar seiner Vormänner, deren Interesse er wahrzunehmen hätte, betrachtet wird, so läßt sich hiermit eine Pflicht zur Benachrichtigung nicht wohl vereinigen. Diese würde, wenn sie wirklich den Nutzen haben sollte, den sie haben kann, auch voraussetzen, daß jedesmal der Wechsel schon vor der Verfallzeit präsentirt und eventuell protestirt werden müßte. Hat der Inhaber übrigens wirklich protestirt, um seinen Regreß zu nehmen, so bedarf es keines gesetzlichen Gebotes oder keiner den Gang des Geschäftes nur gefährdenden Nothfristen für die Notification; die Vormänner werden durch die Regreßnahme, welche zu beeilen der Inhaber ein Interesse hat, wenn er noch vor dem Zahltage Caution erlangen will, von dem Sachverhältnisse die ihnen wünschenswerthe Kenntniß schon erlangen. Daß der Inhaber endlich, wenn er bloß Mandatar des Wechseleigenthümers ist, allerdings zur Benachrichtigung verpflichtet sei, ist außer Zweifel und auch in §. 32 angeordnet.

b) Rücksichtlich der Solidarität der den Indossanten und dem Aussteller obliegenden Haftungspflicht, cfer. Motive zu §. 23 und 25.

c) Ueber den Gegenstand des Regreßanspruchs finden sich verschiedene Bestimmungen in den Wechselgesetzen. Nach einer

großen Anzahl derſelben kann von dem Regreßpflichtigen Caution für die Einlöſung des Wechſels zur Verfallzeit, nach andern dagegen die Rembourſirung des Wechſels verlangt werden. Dieſe Beſtimmungen ſind dann noch verſchieden modificirt, indem bald dem Regreßpflichtigen das Recht gegeben iſt, der Cautionsbeſtellung durch Ausſtellung eines andern zur Verfallzeit zahlbaren Wechſels auszuweichen (z. B. Hannoverſche W. O. art. 23), bald aber nur im Falle die Acceptation ſchlechthin verweigert iſt, Rembourſirung, ſonſt aber Cautionsleiſtung vorgeſchrieben iſt (cfer. Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 1056. 1074. 1075. Weimariſche W. O. §. 137. Naſſauiſcher Entw. §. 218. Der Einertſche Entwurf tit. VII. §. 7. §. 11 ſchlägt dagegen vor, den Regreß auf bloße Sicherſtellung wegen Einlöſung des Wechſels zur Verfallzeit, oder auf ſofortigen Rembours zu geſtatten, und zwar den Anſpruch auf Sicherſtellung nur wider den Traſſanten, nicht wider einen Indoſſanten, indem man ſonſt eine Reihe von Cautionsſtellungen wegen deſſelben Wechſels bekommen könne, was ſehr läſtig ſei.

Der vorliegende Entwurf folgt denjenigen Geſetzgebungen, welche nur einen Anſpruch auf Sicherſtellung geſtatten. Es ſcheint freilich kürzer und einfacher, wenn der Regreß auf ſofortigen Rembours gerichtet wird, indem ſich denken läßt, daß bei verweigerter Annahme auch keine Zahlung erwartet werden kann, und die ſofortige Rembourſirung einen zweiten Proteſt und Regreß zur Verfallzeit unnöthig macht. Allein oft kann die Annahme und Bezahlung ſelbſt da noch erwirkt werden, wo die erſtere unbedingt abgeſchlagen und aus dem Proteſte nicht erſichtlich iſt, daß ſie bloß wegen fehlenden Adviſes u. ſ. w. verweigert ſei, und dann iſt die Rembourſirung des Wechſels eine Härte. Bei den Beſtimmungen des Preuß. Landrechts und der Weimariſchen Wechſelordnung muß man ſich aber lediglich auf die im Proteſte aufzuzeichnenden Erklärungen des Bezogenen verlaſſen und dieſe für maaßgebend annehmen, während es doch wohl ſein kann, daß der Bezogene, wenn er gleich durchaus nicht acceptiren will, weil er mit dem Traſſanten nichts zu ſchaffen haben mag, aus Schonung erklärt: er acceptire nicht wegen fehlenden Adviſes, oder daß derſelbe, wenn ihm etwa der Advis fehlt, dieſen Umſtand verſchweigt und ſchlechtweg und ohne Angabe von Gründen, wozu er ja nicht zu zwingen iſt, die An-

nahme ablehnt. So können der Absicht des Gesetzes ganz zuwiderlaufende Regreßnahmen entstehen. Entscheidend scheint es überhaupt aber zu sein, daß der Inhaber wirkliche Zahlung erst am Verfalltage erwarten und vor dem Eintritte dieses Tages also noch nicht Bezahlung, sondern nur Sicherstellung seiner gefährdeten Erwartung fordern darf.

Der Einertsche Vorschlag endlich scheint nicht zweckmäßig und nicht consequent zu sein. Die Verpflichtung des Ausstellers nnd der Indossanten ist an sich eine gleiche: eine verschiedene Behandlung beider ist also eine Inconsequenz, welche sich nur aus dem practischen Bedürfniß rechtfertigen ließe. In dieser Hinsicht ist nun aber in solchen Ländern, wo selbst der Ordnungsregreß auf Cautionsleistung vorgeschrieben ist, noch keine Klage laut geworden, und da eine Zahlung regelmäßiger lästiger ist, als eine Cautionsleistung, so würde auch eine Reihe von Rembourssirungen gewiß nicht minder lästig sein, als eine Reihe von Cautionsleistungen.

Daß übrigens die Caution erlöschen muß, wenn ihr Grund wegfällt, also wenn die Annahme noch erfolgt, oder der Wechsel zur Verfallzeit eingelöset wird, oder der Inhaber ein Präjudiz auf den Wechsel kommen läßt, welches den Regreß auf Rembourssirung ausschließt, versteht sich von selbst, und bedarf als Consequenz allgemeiner Grundsätze keiner Bestimmung im Gesetze.

Zu §. 43. Regreß im Falle der Insolvenz des Bezogenen.

Code de commerce art. 163. Holländisches Handelsgesetzbuch art. 178. Da der Entwurf von der Ansicht ausgeht, daß der Inhaber nicht als ein zur Diligenz gegen dieselbe verpflichteter Mandatar seiner Vormänner sei, und also keine Pflicht zu sofortiger Präsentation zur Acceptation und Benachrichtigung von dem Erfolge statuirt, so konnte er auch dem Inhaber die ungesäumte Protesterhebung nach erfolgter Insolvenz des Bezogenen, welche meist in den deutschen Wechselgesetzen ausgesprochen ist (z. B. Preuß. Landrecht Th. II. tit. VIII. §. 982. 1089. Braunschw. W. O. von 1715 art. 33 u. a.), nicht zur Pflicht machen. Im andern Falle entstehen auch immer Schwierigkeiten daraus, daß bestimmt werden muß, wann der Inhaber Nachricht von der Insolvenz des Bezogenen erhalten habe, indem doch erst mit diesem Augenblicke seine Pflicht beginnen kann.

Förmlicher Concurs des Bezogenen wird natürlich nicht vorausgesetzt, sondern nur Einstellung seiner Zahlungen, und eben so hat es kein Bedenken, daß einem gerichtlichen Atteſtate dieſelbe Wirkung wie einem Proteſte beigelegt wird.

Siebentes Capitel.

Bezahlung der Wechſel.

Ueber die Zahlung der Wechſel ſind nur ſolche Beſtimmungen in den Entwurf aufgenommen, welche ſich nicht wie z. B. die Regeln über mora, über die Geldſorten in denen zu zahlen iſt, über datio in solutum u. ſ. w., aus dem Civilrechte entnehmen laſſen, und welche dem Wechſelrechte eigenthümlich ſind. Auch hat der Entwurf die übrigen Erlöſchungsgründe, Compenſation, Erlaß, Confuſion u. ſ. w. nicht berührt, weil hier für Wechſel nichts Eigenthümliches gilt. Das bis jetzt gültige Recht iſt dabei in manchen Puncten modificirt und die ohnehin obſolut gewordene Beſtimmung der Braunſchw. W. O. art. 39, daß Juden als Bezogene dem Wechſelinhaber die Zahlung in ſeine Wohnung bringen müſſen, ganz übergangen worden.

Zu §. 45. Aushändigung des Wechſels.

Cfer. Motive zu §. 16—19. Nr. 3.

Zu §. 46. Abſchlagszahlungen.

Dieſe Beſtimmung rechtfertigt ſich durch ihre Zweckmäßigkeit. Dem Inhaber iſt die theilweiſe Zahlung nicht ſchädlicher, als die völlige Nichtzahlung, und für ſeine Vormänner entſteht dadurch eine theilweiſe Erleichterung.

Früher ſah man in der Annahme einer Stückzahlung oft eine Art Novation, durch welche ſich der Inhaber präjudicirte. Manche Wechſelgeſetze (z. B. Leipz. W. O. §. 17. Braunſchw. W. O. art. 35) verordnen deshalb, daß der Inhaber ohne Nachtheil eine

Stückzahlung soll annehmen dürfen. Es schien indeß passender, aus einer solchen Befugniß gradezu eine Pflicht zu machen, wie solches in neueren Gesetzen (Code de commerce art. 156. Holländ. Handelsgesetz. art. 168) geschieht. Eine Bestimmung über den Betrag der Stückzahlung (der Würtemb. Entw. art. 658 nimmt Stückzahlungen unter der Hälfte des Wechselbetrags aus) schien indeß nicht nothwendig, da eine Oblation gar zu kleiner Beträge nicht leicht vorkommen dürfte und die allein mögliche Bestimmung nach Raten der Wechselsumme nicht durchgehend ausreicht, indem bei größeren Wechseln schon die Zahlung einer kleineren Rate von Wichtigkeit ist.

Zu §. 47. Zahlung vor Verfall.

Die Regel des gemeinen Rechts, daß Zahlungsfristen nur zum Besten des Schuldners gegeben sind und dieser daher auch gültig vor Ablauf der Frist zahlen kann, ist auf Wechsel nicht anwendbar. Es sind bei dem Wechsel auch noch andere Personen außer dem Inhaber betheiligt, und diese können ein Interesse dabei haben, daß die Zahlung nicht früher als zu der bestimmten Zeit geschehe. Der Bezogene erfüllt nicht eine einfach von ihm selbst contrahirte Verbindlichkeit; er ist vielmehr einer Verpflichtung des Ausstellers und der Indossanten beigetreten, und da diese ein Interesse dabei haben können, daß das Geschäft genau so verlaufe, wie sie dasselbe eingeleitet, so muß er auch jede Abänderung an diesem Verlaufe vermeiden. Ist z. B. der Wechsel verloren worden, ist ein Misbrauch mit einer Prima oder Secunda vorgefallen, so würde der Bezogene durch eine vor Verfall geschehene Bezahlung an den unredlichen Besitzer nicht befreit werden, sondern aus seinem Accepte forthaften, und wenn er nicht acceptirt hätte, dem Aussteller die Deckung nicht in Ansatz bringen dürfen.

Der Entwurf folgt daher dem Code de commerce art. 144 (celui qui paye une lettre de change avant son échéance, est responsable de la validité du payement).

Das Holländische Handelsgesetzbuch art. 158 setzt das, was hier für das erfrühete Zahlen bestimmt ist, auch für ein erfrühetes Discontiren fest. Geschieht das Discontiren in der Form des Einlösens des Wechsels, so ist beides offenbar gleich, wenn es aber unter der Form eines Indossaments auf den Bezogenen geschieht,

so ist es nicht möglich, dieses Indossament für nichtig zu erklären, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Wirkung der Confusion erst mit dem Verfalltage unwiderruflich wird (cfer. Motive zum vierten Capitel im Zusatze sub 2. c.). Auch möchte es sich nicht rechtfertigen lassen, in einem solchen Indossamente mit dem Würtemb. Entwurf art. 643 eine Annahme des Wechsels zu erblicken.

Noch weniger möchte sich aber die Bestimmung des Bremer Entwurfs von 1842 art. 72 rechtfertigen, daß der Trassat vor der Verfallzeit nicht zahlen dürfe, die desfallsige Verantwortlichkeit aber von sich abwenden könne, wenn er den Wechsel auf sich indossiren lasse.

Zu §. 48. Prolongation.

Die Wirkung der Prolongation ist — neben der Hinausrückung des Anfangs der Verjährung — auch die Befreiung des Ausstellers, der Indossanten und des Wechselbürgen (Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 1238. 1239), und diese dem gemeinen Rechte fremde Bestimmung bedurfte einer ausdrücklichen Festsetzung.

Rücksichtlich der übrigen Bestimmungen über Prolongationen hielt man es für angemessen:

1. Die Prolongationsfrist immer vom Verfalltage an zu rechnen, und nicht vom Datum der Prolongation. In letzterem Falle bedürfte es einer Ausnahme für undatirte Prolongationen — die man nicht für unwirksam zu erklären braucht — und für den Fall, wenn die Frist danach noch vor dem Verfalltage zu Ende gehen würde.

2. Eine Prolongation ohne Bestimmung einer Frist oder eines Termins muß nach allgemeinen Interpretationsregeln ungültig sein und es ist kein Grund vorhanden, sie durch besondre Suppositionen aufrecht zu erhalten, wie solches in der Weimarschen W. O. §. 99 und im Preuß. Landrechte Th. II. tit. VIII. §. 1231 geschieht.

Zu §. 49. Legitimation des Inhabers.

Der Bezogene hat die Aechtheit der Indossamente, durch welche sich der Inhaber zur Empfangnahme der Zahlung legitimirt, nicht zu prüfen. Er darf also nicht nur mit Sicherheit zahlen, ohne eine solche Prüfung anzustellen, sondern er kann im Falle er ac-

ceptirt hat, auch zur Zahlung gezwungen werden, ohne daß er die Aechtheit der unverdächtigen Indoſſamente zu beſtreiten oder zu diſſitiren die Befugniß hätte. Iſt eine Fälſchung vorgegangen, ſo hat zunächſt Derjenige, der den Wechſel verlor oder dem er entwendet wurde, den Schaden, und es muß ihm überlaſſen bleiben; ſich an dem falsarius zu erholen. Daß der Bezogene indeß im Falle einer Colluſion mit dem Inhaber wegen ſeines dolus haftet, verſteht ſich von ſelbſt.

Der Code de commerce (art. 145: celui qui paie une lettre de change à son échéance, et sans opposition, est presumé valablement libéré) entſpricht in ſeiner Faſſung jenen Rechtsſätzen nicht völlig, indem er nur eine, durch den Beweis einer groben Nachläſſigkeit oder einer Colluſion zu beſeitigende, Präſumtion der Befreiung ſtatuirt. Der Entwurf hat daher die Befreiung des Bezogenen in dem in Frage ſtehenden Falle unumwunden ausgeſprochen, und dabei bedurfte es denn einer Beſtimmung, wie ſie in art. 166 des Holländiſchen Handelsgeſetzbuches enthalten iſt (der Inhaber des Wechſels, welcher die Zahlung empfängt, und alle vorhergehenden Indoſſanten haften dem Bezogenen für die Gültigkeit der Indoſſamente), nicht weiter. Denn im Falle einer groben Nachläſſigkeit des Zahlenden verſtehen ſich Rechtsmittel ex capite doli gegen den Betrüger von ſelbſt und es iſt kein Grund vorhanden, dieſe Rechtsmittel über die Regel des gemeinen Rechts hinaus gegen den Inhaber und deſſen Vormänner ohne Unterſchied zuzulaſſen. Im Falle einer Colluſion des Zahlenden aber verſteht es ſich eben ſowohl von ſelbſt, daß demſelben keine Rechtsmittel der bezeichneten Art eingeräumt werden können.

Von der Richtigkeit der Unterſchrift des Ausſtellers wird ſich indeß der Bezogene verſichern müſſen, denn wäre dieſe verfälſcht, ſo würde er wegen der Deckung keine Anſprüche an den vermeintlichen Ausſteller, deſſen Unterſchrift nachgemacht wurde, haben. In dieſer Beziehung wird indeß durch den Advisbrief die nöthige Sicherheit erſtrebt.

Ueber das Benehmen, welches der Bezogene in dieſer Hinſicht, ſo wie auch in Hinſicht auf den Inhaber und deſſen Legitimation beobachten muß, und die von ihm anzuwendenden Vorſichtsmaaßregeln laſſen ſich nähere Vorſchriften nicht geben. Selbſt der Fall,

wo Zweifel erregt wird, ob der dem Bezogenen nicht persönlich bekannte Inhaber, wirklich die im letzten Indossamente bezeichnete Person sei, ist deshalb im Entwurfe nicht hervorgehoben. Auch hier wird es immer von den Umständen abhängen, wie scrupulös der Bezogene sein muß, und welche Beweismittel er als Beurkundung persönlicher Identität des Inhabers mit dem letzten Indossatar für genügend achten dürfe. Nouguier l. c. Nr. 84.

Eine noch nähere Anwendung dieser Grundsätze wird im zehnten Capitel gemacht werden.

Achtes Capitel.

Regreß wegen Mangel Zahlung.

Zu §. 50. Voraussetzungen.

In den geltenden Wechselgesetzen wird als eine Voraussetzung der Regreßnahme neben der Präsentation und der Protestation auch die Notification erwähnt. Man hielt den Inhaber des Wechsels für einen Bevollmächtigten (procurator in rem suam) des Trassanten und der Indossanten, und folgerte aus der Natur des Mandatcontractes eine Verpflichtung des Ersteren diese Letztern schleunigst mit Nachricht über alle sie interessirenden Schicksale des Wechsels zu versehen; z. B. Braunschw. W. O. v. 1715. art. 36. Frankfurter W. O. §. 24. Hannoversche W. O. §. 21. 26. 30. Leipziger W. O. §. 15. Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 1047. 1048. 1054. 1121. 1123. 1125. Weimarische W. O. §. 132. 133. 135. Als eine Folge des Unterlassens dieser Verpflichtung ward dabei der Verlust des Regresses betrachtet. Aehnliche Bestimmungen finden sich im Französischen Rechte. Nach dem art. 13 des Edikts von 1673 fiel die Notification mit der Regreßklage zusammen, und für beide war eine kurze Frist festgesetzt. Der Code de commerce art. 165 — 168 verordnet dagegen, daß der Inhaber Demjenigen, gegen welchen er regrediren will, den Protest notificiren lassen und innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Datum des Protestes an gerechnet klagen soll, wenn jener nicht über

fünf Myriameter entfernt wohnt. Diese Frist wird für je 2½ Myriameter um einen Tag vermehrt.

Man sieht leicht, daß diese Notification freilich nützlich ist, indem der Ausstellen und die Indossanten wesentlich dabei interessirt sind, von dem Schicksale des Wechsels schleunig Kunde zu erhalten. Eben so einleuchtend ist aber auch die Schwierigkeit, daß die Notification sich nicht leicht beweisen läßt und also, wenn sie zu einer bei der Regreßnahme zu erweisenden Solennität gemacht wird, leicht Veranlassung geben kann, daß das ganze Wechselgeschäft scheitert Die Erfahrung zeigt, daß bei Regreßklagen die Notification selten oder nie gleich mit der Klage urkundlich bewiesen und daß eben so selten von dem Beklagten ihr Mangel gerügt und ihr Erfolgtsein geleugnet wird. Letzteres ist aber gewiß wohl nur deshalb der Fall, weil die meisten Beklagten nicht wissen, daß durch eine solche Einrede die Regreßklage zu vereiteln sein würde, oder weil die Kaufleute das Berufen auf die fehlende Notification nicht für anständig zu halten Grund haben. Die Notification erfolgt meist durch ein Privatschreiben, indem man es vermeidet, durch Anwendung der äußersten Vorsicht einen Beweis von Mißtrauen zu geben. Es würde also nicht ehrenhaft sein, aus diesem Umstande die Veranlassung zu einer Einrede herzunehmen.

Um diese Schwierigkeit zu heben, hat man zwei verschiedene Wege versucht.

1) Das Holländische Handelsgesetzbuch art. 184. 185, dem in dieser Beziehung der Würtembergische Entwurf art. 667 — 670 folgt, setzt als Folge der unterlassenen Notification nicht den Verlust des Regresses, sondern nur die Verpflichtung zum Schadensersatze fest.

2) An anderen Orten hat man über den Beweis der Notification besondere Bestimmungen getroffen.

a. In Frankreich steht es — obgleich der Code de commerce nichts darüber enthält — fest, daß die Notification durch ein Privatschreiben nicht genügt, sondern daß dieselbe durch einen huissier geschehen muß. Ein arrêt des Cassationshofs vom 24. vendimiaire an XII. (Sirey 4. 1. 416) spricht aus: le protêt n'est pas valablement notifié par lettre missive.

b. In Leipzig wird (wie Treitschke Encyclopädie des W. R. Th. 2. S. 41 versichert) der Beweis der Notification, obgleich

dieſelbe eigentlich zum Grunde der Klage gehört, nicht ſofort bei dieſer, ſondern erſt dann verlangt, wenn der Beklagte ſie leugnet, alsdann aber auch nicht mehr gefordert, als daß dieſelbe einigermaßen beſcheinigt werde, z. B. durch ein Poſtamtszeugniß, daß an dem gehörigen Tage ein Brief an den Beklagten aufgegeben worden, oder durch Vorzeigung des Copiebuchs.

c. Anderer Orten erfordert man freilich einen vollen Beweis der erfolgten Notification, läßt aber dem Inhaber des Wechſels die Wahl, auf welche Weiſe er die Notification beſorgen will, ob durch gerichtliche Inſinuation, einen Notar, die Poſt, oder Privatgelegenheit. (Ungariſche W. O. §. 139.)

Allein alle dieſe Auskunftsmittel ſcheinen unpaſſend. Am inconſequenteſten wäre es, wenn man ſie, wie der Würtemb. Entw. l. c. vorſchlägt, häufte, als Folge der unterlaſſenen Notification bloß eine Entſchädigungspflicht ſtatuirte und dennoch den Beweis ſchon durch ein Poſtamtszeugniß führen laſſen wollte. Der in den Motiven dieſes Entwurfs angegebene Grund: es bedürfe keines ſo ſtrengen Beweiſes, weil der Verluſt des Regreſſes nicht daran geknüpft ſei, ſcheint nicht recht zu einer ſolchen Dispoſition zu paſſen. Soll die Notification einmal eine wechſelmäßige Pflicht ſein, ſo muß ihre Verſäumniß auch den Verluſt des Regreſſes zur Folge haben. Eine Verpflichtung zum Schadenserſatze hängt dagegen mit der Anſicht zuſammen, als ſei der Inhaber Mandatar ſeiner Vormänner und als ſolcher zur Wahrnehmung ihres Intereſſe verbunden; dieſe Anſicht iſt aber theoretiſch unrichtig. Soll ferner die Notification Bedingung des Regreſſes ſein, ſo muß ihre Vornahme auch ſofort liquide gemacht werden, wobei man es dem Wechſelinhaber zu überlaſſen hat, auf welche Weiſe er dieſe Liquidität beſchaffen will.

Am einfachſten möchte ſich die Schwierigkeit löſen laſſen, wenn man Dasjenige, was jetzt dem Handelsgebrauche entſpricht, zum Geſetze erhebt. Man verſäumt die Notification nicht, weil der Inhaber ebenfalls bei dem raſchen Fortgange des weitern Verlaufs des Geſchäfts intereſſirt iſt, man iſt aber nicht geneigt, den liquiden Beweis der Notification als eine Bedingung des Regreſſes zu betrachten und aus dem Mangel eines ſolchen Beweiſes Einreden zuzulaſſen, und man pflegt daher, wo geſetzlich die Notification als Bedingung des Regreſſes gilt, dieſelbe entweder praktiſch doch nicht

mit Strenge als ſolche zu behandeln, oder, wie in Leipzig, es mit dem Beweiſe derſelben nicht genau zu nehmen. Eine neue Geſetzgebung muß einem ſo ſchwankenden Zuſtande ein Ende machen, und dieſes geſchieht am einfachſten dadurch, daß die Notification aus der Reihe der wechſelrechtlichen Solennitäten ganz weggelaſſen wird. Iſt die Notification gleich dem Intereſſe des Ausſtellers und der Indoſſanten gemäß, ſo liegt es doch auch in dem Intereſſe des Inhabers, ſich ſofort an ſeine Vormänner zu wenden, und deshalb bedarf es eines beſonderen Compelle dazu nicht. Man muß die Vortheile einer beſtimmten Vorſchrift der Notification für den Ausſteller und die Indoſſanten mit den Nachtheilen und Fährlichkeiten, welche daraus für den Inhaber hervorgehen, vergleichen, und dieſe Vergleichung wird — wenn man dabei berückſichtigt, daß die Notification ohnehin im Intereſſe des Inhabers liegt und alſo auch ohne eine poſitive Vorſchrift nicht unterlaſſen werden wird — gewiß die Beſtimmung des Entwurfs rechtfertigen.

Ein ſecundärer Grund für dieſe Beſtimmung liegt darin, daß die Geſetzgebung, ſobald ſie die Notification als Bedingung des Regreſſes vorſchreibt, kraus und complicirt werden und ein wahres Uebermaaß von Formen vorſchreiben muß. Es treten ſogleich die Fragen hervor: ſoll *einem* der Vormänner, oder Allen notificirt werden? Was hat der Indoſſant, dem notificirt iſt, gegen ſeine Vormänner zu beachten? Da alle Vormänner als correi haften, da ſie bei der Notification ein gleiches Intereſſe haben, ſo müßte Allen ſogleich notificirt werden. Mit der ſucceſſiven Notification, welche erſt ſpät an den letzten der Vormänner gelangte, würde der Zweck, den Intereſſenten ſogleich Kunde vom Schickſale des Wechſels zu geben, gar nicht erreicht. Es leuchtet ein, daß hier der aus überwiegenden Gründen zu geſtattende *freie* Regreß und das jus variandi mit der Notificationspflicht nicht recht verträglich iſt, und die Notification ihrem urſprünglichen Zwecke zuwider, dabei in eine völlig unnöthige vorläufige Anmahnung, der Contraproteſt aber in ein Beweismittel über die vergebliche Vornahme dieſer Anmahnung ausartet. So geſtattet z. B. das Preuß. Landrecht Th. II. tit. VIII. §. 839 und 1059 den freien Regreß, ſchreibt aber §. 1047 die Notification an den in Anſpruch zu nehmenden Vormann vor, ſo daß nun bei erfolgloſer Anmahnung oder Ausklagung (§. 1060 u. 1211) neue Proteſte und Notificationen nöthig

werden, die ganz auf die eben bezeichnete Weiſe von der urſprünglich mit der Notification verbundenen Abſicht abweichen. Dabei bliebe dann weiter die Frage zu entſcheiden, welchen Einfluß ein Unterlaſſen der Notification an ſämmtliche Intereſſenten, auf den Regreß des Inhabers gegen einen derſelben und dann weiter auf den Regreß dieſes Einen gegen ſeine Vormänner haben müßte. Allen dieſen Verwickelungen entgeht man, wenn man es rein der Convenienz des Handelsſtandes überläßt, die Notification als einen nützlichen und bequemen Gebrauch beizubehalten, es aber vermeidet, weitere Formalitäten dafür vorzuſchreiben oder an ihr Unterbleiben ein Präjudiz zu knüpfen. Vergl. Einert Wechſelrecht S. 278-283.

Zu §. 51. Discretionstage und vis major.

Als den Regreß bedingende Solennitäten bleiben ſonach noch die Präſentation und Proteſtation übrig.

Rückſichtlich beider entſtehen die Fragen, ob nicht Discretionstage oder eine höhere Gewalt (vis major, force majeure), welche eine rechtzeitige Präſentation unmöglich machte, einen Einfluß darauf äußern und den Wechſelinhaber, welcher zu ſpät präſentirte und proteſtirte, entſchuldigen ſollen. Was

1) die Discretions- oder Reſpecttage betrifft, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß ſie urſprünglich zu Gunſten des Inhabers in Gebrauch gekommen ſind, um ihn vor dem Schaden zu bewahren, der bei der Unſicherheit der Communication zwiſchen verſchiedenen Plätzen aus einer Verſpätung des Eintreffens des Wechſels am Zahlungsorte entſtehen konnte. In dieſem Sinne bedarf es indeß der Reſpecttage nicht, denn es würde Sache des Geſetzes ſein, die Verfallzeit und die Zeit der Präſentation und Proteſtation gleich ein für alle Mal ſo zu beſtimmen, daß eine Innehaltung derſelben auch möglich und eine weitere Friſterſtreckung nicht nothwendig iſt. An anderen Orten haben die Reſpecttage die Bedeutung einer zu Gunſten des Bezogenen geſtatteten Friſt. In dieſem Sinne laſſen ſie ſich indeß durchaus nicht rechtfertigen und ſtreiten mit dem Geiſte des Wechſelrechts. Es iſt daher am paſſendſten, ſie ganz aufzuheben. Cfer. Leipziger W. O. §. 15. Weimariſche W. O. §. 82. Code de commerce art. 135, und Naſſauiſcher Entwurf §. 189.

2) Schwieriger ist die Frage, ob der Einfluß einer höhern Gewalt, welche die zeitige Präsentation und Protestation verhindert hat, einen Entschuldigungsgrund für diese Versäumniß abgeben soll. In Deutschland ist diese Frage von Theorie und Gesetzgebung meistentheils bejahet, bis in der neueren Zeit Einert (Wechselrecht S. 389—399, und Entwurf pp. tit. IV. §. 9) das Gegentheil zu motiviren versucht hat.

Das Französische Recht ließ früher den Beweis der force majeure als relevant zu. Bei den Discussionen über den Code de commerce machten sich indeß drei verschiedene Meinungen über diese Frage geltend; nach der einen sollte die force majeure immer berücksichtigt werden, nach der andern niemals, und nach der dritten sollte das Gesetz darüber schweigen, um dem richterlichen Ermessen Spielraum zu lassen. Diese letzte Meinung gewann die Oberhand, was sich auch von dem Standpunkte, den man einmal eingenommen hatte, rechtfertigen läßt. Man legte, wie bereits mehrfach erwähnt ist, auf das Vorhandensein der Deckung ein bedeutendes Gewicht, man schrieb sogar dem Wechselinhaber ein Anrecht auf die Deckung zu. Daneben hatte man (art. 117. 170) dem Inhaber im Falle der Verspätung dann den Regreß gestattet, wenn ihm nicht bewiesen ward, daß Deckung gemacht sei. Wäre es nun auch vielleicht consequenter gewesen, wenn man hier wieder das Vorhandensein der Deckung geradezu zum entscheidenden Momente gemacht hätte, so scheint es doch, daß man es für unbillig hielt, schlechthin im Falle vorhandener Deckung die Berufung auf force majeure auszuschließen, und somit eine vom Inhaber verschuldete Verspätung einer unverschuldeten völlig gleich zu behandeln. Aus diesen Billigkeitsrücksichten sind auch die Anordnungen zu erklären, welche man in Frankreich bei Gelegenheit gewisser historischer Ereignisse, in denen man eine den regelmäßigen Geschäftsgang hemmende vis major erblickte, getroffen hat. So bestimmte, als im Jahre 1814 die Heere der Alliirten die französische Grenze überschritten hatten, der Staatsrath durch ein Avis v. 28. Jan. 1814: que l'exception tirée de la force majeure est applicable au cas de l'invasion de l'ennemi et des événements de guerre, pour relever le porteur de lettres de change et de billets à ordre de la déchéance prononcée par le code de commerce, à defaut de protêt à l'échéance et de denonciation

aux tireur et endosseurs dans les delais, et que l'application, selon les cas et les circonstances appartient à la prudence des juges. Auf Veranlaſſung der im Juli 1830 in Paris vorgegangenen Ereigniſſe erließ ferner die commission municipale folgenden Beſchluß:

La commission municipale de Paris, attendu que, depuis le 26. Juillet, la circulation des correspondances et effets de commerce dans la ville de Paris à été suspendue par force majeure — que depuis le 28. Juillet le tribunal de commerce à suspendu ses audiences — que les citoyens, occupés à la defense commune, ont dû forcément suspendre le cours de leurs affaires et leurs payements; — vu les reclamations qui lui sont addressées par le commerce de Paris, — âprèr avoir entendu le président du tribunal de commerce;

Considerant l'urgence des circonstances;

Arrête: — art. 1er. Les échéances des effets de commerce, payables à Paris, depuis le 26. Juillet jusqu'au 15 Août inclusivement seront prorogées de dix jours, de manière à ce que les effets échus le 26. Juillet ne soient payables qu'au 5 Août et ainsi de suite. art. 2. Tout protét, recours en garantie et prescription des effets de commerce, mentionnés en l'art. 1er, sont également suspendus.

Fait à l'hôtel de ville, à Paris le 31. Juillet 1830.

welchem das tribunal de commerce ſofort beitrat. Auf ähnliche Weiſe wurde durch Beſchlüſſe der proviſoriſchen Regierung zu Brüſſel vom 29. September, 23. October und 3. November 1830 wegen der damaligen Zeitumſtände die Verfallzeit der Wechſel hinausgeſchoben.

In Deutſchland hat man regelmäßig gleiche Grundſätze befolgt und die Berufung auf vis major zugelaſſen. Erſt in neuerer Zeit iſt die Richtigkeit dieſer Anſicht von Einert beſtritten, weil nach der Regel casum sentit dominus, der Zufall den Inhaber treffe, und man den Vortheil, der aus dem Unglücke des letztern für Ausſteller und Indoſſanten hervorgehe, dieſen nicht aus vermeintlichen Aequitätsgründen entziehen dürfe. Faßt man indeß den Wechſel nicht gerade als ein Stück Papiergeld auf, ſondern berückſichtigt das oben über die rechtliche Natur des Wechſels Geſagte,

so wird man die gemeine Ansicht für vollkommen gerechtfertigt halten müssen. Beim Coursiren des Geldes fehlt es an einem Rechtsverhältnisse, welches, bloß in dem Factum des Coursirens begründet, die einzelnen successiven Besitzer zusammenschlösse: wohl aber liegt ein solches Verhältniß — unabhängig von den dem Ganzen zum Grunde liegenden materiellen Verkehrsverhältnissen — im Laufe des Wechsels. An dieses Verhältniß schließen sich bestimmte Rechte und Pflichten, und bei der Verabsäumung der letztern muß man nach dem Argumente aus l. 23. D. de oblig. et act. die Berufung auf vis major zulassen, indem kein zufälliger Schaden an eigner Sache, sondern eine unverschuldete Verabsäumung einer Frist, aus deren Verfall Nachtheile entstehen, in Frage ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die höhere Gewalt nur so lange, als sie dauert, einen Entschuldigungsgrund abgiebt, und daß nach ihrem Aufhören die Präsentation und Protestation nicht verzögert werden darf. Wie viel Zeit nach dem Aufhören der höheren Gewalt noch zu lassen sei, läßt sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht füglich bestimmen und kann sehr wohl einer arbiträren Beurtheilung unterworfen bleiben. Das Holländische Handelsgesetzbuch art. 202, dem der Würtembergische Entw. art. 692 folgt, enthält hier freilich nähere Bestimmungen: wohnt der Bezogene mit dem Inhaber an demselben Orte, so soll der Wechsel am Tage nach seinem Eintreffen, wohnt er aber anderswo, oder ist der Wechsel an einem andern Orte domiciliirt, so soll er acht Tage nach seinem Eintreffen protestirt und präsentirt werden. Acht Tage sind indeß im letzten Falle oft zu viel und oft zu wenig, und man thut besser, die ganze Frage nach den Umständen zu entscheiden.

Zu §. 52. Protest.

Rücksichtlich der über die Proteste zu treffenden Bestimmungen ward Folgendes erwogen:

1) Der Entwurf schreibt, gleich dem Code de commerce art. 162. dem Holländischen Handelsgesetzbuche art. 179, und dem Würtembergischen Entwurfe art. 663, vor, daß die Aufnahme des Protestes erst am Tage nach dem Verfalltage geschehen soll. Diese Bestimmung wurde von dem Handelsstande für nothwendig gehalten, weil der Verfalltag ganz für die Zahlung offen zu lassen, und

die Verschiebung des Protestes auf das Ende des Verfalltages unausführbar ist Uebrigens ist mit den Worten des Entwurfs nicht gesagt, daß — wie der Würtembergische Entwurf das Verhältniß auffaßt — die Präsentation am Verfalltage ganz unterbleiben dürfe, wenn nur am folgenden Tage protestirt werde, und eben so wenig bedarf der Inhaber noch eines besonderen Beweises der Präsentation am Verfalltage, denn diese soll nach dem unumwundenen Ausspruche des Gesetzes durch den am Tage nachher aufzunehmenden Protest, obgleich derselbe natürlich von der Präsentation am Tage vorher nichts bekunden kann, mit bewiesen werden. Nur hierdurch entgeht man den im Französischen Rechte durch die Fassung der art. 161 und 162 herbeigeführten Zweifeln. Persil ad art. 161. Nouguier l. c. Nr. 208.

2) Ueber die Form der Proteste glaubte man so umständliche Vorschriften, wie sie im Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 1035 — 1045, und in der Hannoverschen Verordnung v. 23. Jul. 1822 enthalten sind, entbehren zu können, da es nur auf Bestimmung des Nothwendigen, nicht aber auf eine Instruction für die Notarien ankommen kann. Was das Einzelne anbetrifft, so ist

a. die Zuziehung von Zeugen bei der Aufnahme von Notariatsprotesten in einigen neueren Gesetzen (Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 1036. Weimarische W. O. §. 125. Hannov. V. vom 23. Juli 1822 §. 4) für überflüssig erklärt. Es schien indeß kein hinlänglicher Grund vorhanden, eine einmal als Regel zu betrachtende und sehr leicht zu erfüllende Formalität der Notariatsaufnahmen gerade hier abzuschaffen.

b. Speciellerer Angaben über Ort und Zeit der Protestaufnahme bedurfte es nicht. Daß man sich, was den Ort anlangt, zunächst nach dem Geschäftslokal oder der Wohnung des Bezogenen wendet, versteht sich wohl von selbst; es ist aber kein Grund vorhanden, eine Protestaufnahme, die an einem andern Orte, an welchem man den Bezogenen gerade trifft, geschehen ist, für ungültig zu halten. Das Französische Recht (C. d. c. art. 173), das Holländische Handelsgesetzbuch art. 180, und der Würtemberg. Entw. art. 734, verweisen die Protestation schlechthin in die Wohnung des Bezogenen, weil, wie Nouguier l. c, Nr. 247 angiebt, der Bezogene nur in seiner Wohnung das Geld zum Zahlen bereit haben werde. Es leuchtet indeß das Unzutreffende dieses Grundes

wohl von selbst ein, und nach mehrfachen Schwankungen der Praxis hat endlich der Cassationshof durch ein arrêt vom 20. Jan. 1835 ausgesprochen, daß der Protest da aufgenommen werden könne, wo man den Bezogenen gerade findet. Rogron ad art. 173.

Was die Zeit anlangt, so wird die Präsentation und Protestation zu den gewöhnlichen Geschäftsstunden geschehen müssen. Einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf es in dieser Beziehung nicht, da sich das Bemerkte bei allen Handlungen des geschäftlichen Verkehres von selbst versteht.

d. Der protestirende Beamte ist jedesmal eine rechts- und geschäftskundige Person und man kann ihm daher überlassen zu bestimmen, wie er sich in besonderen außergewöhnlichen Fällen zu benehmen hat, wenn z. B. der Bezogene gestorben, in Concurs gerathen ist ꝛc. Es kommt alsdann nur darauf an, diese Thatsache zu constatiren, und auf welche Weise dieses am einfachsten zu erreichen ist, muß im einzelnen Falle bestimmt werden. Allgemeine Regeln — wie z. B. daß man bei der Obrigkeit protestiren müsse, Würtemb. Entwurf art. 735 — werden nicht für alle Fälle passend sein.

d. Besondere Vorschriften über die Verantwortlichkeit der die Proteste aufnehmenden Beamten und über die Asservation der von ihnen anzufertigenden Verhandlungen (wie z. B. in Einert Entwurf ꝛc. tit. IV. §. 28. 35. Würtemb. Entw. art. 737 — 739) sind überflüssig, da das Wechselrecht hier keine besondere Vorschriften, welche von den allgemein für die Notariatspraxis oder die freiwillige Gerichtsbarkeit geltenden Regeln abwichen, nothwendig macht, die etwa zu treffenden Bestimmungen also der Legislation über diese Institute zu überlassen sind.

Zu §. 53. Clausel: ohne Protest.

Die Clausel: ohne Protest, retour sans frais, statt deren in Deutschland eine briefliche Aufforderung gewöhnlicher ist, kann nicht als ein wirksames Verbot des Protestes angesehen werden, sondern nur als Erlaß einer Solennität, mit der im Entwurfe bezeichneten Folge. Der Inhaber kann also, wenn er es für räthlich hält, dennoch protestiren lassen, und er wird dieses nicht verabsäumen, insofern es ihm darauf ankommt, sich den Regreß gegen die übrigen Wechselverpflichteten zu sichern. Die Ansicht der französischen

Jurisprudenz (Persil l. c. ad art. 162. Nr. 5. Nouguier l. c. Nr. 56.). Daß die Clauſel dem Geſchäfte inhärent ſei und für alle Intereſſenten wirke, beruht noch auf der unrichtigen Anſicht, welche in den Indoſſamenten Ceſſionen erblickt.

Daraus folgt, daß jene Clauſel auch nicht einmal wirkſam iſt, um den Anſpruch auf Erſatz der Proteſtkoſten auszuſchließen. Denn der Inhaber bedarf des Proteſtes, um ſich den Anſpruch gegen die übrigen Wechſelintereſſenten zu ſichern, und ein Hinderniß gegen dieſe zu regrediren, kann in der Clauſel retour sans frais nicht liegen. Iſt es bei dieſer Clauſel auf Koſtenerſparniß abgeſehen, ſo wird ein freundſchaftliches Abkommen und gegenſeitige Gefälligkeit ſchon zur Erreichung dieſes Zweckes führen: der Strenge nach kann ſich der Ausſteller oder ein Indoſſant gegen Erſatz von Proteſtkoſten nicht anders ſichern, als indem er den Wechſel ohne Proteſt interveniren läßt.

Man hat — was zu §. 50 — 52 noch zu bemerken iſt — wohl behauptet, daß es, im Falle der Wechſel falſch ſei, auf ein Präjudiz nicht ankommen und der Inhaber immer regrediren könne, da es gewiß ſei, daß der Wechſel doch nicht eingelöſet ſein würde. Die Frage iſt bei Nouguier l. c. Nr. 78 ausführlich erörtert; der Entwurf enthält indeß keine Entſcheidung darüber, weil von einem wechſelmäßigen Regreſſe nicht die Rede ſein darf, ſobald die formellen Vorausſetzungen deſſelben fehlen, die Gründe aber, aus welchen der Inhaber an ſeinen Vormann ſich in einem ſolchen Falle außerdem erholen darf, auf dem Geſchäfte beruhen, durch welches er den Wechſel erwarb, und alſo nicht in das Wechſelrecht gehören.

Zu §. 54. Domicilirte Wechſel.

Vergl. die Motive zu §. 34.

Zu §. 55. Ordnung des Regreſſes.

Die Feſſelung des Regreſſes an eine beſtimmte Reihefolge iſt ſchon längſt als eine Beläſtigung des Wechſelverkehrs betrachtet worden. Nach den oben (Motive zu §. 20 — 25) dargelegten Rechtsanſichten über die Verbindlichkeit des Ausſtellers und der Indoſſanten, nach welchen dieſelben als Geſammtverpflichtete, correi, zu betrachten ſind, würde die Anordnung einer Reihefolge ohnehin inconſequent ſein.

Aus der gegebenen Bestimmung und der Hinweglassung der Notification aus der Reihe der Solennitäten folgt übrigens, daß die s. g. Contraproteste ganz entbehrlich werden, durch welche man sich den Beweis der dem etwa zu überspringenden Vormanne geschehenen Notification, oder — wo der Ordnungsregreß gilt — der von demselben geschehenen Weigerung zu bezahlen sichert.

Bei diesem freien Regresse hat dann der Inhaber auch das Recht zu variiren; dieses Recht geht indeß, so bald er einen der Indossanten oder den Aussteller in Anspruch genommen hat, nach §. 59 verloren. Die Wechselgesetze enthalten in dieser Beziehung sehr verschiedene Dispositionen. Am consequentesten ist freilich die von Einert (Entwurf, Vorrede S. XII. und tit. VI. §. 13) vertheidigte Ansicht, daß das Recht gegen die übergangenen Vormänner erst mit der Bezahlung und nicht schon mit der Belangung eines der Verpflichteten verloren geht, indem diese Ansicht sich der Regel des gemeinen Rechts über Gesammtverpflichtete (l. 28 Cod. de fidejussorib) anschließt. Das practische Bedürfniß macht indeß eine andre Bestimmung nothwendig. Die einzelnen Betheiligten bei einer Tratte haben ein großes Interesse, dabei sobald wie möglich außer obligo zu kommen (vide Motive zu §. 92), und nicht lange in der Gefahr zu schweben, für eine einst girirte Tratte noch in Anspruch genommen zu werden. Aus diesem Grunde hielt es der Braunschweigische Handelsstand für passend, die Bestimmung des Holländischen Handelsgesetzbuchs art. 186 und 187 zu adoptiren.

Zu §. 56. Gegenstand des Regresses.

In Betreff des Gegenstandes der Regreßnahme kann man es als feststehend betrachten, daß dem Inhaber Dasjenige gewährt werden muß, was er gehabt haben würde, wenn der Wechsel richtig eingelöset wäre. Diese Regel bedarf indeß noch einer näheren Bestimmung. Man kann möglicher Weise zwei Berechnungsarten unterscheiden.

a. Entweder wird dem Inhaber, das was er gezahlt hat, sammt allen ferneren Auslagen, Provision bei Anschaffung des Wechsels, Kosten der Versendung ꝛc. vergütet, und somit Alles in den vorigen Stand zurückgeführt.

b. Oder er hat das einmal Bezahlte als verloren zu be-

trachten und liquidirt nun den Werth Deſſen, was er für dieſe Aufwendungen zu erlangen berechtigt war, alſo ſein Intereſſe bei der richtig erfolgten Bezahlung des Wechſels.

Auf die erſte Berechnungsweiſe braucht ſich der Inhaber anerkannter Maaßen nicht zu beſchränken; eben ſo ausgemacht iſt es aber auch, daß er das volle Intereſſe, damnum emergens und lucrum cessans, deſſen Zuſprechung durch das Argument aus l. 2 §. ult D. de eo quod certo loco begründet werden könnte, nicht in Anſpruch nehmen kann und daß die Wechſelgeſetze, welche von dem Erſatze der Schäden, des Intereſſe und der Unkoſten ſprechen, doch nie auf das ſ. g. damnum extra rem bezogen werden dürfen. Man ſchneidet vielmehr alle weiteren Entſchädigungsberechnungen damit ab, daß man dem Inhaber ſtatt der Entſchädigung für das Ausbleiben der erwarteten Zahlung und die hierdurch entſtandenen Nachtheile und verlornen Vortheile, Dasjenige gewährt, was aufzuwenden iſt, um ſich alsbald in den Beſitz der ausgebliebenen Summe zu ſetzen. Or le proprietaire de le lettre de change aura obtenu toute son indemnité, si on lui offre un moyen de se procurer sur-le-champs et la somme qui devait lui être comptée et le remboursement des frais qu'il a été forcé de faire, et les intérêts; c'est là en effet toute sa créance. (Frémery, études pag. 156.) So ſehr auch nach den individuellen Verhältniſſen die Nachtheile, die aus der Nichtbezahlung eines Wechſels für den Inhaber hervorgehen, verſchieden ſind, ſo iſt es doch aus nahe liegenden Gründen durchaus nothwendig, auf dieſe Verſchiedenheiten gar nicht einzugehen, ſondern die Regreßanſprüche nach einer für alle Fälle gleichen Regel zu beſtimmen. Man muß im Wechſelverkehr ein für alle mal genau vorher wiſſen und überſehen können, welche Folgen aus der Nichtzahlung entſtehen, und wenn hierdurch die Ausſteller begünſtigt und die Inhaber benachtheiligt zu ſein ſcheinen, ſo kommt dagegen in Betracht, daß auch letztre den Lauf des Geſchäfts und ſeine Folgen überſehen und vorher wiſſen konnten, was im ſchlimmſten Falle eintreten wird. Der Inhaber, der vielleicht ſeiner beſchränkten Lage oder ſeines Mangels an Credit wegen nicht im Stande iſt, die gehoffte Summe ſich ſchnell anderweitig zu verſchaffen, muß alſo die Gefahr in die er ſich begiebt, vorher ermeſſen und ſich ſelbſt ſagen, daß er möglicher Weiſe Schäden

und Verlegenheiten erleiden kann, welche ihm die Ansätze der Retourrechnung nicht wieder gut machen.

Der Anspruch des Inhabers umfaßt hiernach

1. das Wechselcapitel. Bei diesem kommt indeß auch eine etwaige Coursveränderung in Betracht, sofern der Cours vom Wohnorte des Inhabers an den Zahlungsort sich verändert hat. Ist der Cours gefallen, so wird der dem Regreß Unterworfene dadurch nicht gewinnen können, denn weniger, als er für den Wechsel selbst bezahlt hat, wird man dem Inhaber nicht füglich zusprechen können, und unredliche Trassanten könnten sonst in erheblichem Fallen des Courses ein Motiv zum Contremandiren finden. Ist der Cours aber gestiegen, so muß auf dieses Steigen Rücksicht genommen werden. (Preuß. Cabinetsordre v. 16. Mai 1816.)

Rücksichtlich der Coursvergütung herrscht indeß in der Theorie sowohl, als in der Praxis eine solche Unbestimmtheit, daß der Entwurf die dringendste Aufforderung hat, die zu befolgenden Grundsätze klar dazustellen. Die leitenden Principien sind hier folgende:

Wechsel, die an fremden Plätzen erst nach einer Zeit bezahlt werden, haben einen an verschiedenen Orten auch verschiedenen Cours, der sich im Lauf der Zeit ändert. Wenn also z. B. ein Braunschweiger einen Wechsel auf Leipzig über 100 Thaler kauft, so hat er vielleicht 101 Thaler dafür zu bezahlen. Wird dieser Wechsel nicht bezahlt, und der (Sicht-) Cours auf Leipzig ist nun um 1% höher, so wird er von seinem Vormanne nicht 101 Thaler, sondern 102 Thaler verlangen, denn er muß 102 Thaler ausgeben, um sofort in Leipzig die 100 Thaler, auf welche er dort gerechnet hatte, zu bekommen.

Dieser Satz folgt mit Nothwendigkeit aus dem Rechte des Inhabers am Zahlorte die bestimmte Summe zu haben, keineswegs aber daraus, daß die Sache, deren Werth ersetzt werden muß, jetzt mehr werth ist, und so entscheidet auch nicht der jetzige Cours eines dem früheren gleichen Wechsels, sondern der jetzige Sicht-Cours.

Aus dem Grunde jenes Satzes folgen aber zugleich seine Beschränkungen. Wer einen Wechsel weiter begiebt, entsagt damit offenbar dem Rechte, am Zahlorte die Wechselsumme zur Verfallzeit zu erheben und überträgt dieses Recht auf seinen Nachmann.

Er durfte den Wechsel selbst eincassiren, oder weiter verhandeln; thut er letzteres so reducirt sich sein weiterer Anspruch — wie unten noch näher erläutert werden wird — darauf, daß ihm der Erfolg dieses Weiterbegebens auch gesichert und ihm jeder aus der Nichtbezahlung des Wechsels, vermöge der in seinem Indossament liegenden Verpflichtung, zugefügte Schaden ersetzt wird. Auf die Erhebung der Wechselsumme am Zahlplatze rechnet er natürlich nicht mehr und die Bezahlung des Wechsels interessirt ihn überhaupt nur noch des Regreßanspruches wegen, dem er ausgesetzt ist. Hat er rembourſiren müſſen, so hat er kein weiteres Interesse dabei, daß ihm die von ihm bezahlte Summe *am Zahlplatze* wiedergeschafft werde; er wird sie vielmehr an seinem Wohnorte wiedererhalten wollen. Das Verhältniß des Courses zu dem er den Wechsel kaufte, zu dem jetzigen Course nach dem Zahlplatz ist also für ihn ganz bedeutungslos.

Die Erstattung eines höheren Courses auf den Zahlort findet also nur in Bezug auf den letzten Inhaber statt.

Aber auch bei dem letzten Inhaber wird wieder eine Beschränkung nöthig. Wohnt derselbe am Zahlungsorte und ist ihm der Wechsel dorthin indossirt, so ist das Verhältniß offenbar ein anderes, denn der Wechselcours ist eben der Werth, den der Wechsel an einem *andern* Platze hatte. Der Inhaber am Zahlorte hat sich aber die vom Bezogenen zu zahlende Summe im Nichtzahlungsfalle nicht von anders woher auf den Zahlplatz mittelst Wechsels hinzuschaffen, sondern die Operation, durch welche er sich diese Summe verschafft, kann nur die sein, daß er die Befugniß benutzt, seinen Vormann mit einem Wechsel zu beziehen und diesen Wechsel zu verhandeln, oder kurzweg, daß er seinem Vormanne den Wechselcours nach dessen Wohnorte, also die Summe in Anrechnung bringt, auf welche die Ritratte zu stellen gewesen wäre, um als Kaufsumme dafür den Betrag der Entschädigung, die ihm gebührt, zu bekommen. Auf gleiche Weise hat dann auch jeder Indossant, auf welchen der Regreß genommen ist und der nun weiter regredirt, den Cours von seinem Wohnorte nach dem Wohnorte Dessen, den er in Anspruch nimmt, zu berechnen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Ritratte wirklich gezogen wird, oder nicht, denn der Inhaber kann sie ziehen um sich *sofort* Geld zu verschaffen, und muß also, wenn er sie nicht zieht, den Cours der-

selben als Ersatz dafür gewinnen, daß er das Geld nicht sofort bekommt. Mit Rücksicht auf dieses Entbehren ist seine jetzige höhere Förderung nur eben so viel werth als die ursprüngliche geringere.

2) Verzugszinsen. Diese muß man in Uebereinstimmung mit den jetzt bestehenden Wechselgesetzen vom Verfalltage an, und nicht wie Einert will (Entwurf tit. VI. §. 6) vom Präsentationstage an, berechnen. Am Verfalltage muß präsentirt sein, und ist dieses verabsäumt, so ist von keinem Regresse und keiner Retourrechnung die Rede.

3) Die Fassung des Entwurfs begegnet sub Nr. 3 einem Irrthume der Hand- und Lehrbücher, vermöge dessen man annimmt, dem Regredienten würden die Unkosten, die bei der Anschaffung des Wechsels entstanden sind, ersetzt, die Courtage, die er dabei ausgab, das Porto ꝛc. Diese Annahme streitet indeß mit dem Principe, daß der Inhaber auf die oben bezeichnete Weise in den Stand gesetzt wird, in dem er sich befunden hätte, wenn der Wechsel bezahlt wäre. Die Auslagen und Unkosten, die ihm die Anschaffung des Wechsels machte, hat er also selbst zu tragen.

4) Der Ersatz einer Provision entspricht dem Handelsgebrauche. Diesem Gebrauche gemäß werden die übrigen Auslagen sub 3 noch neben der Provision gefordert. Das Preuß. Landr. (Th. II. tit. VIII. §. 1056) ist insofern abweichend, als es für Provision Courtage und Briefporto zusammen ½ pCt. zubilligt. Auf größeren Handelsplätzen, z. B. in London, und Amsterdam beträgt die Provision ¼ pCt. Der Entwurf hat indeß keine hierauf bezügliche Bestimmung aufgenommen, weil es sich von selbst versteht, daß diese höhere Provision Dem, der sie vielleicht auszugeben hatte, mit ersetzt werden muß.

Zu §. 57. Regreß des Indossanten.

Rücksichtlich des Regresses, welchen ein Indossant nimmt, der bereits einen Nachmann hat befriedigen müssen, ward folgendes erwogen:

Die wichtigste Frage betrifft hier die Berücksichtigung des Courses der Mittelplätze zwischen dem Zieh- und dem Zahlorte.

Abgesehen von den regelmäßigen Verzweigungen des Wechselgeschäftes wäre das Verhältniß hier sehr einfach. Der Aussteller

und jeder weitere Indoſſant hat ſich verbindlich gemacht, am Zahlorte zahlen zu laſſen. Im Fall die Zahlung nicht erfolgt, käme es alſo nur darauf an, dem Inhaber die Summe am Zahlorte zu verſchaffen, und dieſes geſchähe durch die Berechnung des Courſes vom Zahlorte nach dem Orte, wo der in Anſpruch genommene Vormann wohnt, oder des Courſes vom Wohnorte des Regredienten auf den Zahlort (je nachdem der Regredient am Zahlorte wohnt oder nicht), ſo daß alſo der Regreßpflichtige nur immer die einfachen Koſten der Uebermachung der Wechſelſumme an den Zahlort zu tragen hätte. Dieſer einfache Satz genügt aber nicht, da das Wechſelgeſchäft ſich meiſt über mehrere Plätze verzweigt und bei der Uebermachung an den Zahlungsort nur eben der letzte Inhaber ein Intereſſe hat. Der frühere Indoſſant, der ihm zahlen mußte und weiter regredirt, will das Gezahlte ſofort an ſeinem Wohnorte wieder haben. Durch die ſucceſſive Berührung mehrerer Indoſſanten mit dem Regreſſe entſtehen auf dieſe Weiſe mehrfache Uebermachungskoſten, und es fragt ſich, ob bei dem weiteren Regreſſe Jeder die Koſten dieſer Art, die er hat vergüten müſſen, ſelbſt tragen, oder ob er ſie ſeinem Vormanne mit in Rechnung ſtellen ſoll.

Man kann hier im Ganzen zwei Syſteme unterſcheiden:

1) Man geſtattet eine mehrfache Coursberechnung, ſo daß der Indoſſant ſeinem Vormanne immer von dem, was er ſelbſt vergüten mußte, noch die etwaige Coursdifferenz berechnet. Hiermit wächſt offenbar die Größe des zu Erſetzenden, und der Traſſant, auf welchen vielleicht zuletzt zurückgegangen wird, iſt in der Lage eine große Summe an Coursdifferenzen erſetzen zu müſſen.

2) Abweichend iſt das franzöſiſche Recht. Die Ordonnanz von 1673 ſchrieb in art. 5. tit. VI. vor: La lettre de change étant protestée, le rechange ne sera dû par celui qui l'aura tirée, que pour le lieu où la remise aura été faite, et non pour les autres lieux où elle aura été negociée, sauf à se pourvoir par le porteur contre les endosseurs, pour le paiement du rechange des lieux où elle aura été négociée suivant leur ordre. Der Code de commerce hat dieſe Beſtimmung, obgleich ſich nach ſeinen übrigen Dispoſitionen die Erlaubniß zum Negociiren des Wechſels von ſelbſt verſteht, beibehalten. Er verordnet art. 183: Les rechanges ne peuvent être cumulés. Chaque endosseur n'en supporte qu'un seul, ainsi que le ti-

reur, art. 179. Le rechange se règle, à l'égard du tireur, par le cours du change du lieu où la lettre de change était payable, sur le lieu d'où elle à été tirée. Il se règle à l'égard des endosseurs, par le cours du change du lieu où la lettre de change à été remise ou negociée par eux, sur le lieu où le remboursement s'effectue, art. 180. La retraite est accompagnée d'un comte de retour, art. 182. Il ne peut être fait plusieurs comtes de retour sur une même lettre de change. Es findet alſo nur eine einmalige Coursvergütung Statt, d. i. der Indoſſant, der ſeinen Vormann entſchädigt hat, kann Das, was er ſelbſt am Courſe vergütet hat, ſeinen Vormännern nicht wieder in Rechnung bringen. Wird gegen den Traſſanten der Regreß genommen, ſo hat derſelbe den Cours vom Zahlorte auf den Ziehort zu bezahlen. Rückſichtlich der Indoſſanten iſt es anders; doch ſind die Beſtimmungen des Code hier keineswegs klar. Die gewöhnliche Anſicht geht dahin, daß gegen den Indoſſanten der Cours von ſeinem Wohnorte nach dem Wohnorte ſeines Nachmannes entſcheidet. Iſt von Paris auf Bordeaux gezogen, und auf Paris, Lyon, Rouen, Marſeille, Havre, Toulouſe und Bordeaux girirt, ſo kann der Inhaber zu Bordeaux den Indoſſanten zu Marſeille angreifen, und dann entſcheidet nicht der Cours von Bordeaux nach Marſeille, ſondern von Havre nach Marſeille. Eine beſſere Erklärung hat Bravard-Veyrières (manuel du droit commercial Nr. 104 — 107.) Beim letzten Inhaber kommt es darauf an, ob der Cours vom Zahlorte nach dem Ziehorte, oder nach dem Wohnorte des Indoſſanten, den er angreifen will, geringer iſt. Den geringſten beider Courſe hat er dieſem Indoſſanten anzurechnen. Der Ort où le remboursement s'effectue iſt hiernach derjenige où le compte de retour est remboursé aux termes de l'art. 182 d'endosseur à endosseur respectivement. Nimmt nun der angegriffene Indoſſant ſeinen Regreß weiter, ſo berechnet er nur, was er ſelbſt bezahlt hat, und von dieſer Summe, die ſucceſſiv erſtattet wird, keine weitere Coursdifferenz.

Dem franzöſiſchen Rechte folgen das Holländiſche Handelsgeſetzbuch art. 188 — 193, und der Würtembergiſche Entwurf art. 676, welcher letztere jedoch dem Indoſſanten »die Koſten der Uebermachung des Betrags der Retourrechnung von dem Orte, wo der Wechſel begeben wurde, an den Zahlungsort« zuſpricht.

Manche ältere deutſche Wechſelgeſetze, welche nur einen Rückwechſel geſtatten (Bremer W. O. art. 49. Braunſchweiger W. O. §. 37. Leipziger W. O. §. 30), befolgen dieſelbe Anſicht und ſchließen eine Anhäufung der Coursdifferenzen aus.

Was ſich zur Rechtfertigung dieſer zweiten Anſicht ſagen läßt, iſt bei Frémery (études de droit commercial chap. 25) geſagt. Es ſcheint der Billigkeit zu entſprechen, daß der Verluſt, der durch die Coursverſchiedenheiten entſteht, nicht zuſammengehäuft wird, und daß nicht das Ganze wie eine wachſende Lavine zuletzt auf den Traſſanten fällt. Der Inhaber kann den Wechſel ſelbſt eincaſſiren oder weiter begeben; thut er Letzteres, ſo tritt er in Bezug auf ſeine Nachmänner ganz in eine der des Ausſtellers gleiche Verbindlichkeit, und die hieraus entſtehenden Folgen rückſichtlich der Vervielfältigung der Retouren hat er ſelbſt zu tragen. Das weitere Indoſſiren iſt eine Befugniß, deren Ausübung auch zu den Folgen, die lediglich aus der dadurch bewirkten Vermehrung der Mittelplätze entſtehen, verbindlich macht. Der Ausſteller haftet ferner nur für den Cours vom Zahl- nach dem Zieh-Orte, ſein Abnehmer kann daher auch durch Indoſſiren keine ſchwerere Verpflichtung begründen, indem er ſeinem Nachfolger nicht mehr Rechte übertragen kann, als er ſelbſt beſitzt. Danach ſcheint ſich denn die Theorie von Bravard Veyrières, nach welcher der Cours vom Zahlorte an den Ziehort immer das Maximum bildet, zu rechtfertigen. Frémery ſelbſt hält die Dispoſitionen des Code nicht für paſſend, ſondern ſchlägt eine anderweite Beſtimmung vor, die, wenn man einmal das Princip der Verhütung einer Häufung von Coursentſchädigungen feſthalten will, allerdings die einzig richtige und conſequente ſein möchte. Der Ausſteller verpflichtet ſich ſeinem Abnehmer gegenüber, daß am Zahlorte zur beſtimmten Zeit die Wechſelſumme gezahlt werden ſolle. Erfolgt die Zahlung nicht, ſo muß er erſetzen, was die Anſchaffung der Summe am Zahlplatze mittelſt Wechſels auf ihn ſelbſt koſtet, alſo den Sichtcours. Eben auf dieſelbe Weiſe verpflichtet ſich aber auch der weitere Inhaber ſeinem Indoſſatar. Schließt man nun die Berückſichtigung aller Folgen, welche durch ein noch weiteres Indoſſiren rückſichtlich der Wechſelcourſe entſtehen, aus, ſo folgt, daß jeder Indoſſant auch nur für den Cours vom Zahlorte an ſeinen Wohnort haftet.

Der vorliegende Entwurf ſchließt ſich indeß der erſten der oben

bezeichneten beiden Theorien an. Die zweite läßt sich nicht füglich auf den Grund stützen, daß der Indossant nicht mehr Rechte gegen seinen Vormann übertragen könne, als er selbst habe. Dieser Grund enthält eine petitio principii, denn der Betrag der Rechte des ersten Inhabers ist nicht gleich Anfangs ein für alle Mal bestimmt, sondern kann durch die Befugniß zum Indossiren und die Nothwendigkeit, daß ihm der Erfolg dieser ihm gegebenen Befugniß garantirt werde, steigen. Ueberdies mischt jener Grund die unzulässige Idee einer Cession hinein. Der letztbezeichnete Vorschlag Frémery's wäre endlich an sich wohl consequent und der einzig richtige Ausweg, den man unter der Voraussetzung der Befolgung des zweiten Systemes wählen könnte; er ist aber praktisch unbrauchbar. Der Indossant, der selbst entschädigen mußte und nun seinen Regreß weiter nimmt, hat bei dem Course vom Zahlorte auf den Ort, wohin er regredirt, kein Interesse mehr, ihm kommt es nicht darauf an, das Geld am Zahlorte, sondern an seinem Wohnorte zu haben. Er muß also den Sichtcours von seinem Wohnorte nach seinem Vormanne berechnen. Es leuchtet ein, daß er durch die weitere Begebung das Recht, am Zahlorte die Wechselsumme zu bekommen, für sich aufgegeben und auf einen Andern übertragen hat. Für dieses Recht wird er daher nicht zu entschädigen sein. Es kommt vielmehr der für die ganze Frage entscheidende Satz in Betracht, daß ihm neben diesem Rechte auch noch das Recht der Begebung eingeräumt ist und daß ihm der Erfolg des Gebrauchs dieses Rechts gewährt werden muß. Entstehen also durch das Nothleiden des Wechsels Schäden, so fallen dieselben nur auf den Trassanten: denn ungeachtet der Indossant seinen Nachleuten gleich dem Trassanten haftet und also zunächst diese Schäden auch ersetzen muß, so hatte doch allein der Trassant die nöthigen Anstalten, daß die Einlösung erfolge, zu treffen, und der Indossant kann ihm mit Fug und Recht entgegenhalten, daß er durch die Nichteinlösung, zwar nicht direct, wie der letzte Inhaber, aber insofern beschädigt sei, als ihm der Gebrauch seines Rechts zu indossiren bei der nicht erfolgten Einlösung die Bezahlung einer Entschädigungssumme aufgelegt habe.

Nimmt man, um das Bisherige durch ein Beispiel zu erläutern, an, ein Wechsel sei von Cöln auf Berlin gezogen und nach Braunschweig (vielleicht um einem Braunschweiger eine Schuld

zu bezahlen), von da nach Magdeburg, von da nach Leipzig und von da nach Berlin indoſſirt und Mangel Zahlung proteſtirt, ſo berechnet der Berliner dem Cölner, wenn er direct auf dieſen zurückgeht, den Cours von Berlin nach Cöln, dem Braunſchweiger den Cours von Berlin nach Braunſchweig u. ſ. w. Geht er zunächſt auf den Leipziger und dieſer hat ihm den Cours von Berlin nach Leipzig gut geſchrieben, ſo kann derſelbe nun von dem Braunſchweiger den Cours von Leipzig nach Braunſchweig, vom Cölner den Cours von Leipzig nach Cöln fordern.

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß ſich bei dieſer Berechnung nur der Betrag der gutzuſchreibenden Forderung, wie ſie ſich für die Zukunft beſtimmt, feſtgeſtellt wird und man dabei nicht an ſofortige baare Bezahlung denkt. Wenn in dem obigen Falle der Leipziger Indoſſant dem Berliner Inhaber die Wechſelſumme ſofort baar auszahlen läßt, oder ſofort mit der Poſt baar hinſendet, ſo vergütet er natürlich keinen Cours: da aber dieſes ſofortige Baarzahlen oft nicht thunlich und jedenfalls noch koſtſpieliger iſt, ſo wird diejenige Summe, für welche der Berliner ſich ſofort durch Wechſel auf Leipzig jene Summe anſchaffen kann, als Betrag ſeines Guthabens, wie ihm ſolches demnächſt bezahlt werden muß, angenommen.

Zu §. 59. Wirkung der Regreßnahme.

Dieſe Beſtimmung wird, nach dem zu §. 55 bereits Geſagten, keiner näheren Erläuterung bedürfen. Käme übrigens zweimal ein Indoſſament eines und deſſelben Indoſſanten vor, ſo würde es ſich nach der Regel: dolo facit qui petit quod redditurus est, von ſelbſt verſtehen, daß die in der Mitte ſtehenden Indoſſanten rückſichtlich dieſes Indoſſanten befreit ſind.

Zu §. 60. Rückwechſel.

Ueber den Cours des Rückwechſels iſt in den früheren Artikeln ſchon Beſtimmung getroffen, indem danach dieſer Cours auch da berechnet werden darf, wo wirklich kein Rückwechſel vorkommt. Da übrigens der Rückwechſel keiner Acceptation bedarf, ſondern die Bezahlung ſchlechthin unter Vorlegung des erſten Wechſels, des Proteſts und der Retourrechnung verlangt werden kann, ſo könnte

der Rückwechsel überflüssig erscheinen. Er ist auch in der That wenig gebräuchlich, wo er aber vorkommt, wird die im Entwurf darüber enthaltene Bestimmung gelten müssen.

Zu §. 61. Folgen eines Präjudizes.

Ueber die Möglichkeit und die Bedingungen des Regresses, sobald der Wechsel präjudicirt ist, enthält die Theorie und Legislation bis jetzt keineswegs völlig ausreichende Sätze. Es ist von Interesse, hier das im Ganzen in Deutschland befolgte System mit dem des französischen Rechts und der diesem nachgebildeten Legislationen zu vergleichen.

In Deutschland hat man meistens die rechtzeitige Präsentation und Protestation als wechselrechtliche Solennitäten und sonach als Bedingungen eines im Wechselprocesse zu nehmenden Regresses betrachtet, deren Mangel also den Verlust des Wechselrechts (d. i. der besonders strengen und schnellen gerichtlichen Procedur), nicht aber den Verlust des Regreßrechts überhaupt und insofern man sich auf das Ordinarium beschränken wolle, nach sich zöge. Einzelne Gesetze stützen diese in ordinario anzustellende Regreßklage auf eine unbillige Bereicherung des Trassanten (Preuß. Landr. Th. 2 tit. VIII. §. 974, 1063. Weimarsche W. O. §. 187), andre z. B. die Hannoversche W. O. §. 21. 30. lassen scheinbar dasselbe Rechtsmittel, welches sonst statthaft ist, zu, verweisen es blos in den Ordinarproceß und gestatten dagegen den Beweis, eines durch die Versäumniß entstandenen Schadens. Dabei lassen sich dann noch zwei Unterscheidungen bemerken.

1. Nach manchen Gesetzen hat man zwischen acceptirten und unacceptirten Wechseln zu unterscheiden, namentlich da, wo prompter Accept vorgeschrieben ist. Ist der Wechsel noch nicht acceptirt, und das Präjudiz entsteht durch die verspätete Versendung, so erklären manche Gesetze den Inhaber blos für schuldig, den durch die Versäumniß verursachten Schaden zu ersetzen (Braunschw. W. O. art. 11. Bremer W. art. 5. Danziger W. O. art. 2.), nicht aber für des Regresses verlustig. Ist dagegen der Protest wegen Mangel Zahlung versäumt, so soll der Regreß — nach den Aussprüchen der Gesetze unbedingt — verloren sein. Braunschw. W. O. art. 38. Leipziger W. O. art. 13 und 15. Hamburger W. O. art. 27—38 u. a.

2. Man pflegt ferner zwiſchen dem Traſſanten und den Indoſſanten zu unterſcheiden und den Regreß in ordinario gegen den erſteren, nicht aber gegen die letzteren zu geſtatten.

Siegel corpus jur. camb. Parere 34. 99. 102.

Mittermaier, Deutſches Privatrecht §. 246 a.

Verſchieden hiervon iſt das franzöſiſche Recht, welches die Trennung von Wechſelregreß und Regreß in ordinario überhaupt nicht kennt. In der Ordonnanz von 1673 ſind zunächſt 10 Proteſttage und dann beſtimmte Friſten vorgeſchrieben, innerhalb welcher der Regreß geltend zu machen iſt. Eine Verſäumniß zieht den Verluſt des Regreſſes nach ſich (art. 15), doch fügt art. 16, ganz gewiß für den Fall einer Verſäumniß, folgende Beſtimmung hinzu: Les tireurs ou endosseurs des lettres seront tenus de prouver, en cas de dénégation, que ceux sur qui elles étaient tirées, leur étaient redevables, ou avaient provision au temps qu'elles ont dû être protestées; sinon ils seront tenus de les garantir. Im Code de commerce, der ähnlichen Grundſätzen folgt, finden ſich folgende Vorſchriften aufgeſtellt. Bei der Redaction des art. 117 bemerkte man wohl, daß die Lage der Indoſſanten, welche ſich um die Anſtalten zur Bedeckung des Wechſels gar nicht zu bekümmern haben, von der des Traſſanten ganz verſchieden iſt: man wollte ihnen daher den Beweis der vorhandenen Deckung erleichtern, und ſchrieb vor: L'acceptation suppose la provision. Elle en établit la preuve à l'égard des endosseurs, während der Traſſant den Beweis des Vorhandenſeins der Deckung führen muß. In den ſpäteren Artikeln findet ſich dann die weitere Anwendung. Nach art. 170 tritt der Verluſt des Regreſſes im Falle eines Verſäumniſſes gegen den Traſſanten nur dann ein, wenn derſelbe beweiſet, daß der Bezogene zur Verfallzeit Deckung in Händen hatte. Nach art. 168 geht dagegen durch die Verſäumniß jedes Recht gegen die Indoſſanten verloren. Hierbei iſt es einleuchtend, daß rückſichtlich des Falles, wo der Bezogene vor der Verfallzeit fallirt, art. 170 mit art. 163, nach welchem auch in dieſem Falle die Friſten einzuhalten ſind, nicht recht vereinigt werden kann (Fréméry études pag. 113—116). Dann aber paßt art. 117 nicht zu art. 168. Denn aus dem erſteren Artikel folgt noch keine unbedingte Freiheit der Indoſſanten, da ja der Wechſel auch unacceptirt ſein kann.

Der art. 117 ist also überflüssig und wäre — wie Nouguier, des lettres de change no. 93 ganz richtig bemerkt — besser ganz weggeblieben.

Der Entwurf hat sich weder den deutschen Wechselgesetzen noch dem französischen Rechte angeschlossen.

Letzteres ist augenscheinlich nicht strenge genug. Ist einmal eine Versäumniß vorgekommen, so ist der Wechselnexus damit aufgelöset und wechselrechtliche Ansprüche gegen den Trassanten müssen hinwegfallen, ohne daß von diesem zu verlangen wäre, sich mit dem noch dazu durch Urkunden zu führenden Beweise der vorhandenen Deckung zu schützen. Der Grund, daß der Trassant, wenn er keine Deckung gegeben hat, die Valuta rein profitiren könne, (Nouguier l. c. no. 226) ist nicht ausreichend, denn theils versteht es sich nicht von selbst, daß ihm der Wechsel bezahlt ist, theils würde der Inhaber sich eben so unbillig bereichern, wenn er seinerseits den Wechsel nicht bezahlt hätte, und dieses zu vermuthen, ist eben so wenig Grund vorhanden, als zu der Annahme, daß der Trassant keine Deckung gemacht.

Was sich im deutschen Rechte findet, bedarf noch einer bei weitem genaueren Bestimmung, die sich übrigens aus den in der Einleitung erörterten Grundprincipien von selbst ergiebt. Es ist danach nicht richtig, wenn man die Sache so auffaßt, als bestehe für den wechselmäßigen Regreß und den im ordentlichen Processe zu nehmenden Regreß, materiell ein und dasselbe Rechtsmittel, welches blos in verschiedenen Proceßarten geltend gemacht werde, wie etwa eine Spolienklage in summariissimo oder in ordinario angestellt werden kann. Man stützt dieses Rechtsmittel dann auf das vom Aussteller geleistete und nicht erfüllte Versprechen: ein Gesichtspunkt, der sowohl auf die Wechselklage — indem er sich aus der Fassung des Wechsels selbst rechtfertigt — als auch auf die Ordinarklage zu passen scheint. Wie unhaltbar dieser Gesichtspunkt sei, bedarf keiner ausführlichen Erörterung. Die nähere Characteristik des Rechtsmittels, das dabei angenommen wird und immer nur eine Klage ex pacto nudo (einem einseitigen, beziehungslosen Versprechen) sein soll, bleibt im Dunkeln, und in der Praxis geräth man in alle Confusionen und Principlosigkeiten, die sich bisher da bemerkbar gemacht haben, wo es auf ein bestimmtes Erkennen der Rechtsnatur solcher blos formell gültiger Versprechen

ankam. Das Verſprechen, welches im Wechſel liegt, iſt aber ein ſolennes, und wenn die Solennitäten, an welche es geknüpft iſt, fehlen, ſo bleibt Nichts, auch kein einfaches nicht ſolennes Verſprechen übrig. Wollte man dieſes als noch immer vorhanden vorausſetzen, ſo wären alle Solennitäten unnütz und die Verweiſung in den Ordinarproceß ganz unmotivirt, da das einfache Verſprechen immer liquide und inconteſtabel wäre, und auf den Proceß, auf die Statthaftigkeit des Hineinziehens illiquider Rechtsmomente, eben nur die Liquidität einen Einfluß hat. Eine Converſion des ſolennen Wechſelverſprechens in ein nach heutiger Anſicht klagbares pactum nudum liegt ſo außer aller Abſicht der Parteien und des Sinnes des Wechſelgeſchäfts, daß man nie hätte daran denken ſollen. Man geht indeß auch wohl etwas tiefer in die materiellen Verhältniſſe ein und beruft ſich darauf, daß ſowohl Traſſant als Indoſſant ſich widerrechtlich bereicherten, wenn der Inhaber eines Formfehlers wegen den Regreß verlöre, da ſie die valuta bekommen hätten, und der Traſſant nun die Deckung, die er hätte machen oder jedenfalls vergüten müſſen, profitire, und alſo dem Regreſſe nur ſoweit ausweichen könne, als er einen ihm durch die Verſäumniß verurſachten Schaden nachzuweiſen im Stande ſei.

Dieſe Anſicht vermiſcht indeß immer noch die wechſelrechtlichen und formellen, mit den der Ausſtellung des Wechſels zum Grunde liegenden Verhältniſſen. In die letztern darf man zunächſt ein Verſprechen zahlen zu laſſen und die Zahlung zu garantiren, oder gar die Ideen vom contractus cambii nicht mit hineinbringen, denn jenes Verſprechen iſt eben nur ein Formalact und muß als erloſchen betrachtet werden, ſobald der Promiſſar ſeinerſeits die Bedingungen vernachläſſigt hat, unter denen er auf die Erfüllung deſſelben rechnen ſollte. Es wäre widerſprechend, wenn jene Vernachläſſigung nicht auf das formale Verſprechen ſelbſt zerſtörend wirken, ſondern nur die Klage daraus an eine andre Proceßart verweiſen ſollte, wobei man an eine Art der Converſion des Formalacts in ein materielles Geſchäft, in ein auf den Conſens zu gründendes pactum, denkt. Allein das Verhältniß formeller und materieller Acte ſteht einer ſolchen Converſion durchaus im Wege, und es muß auffallen, ein geſcheitertes Formalgeſchäft in ein materielles Geſchäft verwandelt zu ſehen, an welches letztre in der That bei Eingehung des erſteren durchaus nicht gedacht wurde.

Richtiger ist es schon, wenn man für die Regreßklage aus präjudicirten Wechseln, die materiellen Verhältnisse, die sich aus der Fassung des Wechsels abstrahiren lassen, ganz außer Acht läßt und auf diejenigen solcher Verhältnisse, die, aus dem Wechsel selbst nicht ersichtlich, seiner Ausstellung dennoch zum Grunde liegen, zurückgeht. Es reicht indeß — für welche Behauptung auf das in der Einleitung Gesagte zurückgewiesen werden muß — nicht hin, sich hier an die gewöhnlichen Vorgänge von Valutazahlung und Deckung zu halten und das Regelmäßige als das allein Mögliche zu behandeln. Man darf also nicht gradezu einen Kauf des Wechsels, nicht ein Trassiren auf einen Schuldner ꝛc. als Regel supponiren, muß es vielmehr im Auge behalten, daß sich an den Formalact der Wechselausstellung und Begebung auf die verschiedenste Weise die ganz allgemeinen Kategorien des donare, solvere und credere anknüpfen können.

Daß man nun auf diese materiellen Verhältnisse zurückgehen könne, leidet nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, welche dem materiellen Rechte gegen die Folgen des Formalacts durch actio oder exceptio doli Geltung verschaffen, keinen Zweifel. Ist also das Wechselrecht durch die Versäumniß gescheitert, so wird der Inhaber gegen die Einrede, die gegen seinen Regreß aus dem Formalgeschäfte hergenommen wird, eine replica doli haben, sofern nicht auch nach materiellem Rechte sein Anspruch verwirkt ist; er wird indeß diese illiquide Replik nur im Ordinarprocesse benutzen können und deshalb gleich den Ordinarproceß zu wählen haben. Denn wenn gleich im Römischen Rechte die exceptio doli ein Hineinziehen der materiellen Verhältnisse in das judicium strictum bewirken konnte, so paßt ein solches Hinübergehen des schnellen und strengen Processes in den ordinären doch zu den heutigen Ansichten vom Civilprocesse nicht, nach welchen beide Proceßarten als von Anfang an getrennte Proceduren erscheinen. Welche Umstände nun aber eine solche replica doli begründen oder elidiren können, ist gesetzlich nicht zu bestimmen, sondern der richterlichen Reflexion zu überlassen. So würde z. B. der Anspruch begründet sein, wenn sich ergeben sollte, daß der Trassant die valuta bekommen oder noch zu fordern hätte und die Deckung gewinnen würde, wenn der Bezogene, der mit Deckung versehen war, schon vor der Verfallzeit fallirte u. s. w., er würde elidirt werden, wenn die Deckung während der Zögerung

beim Bezogenen durch deſſen Falliſſement verloren ging, und im letzteren Falle käme es nicht einmal auf den Beweis an, daß der Schaden gerade durch die Verzögerung entſtanden ſei, arg. l. 41 pr. D. de fidejussorib. Dieſer Regreß kann aber nur gegen den Traſſanten und nicht gegen die Indoſſanten begründet werden. Denn dieſe ſtehen dem Traſſanten nur in Bezug auf die Pflicht, die Zahlung des Bezogenen zu garantiren, gleich, und dieſe Pflicht iſt durch die Verſäumniß völlig zerſtört. Die materiellen Verhältniſſe, auf welche hier zurückgegangen werden muß, beſtehen dagegen nur zwiſchen dem Traſſanten und dem Bezogenen, indem die Beſchaffung der Deckung, und die — abgeſehen von der wechſelrechtlichen Pflicht, für die Zahlung des Bezogenen zu haften, welche auch die Indoſſanten trifft — zu ergreifende Maaßregeln, welche die Bezahlung ſichern ſollen, rein Sache des Traſſanten ſind. Was die Bezahlung oder Nichtbezahlung auf die Deckung, alſo auf das Verhältniß, in dem der Wechſel ſeine materielle Grundlage hat, wirkt, berührt daher bloß den Traſſanten. Auch gelangt man ſonſt wegen des weiteren Regreſſes des Indoſſanten, der entſchädigen mußte, zu Schwierigkeiten. Die Verhältniſſe zwiſchen ihm und ſeinem Vormanne können dieſen weitern Regreß in dem Sinne, wie man ihn richtiger Weiſe aufzufaſſen hat, gar nicht motiviren. Man würde hier wieder zu der vorhin als irrig bezeichneten Anſicht greifen müſſen, das ſolenne Wechſelverſprechen des Indoſſanten laſſe ſich nun noch auf allen Fall als ein pactum nudum geltend machen. Der Vormann kann in der Lage ſein, durch den Regreß einen reinen, unverſchuldeten Schaden zu leiden. Der Inhaber verdient es aber überdies nicht, daß man ihm ſeiner Bequemlichkeit wegen die Auswahl zwiſchen Traſſanten und Indoſſanten geſtattet und letztere den Unannehmlichkeiten eines Regreſſes und der Gefahr, durch Inſolvenz des Ausſtellers am Ende zu verlieren, Preis giebt.

Neuntes Capitel.

Intervention.

Zu §. 62. Ehrenannahme.

Aus dem Zwecke der Intervention, welcher in der zu bewirkenden Abkürzung des Regresses liegt, ergiebt sich, von wem und für wen eine Ehrenannahme geschehen könne. Für den Acceptanten oder den Aussteller eines eignen Wechsels ist sie nicht möglich; sie würde hier nur als Aval betrachtet werden können. Zu Ehren des Bezogenen, der nicht acceptirt hat, kann sie ebenfalls nicht geschehen, da derselbe eine dem Wechselgeschäfte fremde Person und ein Regreß auf ihn nicht denkbar ist. Was die Personen betrifft, die per onor acceptiren können, so folgt es aus der Natur des Verhältnisses, daß der Trassant und der Acceptant ausgeschlossen sind, so wie ein jeder Indossant in Bezug auf seine Nachfolger, denen er selbst haften müßte.

Zu §. 64 u. 65. Pflicht des Inhabers.

Es ist unter den Rechtslehrern streitig und in den Wechselgesetzen verschieden bestimmt, ob der Inhaber nöthig habe, eine Ehrenacceptation anzunehmen. Nach der Hannoverschen W. O. §. 33 muß nur der Accept einer Nothaddresse angenommen werden, der Accept eines Dritten nur dann, wenn Caution für die Bezahlung geleistet wird. Das Preuß. Ldr. Th. II. tit. VIII. §. 1020 verordnet sogar, daß der Accept eines Dritten nur gegen baare Zahlung zugelassen zu werden braucht. Einert (Wechselrecht S. 370 bis 373 und Entwurf tit. XII. §. 17) erkennt eine Verpflichtung zur Annahme des Ehrenaccepts, selbst wenn durch eine Nothaddresse darauf verwiesen ist, nicht an. Er beruft sich darauf, daß sich dem Inhaber kein anderes Präjudiz stellen lasse, als der Verlust des Regresses, und dieses scheine dem Bedürfniß der Sache nicht entsprechend. Der Inhaber — bemerkt Einert ferner — in dessen Willkür es gestellt war, ob er überhaupt den Wechsel zur Annahme präsentiren wollte, oder nicht, der seinen Vormännern in dieser Hinsicht zu keiner Diligenz verpflichtet war, kann den Vormännern nicht zur Annahme der Ehrenacceptation gehalten sein, die sie selbst

herbeiführen können, wenn sie den Wechsel zur Annahme präsentiren lassen und die sie nachholen lassen können, sobald sie den Wechsel eingelöset haben. Zudem müsse man erwägen, daß die Ehrenannahme, wenn sie einmal auf dem Wechsel stehe, die Bestimmung habe, das zu gewähren, auf was der Inhaber wider den Aussteller den Regreß richten könne, nämlich eine fidejussorische Caution für die Einlösung des Wechsels zur Verfallzeit. Habe der Inhaber die Ehrenannahme auf dem Papiere, so könne er nicht regrediren, ohne auszusprechen, daß diese Caution ihm nicht genüge. Diese Gründe reichen indeß nicht hin, den Inhaber zur Zurückweisung einer Ehrenannahme zu ermächtigen. Die in Betracht gezogenen Bedenken fallen hinweg, wo man keine Pflicht zur Versendung zum Accept statuirt und bei verweigertem Accept nur einen Regreß auf Cautionsleistung gestattet. Der Inhaber braucht alsdann vor der Verfallzeit weder dem Trassaten noch der Nothaddresse den Wechsel vorzulegen. Er ist zu dieser Vorlegung nur hypothetisch gezwungen: er muß sie vornehmen, wenn er auf allen Fall im Wege des Regresses sich eine Caution für die Zahlung des Wechsels verschaffen will. Wenn *ihm* nun auch die Ehrenannahme nicht genügt, so können doch seine Vormänner ein Interesse dabei haben, daß sie geschieht. Daß die Vormänner sie selbst veranlassen konnten oder noch könnten, wird sich nicht immer sagen lassen. Mit der ungeachtet der Ehrenannahme zu statuirenden Zulässigkeit des Regresses tritt aber eine eigentliche Collision nicht ein.

Das Präjudiz kann sehr wohl im Verluste des Regresses wegen Mangels Annahme *überhaupt* bestehen und nicht bloß im Verluste desselben gegen den Honoraten und dessen Nachmänner, wie der Würtemb. Entw. art. 624 annimmt. Dieses Präjudiz würde in Ansehung der letzteren für die Zurückweisung der *Ehrenzahlung* passen: bei dieser sind indeß die Verhältnisse insofern anders, als die Nachmänner des Honoraten vom Regresse befreit und die Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner auf den Honoranten übergegangen sein würden, während die Ehrenannahme dem Honoranten keine Regreßrechte verleiht, sondern nur eine neue promissorische Caution auf den Wechsel bringt, welche meistentheils mit der im Wege des Regreßanspruchs zu fordernden Caution gleichbedeutend ist, also meistentheils den Inhaber disponiren wird, vom Regresse ganz abzustehen und den Regreß

vereiteln müßte, wenn erwiesen würde, daß der Ehrenacceptant ein tüchtiger Bürge sei. Die Einrede: habes quod petis, wäre hier für alle Indossanten begründet und also müssen auch bei zurückgewiesener Ehrenannahme alle vom Regresse frei sein, während bei zurückgewiesener Ehrenzahlung bloß diejenigen frei werden können, die durch die Annahme der Ehrenzahlung frei geworden wären.

Ueber die Frage, welchem von mehreren sich zur Ehrenannahme erbietenden Intervenienten der Vorzug gebühre, über welche z. B. das Holländische Handelsgesetzbuch art. 122 — 124 Vorschriften enthält, bedarf es in der That keiner Vorschriften, da eine Ehrenannahme gar nicht nothwendig die andere ausschließt.

Zu §. 66. Regreß.

Code de commerce art. 128. Holländisches Handelsgesetzbuch art. 128. Der Zusatz in Betreff des Bezogenen ist nothwendig, weil der Inhaber in dem berührten Ausnahmsfalle Alles erlangt hat, was er hoffen durfte.

Aus dem §. 66 folgt zugleich, daß von einem Regresse des Intervenienten nicht die Rede sein kann, indem die Regreßrechte in der Hand des Wechselinhabers bleiben. Deshalb hat man wohl die Ehrenannahme für überflüssig gehalten, und einige französische Handelstribunale haben in ihnen dem Staatsrath bei der Abfassung des Code de commerce überreichten Berichten auch in der That ihre Abschaffung beantragt. Allein, wenn es auch richtig ist, daß die Ehrenannahme dem Regresse nicht vorbeugt, so ist es doch nur wahr, daß sie von Rechtswegen diese Wirkung nicht hat; factisch wird sie dieselbe meistentheils äußern.

Zu §. 67. Pflicht des Ehrenannehmers.

Die Ehrenannahme unterscheidet sich von der gewöhnlichen Annahme — der sie in manchen Wechselgesetzen in ganz allgemeinen Ausdrücken gleichgestellt wird (z. B. Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 1026. Weimarische W. O. §. 109. Entwurf einer Bremer W. O. art. 110) — in zwei wichtigen Punkten: der Ehrenacceptant haftet nicht weiter, sobald der Wechsel präjudizirt und ihm nicht der Protest wegen der vom Bezogenen nicht erlangten Bezahlung ausgeliefert wird, und ferner kann er dem Honoraten und dessen Vormännern nicht haften. Diesen würde die Regel: dolo facit,

qui petit quod redditurus est, entgegenſtehen. Beide Unterſchiede ergeben ſich übrigens aus der Sache ſelbſt.

Zu §. 68. Ehrenzahlung.

Die Intervention kann, obwohl dieſes ſelten vorkommt, auch zu Ehren Deſſen geſchehen, für deſſen Rechnung gezogen wurde. Eine ſolche Intervention würde nach §. 72 jeder andern vorgehen müſſen, weil ſie ſämmtliche Indoſſanten und den Traſſanten vom Regreſſe befreit. Zu Ehren des Bezogenen, welcher acceptirt hat, kann die Ehrenzahlung als wechſelrechtliche Intervention nicht vorkommen: der Zahler würde hier keine Regreßrechte erwerben, alſo den Regreß auch nicht abkürzen, vielmehr das Wechſelgeſchäft geradezu beendigen und gegen den liberirten Bezogenen nur die Rechte eines zahlenden negotiorum gestor haben. Außer dieſem Anſpruche hätte er keine Regreßklage, ſondern die Klage aus dem Accepte, falls ihm der Wechſel indoſſirt würde. Das Verhältniß unterſcheidet ſich alſo weſentlich von einer eigentlichen Intervention.

Der Bezogene, der — natürlich nicht bloß per onor, ſondern pure — aceeptirt hat, kann ſeinerſeits ebenfalls nicht interveniren, und ein Gleiches muß auch vom Avallgeber gelten. Der Regreß auf einen Indoſſanten oder den Ausſteller iſt hier nicht wohl denkbar, da die Haftung aus dem Accepte fortdauert. Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn Nouguier (l. c. Nr. 198) die Intervention auch für den Acceptanten und Wechſelbürgen zuläßt. Sein Grund (Les termes du code de commerce ne sont pas limitatifs, et le benefice de sa disposition doit être étendu à tous ceux qui sont forcés par leur signature à faire rembourser au porteur le prix de la lettre de change dont il à fourni le valeur) paßt augenſcheinlich nicht, da die Intervention nur Befreiung der Regreßpflichtigen bezweckt.

Zu §. 69 u. 70. Pflichten des Inhabers.

Aus dieſen §§. ergiebt ſich, daß dem Ehrenacceptanten kein beſonderes Vorrecht auf die Zahlungsleiſtung eingeräumt iſt. Aeltere Wechſelgeſetze, z. B. Bremer W. O. art. 11. Braunſchw. W. O. v. 1715 art. 18 ſtatuiren ein ſolches Vorrecht, wonach eine Präſentation beim Bezogenen zur Verfallzeit überflüſſig wird. Daſſelbe verwirrt indeß den Gang des Geſchäftes und ſtreitet auch mit der

Natur der Intervention als eines ſubſidiariſchen und nur nach gehöriger Proteſtirung beim Bezogenen zuläſſigen Auskunftsmittels.

Wegen des eintretenden Präjudizes cfer. Motive zu §. 64 u. 65.

Zu §. 71. Wirkung der Ehrenzahlung.

Die Folge der Ehrenzahlung beſteht darin, daß alle Nachmänner des Honoraten regreßfrei werden und der Honorant direct auf den Honoraten (oder deſſen Vormänner) regrediren darf. Gerade der hierdurch zu erlangenden Vereinfachung des Geſchäftes und der Verminderung der Retourkoſten wegen pflegt man Interventionen zu veranlaſſen und den Wechſel mit Nothaddreſſen zu verſehen. Dabei verſteht es ſich indeß von ſelbſt, daß der Intervenient keinen präjudizirten Wechſel, aus welchem ja der Honorat nicht regreßpflichtig geweſen wäre, einlöſen darf. Es wäre ihm in einem ſolchen Falle nur alsdann zu helfen, wenn er für den Traſſanten intervenirt hätte und gegen dieſen nach §. 61 ein Regreß möglich wäre.

Zu § 72. Concurrenz mehrerer Intervenienten.

Ueber den Vorrang unter Mehreren, welche ſich zur Ehrenzahlung erbieten, iſt rückſichtlich des Bezogenen die Beſtimmung des Code de commerce art. 159, und des Holländiſchen Handelsgeſetzbuchs art. 174 adoptirt, weil ſich mit der dem Wechſel gemäß vom Bezogenen geleiſteten Zahlung das ganze Geſchäft am einfachſten auflöſet. Nach der fernerweit aufgeſtellten Regel würde zunächſt der Intervenient, welcher zu Ehren des Dritten, für deſſen Rechnung der Wechſel gezogen iſt, dann der, welcher für den Traſſanten, und den der welcher für den erſten Indoſſanten ꝛc. zahlen will, vorgehen. Daß, wenn in dieſer Beziehung die Verhältniſſe gleich ſind, und es ſich alſo von zwei oder mehreren Intervenienten für denſelben Honoraten handelt, die Nothaddreſſe, alſo der vom Honoraten Beauftragte vorgehe, ſcheint dem Verhältniſſe angemeſſen zu ſein.

Zu §. 73.

Der Ehrenacceptant hat durch die Acceptation bereits ſeine Proviſion verdient, und wer den Wechſel einlöſet, muß dieſe Proviſion als Theil der auf dem Wechſel haftenden Unkoſten mit bezahlen. Es läßt ſich dem Acceptanten, der wegen des Auftretens eines

beſſeren Intervenienten nicht zur Zahlung gelangt, nicht anders hel-
fen, als daß ihm ein Anſpruch auf dieſe Proviſion gegen den Zah-
lenden eingeräumt wird. Dem Inhaber läßt ſich nicht wohl —
wie der Würtemb. Entwurf art. 702 vorſchlägt — zur Pflicht
machen, daß er den Zahlenden abweiſe, wenn dieſer ſich nicht über
die Befriedigung des Ehrenacceptanten ausweiſet.

Zu §. 74.

Die Dispoſition dieſes Paragraphen beruht auf folgenden
Gründen:

Wenn der Beſtimmung des §. 72 zuwider ein Intervenient,
welcher hätte zurückſtehen müſſen, dennoch die Zahlung geleiſtet hat,
ſo kommt es, damit jene Beſtimmung keine lex imperfecta bleibe,
auf ein zu realiſirendes Präjudiz an. Die Wechſelgeſetze enthalten
nichts darüber und in der Praxis wird auch ſelten eine hier ein-
ſchlagende Conteſtation vorkommen. In einem neuen Geſetze darf
indeß die Beſtimmung eines Präjudizes nicht fehlen und es muß
als ein Verdienſt Einert's anerkannt werden, auf dieſe Lücke der
Wechſelgeſetze aufmerkſam gemacht zu haben, wenn man auch ſeinen
Vorſchlägen zur Ergänzung derſelben nicht durchaus beiſtimmen kann.
An ein Präjudiz gegen den Inhaber iſt natürlich nicht zu denken,
denn dieſer hat das Recht, die Bezahlung vom erſten Beſten, der
ſie anbietet, anzunehmen und es ließe ſich nicht rechtfertigen, wenn
man ihm dieſes Recht beſchränken wollte. Es kann daher nur auf
ein Präjudiz gegen den unbefugten Intervenienten ankommen. Dabei
iſt indeß wieder zu beachten, daß der Intervenient zu einer Nach-
forſchung, ob nicht etwa andere vorzüglichere Intervenienten vor-
handen ſind, nicht verbunden iſt und alſo ein Präjudiz nur alsdann
eintreten kann, wenn ſich der beſſere Intervenient bei ihm gemeldet
und unter Angabe ſeines Honoraten den Vorrang verlangt haben
ſollte. Das Präjudiz ſelbſt ſcheint am einfachſten (und ſo faßt auch
Einert im Wechſelrechte S. 349 und im Entwurfe tit. XII. §. 7
die Sache auf) darin beſtehen zu können, daß der unbefugte In-
tervenient den Regreß auf diejenigen Wechſelverpflichteten ver-
lieret, welche der beſſere Intervenient befreit haben würde. So
natürlich dieſes Präjudiz auch ſcheint, ſo ſchwierig iſt doch ſeine
Anwendung. Dieſe ſetzt nämlich nothwendig voraus, daß der Ho-
norat des zahlenden Intervenienten von dem vorgekommenen Erbieten

eines beſſeren Intervenienten Nachricht erhält. Ohne dieſes würden unſchuldige Perſonen in Schaden kommen und jedenfalls große Weitläuftigkeiten entſtehen können. Wäre z. B. der Wechſel von A. B. C. D. E. indoſſirt und mit Uebergehung eines für den A. aufgetretenen Intervenienten zu Ehren des E. bezahlt, ſo würde der Regreß über E. D. C. B. auf A. gehen können.

Hat nun A. von ſeinem Honoranten Nachricht erhalten, ſo wird er, wenn das Geſetz dem Intervenienten des E. geradezu den Verluſt des Regreſſes auf E. D. C. und B. androhet, einwenden, daß der Intervenient gar keinen Regreß gegen E., dieſer alſo nach Bezahlung eines indebiti auch nicht gegen D. u. ſ. w. gehabt habe, und ſomit dem Regreßanſpruche vorerſt entgehen. Damit wäre die Sache in der Lage, daß B. von C., C. von D. u. ſ. w. und am Ende E. von ſeinem Intervenienten das Gezahlte als indebitum wiederzufordern hätten, und der Intervenient nunmehr ſeinen Regreß auf A. nehmen könnte.

Einert ſchlägt deshalb (Wechſelrecht S. 357) die Einführung einer neuen wechſelrechtlichen Solennität vor. Der Intervenient, welcher den Vorrang in Anſpruch nimmt, ſoll nämlich ſein Erbieten und deſſen Erfolgloſigkeit durch einen Proteſt erweislich machen und dieſen Proteſt nicht nur ſeinem Honoraten, ſondern auch denjenigen Indoſſanten, welche durch ſeine Intervention befreit ſein würden, notificiren. In dem Entwurfe einer Wechſelordnung von Einert (tit. XII. §. 9 u. 10) findet ſich dagegen folgende Beſtimmung:

§. 9. Wenn ein Ehrenzahler verlangt, daß ihm ein anderer weichen ſoll, ſo muß er durch ein Notariatszeugniß darthun, daß er ſich gegen den Zahler, welchen er verdrängen will, bevor dieſer die Ehrenzahlung geleiſtet, zur Ehrenzahlung für einen benannten Honoraten erboten habe.

§. 10. Ein ſolches Notariatszeugniß kann in der Geſtalt eines beſondern Notariatsinſtrumentes (Proteſts) von einem eigens hierzu requirirten Notar geſchehen. Es genügt aber, wenn der Intervenient zur Zeit, wenn der Proteſt beim Bezogenen erhoben wird, gegen den damit beſchäftigten Notar das Anerbieten ſeiner Intervention ausſpricht, und davon durch dieſen in Form einer Regiſtratur die Nachricht auf dem Hauptproteſte gemacht wird.

Gegen dieſen Vorſchlag iſt indeß Folgendes zu erwägen:

1) Man wird den Intervenienten wohl verpflichten können, seinem Honoraten Nachricht von dem Geschehenen zu ertheilen und ihm den nöthigen Beweis durch einen Notariatsprotest zu verschaffen. Rücksichtlich der Nachmänner seines Honoraten wäre aber eine solche Verpflichtung des Intervenienten eine Anomalie, die sich — wie das Folgende zeigen wird — weder durch Zweckmäßigkeits- noch Nothwendigkeitsgründe rechtfertigt.

2) Die vorgeschlagene Maaßregel hat zu große factische Schwierigkeiten. Es kommt bei Interventionen meist nur auf eine sehr kurze Zeit an, innerhalb welcher Alles obgemacht wird. Der zweite Intervenient wird oft erst von dem ganzen Vorgange Kunde erhalten, wenn der erste schon bezahlt hat. Trift er aber auch mit ihm zusammen, verlangt seinen Rücktritt und requirirt nun im Weigerungsfalle einen Notar, so kann unterdessen der erste Intervenient sehr wohl schon bezahlt haben und dann ist der Protest unnütz; denn der Notar wird nun weiter nichts attestiren können, als daß der erste Intervenient und der Inhaber ihm eröffnet, der Wechsel sei bereits bezahlt, und daß vielleicht der zweite Intervenient ihm versichert, er habe die Zahlung schon vorher angeboten, so daß das eigentlich zu Beweisende doch nur auf einer Versicherung des Requirenten des Notars beruhen würde.

3) Die Maaßregel erreicht ihren Zweck nicht. Man bedarf wieder eines Compelle für den verdrängten Intervenienten, daß er wirklich Protest erheben lasse und notificire; und hier hat man kein anderes Präjudiz als die Androhung einer Pflicht zum Ersatze des Schadens, der meist nur in den vermehrten Retourspesen bestehen wird. Mit einem solchen Anspruche ist aber den Indossanten, denen hätte notificirt werden müssen, noch nicht geholfen, denn in ihrer Unbekanntschaft mit dem Vorgefallenen können sie dem Regresse nicht ausweichen und einen Anspruch auf Schadenserfatz haben sie gegen den unbefugten Intervenienten ohnehin.

Ueberdies hat die ganze Frage keine so große Wichtigkeit, daß dadurch die Einführung einer neuen Formalität motivirt werden könnte. Ein Rangstreit unter den Intervenienten möchte schon an sich selten und noch seltener der Fall sein, daß ein besserer Intervenient einen minder guten verdrängte. Tritt endlich selbst ein solcher Fall ein, so ist es nun auch noch nicht einmal ausgemacht, sondern nur rechtlich möglich, daß durch das Verdrängen des Intervenienten

für einen früheren Indoſſanten den ſpäteren Indoſſanten auch wirklich Schaden oder Unannehmlichkeit zugezogen werden. Der Ehrenzahler kann ſehr wohl gleich ſeinen Regreß auf den Traſſanten nehmen, denn er iſt damit an ſeinen Honoraten, oder an die Reihenfolge von dieſem aufwärts gar nicht gebunden. In dieſem Falle kann den ſpäteren Indoſſanten dadurch, daß ein nach §. 72 zum Zurückſtehen verbundener Intervenient eingetreten iſt, ſogar ein Regreß erſpart werden, der ſie ſonſt getroffen hätte. Man iſt daher befugt, etwas mildere Grundſätze zu befolgen und dieſe laſſen ſich dann auch ſehr wohl theoretiſch rechtfertigen. Der zunächſt als der wichtigſte erſcheinende Umſtand nämlich, daß die Nachmänner des Honoraten regreßfrei werden, iſt, wenn man den Sinn der Intervention auffaßt, nicht das urſprünglich Beabſichtigte, ſondern nur eine nebenher entſtehende Folge. Der Geber einer Nothaddreſſe oder der Honorat will im Grunde nichts, als die Häufung der Retourſpeſen vermeiden und den Regreß deshalb gleich ſelbſt übernehmen. Daß hiermit ſeine Nachmänner regreßfrei werden, folgt freilich von ſelbſt, allein dieſen Umſtand hat der Honorat und der Intervenient nicht im Auge gehabt; derſelbe iſt nur ein accidentieller Vortheil der Nachmänner, auf den dieſelben kein Recht haben und der ihnen nur als Conſequenz einer Operation, bei der ſie gar nicht mitwirkten, zufällt. Hält man dieſen Geſichtspunkt feſt, ſo wird man die Nachmänner auch nicht ſo behandeln können, als ſei ihnen durch den unbefugt Intervenirenden ein Recht verkümmert und alſo auch keinen Verluſt des Regreſſes auf ſie als Präjudiz für dieſen Intervenirenden ausſprechen dürfen.

Der durch die unbefugte Einmiſchung Verletzte iſt vielmehr nur der Honorat des verdrängten beſſeren Intervenienten und ſeine Verletzung beſteht nur in den etwa vermehrten Retourſpeſen. Nach der Lage des Verhältniſſes geht es nun aber nicht an, ihn gegen ſeine auf ihn regredirenden Nachmänner von dieſen Speſen zu befreien und ihn gegen dieſe nur zur Berichtigung des Betrags der einfachen Retourrechnung ſeines Intervenienten zu verpflichten. Hierdurch würde ein ſucceſſives Condiciren durch die Reihe dieſer Nachmänner bis auf den Zahler herbeigeführt werden; eine Weitläuftigkeit, die mit der Sache ſelbſt in keinem Verhältniſſe ſteht. Da es ſich vielmehr nur um Nebenkoſten handelt, die keinesfalls bedeutend ſein können, da ferner die Fälle eines unbefugten und

mit Verdrängen eines Beſſeren verbundenen Intervenirens nur ſehr ſelten ſein werden, ſo genügt es, den unbefugten Intervenienten ganz einfach zum Erſatz des veranlaßten Schadens gegen den Honoraten, deſſen Anſtalt oder Ausſicht zur Verkürzung der Retouren er beeinträchtigt, für verbunden zu erklären und darauf zu verzichten, ihm wechſelrechtliche Nachtheile und Präjudicien aufzuerlegen.

Es ergiebt ſich dabei von ſelbſt, daß der unbefugte Intervenient dem ihm angedroheten Nachtheile noch immer entgehen kann, wenn er direct auf den Honoraten des beſſern Intervenienten oder einen Vormann deſſelben regredirt.

Zu §. 75 und 76.

Die in §. 75 und 76 gegebenen Regeln motiviren ſich aus dem Zwecke der Intervention. Im Zweifel iſt diejenige Anſicht zu befolgen, durch welche dieſer Zweck — die Abkürzung der Retouren — am vollſtändigſten erreicht wird. Wäre übrigens per onor del giro, ohne Beifügung zu Ehren welches Indoſſanten, intervenirt, ſo könnte nach dem Sinne dieſer Paragraphen die Intervention nur auf den erſten Indoſſanten bezogen werden.

Zu §. 77. Benachrichtigung des Honoraten.

Der Honorat iſt ſehr dabei intereſſirt, gleich zu erfahren, daß und von wem für ihn intervenirt ſei, damit er nicht etwa dem Bezogenen noch Deckung zukommen laſſe u. ſ. w. Zu dieſer Notification iſt der Intervenient als Mandatar oder negotiorum gestor auch gewiß verbunden.

Zehntes Capitel.

Verlorne und falſche Wechſel.

Zu §. 78. Recht des Verlierers.

Die Lehren von dem Verluſte und der Verfälſchung der Wechſel gehören gewiß zu den ſchwierigſten im ganzen Wechſelrechte, zugleich

aber auch zu denjenigen, für welche von Seiten der Theorie sehr wenig geschehen ist. Die Schwierigkeit liegt in der Nothwendigkeit einer Vermittlung zwischen den Regeln des gemeinen Rechts und der besondern Natur der Wechsel. Jene Regeln führen freilich zu einer Herstellung des materiellen Rechts, vertragen sich aber nicht durchgängig mit den Anforderungen, welche die Verkehrsverhältnisse mit sich bringen, und der Gesetzgeber ist daher in der Lage, zu erwägen, wie viel von dem materiellen Rechte einerseits und der Freiheit und Bequemlichkeit des Wechselverkehrs andererseits zu opfern sei, und von den Sicherheitsmaaßregeln und Schutzmitteln des erstern gerade so viel aufzugeben, daß der Wechselverkehr zwar geschützt, aber durch Anwendung aller auf Herstellung des materiellen Rechts abzielenden Rechtsmittel nicht in solchem Maaße belästigt werde, daß hieraus eine neue Verlegenheit und Unsicherheit entsteht.

Daß das Verlieren und die Fälschung von Wechseln zusammen behandelt wird, folgt aus der Natur der Sache. Erst durch Fälschungen können die hier zu schlichtenden Verwickelungen entstehen.

Die nächste Frage betrifft die Vindication eines verloren gegangenen Wechsels. Schon hier wird eine Modification der Sätze des Civilrechtes nothwendig. Ist der Wechsel verloren und wird gar nicht oder in der Hand eines Besitzers, der durch kein Indossament als Inhaber des Wechsels legitimirt ist, wiedergefunden, so ist die Sache einfach. Ist aber der Wechsel durch ein Indossament auf den Inhaber begeben, so entsteht zwischen diesem und dem Verlierer ein Streit über die Berechtigung am Wechsel, und zwar nicht bloß ein Streit über das Eigenthum an dem Papierstücke, sondern über das Recht einer Theilnahme an dem durch den Wechsel begründeten Rechtsverhältnisse. Aus diesem Grunde reicht man hier (ähnlich wie bei der Frage von der Vindication von Schuldscheinen au porteur) mit den Grundsätzen über die Vindication körperlicher Sachen nicht aus. Es ist nun freilich richtig, daß ohne eine unerlaubte Handlung, die von ihm selbst oder einem Vorgänger herrühren muß, namentlich ohne die Fälschung eines Indossamentes, der Inhaber nicht in den Besitz des Wechsels gekommen sein kann, und hiernach könnte man annehmen, selbst der redliche Inhaber müsse dem Verlierenden weichen, da jedenfalls einer seiner Vorgänger auf unerlaubte Weise den Wechsel erlangt habe, er in der

Lage ſei, nur von dieſem ſein Recht ableiten zu müſſen, und alſo auch ſeinen Eintritt in das Wechſelverhältniß nicht rechtfertigen könne. Hier macht ſich indeß die beſondere Natur des Wechſelverkehrs geltend. Der Wechſel iſt einmal zum Circuliren beſtimmt und eine vor jeder Täuſchung bewahrende Verification der Indoſſamente kann man ſo wenig vom Bezogenen als vom Erwerber eines Wechſels verlangen. Bezahlt der Bezogene einen Wechſel, deſſen Indoſſamente ſcheinbar unverdächtig ſind, ſo wird er befreit, wenn gleich ein falſches darunter befindlich ſein ſollte, und kauft Jemand einen ſolchen Wechſel, ſo hat er ſich als deſſen rechtmäßigen Inhaber zu betrachten. Dieſes iſt für den Verlierer auch nicht zu hart, denn theils trifft ihn ja ſelbſt eine culpa, theils hat er den Wechſel als ein Papiergeld anzuſehen, bei welchem, wenn es verloren iſt, keine weitere Reclamationen, als gegen den Dieb oder unredlichen Finder möglich ſind. Man muß alſo dem Inhaber gegen die Vindication einen Schutz gewähren, der freilich nicht aus dem gemeinen Rechte, wohl aber aus der Natur des Wechſelverkehres abzuleiten iſt. Am Ende muß der Verluſt auf Denjenigen fallen, der das unrichtige Indoſſament auf den Wechſel gebracht hat, es entſteht aber die Frage, ob man die ferneren Vortheile des Wechſelgeſchäfts dem Inhaber oder dem Verlierenden zu Gute kommen laſſen und welchen von beiden man zwingen ſoll, ſich an dem Betrüger zu erholen. Das Preuß. Landr. Th. II. tit. VIII. §. 1169 ſchützt den redlichen Beſitzer, ſo daß dieſer nicht nur die vom Bezogenen zu leiſtende Zahlung fordern, ſondern auch Regreßanſprüche gegen ſämmtliche Indoſſanten und den Ausſteller erheben kann. Der Würtembergiſche Entwurf art. 707 verordnet dagegen:

> Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechſelbriefs kann den redlichen Inhaber nur dann zur Herausgabe anhalten, wenn die Reihenfolge der Indoſſamente nach dem Eigenthümer unterbrochen iſt; oder wenn dem Inhaber grobe Verſchuldung bei der faſchen Unterſchrift eines Indoſſaments — art. 724 — zur Laſt fällt, oder wenn der Name eines Wechſelnehmers, von welchem der Inhaber ſein Recht ableitet, auffallende Spuren der Verfälſchung trägt. — In allen andern Fällen hat er ſein Recht aus dem Wechſelbriefe an den redlichen Inhaber verloren und kann nur eine Schadensklage gegen den Schuldigen anſtellen.

Der in Bezug genommene Artikel 724 lautet folgendermaßen: Die grobe Verschuldung ist vorhanden: wenn die dem Inhaber bekannte Unterschrift eines Indossanten von der im Wechselbriefe enthaltenen auffallend abweicht; oder wenn die Unterschrift des unmittelbaren Uebergebers nicht von diesem herrührt.

Die Disposition des Preußischen Rechtes ist indeß bei weitem vorzuziehen. Will man auch mit van Hall (cfr. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. 1 S. 415), dem der Würtembergische Entwurf hauptsächlich folgt, annehmen, daß Derjenige den Schaden tragen müsse, der in culpa sei, so ist zunächst Derjenige in culpa, der den Wechsel verlor oder ihn sich stehlen ließ; der redliche Inhaber aber ist zu gar keiner Diligenz — denn was ihm zur Abwendung des Vorwurfs der culpa aufgebürdet werden müßte, wäre eine Diligenz zu Gunsten seiner Vorleute — verbunden. Die hier gegebenen Anhaltspunkte beruhen alle auf einer Prüfung der besondern Verhältnisse und sind so schwankend, daß sie sehr wohl zu recht argen Chicanen Anlaß geben können, z. B. wenn ein vorhergehendes Indossament wirklich ächt wäre, aber nach der Ansicht des Verlierers und des Richters verdächtig aussähe. Es ist daher besser, jene Entscheidungsmomente, welche nur auf subjectivem Dafürhalten beruhen, ganz fortzulassen und die Vindication gegen den gutgläubigen Besitzer ganz auszuschließen. Damit ist indeß natürlich nicht gesagt, daß nicht jene Umstände in einzelnen Fällen sogar zur Constatirung des bösen Glaubens des Inhabers mitwirken können.

Ist hiermit das zu befolgende Princip bestimmt, so kommt es nun noch auf die Bestimmung des zu beobachtenden Verfahrens an. Die Vorschriften des Französischen Rechts (Code de commerce art. 149 — 155), welches die dem redlichen Inhaber eingeräumte Bevorzugung nicht ausspricht und nach welchem daher völlig unsachgemäße Entscheidungen, wie z. B. die bei Persil l. c. ad art. 187 nr. 11 referirte, möglich sind, reichen nicht aus, die des Würtembergischen Entwurfs art. 655 — 657 und art. 707 sind nicht einfach genug, und auch das Preußische Recht (Landrecht Th. II. tit. VIII. §. 1159 — 1180) möchte noch einer Vereinfachung fähig sein.

Die nächste Maaßregel, welche der Verlierer eines Wechselbriefs trifft, ist eine Benachrichtigung an den Trassanten und Trassaten

und auch wohl eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern (cfer. Preuß. Landrecht Th. II. tit. VIII. §. 1159. Weimarsche W. O. §. 158. Nassauischer Entwurf §. 240); eine darauf bezügliche Bestimmung gehört indeß nicht in das Gesetz, da dieses nicht den Zweck hat, Klugheitsregeln und gute Rathschläge zu geben. In den angezogenen Gesetzen ist freilich die Benachrichtigung an den Bezogenen insofern *nothwendig*, als ihr die Kraft eines Zahlungsverbotes beigelegt ist: diese Kraft legt ihr indeß der Entwurf nicht bei.

Was die ferneren Maaßregeln betrifft, so kann man die Ausstellung eines *neuen Wechsels*, wozu die Weimarsche W. O. §. 158 gegen gehörige Reversirung des Verlierers den Aussteller verbunden erachtet, diesem — selbst gegen Caution oder einen Mortificationsschein — nicht zur Pflicht machen: es fehlt dazu an jedem Rechtsgrunde. Wohl aber kann der Verlierer sich nach §. 16 ein Duplikat verschaffen und hierauf die Zahlung zu erlangen suchen. Nach den oben dargelegten Grundsätzen kann ihm das Duplikat von Nutzen sein, auch wenn der Wechsel acceptirt ist, und eine Cautionsleistung für den Aussteller, oder für den Bezogenen ist dabei nicht nothwendig, da beide überall nicht gefährdet werden können (cfer. Motive zu §. 16—19 nr. 3). Der Entwurf weicht daher in diesem Punkte vom Französischen Rechte ab. Code de comm. art. 150—152. Der fernere Verlauf ist dann einfach. Ist das verlorne Exemplar acceptirt gewesen, so kann der Bezogene — wenn ihm die Acceptation nachgewiesen wird — zur Zahlung genöthigt werden, und gegen den etwaigen Inhaber des acceptirten Exemplares kann sich der Verlierende auf die in §. 81 angegebene Weise zu sichern suchen. Der Bezogene kann (cfer. Motive zu §. 16—19 nr. 3) das zweite Exemplar mit völliger Sicherheit acceptiren und bezahlen, und verweigert er solches, so kann der Inhaber seinen Regreß nehmen. War das verlorne Exemplar *nicht* acceptirt, so kann der Bezogene mit völliger Sicherheit beide acceptiren und Demjenigen, welcher sich am Verfalltage mit dem Accepte und einer gehörigen Reihe von Indossamenten meldet, Zahlung leisten. Nur wenn sich *zwei* Inhaber zugleich meldeten, wäre er zur Deposition verbunden; sonst erlöscht nach §. 82 durch Bezahlung an einen Inhaber das Recht des andern.

Zu §. 79. Zahlungsverbot und Amortisation.

Hierauf kann man indeß den Verlierer nicht beschränken und es ist zweckmäßig, außerdem auch die Mortification eines verloren gegangenen Wechsels zu gestatten, indem allein auf diese Weise das Verhältniß definitiv geordnet werden kann. Rücksichtlich der in dieser Beziehung angenommenen Bestimmungen ward Folgendes erwogen:

1) Es steht natürlich in dem Belieben des Verlierenden, ob er das Mortificationsverfahren einleiten will oder nicht. In manchen Fällen wird er es ganz entbehren können, z. B. wenn er weiß, daß der Wechsel vernichtet ist, also kein Inhaber desselben auftreten wird, und er durch ein Duplicat zur Zahlung gelangen kann. Ist der Verlierer indeß des Untergangs des verlornen Wechselexemplars nicht gewiß, so wird ihm die Klugheit rathen, die hier gestatteten gerichtlichen Schritte zu thun, weil er sonst besorgen muß, daß ihm ein Inhaber des Wechsels am Verfalltage zuvorkomme.

Dabei ist nun freilich noch ein wohl zu beachtender Fall möglich. Wenn der Verlierer die Anträge auf Zahlungsverbot und Mortification dennoch unterläßt, mit Hülfe eines Duplicats die Zahlung sucht und sie am Verfalltage erhält, so ist damit das Geschäft beendet und jede Schwierigkeit gehoben, da ein etwa sich später meldender Inhaber selbst eines acceptirten Exemplars, von dem Bezogenen nichts mehr zu fordern hat. Wäre aber ein acceptirtes Exemplar verloren, so könnte der Verlierer zur Verfallzeit ein Duplicat präsentiren und im Nichtzahlungsfalle seinen Regreß nehmen, während vielleicht einige Zeit später ein Besitzer des verlornen Exemplars sich anfindet und den Bezogenen auf den Grund des Acceptes zur Zahlung nöthigt. So könnte der Wechsel doppelt bezahlt werden, einmal von den Vormännern des Verlierers in Folge des Regresses und einmal von dem Acceptanten auf die Klage aus dem Accepte. Im Grunde folgt freilich dieses Mißverhältniß aus der Natur der Wechselduplicate, bei denen sich die Gefahr eines Mißbrauchs nicht durchaus beseitigen läßt. Es wäre daher zu rechtfertigen, wenn die Gesetzgebung den Geschäftsleuten überließe, auch gegen den hier geschilderten Mißbrauch die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Der Schaden würde

gerade hier aber nicht regelmäßig den Schuldigen — den Verlierer, welcher die nöthigen Anträge auf Zahlungsverbot und Amortisation des Wechsels zu machen unterließ — sondern oft ganz Unschuldige treffen und deshalb ist es besser, den einfachen Ausweg zu ergreifen, daß dem Verlierer der Erfolg der Regreßnahme auf ein Duplicat nur alsdann zugesichert wird, wenn er die Amortisation des verlornen acceptirten Exemplares erwirkt, oder gegen den sich etwa meldenden Inhaber obsiegt. Auf diesem Geunde beruht die Disposition des §. 81 und 83. Diese Disposition ist consequenter als Code de comm. art. 151 (Si la lettre de change perdue est revêtue de l'acceptation, le payement ne peut en être exigé sur une seconde, troisième, quatrième etc. que par ordonnance de juge et en donnant caution) und das Holländische Handelsgesetzbuch art. 363 (En cas de perte d'une lettre de change, l'accepteur n'est pas tenu de payer à celui qui se présente, à moins que celui-ci ne justifie de son droit, et ne se porte garant contre tout recours en donnant caution). Denn der Bezogene bedarf keiner Caution, da ihn die Zahlung an den Inhaber des Duplicats vollständig befreit, die Vormänner werden ebenfalls frei, wenn sie das eine Duplicat im Wege des Regresses einlösen und es kommt also lediglich darauf an, zu verhüten, daß dieser Regreß und die Klage gegen den Acceptanten nicht zusammen möglich bleiben.

Eine zweite Rücksicht, aus welcher das Mortificationsverfahren nothwendig werden kann, ist folgende: Ist ein acceptirter Wechsel verloren, so kann nach fast allen Wechselgesetzen der Verlierer den Bezogenen zur Zahlung zwingen, wenn er ihm die geschehene Acceptation nachzuweisen im Stande ist. Manche Wechselgesetze, z. B. Braunschw. W. O. art. 45. Leipziger W. O. §. 33 u. a. verpflichten dabei den Verlierer, dem Bezogenen eine cautio defensum iri zu bestellen. Diese Vorsicht reicht indeß noch nicht aus, und man muß consequenter Weise noch strenger sein. So lange es an der Gewißheit fehlt, daß ein dritter Inhaber des Accepts nicht auftreten könne, darf man den Verlierer nicht für befugt halten, aus einem Accepte, den er nicht mehr in Händen hat, die Zahlung zu fordern. Durch die Caution wird keineswegs alle Gefahr eines nochmaligen Zahlens, noch weniger aber die Unannehmlichkeit eines Wechselprocesses abgewendet, und es ist daher

weit angemeſſener, nach dem Vorgange des Preußiſchen Rechts (Th. II. tit. VIII. §. 1171—1178) hier dem Verlierer die Amortiſation des verlorenen Wechſels zur Bedingung zu machen, unter welcher allein er die vom Bezogenen zu erzwingende Zahlung in die Hände bekommt. Hierbei wird indeß vorausgeſetzt, daß der Inhaber kein Duplicat beſitzt. Beſitzt er ein ſolches, ſo kann conſequenter Weiſe das Geſetz die Mortification des verlorenen acceptirten Exemplares im Intereſſe des Acceptanten nicht vorſchreiben, weil dieſer gegen den dritten Inhaber dieſes acceptirten Exemplares völlig gedeckt iſt, wenn er das nicht acceptirte Exemplar eingelöſet hat. Der Verlierer wird nun freilich in dieſem Falle die Erwirkung der Mortification nicht ſchlechthin unterlaſſen können, weil ihm ſolche nach dem Obigen wegen der Regreßnahme gegen die Vormänner nöthig ſein kann: er kann ſie alſo nur entbehren, wenn ihm der Bezogene zu zahlen bereit, oder er denſelben durch den Beweis der Acceptation des verlorenen Exemplares zur Zahlung zu zwingen im Stande iſt.

Aus dem Bisherigen erhellet nun, weshalb der Entwurf die Amortiſation nicht ſchlechthin, auch nicht ſchlechthin beim Verluſte acceptirter Wechſel, vorſchreibt. Es giebt ſelbſt bei letzteren Fälle, wo ſie entbehrt werden kann und wo daher ihre Vornahme nur unnütze Koſten machte. Weſentlich nothwendig iſt ſie nur in den hier hervorgehobenen beiden Fällen,

a. wenn ein acceptirter Wechſel verloren iſt, zur Durchſetzung des Regreſſes, § 83.

b. Zur Durchſetzung der Rechte gegen den Acceptanten, ſobald der Inhaber kein Duplicat beſitzt, §. 81.

2) Es iſt nicht nothwendig, daß das Mortificationsverfahren und die Erlaſſung eines Zahlungsverbotes zuſammen beantragt werden, der Verlierer kann ſich vielmehr auf das letzte beſchränken, wo nach dem oben Erörterten eine Mortification nicht nothwendig iſt, alſo ſchlechthin beim Verluſt eines nicht acceptirten Wechſels. In einem ſolchen Falle kann der Verlierer zur Verfallzeit, wenn der Bezogene ſich zur Zahlungsleiſtung — ſei es auf ein Duplicat oder ohne ein ſolches — verſteht, die Zahlung erheben, denn das Verbot bezieht ſich nur auf Zahlung an dritte Inhaber. Jedenfalls ſtände es dem Verlierer zu, das Zahlungsverbot an dem Verfalltage wieder aufheben zu laſſen.

Daß nach der Faſſung des Entwurfs das Verbot der Zahlung ſich nicht auf die Zahlung an den Impetranten bezieht, iſt vollkommen in der Ordnung, da in denjenigen Fällen, wo ihm nicht cum effectu liberationis gezahlt werden kann, der Bezogene nur ad depositum zu zahlen braucht und die Aushändigung der deponirten Summe auf den Ausfall eines Mortificationsverfahrens verſtellt bleibt.

Die etwa für den Regreß entſtehenden Schwierigkeiten werden aber durch die darüber zu treffenden beſonderen Beſtimmungen beſeitigt werden.

Zu §. 80. Streit mit dem Inhaber.

Der Inhaber kann ſich ſowohl auf die öffentliche Vorladung als auch freiwillig am Verfalltage melden. Im erſteren Falle ergiebt ſich das fernere Verfahren zwiſchen ihm und dem Verlierer von ſelbſt, im zweiten Falle wird ein extrahirtes Zahlungsverbot an den Bezogenen die gerichtliche Erörterung herbeiführen, in welcher die Klage des Verlierers gegen den Inhaber die Rechtfertigung jener arreſtatoriſchen Maaßregel bildet.

Zu §. 81. Verhältniß acceptirter Wechſel.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Verlierer des Wechſels, wenn er in dieſem Falle den Bezogenen zur Zahlung anhalten will, ſich gehörig legitimiren muß. Dieſe allgemeine Vorausſetzung der Klage gegen den Acceptanten wird durch die Faſſung des Entwurfs nicht ausgeſchloſſen.

Die Depoſition bis zum Ausfalle des Mortificationsverfahrens iſt keine Nothwendigkeit, ſondern beruht nur auf einer Befugniß des Bezogenen. Will dieſer es dem Verlierer z. B. aufs Wort glauben, daß der verlorne Wechſel vernichtet iſt, ſo hat er keine Veranlaſſung auf die Mortification zu beſtehen. cfer. Motive zu §. 79.

Zu §. 82. Erlöſchen der Rechte des Verlierers.

Durch Zahlung an den Inhaber gehen alſo nicht nur die Rechte gegen den Acceptanten (cfer. §. 81), ſondern auch die Regreßrechte, natürlich aber nicht die Anſprüche an den Betrüger, der den Wechſel mißbrauchte, verloren. Es kann daher auch von einem Rechte, dem Inhaber des Wechſels die erhaltene Zahlung abzufordern, nicht

anders die Rede sein, als wenn demselben sein böser Glauben nachgewiesen wird. In diesem Falle müßte er als Theilnehmer am Betruge haften. Daß der Bezogene oder der im Wege des Regresses Angegriffene die Aechtheit der Indossamente nicht zu bestreiten oder dieselben gar zu diffitiren befugt ist, wurde schon zu §. 49 erörtert. Gewöhnlich nimmt man den Fall aus, daß sich augenfällige Spuren einer Verfälschung in den Indossamenten finden. Diese Ausnahme führt indeß zu allzugroßen Ungewißheiten, weil sich nicht bestimmen läßt, welche Spuren der Verfälschung augenfällig sind, und das Vermögen, solche Spuren zu entdecken, individuell verschieden ist. Außerdem muß man hier derselben Ansicht, wie über die oben entschiedene Frage, folgen, ob dem redlichen Inhaber des Wechsels aus dergleichen Spuren ein Vorwurf gemacht werden kann, denn sonst wäre der Fall möglich, daß der Inhaber gegen den Verlierer obsiegte und doch nicht zur Bezahlung des Wechsels gelangte. Für den Verlierer liegt hierin keine Härte, da es ihm freisteht, durch Erwirkung eines Zahlungsverbots die Zahlung an den Inhaber zu verhindern.

Uebrigens hat ein jeder Wechselinteressent natürlich das Recht, seine eigene Unterschrift zu prüfen. Es ist also so wenig dem Aussteller als einem Indossanten, auf welchen regredirt wird, die Befugniß abzusprechen, seine eigene Unterschrift zu prüfen, und wenn er findet, daß sie unächt ist, zu diffitiren.

Zu §. 83 u. 84. Regreß.

Daß dem Verlierer der Regreß auf ein Duplicat gestattet werden kann und muß, hat keinen Zweifel. Ist indeß der verlorene Wechsel acceptirt, so wird die in §. 81 beschriebene Vorsichtsmaaßregel nothwendig, und hiermit verträgt sich der Regreß gegen einen Indossanten, der seinerseits wieder zu regrediren befugt wäre, nicht. Es ist daher passender, nach dem Vorgange des Preuß. Landrechts Th. II tit. VIII. §. 1162. 1176 und des Würtemb. Entwurfs art. 714 — 718 nur den Regreß auf den Trassanten zu gestatten.

Besitzt der Inhaber kein Duplicat, so läßt sich auch der regelmäßige Regreß nicht wohl denken.

Das Französische Recht enthält abweichende Bestimmungen: C. d. c. art. 152. Si celui qui à perdu la lettre de change, qu'elle soit acceptée ou non, ne peut représenter la seconde,

troisième, quatrième etc. il peut demander le paiement de la lettre de change perdue, et l'obtenir par l'ordonnance du juge, en justifiant de sa propriété par ses livres et en donnant caution. art. 153. En cas de refus de paiement sur la demande formée en vertu des deux articles précédens, le propriétaire de la lettre de change perdue conserve tous ses droits par un acte de protestation. Cet acte doit être fait le lendemain de l'échéance de la lettre de change perdue. Il doit être notifié aux tireur et endosseurs, dans les formes et délais prescrits ci-après pour la notification du protêt. Dieſe Beſtimmungen ſetzen ganz richtig voraus, daß der Verlierer gar nicht legitimirt iſt, die Bezahlung zu fordern, und alſo, wenn ſie ihm nicht geleiſtet wird, auch keinen Regreß haben kann. Dieſe Legitimation ſoll er erſt durch eine gerichtliche Autoriſation, die ihm auf den Nachweis ſeines Eigenthums aus ſeinen Büchern ertheilt wird, erlangen können, und alsdann iſt er zur Forderung der Zahlung, zur Erhebung eines Proteſtes — ſo weit ſolches ohne Wechſel möglich iſt — befugt. Dabei muß denn — was in manchen Fällen gar nicht zu bewerkſtelligen ſein wird — nach dem bei Rogron ad art. 153 angeführten Spruche des Caſſationshofes die Autoriſation ſchon vor dem Proteſte erwirkt ſein. Dieſe Maaßregel — die im Weſentlichen von dem Würtembergiſchen Entwurfe art. 712 adoptirt wird — iſt indeß nicht recht paſſend. Eine gerichtliche Beglaubigung, wie dieſer Entwurf es ausdrückt, oder die ordonnance du juge im Sinne einer bloßen Autoriſation, iſt etwas dem Deutſchen Proceſſe Fremdes und verdient auch nicht, daß man ſie einführt, um die fehlende Legitimation des Verlierers zum Abfordern der Zahlung zu erſetzen. Da ſich dieſe Legitimation alſo nicht erſetzen läßt, da der Regreß erſt dadurch begründet wird, daß der Wechſel präſentirt und nicht eingelöſet worden, ſo kann man dem Inhaber, der mit dem Wechſel in der That nicht bloß eine Beweisurkunde verloren hat, nicht mehr als den im §. 61 bezeichneten Regreß an den Ausſteller einräumen. Daß gegen den Acceptanten unter Vorausſetzung des Nachweiſes des Accepts in einem ſolchen Falle ein Zwang zur Zahlung geſtattet wird, iſt keine Inconſequenz. Hier hat der Wechſel nur die Natur eines Documents, deſſen Inhalt ſich immer auf andere Weiſe darthun läßt, in Bezug auf den Regreß iſt aber zu erwägen, daß hier das Vor-

handensein des Wechsels selbst eine Voraussetzung ist, ohne welche auch die Bedingungen des Regresses nicht vorhanden sein können.

Man könnte noch annehmen, daß im Falle der Wechsel durch vis major untergegangen wäre, die vis major hier dem Inhaber eben so wenig Schaden bringen dürfe, als bei einer dadurch veranlaßten Verspätung. Die Fälle sind indeß wesentlich verschieden. Im Falle des Untergangs des Wechsels handelt es sich nicht um eine Verzögerung, die durch höhere Gewalt entschuldigt werden könnte, sondern gradezu um einen Schaden, um den Verlust eines werthvollen Papiers, der nach der Regel: casum sentit dominus den Inhaber trifft.

Zu §. 85. Falsche Wechsel.

Rücksichtlich der Folgen der Wechselverfälschung lassen sich die Regeln des Civilrechts, daß das Gefälschte nichtig sei und daß sich diese Nichtigkeit auf alle ferneren darauf beruhenden Folgen fortpflanze, nicht festhalten. Es ist vielmehr ein wechselrechtliches Axiom: daß jede Unterschrift für sich und unabhängig von der Gültigkeit der übrigen beurtheilt werden muß. Rücksichtlich falscher Wechsel im eigentlichen Sinne, wo die Unterschrift des Ausstellers, Indossanten oder Acceptanten falsch ist, reicht man mit diesem Axiom auch völlig aus. Hiernach kann — wie auch die gewählte Fassung des Entwurfs mit sich bringt — weder der Acceptant auf die Unrichtigkeit eines Giro's oder der Unterschrift des Ausstellers, noch ein im Wege des Regresses angegriffener Wechselverpflichteter auf die Unrichtigkeit der Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten sich berufen.

Ganz unbestritten sind diese Sätze indeß nicht. Man hat namentlich 1) mitunter behauptet, der Acceptant dürfe sich auf die Unächtheit der Unterschrift des Ausstellers berufen, weil er nur im Vertrauen auf die Aechtheit des Wechsels acceptirt habe, und der falsche Wechsel so gut wie keiner, also der Accept desselben bedeutungslos sei. Diese Ansicht, die sich bei Nouguier l. c. no. 79 vertheidigt findet und — wiewohl keineswegs durchgängig — von den Französischen Gerichten befolgt ist, verstößt indeß gegen das eben bezeichnete Dogma des Wechselrechts. Ihr Grund geht auch zu weit und würde eben so gut auf das Verhältniß eines im Wege des Regresses belangten Indossanten passen. Der Acceptant

hat vielmehr die Aechtheit des Wechsels zu prüfen, ehe er sich durch sein Accept zum Selbstschuldner macht. Cfer. Preuß. Ldr. Th. II. tit. VIII. §. 1145.

2) In England wird durch ein falsches Indossament gar kein Recht am Wechsel übertragen, und selbst eine dem gutgläubigen Inhaber geleistete Zahlung ist ungültig (Zeitschrift für ausländische Rechtsw. Bd. III. S. 211. 225.) Das Holländische Handelsgesetzbuch enthält in art. 137 eine ähnliche Disposition.

3) Man hat gleichfalls behauptet, der Acceptant könne das letzte Giro als ächt bestreiten und allenfalls diffitiren. Der Würtemb. Entwurf art. 725 folgt dieser Ansicht, weil sich der Inhaber durch dieses Giro zur Sache legitimiren müsse. Eine solche Bestimmung steht indeß mit dem, was bereits über die Befugniß des Acceptanten zur Prüfung der Legitimation des Inhabers gesagt wurde, im Widerspruch. Der Acceptant würde — sehr seltene Ausnahmen abgerechnet — dem Inhaber den Wechselproceß jedesmal vereiteln können. Man muß es bei dieser, sowie bei einigen andern gleich zu erwähnenden Cautelen ganz besonders beherzigen, daß nach einer nicht nur im Wechselrechte, sondern auch im Civilrechte zu machenden Erfahrung, dergleichen Schutzmittel selten anders als der Chicane wegen wirklich zur Anwendung kommen, und also ein weit größeres Uebel sind, als das Hauptübel, dem man dadurch steuern wollte.

Auch hier ist übrigens der redliche Inhaber gegen die Berufung auf eine von einem seiner Vormänner begangene Fälschung geschützt, und keine Contestation über ein ihm etwa zur Last fallendes Verschulden, wie es der Würtemb. Entwurf berücksichtigt (art. 723 — 724), zugelassen. Damit fällt denn die Nothwendigkeit mancher specieller Bestimmungen, die sonst hätten getroffen werden müssen, hinweg. Die Gründe zu solcher Disposition sind bereits oben angegeben. Bei weitem zu viele und zu umständliche Vorschriften enthält das Preuß. Landrecht l. c. §. 1137 — 1158. Am allerwenigsten läßt sich die hier dem Bezogenen eingeräumte Befugniß, einen Wechsel, an dem sich Spuren der Verfälschung finden, oder von dessen Verfälschung ihm der angebliche Trassant Nachricht gegeben hat, sofort inne zu behalten und an das Gericht abzuliefern, rechtfertigen.

Zu §. 86. Verfälschung einzelner Theile des Wechsels, u. §. 87. Mißbrauch eines Blancoindossaments.

Die Verfälschung einzelner Theile eines Wechsels, z. B. der Summe, kommt nur insofern in Betracht, als sie nach der Unterzeichnung des gerade in Anspruch Genommenen geschehen ist, da die Unterzeichnung zu Dem verpflichtet, was zur Zeit ihrer Vornahme Inhalt des Wechsels ist.

Die Ausnahme rücksichtlich des bösgläubigen Besitzers, sowie die Disposition des folgenden Paragraphen über den Mißbrauch eines Blancogiro, rechtfertigen sich von selbst.

In dieser ganzen Materie ist übrigens der van Hall'sche Entwurf eines Gesetzes über verfälschte Wechsel wenig benutzt, weil derselbe auf dem Grundsatze beruht, daß in jedem einzelnen Falle das größere oder geringere Verschulden entscheiden müsse, wer den Schaden tragen soll, und sich nun bestrebt, die Umstände, aus welchen ein solches Verschulden zu folgern steht, anzugeben. Für unpassend müssen übrigens die Bestimmungen gelten, daß der redliche Inhaber nur dann Zahlung bekomme, wenn er selbst Valuta bezahlt habe (was, abgesehen von andern Gründen, zu der sonst vermeidlichen Beweisführung nöthigt, ob der Wechsel überhaupt verfälscht sei), und daß der Trassant, dessen Unterschrift nicht auffallend nachgemacht war, den Acceptanten entschädigen müsse, wenn dieser einen ächten Advisbrief bekommen hat, oder wenn ihm kein Advisbrief, oder ein Advisbrief ohne Bezeichnung der Summe zugesandt und die Summe im Wechsel verfälscht ist. Der Würtembergische Entwurf art. 731 hat indeß diese beiden Bestimmungen adoptirt.

Eilftes Capitel.

Eigene Wechsel und Handelsbillets.

Zu §. 88. Eigene Wechsel.

Neben der bis jetzt geschilderten Form des Wechsels kommt auch noch eine einfachere vor: die des eigenen Wechsels, in wel-

chem der Bezogene und der Aussteller ein und dieselbe Person sind, oder der Aussteller die Zahlung nicht durch einen Andern, sondern selbst zu leisten verspricht.

Ueber die rechtliche Natur des eigenen Wechsels ist auf das in der Einleitung bereits Gesagte zu verweisen. Wir sind nicht berechtigt nach der Ansicht, die man ursprünglich mit dem Wechsel und dann besonders mit dem eigenen Wechsel verband, zu forschen und diese Ansicht als maaßgebend zu betrachten: wir haben vielmehr sein Verhältniß, so wie es sich rechtlich herausgebildet hat, ins Auge zu fassen, und hier ist der einzig brauchbare Gesichtspunkt für den Wechsel der bereits bezeichnete. Der Wechsel ist ein Formalact, der schlechthin ein durch keine Beziehung auf materielle Rechts- und Schuldverhältnisse charakterisirtes nomen erzeugt, und für welchen die causae — gleich den Gründen zu Vermögenszuwendungen überhaupt — im gesammten Rechtsgebiete zerstreut sind. Das Verhältniß des eigenen Wechsels ist dabei ein noch einfacheres, als das der Tratte, indem bloß die Pflicht des Ausstellers und der Indossanten in Frage kommt und von einem Acceptanten nicht weiter die Rede ist. Zu welchen besondern Verkehrszwecken nun aber praktisch diese Formen benutzt werden, in welchen Verhältnissen sie eine vorzugsweise Anwendung finden, kommt für den rechtlichen Gesichtspunkt zunächst nicht weiter in Frage. Die Gefügigkeit der Form, die für eine große Menge solcher Zwecke paßt, ist das rechtliche Moment, und es ist den Verkehrtreibenden und der verschiedenartigen Gestaltung der praktischen Bedürfnisse zu überlassen, zu welchen bestimmten einzelnen Zwecken das allgemein brauchbare Institut dienen soll. Es ist also unrichtig, wenn man aus den Zwecken, die man gemeiniglich beim Gebrauche des Instituts im Auge hat, mehr als eine zur Zeit stattfindende Gestaltung des Gebrauchs abnimmt und sich zu einem Schlusse daraus auf die Rechtsnatur des Instituts und gar zu einem gesetzlichen Eingriffe in dieselbe verleiten läßt.

Letztere Bemerkung giebt für die Beurtheilung des neuerdings von Einert in Bezug auf eigene Wechsel gemachten Vorschlages einen Anknüpfungspunkt. Einert geht davon aus, daß der eigene Wechsel, so wie er in Deutschland vorkomme, gar kein negociables und zur Begebung bestimmtes Papier sei, sondern nur als ein Mittel benutzt werde, für mannichfache Schuldverhältnisse den ri-

gor cambialis zu begründen. Der Wechsel sei hier wirklich, was die alte Schule darin erblicke, eine Nebenberedung, eine adjectitia qualitas zu einem Hauptgeschäfte. Der Handelsstand habe einen Widerwillen dagegen, weil solide Kaufleute sich nicht leicht dazu verstehen würden, über ihre aus dem Handelsverkehre entstehenden Verpflichtungen eigene Wechsel auszustellen. Es sei deshalb besser, den eigenen Wechsel gesetzlich für eine bloße Schuldurkunde mit der Wechselclausel zu erklären und die Indossamente darauf bloß als Cessionen gelten zu lassen, das Eigenthümliche des Wechsels aber den kaufmännischen Anweisungen, sowohl den gezogenen, als auch den Anweisungen auf sich selbst, beizulegen.

Es ist nicht schwer, diesen Vorschlag richtig zu würdigen. Einert sieht im Wechsel geradezu ein Papiergeld: dieser Begriff paßt nicht auf den eigenen Wechsel, also wird diesem quaestio status gemacht und derselbe eben so betrachtet, wie ihn die Oberflächlichkeit der meisten Praktiker betrachtete, als ein Schuldinstrument (wobei es wieder dunkel bleibt, ob als bloßes Beweismittel oder Verpflichtungsmittel) mit der Wechselclausel. Faßt man die Natur des Wechsels als eines Formalactes richtig auf, so ist klar, daß Einert das Factische mit dem Rechtlichen verwechselt hat. Rechtlich dient ein Formalact, den man nie um seiner selbst sondern um eines weiteren Zweckes willen vornimmt, zu mancherlei Zwecken, und es ist natürlich, daß die complicirtere Form der Tratte ein weit größeres Feld für die Anwendung darbietet und in einer andern Sphäre gebraucht wird, als der bei weitem beschränktere eigene Wechsel. Was man aber factisch in der Mehrzahl der Fälle — und es bleibt mislich zu bestimmen, was die Mehrzahl sei — für einen Gebrauch davon macht, ändert die rechtliche Natur nicht. Der eigene Wechsel stellt formell ein dare oportere des Ausstellers fest und überträgt ein nomen in das Vermögen des Empfängers. Die causa für diese Uebertragung kann ein donare, solvere oder credere, ein Schenken, ein novirendes Hinzutreten (zu dem sich eben nur ein Formalact eignet) zu einer bestehenden Verbindlichkeit, oder ein Creditiren, der Anfang eines auf Leistung und Gegenleistung gerichteten Geschäfts, sein. Zu allen diesen Zwecken kommt der eigene Wechsel vor und ist also von einer Schuldverschreibung mit der Wechselclausel durchaus verschieden, wenn es gleich einleuchtet, daß er häufig so angesehen wird und auch wirk-

lich genau die Dienste leisten kann, die man von einer solchen Verschreibung erwartet. Man kann also den Gebrauch des eigenen Wechsels immerhin gestatten und hat wenigstens durchaus keine theoretische Gründe dafür, ihn für das zu erklären, was er nicht ist, für ein Beweisdocument über eine Schuld, mit der Wechselclausel. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen nicht für eine solche Beschränkung. Nehmen solide Kaufleute gleich Anstand, eigene Wechsel — abgesehen von den eigentlichen Depositowechseln — auszustellen, so hat der Handelsstand in eigenen Wechseln doch immer ein sehr gutes Mittel, minder solide Schuldner zu vinculiren. Seiner Natur nach steht der eigene Wechsel dem billet à ordre und der englischen promissory note gleich und ist desselben Gebrauchs fähig, wie diese. Wird er dennoch nicht als eigentlich negociables Papier betrachtet, so kann man ihm doch immer die Anlage dazu lassen, dem Handelsstande aber mit Rücksicht auf jenen Widerwillen gegen eigene Wechsel, den solide Kaufleute zu haben pflegen, noch außerdem den Gebrauch der s. g. Handelsbillets gestatten.

Man könnte indeß durch den Umstand, daß der eigene Wechsel auch von Nichtkaufleuten häufig gebraucht wird, um Schuldforderungen incontestabel zu machen und Schuldner der Wechselstrenge zu unterwerfen, vielleicht zu der Ansicht bewogen werden, als sei es zweckmäßig, seinen Gebrauch auf den Handelsstand und auf Handelsverhältnisse zu beschränken. Die Rücksichten, welche gegen eine solche Beschränkung sprechen, sind schon oben angegeben. Besonders hinsichtlich der eigenen Wechsel wäre dieselbe unpassend, weil sie leicht dadurch zu umgehen ist, daß man, was in Frankreich, wo das billet à ordre eines non commerçant nicht zur Wechselstrenge führt, häufig geschieht, den Schuldner eine Tratte acceptiren läßt. Ueberhaupt aber verdient es — und dieses gilt sowohl für eigene Wechsel, als für Tratten — wohl erwogen zu werden, daß in neuerer Zeit der auf einem höhern Standpunkte befindliche Verkehr auch die Gründe geschwächt oder beseitigt hat, aus denen man manche Standesclassen nicht für wechselfähig halten wollte. Die Unterschiede zwischen dem Bauer und dem ländlichen Gutsbesitzer haben jetzt einen andern Sinn als früher. Der Absatz der rohen Produkte führt auch hier zu eigentlichen Handelsgeschäften. Der Betrieb mancher Handwerke geht schon mehr in einen Fabrikbetrieb über und bei einem großen Theile der Standes-

genoſſen, welche das ältere Syſtem nicht für wechſelfähig erklären will, treffen die Gründe, die man dazu hatte, nicht mehr zu. Schon weil es einmal inconſequent wäre, für verſchiedene Formen eines und deſſelben Geſchäfts verſchiedene Beſtimmungen über die Fähigkeit zu deren Gebrauch zu geben, weil es ferner nach dem eben Bemerkten kaum möglich iſt, die Standesclaſſen ſo ſcharf zu ſondern, daß nicht Zweckwidrigkeiten entſtänden, hat es viel gegen ſich, bei eigenen Wechſeln eine Beſchränkung eintreten zu laſſen, und z. B. nach dem Vorgange der Ungariſchen Wechſelordnung §. 10 nur Handelsleute, Fabrikanten und Profeſſioniſten für fähig zu deren Ausſtellung zu erklären. Nur überwiegende Gründe von Seiten der Zweckmäßigkeit könnten eine ſolche Ausnahme rechtfertigen. In dieſer Hinſicht iſt nun zweierlei zu trennen:

1) Die rechtliche Natur der Verbindlichkeit und

2) die beſonderen proceſſualiſchen Folgen der Wechſelverpflichtung.

Die beſondere Strenge der Wechſelverpflichtung (abgeſehen von der Strenge der Execution) rechtfertigt allein jene Ausnahme noch nicht. Es mag gefährlich ſein und zu Mißbräuchen führen können, daß eine vielleicht noch mannigfachen Conteſtationen unterworfene Verbindlichkeit inconteſtabel und der Gebrauch rechtsbegründeter Einreden unmöglich gemacht werden kann. Es mag auch dabei auf die eigene Vorſicht der Schuldner, wenigſtens in den Fällen, wo der Gläubiger die Verlegenheit ſeines Schuldner ſich zu Nutze machen kann, nicht ſehr zu rechnen ſein. Allein dem Uebel, dem man hier abhelfen will, iſt doch nicht gründlich abzuhelfen, da ſchlauen Wucherern noch Mittel genug bleiben, ihre Gewiſſenloſigkeit doch durchzuſetzen. Die Unmöglichkeit überall zu bevormunden, läßt dergleichen Mittel noch offen und wo daher die Gefahr nicht dringend und die Abhülfe nicht ſicher iſt, ſind Beſchränkungen nicht wohl angebracht. Die hier in Rede ſtehende Beſchränkung würde überdies weiter greifen, als es ihr Zweck erforderte und um in einzelnen Fällen zu helfen, in vielen ſchädlich werden. Die Gefahr eines Ruins der unerfahrenern Volksclaſſen durch Wucherer iſt ſo groß nicht. Es wird nicht möglich ſein nachzuweiſen, daß in dieſer Beziehung in Ländern, wo die Wechſelfähigkeit nicht beſchränkt iſt, mehr Unheil entſtehe, als in andern. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß Schutzmittel und Beſchränkungen zu Gunſten der Schuldner und in odium böswilliger Gläubiger gleichſam zwei-

ſchneidig ſind und meiſtens dahin treffen, wohin ſie es nicht ſollen. Eine aufmerkſame Beobachtung der gerichtlichen Praxis zeigt z. B., daß Einreden, wie die exceptio non numeratae pecuniae oder legis Anastasianae bei weitem in den meiſten Fällen als Chicane von Seiten der Schuldner vorkommen.

Rückſichtlich der proceſſualiſchen Folgen aber iſt durch den §. 2 bereits eine Verfügung getroffen, durch welche den in dieſer Hinſicht zu machenden Anforderungen ein Genüge geſchieht.

Nach dieſen allgemeinen Grundlagen kommt es auf die ſpeciellen Beſtimmungen an, welche über eigene Wechſel zu treffen ſind. Bei der genetiſchen Einheit der Tratte und des Solawechſels müſſen dieſe Beſtimmungen für beide Geſchäfte im Ganzen dieſelben ſein und nur durch den Umſtand modificirt werden, daß beim eigenen Wechſel der Ausſteller und der Bezogene dieſelbe Perſon ſind. Die nähere Beſtimmung dieſer Modificationen muß aber der Jurisprudenz überlaſſen werden, da die Geſetzgebung ſich nicht mit theoretiſchen Expoſitionen zu befaſſen hat, und ſo genügt denn die im Entwurfe in einem Paragraphen gegebene Dispoſition vollkommen. Auch das Franzöſiſche Geſetzbuch art. 187. 188 und die demſelben nachgebildeten Legislationen halten umſtändlichere Anordnungen nicht für nöthig.

Was das Einzelne betrifft, ſo iſt:

1) über die Wechſelfähigkeit das Nöthige bereits bemerkt.

2) Rückſichtlich der Form entſcheidet unter jener Modification lediglich nur das im 2ten Capitel Beſtimmte.

Das Empfangsbekenntniß der valuta iſt nach den oben dargelegten Gründen auch hier nicht nöthig. Vorſchriften, wie ſie das Preuß. Landr. l. c. §. 1183 — 1185 enthält, dienen nur zur Befeſtigung des alten Irrthums, als ſei der eigene Wechſel ein Schuldocument mit der Wechſelclauſel.

Bei Solawechſeln nach Sicht müßte natürlich eine Präſentation zum Zwecke der Beſtimmung des Verfalltages vorgenommen werden. Für den Regreß eines Indoſſatars würde dabei die Beobachtung der in §. 30 beſtimmten Friſten nöthig ſein. Uebrigens werden Solawechſel nach Sicht zahlbar ſchwerlich vorkommen.

Solawechſel auf Aufkündigung, die auch das jetzt gültige Braunſchweigiſche Recht misbilligt (Landesh. Reſol. vom 4. April 1754), wären eine Singularität und enthielten eine Annäherung

an bloße Schuldinſtrumente. Es ward daher vorgezogen, für ſie daſſelbe gelten zu laſſen, was im gleichen Falle für Tratten gilt. Abweichend ſind das Preuß. Landrecht l. c. §. 1187, und der Würtemb. Entwurf art. 748.

Eigene Wechſel können auch domiciliirt werden (§. 9. 34. 54) und nähern ſich alsdann der Tratte. Doch fällt auch hier die Präſentation zum Accepte weg und die verſäumte Präſentation zur Zahlung kann auch nur auf den Regreß gegen die Indoſſanten einen Einfluß äußern (Nouguier l. c. Nro. 316.)

3) Die Regeln über Wechſelduplicate ſind auch auf eigene Wechſel anwendbar. Doch ſind hier Duplicate kein Bedürfniß, und deshalb iſt es lediglich der Uebereinkunft der Parteien überlaſſen, ob ſie vorkommen ſollen. Der Entwurf mußte es alſo vermeiden, auf §. 16 — 19 zu verweiſen.

4) Die Anwendung der Indoſſamente auf eigene Wechſel hat keine Schwierigkeiten.

5) Von einer Acceptation eigener Wechſel kann nach einer richtigen Anſicht des Verhältniſſes — welche auch in der Franzöſiſchen Jurisprudenz befolgt wird — nicht die Rede ſein, und deshalb iſt im Entwurfe die Verweiſung auf den von der Acceptation handelnden Abſchnitt unterlaſſen.

6) Rückſichtlich der Zahlung und des Regreſſes iſt zu bemerken, daß ein eigentlicher Regreß nur gegen die Indoſſanten möglich iſt. Der Ausſteller haftet als Acceptant, und ein Präjudiz hat auf ſeine Verbindlichkeiten keinen Einfluß. Iſt indeß auf einen Indoſſanten regredirt, ſo kann dieſer natürlich auch vom Ausſteller als ſolchem den Erſatz der veranlaßten Mehrkoſten fordern.

7) Eine Intervention iſt auch bei eigenen Wechſeln möglich. Ein Ehrenaccept würde indeß jedenfalls nur als Aval zu betrachten ſein. Eine Ehrenzahlung für einen Indoſſanten äußert ganz die gewöhnlichen Folgen; eine Ehrenzahlung für den Ausſteller, der dem Acceptanten gleich ſteht, iſt indeß als ſolche aus den in den Motiven zu §. 68 angegebenen Gründen nicht möglich.

8) Auch die Grundſätze über verlorne und falſche Wechſel finden hier eine beziehungsweiſe Anwendung. Dieſe vereinfacht ſich bedeutend durch den Umſtand, daß der Ausſteller auch jedesmal als Acceptant behandelt werden muß. Es folgt aus der vorgeſchriebenen Berückſichtigung dieſes Umſtandes, daß der Verlierer immer

nur einen Anſpruch an den Ausſteller erheben kann, der ſich indeß auf die in §. 81 angegebene Weiſe zu ſichern befugt iſt.

Zu §. 89. Handelsbillets.

Nach Franzöſiſchem Rechte exiſtirt zwiſchen eigenen Wechſeln und ſ. g. Handelsbillets oder Handelspromeſſen kein Unterſchied, da das billet à ordre beide repräſentirt. In Deutſchland hat aber der eigene Wechſel einmal ſeine beſtimmte Form, die ihn von bloßen Handelsbillets unterſcheidet. Da der eigene Wechſel in vielen Fällen den Kaufleuten nicht ſo zuſagt, wie ein bloßes Handelsbillet, ſo iſt es paſſend, das letztere — das ſich übrigens ſchon in manchen deutſchen Geſetzen findet, z. B. Braunſchw. W. O. art. 52. Preuß. Landrecht l. c. §. 1254 ff. — geſetzlich zu ſanctioniren.

Das Charakteriſtiſche dieſes Billets beſteht nun nicht darin, daß der Handelsſtand über ſeine Verpflichtungen kurzgefaßte Obligationen ausſtellen könne, aus welchen — an manchen Orten wenigſtens — wechſelmäßiges Verfahren zuläſſig iſt, alſo nicht bloß in dem beſonderen Proceßverfahren, ſondern darin, daß Handelsbillets ſchlechthin als abſtracte Zahlungsverſprechen gelten und nicht unter die Beſchränkungen fallen ſollen, welchen indiscrete gefaßte Urkunden unterworfen ſind. Es iſt daher unrichtig, wenn man die Angabe einer causa debendi oder der erhaltenen valuta in ſolchen Billets verlangt, oder ſie bloß als Documente über ſchuldige Kaufgelder für Waaren zuläßt. So z. B. das Preuß. Ldr. l. c. §. 1250, 1255. Sächſiſcher Befehl vom 3. April 1683. Die richtige Anſicht befolgt der Würtemb. Entwurf art. 775, ohne indeß, was eben nothwendig war, jene geſetzlich zu beſtimmende Abweichung des Handelsbillets von den cautionibus indiscretis des gemeinen Rechts auszuſprechen. Sie ſind übrigens bloß für den Handelsſtand zu geſtatten, da die Gründe zu einer Ausnahme vom gemeinen Rechte keineswegs allgemein zutreffen und für den gewöhnlichen Verkehr die bekannten Regeln über das Verhältniß der cautio indiscreta paſſend ſcheinen. Von einer exceptio non numeratae pecuniae kann dagegen bei Handelsbillets nicht die Rede ſein, da ſie nicht ergeben werden, daß eine numeratio pecuniae der Anlaß ihrer Ausſtellung war.

Die Handelsbillets ſind nicht wie Wechſel, regelmäßig zur

Circulation bestimmt. Es ist daher passend, daß eine solche Bestimmung durch die Clausel: an Ordre besonders ausgedrückt wird, wo man sie zulassen will.

Daß bei indossirten Handelsbillets und Anweisungen der Regreß nur gegen den unmittelbaren Vormann Statt finde (Würtemb. Entwurf art. 780), ist keine Regel, die durch ein praktisches Bedürfniß geboten würde. Es ist daher vorgezogen, hier die allgemeinen Regeln gelten zu lassen.

Die Execution durch Personalarrest ist dagegen — wenn man sie nicht in Handelssachen überhaupt zulassen will — hier entbehrlich.

Zwölftes Capitel.

Anweisungen.

Zu §. 90.

Ueber Anweisungen herrscht in der Theorie und Legislation eine Ungewißheit, welche nicht geringer ist, als die über Wechsel herrschende. Meistens sieht man die Anweisung als ein doppeltes Mandat an, ein gewöhnliches Mandat an den Assignaten, zu zahlen, und ein Mandat in rem suam an den Assignatar. Man trennt dann von der gewöhnlichen Anweisung noch die s. g. kaufmännische, welche freilich auf denselben Rechtsprincipien beruhen, aber doch die Eigenheit haben soll, daß das Mandat an den Assignaten durch den Tod des Mandanten nicht erlöscht, und daß der Assignat, sofern er Schuldner des Assignanten ist, für verbunden erachtet wird, die Assignation zu honoriren. Jede Uebertragung der Assignation an einem Andern soll alsdann ein neues Mandat sein.

Aus diesem Gesichtspunkte gelangt man dann theils zu Sätzen, die — wie der Satz: assignatio non est solutio — nur halb richtig sind, theils kann man danach entschieden feststehende Sätze — wie den Regreß des Inhabers — gar nicht deduciren, theils kommt man — wie in der Holländischen Jurisprudenz und Gesetzgebung (Zeitschrift für Rechtsw. des Auslands, Band 9, Seite 74 und

Holländ. Handelsgesetzbuch art. 219) zu dem Resultate, daß hier der Ordnungsregreß eine theoretische Nothwendigkeit sei.

Einen richtigeren Tact hat hier der Handelsstand bewiesen, welcher die Anweisung als eine minder strenge Form des trassirten Wechsel betrachtet hat. Deshalb hat die Gesetzgebung auch an manchen Orten (z. B. in Sachsen durch das Mandat v. 23. December 1829) einzelne Eigenthümlichkeiten des Wechsels auf Anweisungen übertragen. Mit jener Ansicht von der Anweisung, als sei dieselbe ein doppeltes Mandat, ist auf keine Weise auszureichen. Es liegt vielmehr außer dieser bloß accidentiellen Beauftragung noch ein Weiteres zum Grunde. Der Assignant verspricht dem Assignatar, daß ihm der Assignat zahlen solle, und hierfür muß er haften. Zunächst ist also ganz wie bei der Tratte ein besonders geeigenschaftetes nomen in das Vermögen des Assignatars übergegangen. Der Assignatar sucht demnach vom Assignaten die Zahlung zu erlangen, und erlangt er sie nicht, so muß ihn der Assignant entschädigen. Welche materielle Anlässe dieser Operation zum Grunde liegen, kommt so wenig in Betracht, als beim Wechsel, und es ist untheoretisch, wenn man supponirt, daß der Assignat Schuldner des Assignanten und die Assignation ein Mittel zur Einziehung einer Forderung sein müsse (Preuß. Landr. Th. I. tit. XVI. §. 251), wenn man die Begriffe von Cession und Delegation, wenigstens unter gewissen Umständen, einmischt (Preuß. Ldr. Th. II. tit. VIII. §. 1262. 1263), oder eine Schuld des Assignanten an den Assignatar dabei voraussetzt (Oestreich. Gesetzb. Th. III. Hptst. II. §. 1400 — 1410). Von der Delegation, bei welcher auch neben der bloßen Beauftragung noch ein Weiteres erkannt werden muß, ist die Assignation ebenfalls verschieden. Bei der Delegation soll der Delegat promittiren, bei der Assignation soll der Assignat zahlen. Bei jener entsteht eine Rechtsfolge erst, wenn der Delegat wirklich promittirt, und zwar zwischen dem Delegaten und Delegatar, bei der Assignation entsteht sie sogleich, aber zwischen dem Assignanten und dem Assignatar.

Die Assignation schließt sich also genau dem Sinne an, den das praktische Bedürfniß in ihr gesucht hat. Anweisungen, wie man sie aus jenem Gesichtspunkte eines doppelten Mandates beschreibt, mit der hieraus abgeleiteten rechtlichen Beschaffenheit mögen sich vielleicht a priori construiren lassen: im Leben und im

Verkehr kennt man sie nicht. Wenn das Gesetz also die Anweisung als eine minder strenge Form des trassirten Wechsels behandelt, so ist dieses vollkommen consequent und enthält keineswegs eine singuläre Uebertragung von Wechseleigenthümlichkeiten auf ein vom Wechsel verschiedenes Institut. Ohne diese Ansicht wäre es übrigens auch nicht zu rechtfertigen, wenn ein Wechselgesetz überhaupt Vorschriften über Anweisungen enthielte.

Einen Grund, den Gebrauch der Anweisungen auf Kaufleute zu beschränken, oder kaufmännische Anweisungen von andern gewöhnlichen zu unterscheiden, giebt es hiernach nicht.

Nach der Fassung des §. 90 bedarf es über Anweisungen keiner weiteren besonderen Bestimmungen, als der sub 1 — 3 bezeichneten Ausnahmen.

1) Bei Sichtanweisungen schien es passend, die Vorlegungsfrist abzukürzen, weil man Anweisungen nur über kleinere Summen und nach näher liegenden Plätzen zu ertheilen pflegt. Der Inhaber hat sich im Falle der Vorlegung natürlich den Beweis durch ein Accept, ein Sichtbekenntniß, oder wenn beides verweigert wird, durch einen Protest zu sichern. —

2) Die Acceptation von Anweisungen ist nicht gebräuchlich. Kommt sie vor, so ist ihre Wirkung nicht zweifelhaft: da man indeß nicht regelmäßig darauf zählt, so schien es der Vereinfachung wegen passend, den Regreß wegen mangelnden Accepts nach dem Vorgange des Holländischen Handelsgesetzbuchs und des Würtemb. Entwurfs ganz abzuschneiden. —

3) Daß die Personalhaft als Vollstreckungsmittel kein Bedürfniß bei Anweisungen ist, wurde schon oben erwähnt. Das Wesen des Wechsels besteht ohnehin nicht in der Wechselstrenge und so ist es keine Inconsequenz, wenn der Entwurf Anweisungen regelmäßig als Wechsel beurtheilt, und dennoch die eigentliche Wechselstrenge nicht darauf anwendet.

Dreizehntes Capitel.

Wechſelverjährung.

Zu §. 91. Regel, und §. 92. Ausnahme für den Regreß.

Ueber die Wechſelverjährung finden ſich in der Theorie und Legislation ſo verſchiedenartige Anſichten, daß die hier angenommenen leitenden Grundſätze einer kurzen Begründung bedürfen.

Man hat wohl überall das Bedürfniß einer kürzern Verjährung für Wechſelverbindlichkeiten gefühlt, allein das Weſen dieſer Verjährung ſehr verſchieden aufgefaßt. Nach einer, z. B. in der Leipziger W. O. art. 32 ausgeſprochenen Anſicht iſt der Wechſel durch die Verjährung ganz erloſchen und der Gläubiger hat vom Schuldner nichts mehr zu fordern. Eine zweite Anſicht bezieht die Verjährung bloß auf die Wechſelſtrenge, nicht auf die Hauptverbindlichkeit. Nach dem oben bezeichneten Standpunkte der Theorie des Wechſelrechts herrſcht hier natürlich eine unvermeidliche Unklarheit darüber, was dieſe Hauptverbindlichkeit ſei. Man kann indeß zwei verſchiedene Betrachtungsweiſen unterſcheiden:

a) Die erſte läßt nach erloſchener Wechſelverbindlichkeit noch diejenigen materiellen Verbindlichkeiten gelten, welche zur Ausſtellung des Wechſels oder Giro's Anlaß gaben. Wäre alſo der Wechſel z. B. über ein empfangenes Darlehn ausgeſtellt, ſo könnte der Herleiher nach Verjährung des Wechſels dieſen gar nicht weiter benutzen, wohl aber noch die actio ex mutuo anſtellen.

b) Die zweite ſieht durch die Verjährung bloß den Wechſelproceß mit ſeiner ſtrengen Execution für verloren an, und läßt die Wechſelklagen ſelbſt noch zu. Oft wird geradezu der Executivproceß aus dem verjährten Wechſel für ſtatthaft erklärt, wobei es zweifelhaft bleibt, ob das materielle Rechtsmittel die Klage aus der Wechſelverbindlichkeit oder aus der sub a erwähnten civilrechtlichen Verbindlichkeit ſei. Belege zu dieſen Anſichten finden ſich in einer großen Anzahl von Wechſelgeſetzen (Bremer W. O. art. 55. Braunſchw. Verordn. vom 28. October. 1727 und 1. und 16. April 1751. Hannöverſche W. O. art. 44.)

Die letzterwähnte Anſicht darf nun entſchieden falſch genannt werden, da ſie das Weſentliche des Wechſels bloß in die Eigen-

ſchaft ſetzt, eine ſtrenge Execution zu begründen. Es giebt alſo nach dieſer Anſicht nur eine Verjährung proceſſualiſcher Folgen, keineswegs aber eine Verjährung der Wechſelverbindlichkeit. Gerade die letztere iſt aber ein Bedürfniß für den Wechſelverkehr, und dieſem Bedürfniß wird ſo gut wie gar nicht abgeholfen, wenn nach Ablauf einer kurzen Friſt zwar keine Perſonalhaft als Vollſtreckungsmittel zuläſſig iſt, aber ſtatt des Wechſel- der Executiv- oder ſelbſt der ordentliche Proceß angeſtellt werden darf.

Die Verjährung muß daher die Verbindlichkeit ſelbſt treffen. In wiefern dann nach Ablauf der Verjährungszeit noch die dem Wechſel zum Grunde liegenden Verhältniſſe in Betracht kommen können, wird weiter unten beſtimmt werden.

Was die Zeit betrifft, deren Ablauf zur Verjährung erforderlich iſt, ſo kommt es darauf an, ob man ſie in allen Fällen gleich, oder nach Verſchiedenheit der einzelnen Fälle verſchieden beſtimmen ſoll.

Von den Geſetzen, welche eine Verſchiedenheit der Zeitfriſten ſtatuiren, verdient das franzöſiſche Recht am wenigſten Nachahmung. Der Code de commerce ſetzt art. 165, 168, 169, 170 eine funfzehntägige Friſt für die Regreßklage feſt, die nach Maaßgabe der Entfernung der Orte noch vermehrt werden kann, für jeden Indoſſanten aufs Neue beginnt, und nach deren Ablauf der Regreß gegen Indoſſanten und Traſſanten — gegen letzteren inſofern er nicht den Beweis der Deckung führt — verloren iſt. In art. 189 wird dagegen für alle auf Wechſel bezüglichen Klagen — was man z. B. auf die Klage des Acceptanten auf Deckung und ähnliche rein civilrechtliche Klagen ausdehnt — eine fünfjährige Verjährungsfriſt vorgeſchrieben, nach Ablauf welcher eine Vermuthung für die Bezahlung ſtattfindet und der durch Verjährung Befreite auf Verlangen beſchwören muß, daß er nichts mehr ſchuldig ſei (cfer. Code civil. art. 2275). — Hiermit iſt in der That ein Unterſchied zwiſchen der Verjährung der Regreßklage gegen die Indoſſanten und der Klage gegen den Acceptanten und auch der Klage gegen den Ausſteller gemacht. — Der Würtembergiſche Entw. folgt dieſen Beſtimmungen des Code, indem er ſie zu vereinfachen und zu verdeutlichen ſucht, eben ſo das Neapolitaniſche Handelsgeſetzbuch u. a.

Das Holländiſche Handelsgeſetzbuch hat die Dispoſitionen des

Französischen Rechtes in Ansehung der besonders abgekürzten Fristen für die Regreßklage nicht adoptirt, sondern (art. 203—207) die Verjährung gegen den Bezogenen und den Trassanten, der keine Deckung gemacht hat, auf 10 Jahre, gegen die Indossanten und den Trassanten, welcher Deckung gemacht hat, aber auf ein Jahr, welche Frist nach Maaßgabe der Ortsentfernungen vermehrt wird, bestimmt.

Die Deutschen Wechselgesetze enthalten sehr häufig eine einjährige Verjährungsfrist für eigne Wechsel und eine vierwöchige Frist für Tratten. Diese Unterscheidung läßt sich auf art. 32 der Leipziger W. O. zurückführen. Dieser Artikel, dessen Auslegung die Sächsischen Juristen viel beschäftigt hat, bestimmt:

> Weil sich auch zuträgt, daß wegen überhäufter Verrichtungen bisweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert, oder gar verleget werden; als sollen inskünftige alle Wechselbriefe, so auf einen traffiret werden, nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden. Jedoch behalten die eigne Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgestellet, es sei deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und sollen auf geschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlt werden; doch daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitor in solcher Zeit anstelle. Da aber dieses in der Zeit nicht geschehen; so ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechselbrief sowohl, als der trassirte, hernach ganz und gar erloschen, und der Debitor dem Creditor ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig u. s. w.

Man bezieht den ersten passus dieses Gesetzes entweder bloß auf die Klage gegen den Acceptanten, oder auch auf den Regreß, insofern innerhalb vier Wochen nicht gegen den Acceptanten geklagt sei. Ungeachtet dieser verschiedenen Auslegungen und ungeachtet der Wortsinn, wenn man ihn unbefangen prüft, ergiebt, daß von dem Falle, wo Jemand einen Wechsel gekauft hat und ihn vom Trassanten nicht abholt (so viel sich auch gegen die Rationalität

der ganzen Beſtimmung einwenden läßt), die Rede ſei, haben doch viele Geſetze, welche der Leipziger W. O. folgen wollten, eine ganz beſonders kurze Verjährung für Tratten und eine längere, meiſt einjährige, für eigne Wechſel daraus gebildet. Eine Vergleichung der Bremer W. O. art. 55, Braunſchw. W. O. art. 45, Danziger W. O. art. 36, Würtemb. W. O. cap. 4. §. 36, der Weimariſchen W. O. §. 177, welche die Friſt auf 4 Wochen gegen den Acceptanten, ſonſt auf ein Jahr beſtimmt, des Einertſchen Entwurfs tit. XIII. §. 1, und tit. XIV. §. 22, der Ungariſchen W. O. art. 158. 203, und des Naſſauiſchen Entwurfes §. 255 iſt hier nicht ohne Intereſſe.

Andere Geſetze ſtatuiren dagegen nur ein und dieſelbe Verjährungszeit für alle Fälle der Wechſelverpflichtung. So das Preuß. Landr. l. c. §. 903 ein Jahr, die Hannoverſche W. O. §. 43 ein Jahr, der neue Entwurf einer Wechſelordnung für Bremen §. 126 zwei Jahre.

Das Reſultat iſt alſo dahin zu faſſen, daß die meiſten deutſchen Wechſelgeſetze eine einjährige Verjährungsfriſt — oft mit Abweichungen für Tratten, bald für den Regreß, bald für den Anſpruch an den Acceptanten — ſtatuiren, und für die Verjährung der Regreßklage nach Maaßgabe der Ortsentfernungen keine Verſchiedenheiten (wie z. B. das Holländiſche Geſetzbuch l. c., der Würtemb. Entw. art. 673, die Ungariſche W. O. §. 158, der Code de commerce art. 166) feſtſetzen.

Es ſcheint nun allerdings angemeſſener, nicht alle einzelnen Fälle gleich zu behandeln. Der Ausſteller und die Indoſſanten einer Tratte haben einen wohl begründeten Anſpruch darauf, anders behandelt zu werden, als der Acceptant oder der Ausſteller eines eigenen Wechſels. Sie haften für den ungewiſſen Erfolg eines Papieres, deſſen fernere Schickſale ſie weiter nicht im Auge behalten; und einer ſo ungewiſſen Verpflichtung iſt ein Jeder gern ſobald als möglich enthoben. Einem Negocianten gehen ſo viele Wechſel durch die Hände, deren fernere Schickſale er nicht weiter verfolgen kann, daß er wünſchen muß, die Haftungspflicht aus den von ihm gegebenen Indoſſamenten nicht zu lange ausgedehnt zu ſehen. Der Acceptant und der Ausſteller eines Solawechſels haben dagegen eine einfache und beſtimmte Verbindlichkeit übernommen, und rückſichtlich ihrer treten jene Gründe nicht ein.

Es ſind daher im Entwurfe beſondere kürzere Friſten für die Regreßklagen feſtgeſetzt und rückſichtlich der Beſtimmung derſelben die Vorſchläge des Würtemb. Entw. art. 763 angenommen. Die Friſten des Franzöſiſchen Rechts ſind zu kurz und in der Berechnung zu complicirt, die des Holländiſchen aber zu lang.

In Anſehung der übrigen Fälle der Wechſelverbindlichkeit ſchien es paſſend, bei dem einjährigen Zeitraume, der ſich in den meiſten deutſchen Wechſelgeſetzen findet, ſtehen zu bleiben.

Daß übrigens bei Sicht- und Uſowechſeln der Regreß noch früher, und zwar durch Verſäumniß der in §. 30 beſtimmten Friſten verloren werden kann, bedurfte hier keiner beſondern Bemerkung.

Zu §. 93. Unterbrechung der Verjährung.

Zu den Thatſachen durch welche die Verjährung unterbrochen wird, gehört nach einer richtigen Theorie die Proteſterhebung nicht. Man müßte eine neue Art von Proteſten eigens zu dieſem Ende ſchaffen und zur Einführung dieſer neuen Solennität iſt ſo wenig ein genügender Grund vorhanden, als zu der Beſtimmung des Würtembergiſchen Entwurfs art. 742, daß ein verſpäteter Proteſt die Verjährung gegen den Acceptanten unterbreche.

Iſt die Verjährung unterbrochen, ſo beginnt ſie vom Tage der Unterbrechung aufs Neue: bei geſchehener Klageerhebung kann jedoch ihr Lauf erſt beim Ruhen des Proceſſes eintreten und alſo erſt von der letzten proceſſualiſchen Handlung an beginnen. Die Proceßverjährung des gemeinen Rechts iſt damit nicht ausgeſchloſſen, es ſchien aber nicht paſſend nach ſtattgefundener Klagerhebung nur dieſe außerordentlich lange Verjährung allein zuzulaſſen.

Zu §. 94. deren Wirkung.

Bei den zu gebenden Beſtimmungen muß das beſondere Verhältniß der Regreßklage berückſichtigt werden, welche von einem Indoſſanten, der den Inhaber hat befriedigen müſſen, angeſtellt werden kann. Sind ſämmtliche Vormänner ſchlechthin nach Ablauf eines Jahres befreit, ſo ſcheint es als könne der Fall eintreten, daß ein Indoſſant, der erſt ſo ſpät in Anſpruch genommen wird, daß er eine Unterbrechung der Verjährung gegen ſeine Vormänner nicht mehr bewirken kann, unſchuldiger Weiſe zu Schaden

kommen müſſe. Man hat in der That ein beſonderes Verhältniß vor ſich: auf der einen Seite eine und ſogleich mit der Proteſtation des Wechſels verfolgbare Verpflichtung ſämmtlicher Vormänner, auf der andern Seite aber nicht einen Gläubiger, ſondern eine nach und nach entſtehende Reihe von Gläubigern, indem der bezahlende Schuldner durch die Zahlung wieder Gläubiger ſeiner ihm vorangehenden Mitſchuldner wird, und ſein Recht zu klagen in der That ſpäter entſteht, als die klagbare Verbindlichkeit um deren Verjährung es ſich handelt.

Der zunächſt mögliche Ausweg iſt derjenige, welchen das franzöſiſche Recht C. d. c. art. 167, das Holländiſche Handelsgeſetzbuch art. 207 und der Würtemb. Entwurf art. 673 ergriffen haben, daß man nämlich die Verjährung für jeden Indoſſanten erſt mit dem Augenblicke beginnen läßt, wo er zahlt, oder wegen der Zahlung gerichtlich in Anſpruch genommen wird.

Dieſer Ausweg iſt indeß nicht theoretiſch conſequent, indem dabei die Idee, als ſei die Haftungspflicht der Ausſteller und der Indoſſanten nur eine, verlaſſen und eine Reihe ſucceſſiv entſtehender Verbindlichkeiten angenommen wird. — In dieſer Beziehung Conſequenter iſt ſchon der Vorſchlag von Einert (Entwurf tit. XIII. §. 4.), nach welchem der Indoſſant vom Regreßanſpruch frei wird, wenn die Regreßklage ſo ſpät gegen ihn erhoben wird, daß er gegen den Ausſteller keine Unterbrechung der Verjährung mehr vornehmen konnte und ihm nicht nachgewieſen wird, daß ihm der Proteſt ſo zeitig, daß dieſes noch möglich war, notificirt ſei. Nach dieſem Vorſchlage giebt es freilich nur eine Verbindlichkeit und eine Verjährung: dieſe iſt aber wieder abgekürzt, der Inhaber darf doch nicht bis zum Ende der 6 Monate, die ihm eingeräumt ſind, warten. Hierin liegt ein Widerſpruch. Ferner iſt es nicht wohl paſſend, dem Indoſſanten, dem der Proteſt notificirt iſt, zuzumuthen, daß er wegen Unterbrechung der Verjährung Anſtalten treffe, ſo lange er noch nicht weiß, ob der Regreß ihn überhaupt berühren werde. So lange er nicht bezahlt hat, iſt er überhaupt noch gar nicht Gläubiger, ſondern Mitſchuldner der Vormänner, er kann alſo gegen dieſe eine Unterbrechung der Verjährung gar nicht bewirken.

Die Sache iſt aber bei weitem einfacher, als es nach dieſen Vorſchlägen und Auskunftsmitteln ſcheinen könnte. Ausſteller und

Indoſſanten ſind correi debendi. Die Unterbrechung der Verjährung gegen Einen von Ihnen wirkt alſo auf Alle, l. 5 Cod. de duobus reis. 8. 40. Eine ſolche Unterbrechung liegt nicht nur in der Klaganſtellung gegen einen Indoſſanten ſondern auch in der freiwilligen Zahlung deſſelben, welche ein ganz bündiges Anerkenntniß der ſonſt verjährenden Verpflichtung enthält, und hier nur als ſolches, nicht als Tilgungsmittel in Betracht kommt, da die Verbindlichkeit ſich nun activ auf den Zahlenden fortpflanzt.

Zu §. 95. Wirkung der Verjährung.

Aus den angegebenen allgemeinen Geſichtspunkten (cfer. Motive zu §. 91) folgt es, daß nach Verjährung der Wechſelverbindlichkeit kein residuum dieſer Verbindlichkeit, das allenfalls für den Ordinar- oder Executivproceß noch gut genug wäre, übrig geblieben ſein kann.

Sollen die Gründe und Rechtsverhältniſſe, an welche ſich der Wechſel angeknüpft hat, nach ſeinem Erlöſchen noch in Betracht kommen, ſo kann dieſes nur in Bezug auf den Indoſſanten und den demſelben gleichſtehenden Ausſteller eines eignen Wechſels der Fall ſein, denn nur dieſe ſind bei jenen Verhältniſſen betheiligt und nur dieſe können durch die Verjährung einen unbilligen Gewinn erlangen. Ob und auf welche Weiſe dieſes der Fall ſei, läßt ſich nicht allgemein beſtimmen, ſondern iſt in concreto zu ermitteln.

Die Indoſſanten nehmen dagegen an dieſen Verhältniſſen nicht Theil und die Gründe, aus welchen indoſſirt iſt, in Betracht zu ziehen, wäre theils — weil dabei die Deckung für die Wechſel nicht in Frage kommt — unrichtig, theils unpaſſend, da ein ſucceſſives Klagen des einen Indoſſanten gegen den andern, wobei die Verhältniſſe der Einzelnen ganz verſchieden, und oft von der Art ſein werden, daß gar kein Regreß der unbilligen Bereicherung halber denkbar iſt, gar nicht für ausführbar gelten kann. Es iſt hier im Ganzen auf die Motive zu §. 61 zu verweiſen.

Vierzehntes Capitel.

Wechselproceß.

Zu §. 96

Für Wechselverbindlichkeiten giebt es eine eigene Art des gerichtlichen Verfahrens, den ſ. g. Wechſelproceß. Es iſt von Intereſſe, ſowohl das Verhältniß dieſes Proceſſes zum Wechſelrechte ſelbſt, als auch ſeine Stellung zu den übrigen Arten des gerichtlichen Verfahrens richtig ins Auge zu faſſen.

Das Verhältniß zwiſchen dem Rechte ſelbſt und den Formen ſeiner Geltendmachung iſt nicht immer daſſelbe geweſen. In primitiven Zuſtänden ordnet man zunächſt die rechtſprechenden Behörden an und ſchreibt die Formen vor, unter denen ſie ihr Amt üben ſollen. Weil man aber noch kein ausgebildetes Rechtsſyſtem beſitzt, ſo werden dieſe Formen immer mit Rückſicht auf eine beſtimmte Gattung von Fällen und Rechtsgeſchäften feſtgeſetzt werden. Man ſchreibt nicht die Form vor, um darin nach einem bereits vorhandenen Rechtsſyſteme die einzelnen Fälle zu entſcheiden, ſondern man richtet ſie ſo ein, daß darin dem Richter die nöthigen Fingerzeige über die zu berückſichtigenden Umſtände gegeben und mit der Vorſchrift über die Form auch über das Recht ſelbſt geſetzliche Dispoſitionen, wenn gleich zunächſt nur in Form einer Inſtruction für den Richter, erlaſſen ſind. Dieſes Verhältniß tritt im älteren römiſchen Rechte und eben ſo deutlich im altengliſchen Rechte hervor. Nach der Darſtellung des letztern bei Ranulf de Glanvilla erſcheinen für die einzelnen Rechtsverhältniſſe auch beſondere Proceduren: es giebt eine eigene Procedur für Statusklagen, für die Rückforderung der dos, für Vindicationen von Ländereien u. ſ. w. Sehr bemerkenswerth iſt in dieſer Hinſicht auch, was Montesquieu esprit des lois XXVIII. cap. 45) von den Sammlern der Franzöſiſchen coutumes ſagt: Leur objet était plutôt de donner une pratique judiciaire, que les usages de leur temps sur la disposition des biens. Mais tout s'y trouve. Wenn ſich indeß das Recht fortentwickelt, ſo tritt auch das richtige und natürliche Verhältniß ein: die Rechtstheorie ſcheidet ſich vom

Processe, die Specialitäten und Besonderheiten des letzteren fallen in die Rechtstheorie, und die Procedur verallgemeint und vereinfacht sich so weit, daß sämmtliche Gattungen einzelner Fälle in einer und derselben Procedur verhandelt und entschieden werden. Dieses Verhältniß ist heut zu Tage eingetreten: eine einzige Form des Verfahrens, dessen Regeln keine aus der besondern Natur der einzelnen Rechtsgeschäfte abstrahirte Specialitäten enthalten, reicht für alle contentiöse Fälle aus.

Wir haben neben dieser allgemeinen Form zwar auch besondere Arten des Verfahrens. Diese haben aber nicht den Sinn besonderer, gewissen Rechtsgeschäften eigenthümlicher und mit deren Wesen zusammenhängender Proceduren. Die einzelnen Fälle, für welche sie passen, können vielmehr ihrer rechtlichen Beschaffenheit nach verschieden sein, und die besondere Procedur beruht nur auf ganz allgemeinen Rücksichten — Räthlichkeit eines schnelleren Verfahrens bei minder wichtigen Sachen, oder beim Vorhandensein liquider Beweise u. s. w.

Wollte man dieses Princip der Allgemeinheit der vorhandenen Proceduren verlassen und wieder nach den einzelnen Rechtsverhältnissen specialisiren (wozu sich z. B. in der Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung Anfänge finden), so fehlte es an jeder Gränze. In anfänglichen Zuständen mag ein solches Verhältniß natürlich und wohlthätig sein, heut zu Tage führte seine vollständige Durchführung zu so viel einzelnen Gattungen des Processes, als es Klagen giebt.

Schon hiernach ist es klar, daß der Wechselproceß nichts mit dem Wesen des Wechsels Verknüpftes ist. In Frankreich und England giebt es keinen Wechselproceß im Sinne einer besondern Procedur. Es ist sehr wohl denkbar, daß eine Wechselverbindlichkeit auch im Ordinar-, im unbestimmten summarischen, oder im Executivproceß geltend gemacht wird, womit ihre Natur auf keine Weise sich ändert und der Kläger auf weiter nichts als auf die Eigenthümlichkeiten des Wechselprocesses verzichtet. Der Wechselproceß ist vielmehr in Deutschland meistens als eine Abart des Executivprocesses betrachtet worden. Haben wir gleich im Wechselproceß eine besondere Art der Procedur für ein besonderes Rechtsgeschäft, so tritt doch dieses Verhältniß nicht nach dem obigen Principe der Sonderung der Proceduren nach den Rechtsgeschäften

ſondern nur deshalb ein, weil man gerade für Wechſel noch eine größere Schnelle und Strenge für nothwendig hielt, als der Executivproceß mit ſich führt.

Das Princip des Executiv- und Wechſelproceſſes ergiebt ſich zum Theil ſchon aus dem in der Einleitung Geſagten. Der Richter hat es mit einem Formalgeſchäfte zu thun und alſo zunächſt nur zu unterſuchen, ob die Form beobachtet ſei, und wenn dieſes der Fall iſt, ohne Rückſicht auf aequum jus ſeine Entſcheidung zu fällen. Sein Verhältniß iſt aber — und dieſes läßt ſich aus dem oben Bemerkten erläutern — doch wieder ein anderes, als das des judex im römiſchen strieti juris judicium. Dieſer hat nach der erhaltenen Anweiſung rein auf die Form zu ſehen, und ohne Prüfung der materiellen Rechtsverhältniſſe zu ſprechen: nur eine ertheilte exceptio doli kann ihn ermächtigen, dieſe mit zu berückſichtigen und damit zu einer ganz andern Form der Procedur überzugehen. Heutzutage wird zwar zunächſt auch die Form berückſichtigt: allein das Princip, auf dem die Procedur beruht, iſt ein verſchiedenes. Im römiſchen Rechte iſt die Trennung der Proceduren durch die Trennung der Rechtsgeſchäfte bedingt: heutzutage beruht die beſonders ſtrenge Procedur bloß auf der Liquidität des ganzen Verhältniſſes, und nach dieſem Principe hat der Richter zwar alles Relevante zu beachten, aber nur inſofern es liquide iſt. Der römiſche judex ließ daher z. B. eine illiquide exceptio solutionis (welche freilich keine exceptio im wahren Sinne iſt) zu, welche heute verworfen würde, und heute berückſichtigt man alle Einwendungen aus dem aequum jus, welche der römiſche Richter verwarf, dafern ſie nur liquide ſind.

Bei den einzelnen Beſtimmungen kam es in Betracht, daß zunächſt die einmal beſtehende Gerichtsverfaſſung berückſichtigt werden mußte. Die Einführung beſonderer Handelsgerichte würde in manchen Punkten abweichende Dispoſitionen zur Folge haben müſſen.

In Betreff der Gerichtscompetenz bedarf es zunächſt nur einer einfachen Beſtimmung, da privilegirte Gerichtsſtände im Braunſchweigiſchen ſchon ſeit längerer Zeit abgeſchafft ſind.

Die Zuläſſigkeit einer vertragsmäßigen Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Richters, in deſſen Bezirk der Bezogene ſich antreffen läßt, iſt nicht zu bezweifeln und auch in dem Juris-

dictionsvertrage zwiſchen Braunſchweig und Preußen v. 9. December 1841 art. 39 anerkannt.

Zu §. 97 — 100.

Bei dieſen Beſtimmungen ward berückſichtigt, daß der Wechſelproceß nur eine Abart des Executivproceſſes iſt und daß es daher nur auf Beſtimmung derjenigen Eigenthümlichkeiten ankommt, durch welchen er ſich vor dieſem auszeichnet. Die jenſeits dieſer Grenze liegenden Beſtimmungen ſind aus dem Executivproceſſe und in manchen Punkten z. B., was die Formen der Verhandlungen überhaupt, die Verhältniſſe des Gerichts, der Parteien und ihrer Vertreter betrifft, aus dem Ordinarproceſſe zu entnehmen cfer. §. 113. Uebrigens ſchließt ſich der Entwurf in den meiſten Punkten dem jetzt im Braunſchweigiſchen üblichen Wechſelproceſſe an, wobei indeß der jetzt oft zu großen Langſamkeit des Verfahrens durch genauere Zeitbeſtimmungen abgeholfen iſt.

Rückſichtlich der Vorladung ſind einige Wechſelgeſetze ſtrenger, indem ſie die ſofortige Realcitation des Beklagten geſtatten (Preuß. V. über das Naumburger Handelsgericht v. 4. Juni 1819 §. 4 ff. Sächſiſche Erl. Proc.-Ordn. Anhang §. 12). Eine ſolche Strenge iſt indeß nicht nothwendig, da im Falle der Gefahr der Flucht immer arreſtatoriſche Maaßregeln ergriffen werden können. Unter Umſtänden werden ſolche Maaßregeln auch ſogleich nach erfolgtem Eingeſtändniſſe angeordnet werden dürfen.

Zu §. 101. Aechtheitsbeweis.

Wird vom Kläger zur Abwendung des Diffeſſionseides eine Beweisführung unternommen, ſo iſt es paſſender, daß der Wechſelproceß durch dieſes Zwiſchenverfahren nicht aufgehoben, ſondern bloß ſuspendirt wird. Ein böswilliger Beklagter hätte ſonſt die Ausſicht durch frivoles Erbieten zum Diffeſſionseide der Wechſelſtrenge zu entgehen. Cfer. Preuß. Allgemeine Gerichtsordn. tit. XXVII. §. 21.

Daß nach mißlungenem anderweitem Aechtheitsbeweiſe noch auf den Diffeſſionseid recurrirt werden könne, iſt billig. Es bedurfte einer ausdrücklichen Beſtimmung, weil die Theorie des gemeinen Proceſſes über dieſe Frage nicht einig iſt. Uebrigens iſt dem Beklagten rückſichtlich der von ihm zum Beweiſe ſeiner Einreden pro-

ducirten Urkunden keine gleiche Befugniß gegeben. Es schien hier die Rücksicht entscheidend zu sein, daß durch den Besitz des Wechsels der Kläger auch ein Recht auf eine besonders schnelle Procedur hat, welches ihm der Beklagte sonst ganz willkürlich durch die Vorbringung unächter Urkunden schmälern könnte.

Zu §. 102. Beweis der Passivlegitimation.

Besondere Schwierigkeiten können oft die nöthigen Legitimationsbeweise machen. Daß der Kläger die active Legitimation durch Urkunden darthun muß, kann man ohne zu große Strenge fordern. Die in dieser Hinsicht nöthigen Urkunden kann er sich leicht verschaffen.

Mit der Passivlegitimation verhält es sich dagegen anders. Nach der jetzt geltenden Braunschw. W. O. art. 4 soll zwar gegen des Wechselschuldners Erben wie gegen ihn selbst verfahren werden, den Erben die Deliberationsfrist nicht zu statten kommen, und ihnen nur freistehen, zu bezahlen oder der Erbschaft zu entsagen, und nach dieser Bestimmung hat man denn Einreden gegen die Passivlegitimation ohne Entsagung auf die Erbschaft nicht zugelassen. Der Entwurf hat jene singulaire Bestimmung indeß nicht adoptirt, und somit bleibt für den Kläger die Schwierigkeit, daß er vielleicht gar nicht im Stande ist, die nöthigen urkundlichen Beweise über die Legitimation des Beklagten herbeizuschaffen. Am passendsten schien hier die von dem Entwurfe einer neuen Wechselordnung für Bremen art. 143 vorgeschlagene, in §. 102 befolgte Bestimmung, ein Incidentverfahren für die Benutzung der gewöhnlichen Beweismittel zu gestatten. Hierdurch wird dem Beklagten nicht geschadet, und der Kläger sehr oft gegen Chicanen geschützt werden. Nach dem oben Gesagten war aber die Bestimmung des Bremer Entwurfs, welche sich auf die active sowohl als die passive Legitimation bezieht, auf letztere zu beschränken.

Zu §. 103 u. 104. Einreden.

Für ein sofort liquide machendes Beweismittel ist im Braunschweigischen die Eidesdelation nicht gehalten, Resol. v. 19. October 1751, und der Entwurf bleibt bei dieser Ansicht stehen. Die Zulassung der Eidesdelation würde fernere Einschränkungen in Bezug auf die Gewissensvertretung nöthig machen. Der Würtemb.

Entwurf art. 938 und die Preuß. Allg. Gerichtsordn. tit. XXVII §. 26 laſſen die Eidesdelation zu.

Paſſend ſchien es dagegen, dilatoriſche Einreden, welche keine weſentliche Punkte des Proceſſes betreffen, auszuſchließen.

Bei illiquiden peremtoriſchen Einreden genügt es, wenn ſie bloß wegen ihrer Illiquidität verworfen werden. Es iſt beſſer, daß das Gericht — ſelbſt wenn es ſie für unbegründet hält — ſich hierauf beſchränkt, damit der Geldentmachung in separato die Rechtskraft nicht im Wege ſtehe.

Zu §. 105. Repliken.

Dieſe Beſtimmung über illiquide Repliken rechtfertigt ſich dadurch, daß der Kläger in Bezug auf die Repliken nicht mehr Rechte haben darf, als der Beklagte in Bezug auf die Einreden. Wird alſo gegen eine liquide exceptio compensationis eine illiquide replica solutionis vorgebracht, ſo iſt der Kläger abzuweiſen und ihm die Geldendmachung ſeiner Anſprüche im ordentlichen Proceſſe zu überlaſſen. Weimariſche W. O. §. 241.

Die Badiſche Proceßordnung §. 736, welcher der Würtemb. Entwurf folgt, beſtimmt, daß der Kläger, wenn er illiquide Repliken gebraucht, als auf den Executivproceß verzichtend gilt, und der Beklagte nun auch noch Einreden jener Art gebrauchen darf. Dieſe Beſtimmung iſt indeß nicht conſequent und kann auch zu Unordnungen im Proceſſe führen.

Zu §. 108. Sicherheitsleiſtung des Klägers.

Daß im Falle eines eingewandten Rechtsmittels die beigetriebene Zahlung ad depositum zu nehmen und dem Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft gar nicht, oder doch nur gegen Caution zu verabfolgen iſt, wird von den meiſten Wechſelgeſetzen beſtimmt. Preuß. Allgem. Ger. O. l. c. §. 51. Weimarſche W. O. §. 260.

Für den Fall der Verweiſung illiquider Einreden ad separatum läßt ſich nicht unbedingt eine gleiche Vorſchrift geben, weil dieſe ſonſt nur aus der Luft gegriffen werden könnten, um den Gläubiger hinzuhalten. Preuß. Allg. G. O. l. c. Hannov. W. O. §. 52. Für dieſen Fall iſt daher vorgeſchrieben, daß der Beklagte eine Gefährdung ſeiner Rechte wenigſtens wahrſcheinlich mache.

Zu §. 109. Hülfsvollſtreckung.

An manchen Orten iſt die Execution gegen das Vermögen und gegen die Perſon nur electiv zuläſſig, z. B. nach der Hannoverſchen W. O. art. 55. Weimarſche W. O. §. 252. Preuß. Allg. Ger.-Ordn. l. c. §. 56. Der Entwurf bleibt dagegen bei der Beſtimmung der jetzt geltenden Braunſchweigiſchen W. O. art. II. ſtehen. Eben ſo das franzöſiſche Recht. Code civil art. 2069.

Zu §. 110. Perſonalarreſt.

Die Vorausbezahlung der Atzungskoſten verſteht ſich wohl von ſelbſt. Der Gläubiger hat mindeſtens immer für eine Woche zu pränumeriren. Will er ſtärkere Zahlungen machen, ſo ſteht ihm dieſes frei. Daß im Falle die Zahlung unterbleibt, der Schuldner freigelaſſen wird und wegen derſelben Schuld nicht wieder verhaftet werden kann (cfer. Franzöſiſches Geſetz über die contrainte par corps vom 17. April 1832 art. 31) hat ſeinen Grund darin, daß ſonſt die im Perſonalarreſt liegende Härte über ihren Zweck hinausgehen würde. Der Gläubiger hätte das Recht, den Schuldner in beſtändiger Furcht der Verhaftung zu erhalten und ihn für einige Thaler immer aufs Neue ſeiner Freiheit zu berauben.

Zu §. 111. Unzuläſſigkeit des Perſonalarreſts.

Die Beſtimmungen des §. 111 beruhen auf Rückſichten der Menſchlichkeit, welche auch in dem Franzöſiſchen Geſetze vom 17. April 1832 art. 19 und 21 anerkannt ſind.

Daß ein über ſiebenzig Jahr alter Schuldner nicht verhaftet werden darf und mit dieſem Alter eine vollſtreckte Haft aufhört, iſt ſchon im Code civil. art. 2066 und im Code de procedure art. 800 ausgeſprochen, durch das eben erwähnte Geſetz aber auf Handelsſachen ausgedehnt (art. 4.)

Es könnten gegen die der Anwendbarkeit der Perſonalhaft gegebene Ausdehnung überhaupt noch zwei Einwendungen gemacht und zwei denſelben entſprechende Modificationen vorgeſchlagen werden.

a) Man könnte zunächſt nach dem Vorgange des Franzöſiſchen Geſetzes vom 17. April 1832 es für angemeſſen halten, die Haft als Vollſtreckungsmittel nur bei größeren Summen (das erwähnte Geſetz nimmt Summen von mehr als 200 frcs. für Handelsſachen

an, während in Sachen anderer nach art. 2065 des Code civil eine Summe von wenigſtens 300 frcs erforderlich iſt) zuzulaſſen, indem bei geringfügigen Summen die Schwere des Vollſtreckungsmittels mit dem Gegenſtande in keinem Verhältniſſe ſtehe. Wenn indeß einmal in Wechſelſachen die Perſonalhaft zugelaſſen wird, um dem Gläubiger eine Garantie für die Gewißheit der Zahlung zu geben, ſo trifft dieſer Grund auch bei kleineren Summen zu. Die Größe oder Geringfügigkeit der Summe giebt überdies gar keinen Grund ab, aus dem man ſchließen könnte, ob der Schuldner aus Muthwillen oder aus Armuth nicht zahlt. Wollte man überhaupt die Freiheit des Schuldners mit dem Betrage der geſchuldeten Summe vergleichen und dieſe als einen Preis für jene betrachten, ſo würde man bei der Unſchätzbarkeit der menſchlichen Freiheit die Perſonalhaft ganz abſchaffen müſſen. Bayle-Mouillard (de l'emprisonnement pour dettes etc.) bemerkt, daß nach einer Durchſchnittsberechnung aus längerer Zeit die höchſte Summe, welche eine Verhaftung veranlaßt, nicht ganz 3000 frcs betragen habe, und fügt hinzu, dieſes ſei alſo der höchſte Durchſchnittswerth der Freiheit eines Menſchen. Eine ſolche Rückſicht würde die Verhaftung wegen Schulden freilich überhaupt verwerflich erſcheinen laſſen; gegen ihre Richtigkeit kommt es indeſſen in Betracht, daß die Haft als Executionsmittel in Civilſachen gerade bei denjenigen Völkern zur Anwendung kommt, welche dafür gelten, daß bei ihnen die perſönliche Freiheit in beſonderer Achtung ſtehe.

b) Es könnte paſſend ſcheinen, die Anwendung der Perſonalhaft auf den Handelsſtand zu beſchränken, indem dieſes Executionsmittel nur mit Rückſicht auf den Handelsverkehr zugelaſſen wird, es ſich aber durch ſtatiſtiſche Nachweiſungen (Bayle - Mouillard l. c.) darthun läßt, daß gerade die meiſten Verhaftungen durch ſolche Wechſel veranlaßt werden, denen gar kein eigentliches Handelsgeſchäft zum Grunde liegt. In dieſer Hinſicht läßt ſich ſogar nachweiſen, daß ſie am häufigſten gegen Nichtkaufleute vollzogen werden, und daß ihr Vollzug in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Fällen zur Befriedigung des Gläubigers führt. Man hat deshalb wohl gar behauptet, daß ſelbſt die Sicherheit des Handels jenes Zwangsmittel gar nicht erfordere, und ſich auf eine bekannte Aeußerung des Banquiers Laffitte in der Deputirtenkammer (Les besoins du commerce ne reclament point l'execution de la contrainte,

elle ne s'exerce qu'au profit de l'usure contre de malheureux pères de famille et quelques jeunes imprudens — le commerce, qui civilise tout, n'a pas besoin pour sa sureté de récourir à des moyens, qui rappellent les temps de la plus grande barbarie) bezogen. Diese Ansicht würde also zuletzt die Zulassung der Personalhaft überhaupt bestreiten, es dabei aber übersehen, daß nur deren Zulässigkeit in abstracto die gewünschten Folgen hat, nicht aber ihr Vollzug in den einzelnen Fällen, und daß man daher von ihrem Erfolge in denjenigen Fällen, in welchen ihre wirkliche Vollziehung nicht zum Zwecke führte, keinen Schluß machen darf.

In Frankreich ist bei den Discussionen über das Gesetz vom 17. April 1832 in der Pairskammer von der Eingangs gedachten Beschränkung die Rede gewesen. In art. 632 des Code de commerce ist die Ausstellung von Wechseln zwischen Personen jedes Standes für einen acte de commerce erklärt, in Folge dessen unter der Voraussetzung, daß die Summe mehr als 200 frcs betrage, nach art. 2 des neuen Gesetzes die Personalhaft möglich ist. Der Herzog von Broglie schlug vor, die erwähnte Disposition des Code de commerce auf Kaufleute zu beschränken, sein Vorschlag wurde indeß verworfen und gewiß mit Recht. Wenn man den Nichtkaufleuten den Gebrauch der Wechsel nicht überhaupt untersagt, so hat man auch keinen Grund, die Folgen der Wechselverpflichtungen bei ihnen zu schmälern. Diese sind an das Geschäft, nicht an die Person, welche sich zufällig damit befaßt, geknüpft, und die vielleicht vorhandenen Zweckmäßigkeitsgründe lassen sich theils ohne Verwirrung in die Legislation zu bringen, nicht berücksichtigen, theils sind sie nicht so stark, daß sich eine Verletzung der Rechtsconsequenz aus ihnen rechtfertigte.

Zu §. 112. Beendigung der Haft.

Die sub 3 getroffene Bestimmung ist in dem mehrerwähnten Französischen Gesetze vom 17. April 1832 für Fälle, in denen keine Handelsschuld vorliegt, ausgesprochen. Früher hatte dieser Befreiungsgrund nur in Handelssachen Statt gefunden: der Entwurf des Gesetzes von 1829 hatte ihn für allgemein anwendbar erklärt, allein aus Rücksicht auf die Sicherung des Handelsverkehres machte man bei der Sanction des Gesetzes wieder eine Ausnahme für

Handelssachen. Zu dieser Ausnahme scheint indeß kein genügender Grund vorhanden zu sein, und eben so wenig zu der von dem Genfer Gesetz über den Civilproceß von 1819 art. 718 hinzugefügten Beschränkung, daß der Schuldner 6 Monate lang verhaftet gewesen sein müsse, um diese Wohlthat ansprechen zu dürfen.

In Ansehung der Zeit, welche die Verhaftung überhaupt dauern darf, schien ebenfalls eine Bestimmung nöthig, damit aus dem Executionsmittel nicht ein Werkzeug der Rache des Gläubigers werde.

Nach dem erwähnten Französischen Gesetze findet in Handelssachen die persönliche Haft gar nicht Statt, wenn die Schuld unter 200 frcs beträgt, von 200 — 5000 frcs ist eine Scala von 1—5 Jahren bestimmt. In Civilsachen hat der Richter bei Schulden über 300 frcs (Code civil art. 2065) der Haft zwischen 1 und 10 Jahren, und in den Fällen des Code civil art. 2062 und des Code de proced. art. 126 zwischen 1 und 5 Jahren zu bestimmen. Das neueste Preußische Gesetz vom Jahre 1839 bestimmt fünf Jahre, das Genfer Proceßgesetz von 1819 art. 719, und die Badische Proceßordnung §. 1088 aber drei Jahre als Maximum.

Ein Maximum von fünf Jahren schien zu groß. Fälle, wie der des Lieferanten Ouvrard, welcher in Paris fünf Jahre lang im Schuldgefängnisse herrlich und in Freuden lebte und seine Gläubiger um zwölf Millionen Franken betrog (Zeitschrift für Rechtsw. des Auslandes III. S. 400), werden in Deutschland nicht vorkommen, und hier wird auch nirgend in den Gefängnissen ein so genußreiches und bequemes Leben möglich sein, als es sich ein mit den gehörigen Mitteln versehener Schuldner in Clichy zu verschaffen im Stande ist.

Gedruckt bei Fr. Krampe in Braunschweig.

JVE LLO VFe
Entwurf einer Wechselordnung f
Stanford Law Library
3 6105 044 520 612